Die

Verfassung und Verwaltung

des

Preußischen Staates;

eine

systematisch geordnete Sammlung aller auf dieselben Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in der Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten, in den von Kamptzschen Annalen für die innere Staatsverwaltung, und in deren Fortsetzungen durch die Ministerial-Blätter enthaltenen Verordnungen und Reskripte, in ihrem organischen Zusammenhange mit der früheren Gesetzgebung,

dargestellt

unter Benutzung der Archive der Ministerien des Innern, der Finanzen, der Justiz, der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, des Königlichen Hauses, und der Hauptverwaltung der Staatsschulden,

von

Ludwig von Rönne,
Kammer-Gerichts-Rathe.

Neunzehnte Lieferung.

Enthält:

Supplementband zur Bau-Polizei
und
Supplementband zum Medicinal-Wesen.

Breslau,
bei Georg Philipp Aderholz.

1852.

Die

Verfassung und Verwaltung

des

Preußischen Staates;

eine

systematisch geordnete Sammlung aller auf dieselben Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in der Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten, in den von Kamptzschen Annalen für die innere Staatsverwaltung, und in deren Fortsetzungen durch die Ministerial-Blätter enthaltenen Verordnungen und Reskripte, in ihrem organischen Zusammenhange mit der früheren Gesetzgebung,

dargestellt

unter Benutzung der Archive der Ministerien des Innern, der Finanzen, der Justiz, der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Königlichen Hauses, und der Hauptverwaltung der Staatsschulden,

von

Ludwig von Rönne,

Kammer-Gerichts-Rathe.

Sechster Theil.

Das Polizeiwesen.

Vierter Band.

Das Bau- und Wegewesen des Preußischen Staates.

Erste Abtheilung.

Die Bau-Polizei.

Supplement-Band,

enthaltend

die bis zum Jahre 1852 erlassenen Verordnungen.

Breslau,

bei Georg Philipp Aderholz.

1852.

Die

Bau-Polizei

des

Preußischen Staates;

eine

systematisch geordnete Sammlung aller auf dieselbe Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in der Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten, in den von Kamptzschen Annalen für die innere Staatsverwaltung, und in deren Fortsetzungen durch die Ministerial-Blätter enthaltenen Verordnungen und Reskripte, in ihrem organischen Zusammenhange mit der früheren Gesetzgebung,

dargestellt

unter Benutzung der Archive der Königlichen Ministerien

von

Ludwig von Rönne,

Kammer-Gerichts-Rathe.

Supplement-Band,

enthaltend

die bis zum Jahre 1852 erlassenen Verordnungen.

Breslau,

bei Georg Philipp Aderholz.

1852.

Uebersicht des Inhaltes.

Seite.

Zur Einleitung.

Quellen und Literatur der Bau-Polizei. (S. 7—14.)

R. C. Mühlböck, Baugesetz-Sammlung aller in den Oesterreichischen Staaten, vorzüglich der Provinz Nieder-Oesterreich ergangenen Bau-Verordnungen. 3 Bde. gr. 8. Wien 1848.

M. v. Schmädel, Handbuch der im Gebiete der Baupolizei-Verwaltung und des Bau-, resp. Nachbar-Rechts bestehenden Gesetze Bayerns. 2 Bde. gr. 8. Augsburg 1848.

Döllinger, Sammlung der im Gebiete der innern Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet. 16. Band, 1. Theil, die Abtheilung XVII. Bauwesen enthaltend. gr. 4. München 1838.

(W. Emmich), über die Sicherstellung gegen Feuersgefahr und Brandschaden, sowie über die Ausübung der Feuer- und Baupolizei im Preuß. Staate, mit besonderer Anwendung auf die Provinz Brandenburg und namentlich auf die Stadt Berlin. 8. Berlin 1848. (4 Neugr.)

C. Jäschke und W. Emmich, die Preuß. Baupolizei-Gesetze und Verordnungen. Berlin 1850. 8. (1 Rthlr.)

M. F. Vogt, Repertorium der Preuß. Bau- und Feuer-Polizei-Gesetze. Nach alphabetischer Materienfolge. 8. Breslau 1845. (½ Rthlr.)

Von dem K. Min. für H., Gew. u. öff. Arbeiten ist die Begründung eines bauwissenschaftlichen Journals unter dem Titel: „Zeitschrift für Bauwesen" veranlaßt, worüber sich das (nachstehende) C. R. des K. Min. für H., Gew. und öff. Arb. (v. d. Heydt) v. 11. April 1851 an sämmtliche K. Reg. ausspricht:

Um einem vielfach empfundenen Bedürfniß zu genügen, habe ich die Begründung eines bauwissenschaftlichen Journals veranlaßt, welches unter dem Titel „Zeitschrift für Bauwesen" mit dem Mai d. J. beginnend in zweimonatlichen Lieferungen hier erscheinen wird. Dies Journal, dessen Leitung ich einer z. Z. aus dem Ober-Baurath Hartwich, Baurath Hitzig und dem ersten Redakteur, Baurath Hoffmann bestehenden Kommission übertragen habe und dessen Einrichtung aus dem in mehreren Exemplaren hier beigefügten Prospektus (Anl. a.) ersichtlich ist, wird in erster Stelle stets die amtlichen, von den Behörden hierzu geeignet erachteten Mittheilungen, so wie die Personal-Veränderungen im Bauwesen enthalten, im Uebrigen aber jeder angemessenen Besprechung bauwissenschaftlicher Gegenstände geöffnet sein. Ich beauftrage die K. Reg., dies Unternehmen nicht nur durch Einsendung dort vorkommender geeigneter Beiträge zu fördern, sondern auch den Baubeamten des dortigen Bezirkes die Mitwirkung und Betheiligung bei dem neuen Journal, sowie die

thunlichste Berücksichtigung der an dieselben von Seiten der Redaktion etwa ergehenden Ansuchen zu empfehlen. Die Redaktion (z. Z. der Baurath Hoffmann) wird in vorkommenden Fällen zugleich über Honorare und sonstige Bedingungen die erforderliche Auskunft geben. Der K. Reg. werde ich gleich nach dem Erscheinen der einzelnen Lieferungen ein Exemplar der Zeitschrift für Ihre Bibliothek und außerdem je ein Exemplar für jede etatsmäßige Bau-Inspektor- und Baumeister-Stelle Ihres Bezirkes zufertigen lassen. Die Inhaber dieser Stellen sind unter Mittheilung des Prospektus vorläufig zu benachrichtigen, daß ihnen diese Exemplare zu ihren Dienst-Registraturen s. Z. überwiesen werden sollen.

Anl. a.

Prospektus.

Unter dem Titel: „Zeitschrift für Bauwesen" wird mit diesem Jahre ein bauwissenschaftliches Journal erscheinen, dessen Umfang vorläufig auf 24 Bogen Text mit eingefügten Holzschnitten und außerdem 50—60 Tafeln Zeichnungen in groß Quart- und Folio-Format für den Jahrgang festgesetzt ist. Der Jahrgang wird 12 Hefte umfassen und in 6 Doppelheften von zwei zu zwei Monaten ausgegeben werden.

Dies Journal, dessen Leitung von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten der unterzeichneten Redaktions-Kommission übertragen ist, wird dem Ministerium als Organ für alle amtlichen Veröffentlichungen in Bezug auf Bauwesen dienen und ist zunächst bestimmt, die Baumeister des Preußischen Staates von allen in ihr Fach einschlagenden Angelegenheiten fortgesetzt in Kenntniß zu erhalten.

Die Betheiligung der Königl. technischen Baudeputation und des Architekten-Vereins in Berlin an der neuen „Zeitschrift" wird durch Mitglieder der Redaktions-Kommission vermittelt.

Der Architekten-Verein giebt das bisher von ihm herausgegebene Notizblatt auf und wird sich der „Zeitschrift" als seines Organes bedienen.

Der Inhalt des Journals wird folgende Hauptgegenstände umfassen:

1) Amtliche Mittheilungen der Ministerien, der technischen Baudeputation und der Bauakademie; baupolizeiliche Bestimmungen; Personal-Veränderungen im Preußischen Bauwesen.
2) Mittheilungen des Architekten Vereins zu Berlin. Mittheilungen anderer Vereine, welche sich mit hierher gehörigen Gegenständen beschäftigen und sich dem neuen Unternehmen anschließen.
3) Mittheilungen über ausgeführte, in Ausführung begriffene und projektirte Bauwerke des Land- und Schönbaues, wie des Wasser-, Wege- und Eisenbahnbaues, zunächst im Preußischen Staate, sodann auch in den übrigen deutschen Staaten und im Auslande.
4) Fortlaufende Berichte über den Fortgang der wichtigeren Bauarbeiten im Preußischen Staate.
5) Theoretische Erörterungen über bauwissenschaftliche Gegenstände.
6) Notizen über Baumaterialien und einzelne gemachte Erfahrungen.
7) Mittheilungen aus den einschlagenden Gebieten der bildenden Künste, der Alterthums- und Geschichtsforschung und der Statistik.
8) Desgleichen aus den Gebieten des Eisenbahnbetriebes, des Maschinenwesens, der Telegraphie und Dampfschiffahrt.
9) Fortlaufende Notizen, Auszüge und Besprechungen über die neueste Literatur der hierher gehörigen Fächer. —

Redaktion und Verleger werden bemüht sein, ebenso für ein regelmäßiges zweimonatliches Erscheinen der Lieferungen, für Mannigfaltigkeit und zusagende Auswahl des Inhaltes, sowie für eine stets angemessene und würdige Ausstattung Sorge zu tragen; namentlich soll auf eine entsprechende Herstellung der Zeichnungen, bei welchen man auch ausgeführte Blätter, Veduten und Farbendrucke finden wird, sorgfältig Bedacht genommen werden. Berlin, im März 1851.

Die Redaktions-Kommission. Hartwig, Hitzig, C. Hoffmann.

Die Verlagshandlung. Ernst & Korn, Gropius'sche Buch- u. Kunsthandlung.

Durch die Seitens Sr. Excell. des Hrn. Min. genehmigte Einrichtung dieser Zeitschrift wird dieselbe ebenso Organ der technischen Baudeputation, wie des Architekten-Vereins zu Berlin sein.

Die thätige Mitwirkung der ausgezeichnetsten Männer des Faches, wie der

Herren: Hagen, Busse, Stüler, Soller, Strack, Hartwich, v. Quast, Hitzig, C. Hoffmann, W. Stier, G. Stier, Knoblauch, Drewitz, Runge, Hesse, Lohse, erscheint dadurch gesichert.

Die Verlagshandlung hofft durch das Zusamenwirken so umfassender Kräfte der Zersplitterung der periodischen architektonischen Literatur in Preußen fernerhin vorzubeugen und jedem Architekten ein möglichst vollständiges Bild der neuesten Leistungen und Bestrebungen derselben zu übergeben.

Das erste Doppelheft dieser Zeitschrift, bestehend aus Lieferung 1. und 2., wird mit Anfang Mai ausgegeben werden.

Der Preis des Jahrganges von sechs Doppelheften oder 12 Lieferungen ist auf 8⅔ Thlr. festgestellt; sämmtliche Buchhandlungen des In- und Auslandes, sowie auch alle Königl. Preuß. Postämter sind in den Stand gesetzt, die Zeitschrift ohne Preiserhöhung zu liefern.

Die Verlagshandlung.

(Min. Bl. d. i. V. 1851 S. 96. Nr. 106.)

Erster Theil.

Die Gesetzgebung über das Staats- und öffentliche Bauwesen.

Erste Abtheilung.

Die Behörden und Beamten des Bau- und Wegewesens.

Gegenwärtige Organisation der Behörden.

Erstes Kapitel.

Die Central-Behörden. (Zu S. 36—50.)

1) Die K. O. v. 27. März 1848 (Min. Bl. d. i. V. 1848 S. 89. Nr. 94.) setzte das K. Staatsministerium von der Absicht des Königs in Kenntniß, ein eigenes Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu bilden und beauftragte das Staatsmin., die erforderlichen Vorschläge wegen der dadurch bedingten Ressortveränderungen bei den bestehenden Centralbehörden zu machen.

2) Auf den in Folge dessen erstatteten Bericht des K. Staatsministeriums erging demnächst der Allerh. Erlaß v. 17. April 1848, betr. die Bildung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten, und die Feststellung des Ressorts desselben und des Ressorts des Fin. Min.

Auf den Antrag des Staatsmin. bestimme Ich hierdurch was folgt:

I. Auf das nach Meiner O. v. 27. v. M. nunmehr zu bildende Min. für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, welches vorzugsweise auch den arbeitenden und gewerbetreibenden Klassen der städtischen wie der ländlichen Bevölkerung seine Fürsorge zu widmen hat, gehen über:

1) Von dem Ressort des Finanzmin.: sämmtliche Geschäfte der Abth. für Handel, Gewerbe und Bauwesen und der Abth. für Berg-, Hütten- und Salinenwesen;

2) von dem Ressort des Min. des Inn.: die Gewerbe- und Baupolizei, so weit dieselbe diesem Min. gegenwärtig zusteht, und die gesammte landwirthschaftliche Polizei, insbesondere die obere Leitung der Regulirungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, der Gemeinheitstheilungen, der Ablösungen gutsherrlicher und anderer Reallasten, der Vorfluths- und Fischerei-Polizeisachen, aller Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft, einschließlich der Konkurrenz bei dem unter der Leitung des Ober-Stallmeisters stehenden Gestütwesen und der landwirthschaftlich-technischen Lehranstalten;

3) das Postdepartement;
4) die Geschäfte des Handelsamts, welches Ich dem Min. für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einverleibe, während die nach der V. v. 7. Juni 1844 (G. S. S. 184.) dem Handelsrathe zugewiesene Wirksamkeit auf das Staatsministerium übergehen soll. Die Leitung des neu gebildeten Min. für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten will Ich einstweilen dem Wirkl. Geh. Legationsrathe, Dr. von Patow, anvertrauen. [1])

II. Um das Ressort des Finanzmin. auf eine seinem Zwecke entsprechende Weise festzustellen, will Ich:
1) Die früher damit verbunden gewesene, gegenwärtig aber von einer besonderen Abth. des Min. Meines Hauses geführte Verwaltung der Domänen und Forsten dem Finanzmin. wieder übertragen, und
2) demselben das Seehandlungsinstitut unterordnen.

Ich beauftrage das Statsmin., diese Anordnungen, welche durch die G. S. bekannt zu machen sind, sofort zur Ausführung zu bringen.

(G. S. 1848 S. 109. Min. Bl. 1848 S. 89. Nr. 95.)

3) An die hiernach eingetretenen Ressort-Veränderungen schloß sich demnächst ferner eine Abänderung in Betreff der bisher bestandenen Behörden für die obere Verwaltung des Bauwesens.

Die technische Ober-Bau-Deputation [2]) wurde aufgelöst und der Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einverleibt; dagegen wurde anderweitig eine technische Bau-Deputation errichtet, deren Bestimmung vorzugsweise die einer künstlerischen und wissenschaftlichen baulich-technischen und einer Behörde für die Prüfungen der Bauführer und Baumeister ist.

Hierüber ist der Allerh. Erlaß v. 14. Jan. 1850, betr. die neue Organisation der oberen Verwaltung des Bauwesens, nebst zugehöriger Verordnung v. 22. Dec. 1849, ergangen.

Auf den Antrag des Staatsministeriums (Anl. a.) habe Ich beschlossen, eine neue Organisation der oberen Verwaltung des Bauwesens eintreten zu lassen, um für die oberen Staats-Baubeamten eine lebendigere Theilnahme an der Leitung und Entwickelung der Bauangelegenheiten herbeizuführen und den Geschäftsgang abzukürzen. Ich genehmige daher die anliegende, von dem Staatsministerium unterm 22. Dec. 1849 vorgelegte Verordnung über die obere Verwaltung des Bauwesens, indem Ich insbesondere zu der Auflösung der Ober-Baudeputation Meine Zustimmung ertheile und die gegenwärtigen Mitglieder derselben, unter Belassung ihres bisherigen Gehalts, hierdurch zu Ministerial-Bauräthen ernenne. Wegen Ausführung dieses Erlasses, welcher nebst der V. v. 22. Dec. 1849 (Anl. b.) durch die G.-S. bekannt zu machen ist, hat das Staatsministerium das Weitere zu veranlassen.

Charlottenburg, den 14. Januar 1850.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel, v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

An das Staatsministerium.

Anl. a.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Ober-Baudeputation, wie solche derzeit organisirt ist, ihrer Bestimmung nicht vollständig entspricht, vornämlich, weil die Mit-

---

1) Durch amtliche Bekanntmachung v. 6. Dec. 1848 (Min. Bl. 1848 S. 364. Nr. 449.) ist zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Handelsgerichts-Präsident v. d. Heydt zum Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und der Wirkliche Geh. Ob. Fin.-Rath von Pommer-Esche zum Unter-Staats-Sekretair bei diesem Ministerium ernannt worden. — Die amtliche Bekanntmachung v. 24. Jan. 1850 (Min. Bl. 1850 S. 14. Nr. 19.) veröffentlicht, daß der Geh. Ob. Fin.-Rath Oesterreich zum Direktor der Abtheil. für Handel und Gewerbe, und der Geh. Ob. Fin.-Rath Mellin zum Direktor der Abtheil. für das Bauwesen und die Eisenbahn-Angelegenheiten in diesem Ministerium ernannt worden.

2) Vergl. über deren bisherige Organisation das S. 37—38. der Baupolizei Mitgetheilte.

glieder derselben, nach der Allerhöchst festgestellten Geschäfts-Instruktion vom 26. September 1809, fast ausschließlich auf die Revision der Kosten-Anschläge und die Prüfung der Baumeister beschränkt sind, dagegen von der Eintheilung der Baufonds, von der Ausführung der Bauten selbst und von der Besorgung der Geschäfte der Baubeamten amtlich keine ausreichende Kunde erhalten und somit dem praktischen Wirken entfremdet werden. Die Ober-Baudeputation genießt deshalb im Lande auch nicht das Vertrauen in dem Umfange, als zu einem recht gedeihlichen Erfolge in diesem sehr wichtigen Verwaltungszweige zu wünschen ist. Um diese Uebelstände zu beseitigen und um die obersten Staats-Baubeamten zu einer lebendigeren Theilnahme an der Verwaltung und Entwickelung des Bauwesens zu führen, scheint es räthlich, die Ober-Baudeputation ganz aufzulösen, dagegen die gesammte Verwaltung des Staats-Bauwesens der Bau-Abtheilung des Ministeriums für Handel ꝛc. zuzuweisen, die jetzigen Mitglieder der Ober-Baudeputation zu Ministerial-Bauräthen zu ernennen und solche theils der eben gedachten Bau-Abtheilung, theils anderen Ministerien, soweit bei solchen, nach noch näher zu veranlassender Berathung, besondere Ministerial-Bauräthe für erforderlich zu erachten sind, beizuordnen. Wir behalten uns ehrfurchtsvoll vor, Ew. Königl. Majestät hierüber noch nähere Vorschläge unterthänigst zu machen. Von der Bau-Abtheilung im Ministerium für Handel ꝛc. würden demnächst unter der Leitung des Ministers für Handel das Baubedürfniß erwogen und die Aufstellung der Etats für das Staatsbauwesen bewirkt, so wie sämmtliche Bauentwürfe und Kostenanschälge für die bedeutenderen Staatsbauten, zunächst ganz in den Gränzen, wie solche nach den bestehenden Bestimmungen bisher von der Ober-Baudeputation zu prüfen waren, revidirt und in allen Beziehungen festgestellt, so wie auch die Bau-Ausführungen selbst überwacht werden.

Neben dieser, das gesammte Staats-Bauwesen verwaltenden Ministerial-Bau-Abtheilung bleibt aber auch noch eine technische Baudeputation erforderlich, welche das gesammte Baufach in künstlerischer und wissenschaftlicher Beziehung würdig repräsentirt, die großen oder in Beziehung auf Kunst oder deren Geschichte interessanten öffentlichen Bauunternehmungen in baulich-technischer Hinsicht zu beurtheilen, so wie die Anwendung allgemeiner Grundsätze im öffentlichen Bauwesen zu berathen, neue Erfahrungen und Vorschläge in künstlerischer, wissenschaftlicher und baulich-technischer Beziehung, oder die Gegenstände, welche ihr sonst von den Verwaltungschefs zu diesem Behufe zugehen, zu begutachten, für weitere Ausbildung des Baufaches zu sorgen, so wie die sämmtlichen Prüfungen der künftigen Baumeister zu bewirken hat, und dabei das Kuratorium der Bau-Akademie bildet.

Die sämmtlichen Ministerial-Bauräthe würden Mitglieder der technischen Bau-Deputation sein. Außerdem würde aber auch jeder andere Baumeister im preußischen Staat, welcher wegen besonderer Auszeichnung in künstlerischer oder wissenschaftlicher Beziehung sich zum Mitgliede der technischen Bau-Deputation eignet, zu diesem Ehrenamte, mit welchem eine besondere Gehaltsbeziehung nicht verbunden sein soll, Ew. Königl. Majestät von dem Minister für Handel ꝛc. in Vorschlag gebracht werden können.

Hiernach gestatten wir uns, den Entwurf einer Verordnung über die obere Verwaltung des Bauwesens, so wie eines dieselben genehmigenden Allerhöchsten Erlasses mit dem Antrage auf huldreiche Vollziehung des letzteren ehrfurchtsvoll vorzulegen.

Berlin, den 22. December 1849.

Das Staats-Ministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

An des Königs Majestät.

Anl. b.

Verordnung über die obere Verwaltung des Bauwesens, vom 22. December 1849.

§. 1. Die Ober-Bau-Depuation wird aufgelöst.

§. 2. Die bisher von der Ober-Bau-Deputation wahrgenommenen Geschäfte gehen, soweit nicht in §. 6. ein Anderes bestimmt ist, auf die Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über, in welche die gegenwärtigen Mitglieder der Ober-Bau-Deputation nach Maaßgabe der nach §. 5. zu treffenden näheren Bestimmung als Ministerial-Bauräthe eintreten.

Zu den unter Theilnahme der Ministerial-Bauräthe zu bearbeitenden Angelegenheiten gehören namentlich:

a) die Personalien der Bau-Verwaltung und die Ueberwachung der Geschäftsführung der Baubeamten,
b) die Berathung des Bau-Bedürfnisses und die Aufstellung des Bau-Etats für die Staats-Bauten,
c) die Prüfung und Feststellung der betreffenden Bau-Entwürfe und Kosten-Anschläge.
d) die oberste Leitung und Ueberwachung der Ausführung dieser Bauten,
e) die Vermessungs-Angelegenheiten, so weit solche zum Ressort des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gehören,
f) die Bau-Polizei-Angelegenheiten.

§. 3. Die Geschäfte werden unter die Mitglieder der Bau-Abtheilung (§. 2.) so vertheilt, daß die Ministerial-Bauräthe auch an der Verwaltung und an der Berathung des Bau-Bedürfnisses Theil nehmen.

Die Prüfung und Feststellung der Bau-Entwürfe und Kosten-Anschläge erfolgt durch die einzelnen Ministerial-Bauräthe unter ihrer persönlichen Verantwortung Namens der Bau-Abtheilung, wobei die revidirenden Räthe auch dafür verantwortlich bleiben, daß die Entwürfe von den Baubeamten gehörig bearbeitet und von den Regierungs-Bauräthen gründlich vorrevidirt werden. Behufs der oberen Leitung und Ueberwachung der Ausführung der Bauten durch die Ministerial-Bauräthe, werden dieselben mit den erforderlichen Dienstreisen beauftragt werden und dadurch zugleich Gelegenheit erhalten, selbst in den Erfahrungen fortzugehen, so wie das dienstliche Verhalten der Regierungs-Bauräthe und der übrigen Baubeamten näher kennen zu lernen, so daß sie im Stande sind, über deren Qualifikation bei vorkommenden Stellen-Besetzungen gründlich zu urtheilen.

§. 4. Die bei einigen Ministerien für die Bau-Angelegenheiten angestellten technischen Räthe und Bau-Revisoren verbleiben in ihren Funktionen. Ob noch bei anderen Ministerien dergleichen Ministerial-Bauräthe zu bestellen, bleibt weiterer Bestimmung vorbehalten. Die Vorschläge zur Ernennung solcher Ministerial-Bauräthe erfolgen jedoch stets unter Theilnahme des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Von denjenigen Ministerien, bei denen besondere Ministerial-Bauräthe nicht fungiren, sind die Gutachten über Baupläne, so wie die Prüfung und Feststellung der Entwürfe und Kosten-Anschläge, so weit solche nach den bestehenden Vorschriften bisher der Super-Revision der Ober-Bau-Deputation bedurften, bei dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzuholen, bei welchem diese Arbeiten durch die betreffenden Ministerial-Bauräthe zu bewirken sind.

§. 5. Welche von den gegenwärtigen Mitgliedern der Ober-Bau-Deputation der Bau-Abtheilung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und welche etwa anderen Ministerien (§. 4.) zuzuweisen, bleibt weiterer Bestimmung vorbehalten.

§. 6. Außer der Bau-Abtheilung im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, wird eine technische Bau-Deputation errichtet, welche dazu bestimmt ist, das gesammte Baufach in künstlerischer und wissenschaftlicher Beziehung würdig zu repräsentiren, große öffentliche Bau-Unternehmungen in baulich-technischer Hinsicht zu beurtheilen, die Anwendung allgemeiner Grundsätze im öffentlichen Bauwesen zu berathen, neue Erfahrungen und Vorschläge in künstlerischer, wissenschaftlicher und baulich-technischer Beziehung zu begutachten, für weitere Ausbildung des Baufaches Sorge zu tragen, die sämmtlichen Prüfungen der Bauführer und Baumeister zu bewirken, und das Kuratorium der Bau-Akademie zu bilden.

Die zu begutachtenden Gegenstände werden der technischen Bau-Deputation durch das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zugewiesen, durch dessen Vermittelung auch die von den übrigen Ministerien gewünschten Gutachten der Deputation über bauliche Angelegenheiten einzuholen sind. Außerdem ist jeder Ministerial-Baurath eben so befugt als verpflichtet, diejenigen Bau-Entwürfe, welche ihm zur Super-Revision zukommen und nach seinem pflichtmäßigen Ermessen von Interesse für die technische Bau-Deputation erscheinen, zu deren Kenntniß und Besprechung zu bringen.

Die Revision von Kosten-Anschlägen bleibt von den Funktionen der technischen Bau-Deputation gänzlich ausgeschlossen.

§. 7. Sämmtliche Ministerial-Bauräthe sind durch ihre Ernennung zugleich auch Mitglieder der technischen Bau-Deputation. Außerdem bleibt dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten, solche dem preußischen Staate angehörige Baumeister, welche sich in künstlerischer oder wissenschaftlicher Beziehung

besonders auszeichnen, zu Mitgliedern der technischen Bau-Deputation Allerhöchstenorts in Vorschlag zu bringen.

Ein Gehalt ist mit dem Ehrenamte eines Mitgliedes der technischen Bau-Deputation nicht verbunden.

§. 8. Die technische Bau-Deputation versammelt sich regelmäßig wöchentlich einmal; der Vorsitzende kann jedoch die Mitglieder außerdem bei dringenden Veranlassungen zu außerordentlichen Versammlungen berufen. Alle in Berlin anwesenden Mitglieder sind verpflichtet, an den Versammlungen, so wie an den Prüfungen der Bauführer und Baumeister, Theil zu nehmen. Außerhalb Berlin wohnhafte Mitglieder können, wenn es erforderlich scheint, zu einzelnen Berathungen und Prüfungen einberufen werden.

§. 9. Die technische Bau-Deputation ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet und hat an denselben jährlich einen Geschäftsbericht über ihre gesammte Thätigkeit, namentlich auch über die von ihr abgehaltenen Prüfungen, zu erstatten. Ihre Verhältnisse werden durch ein von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu erlassendes Geschäfts-Reglement näher festgestellt.

Berlin, den 22. December 1849.

Das Staats-Ministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

(G.-S. 1850 S. 13., M.-Bl. d. i. V. 1850 S. 14. Nr. 20)

An die vorstehende V. schließen sich nachstehende Ministerial-Bekanntmachungen:

a) Bekanntmach. des K. Min. für H., G. u. öff. Arb. (v. d. Heydt) v. 22. Jan. 1850.

Mit Bezug auf den Allerh. Erlaß v. 14. Jan. 1850, betr. die neue Organisation der oberen Verwaltung des Bauwesens und die zugehörige V. v. 22. Dec. 1849, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die darin angeordnete Auflösung der K. Ober-Bau-Deputation und der Uebergang der Geschäfte der letzteren auf die Abtheilung für Bauwesen im Min. für H., G. u. öffentl. Arb. am 1. März d. J. stattfinden und an demselben Tage auch die zu errichtende technische Bau-Deputation in Wirksamkeit treten, bis dahin aber die K. Ober-Bau-Deputation ihre Geschäfte in bisheriger Weise fortführen, namentlich auch die Prüfungen der Kandidaten des Baufaches bewirken wird.

(Min.-Bl. d. i. V. 1850 S. 16. Nr. 21.)

b) Bekanntmach. desselben Min. v. 28. Febr. 1850, mit dem Geschäfts-Reglement für die K. technische Bau-Deputation.

Der K. technischen Bau-Deputation, deren Einrichtung auf Grund der V. v. 22. Dec. 1849 (G.-S. 1850 S. 15.), nach Maaßgabe der Bekanntmachung v. 22. Jan. d. J. (Min.-Bl. S. 16.), mit dem 1. März in Wirksamkeit tritt, ist ein besonderes Geschäfts-Reglement ertheilt worden, welches ich nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringe (Anl. a.).

Anl. a.

Geschäfts-Reglement für die Königliche technische Bau-Deputation v. 28. Febr. 1850.

§. 1. Die K. technische Bau-Deputation ist nach §. 6. d. V. v. 22. Dec. 1849 über die obere Verwaltung des Bauwesens bestimmt, das gesammte Baufach in künstlerischer und wissenschaftlicher Beziehung würdig zu repräsentiren, größere öffentliche Bau-Unternehmungen in baulich technischer Hinsicht zu beurtheilen, die Anwendung allgemeiner Grundsätze im öffentlichen Bauwesen zu berathen, neue Erfahrungen und Vorschläge in künstlerischer, wissenschaftlicher und baulich-technischer Beziehung zu begutachten, für weitere Ausbildung des Baufaches Sorge zu tragen, die sämmtlichen Prüfungen der Bauführer und Baumeister zu bewirken und das Kuratorium der Bau-Akademie zu bilden.

§. 2. Die zu begutachtenden Gegenstände werden der technischen Bau-Deputation durch das Min. für H., G. und öffentl. Arb. zugewiesen, durch dessen Vermittelung auch die von den übrigen Ministerien gewünschten Gutachten über bauliche Angelegenheiten eingeholt werden. Außerdem ist jeder Ministerial-Baurath eben so befugt als verpflichtet, diejenigen Bau-Entwürfe, welche ihm zur Super-Revision zukommen und nach seinem pflichtmäßigen Ermessen von Interesse für die technische Bau-Deputation erscheinen, zu deren Kenntniß und Besprechung zu bringen.

Auch die übrigen Mitglieder der technischen Bau-Deputation sind berechtigt, Entwürfe von interessanten Bauwerken bei den wöchentlichen Berathungen zur Kenntnißnahme und Besprechung vorzulegen.

Die Bau-Verwaltungs-Angelegenheiten und die Revisionen von Kostenanschlägen bleiben von den Funktionen der technischen Bau-Deputation gänzlich ausgeschlossen.

§. 3. Der technischen Bau-Deputation ist die Verwaltung der vereinigten Bibliothek der technischen Bau-Deputation und der Bau-Akademie übertragen. Sie sorgt für den Ankauf derjenigen Werke und Zeitschriften, welche zur Vervollständigung der Bibliothek, so wie zur Kenntnißnahme der Fortschritte in den einzelnen Fächern des Bauwesens dienen, und legt am Jahresschluß Rechnung über die ihr zu diesem Zwecke überwiesenen Gelder. Die Rechnung wird dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten eingereicht.

§. 4. Der technischen Bau-Deputation ist ferner die Aufbewahrung des Kartenarchivs der bisherigen Ober-Bau-Deputation, so wie dessen angemessene Vermehrung, übertragen. Von dem Inventarium wird der Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur bequemen Benutzung eine Abschrift mitgetheilt.

Eben so verbleiben bei der technischen Bau-Deputation die bei den Feldmesserprüfungen eingereichten Probekarten.

§. 5. Bei der technischen Bau-Deputation werden auch die der bisherigen Ober-Bau-Deputation überwiesenen Urmaaße und Gewichte aufbewahrt, für deren unbeschädigte Erhaltung sie zu sorgen hat. Zu dem Ende ist jährlich eine Revision des Zustandes derselben vorzunehmen; die darüber aufzunehmende Verhandlung wird dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten eingereicht.

Ferner geht die Aufbewahrung der Instrumente für trigonometrische Vermessungen an die Bau-Deputation über.

§. 6. Der technischen Bau-Deputation verbleibt die von der bisherigen Ober-Bau-Deputation angelegte Sammlung der Bauzeichnungen und die Sorge für deren angemessene Vermehrung.

Ferner werden bei derselben auch die architektonischen Probearbeiten aufbewahrt.

Dasselbe gilt von der Sammlung von Bausteinen und anderen einzelnen, die Technik betreffenden Gegenständen. Die Wasserstandstabellen werden dagegen zur Bau-Abtheilung des Ministeriums abgegeben.

§. 7. Die statutenmäßig der bisherigen Ober-Bau-Deputation überwiesene Verwaltung der Fonds der Eytelweinschen Stipendien-Stiftung verbleibt dem bisherigen Kuratorium derselben, welches in der Folge durch die neu hinzutretenden Ministerial-Bauräthe bei der technischen Bau-Deputation ergänzt wird. Die Anträge wegen Ertheilung der Stipendien werden daher an die technische Bau-Deputation gerichtet.

§. 8. Die technische Bau-Deputation besteht aus sämmtlichen Ministerial-Bauräthen und den außerdem ernannten Mitgliedern, welche unter Leitung eines von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ernannten Vorsitzenden gemeinschaftlich die ihnen überwiesenen Gegenstände zu bearbeiten und die Prüfungen zu übernehmen verpflichtet sind.

§. 9. Der Vorsitzende präsentirt die eingehenden Sachen und schreibt sie den Referenten zu.

In jeder Woche bleibt der Sonnabend zum Vortragstage bestimmt, sofern nicht etwa besondere Fälle den Vorsitzenden veranlassen, die Mitglieder zu einer ungewöhnlichen Berathung einzuladen.

Die in Berlin wohnenden Mitglieder sind verpflichtet, bei den Sitzungen an den Vortragstagen sich einzufinden oder ihr Ausbleiben unter Angabe der Verhinderungsursachen anzuzeigen. Auswärtige Mitglieder sind berechtigt, an den Berathungen Theil zu nehmen.

Die Theilnahme der Mitglieder an den Berathungen wird in einer Liste notirt. Der Vorsitzende leitet den Vortrag, insofern nicht der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten oder in dessen Vertretung der Unter-Staatssekretär oder der Direktor der Bau-Abtheilung den Vorsitz übernehmen.

Am Ende des Jahres stellt der Vorsitzende einen Verwaltungsbericht zusammen, welcher dem Minister für Handel rc. eingereicht wird.

§. 10. Jede Sache geht durch das Journal an den Referenten und, falls ein Korreferent bezeichnet ist, an diesen zuerst, welcher seine Meinung schriftlich beifügt, und dann an den Referenten, der sie weiter bearbeitet, in der Konferenz zum Vor-

trag bringt und dann das Gutachten oder den Beschluß auffetzt. Gutachten über größere öffentliche Bauunternehmungen, oder über die Anwendung allgemeiner Grundsätze im öffentlichen Bauwesen, werden sodann in ihrer vollständigen Fassung bei einer der nächsten Sitzungen nochmals zum Vortrag gebracht und von den anwesenden Mitgliedern, so wie zuletzt von dem Vorsitzenden, unterzeichnet. Die übrigen Konzepte werden, nachdem der Referent sie gezeichnet, event. dem Korreferenten und demnächst dem Vorsitzenden zur Revision und Unterzeichnung vorgelegt. Sollten bei dem Vortrage abweichende Meinungen sich geltend machen, so wird darüber abgestimmt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In dem nach Stimmenmehrheit abgefaßten Konzepte ist die abweichende Meinung anzuführen und dasselbe dem betreffenden Mitgliede zur Unterschrift vorzulegen oder dessen Votum originaliter oder in Abschrift der Ausfertigung beizufügen. Die Reinschriften werden von dem Vorsitzenden und mindestens noch von einem Mitgliede unterzeichnet. In Betreff der Zeugnisse ist §. 11. das Nähere bestimmt.

Die in der Sitzung verhandelten Gegenstände gehen aus dem Vortrags-Journal hervor. Der Gang der Verhandlungen, so wie die von den einzelnen Mitgliedern eingebrachten Sachen, werden in einem Sitzungsprotokole summarisch erwähnt, welches von dem anwesenden jüngsten Mitgliede geführt und von demselben, so wie von dem Vorsitzenden, unterzeichnet wird.

§. 11. Die Anträge wegen Zulassung zu den Prüfungen werden vom Vorsitzenden einem Mitgliede zugeschrieben, auf dessen Vortrag im Kollegium entschieden wird, ob die vorgelegten Nachweise genügen, zu ergänzen oder zurückzuweisen sind. Nach dem Schlusse des Meldungstermins werden die Prüfungstermine angesetzt und die Examinanden, so wie die Examinatoren, davon benachrichtigt.

Bei der Bauführer-Prüfung werden die Aufgaben für die Klausurarbeit von Mitgliedern des Kollegiums abwechselnd, der Vorschrift vom 1. August v. J. entsprechend, ertheilt.

Bei den mündlichen, nach §. 7. der letztgedachten Vorschrift öffentlich abzuhaltenden Prüfungen führt eines der drei ältesten Mitglieder abwechselnd den Vorsitz, und für jedes Fach werden einige Mitglieder ernannt, theils um abwechselnd zu prüfen, theils sich in Verhinderungsfällen zu vertreten. Die Zeugnisse werden im Namen der Königlichen technischen Bau-Deputation ausgefertigt, mit dem dazu bestimmten Siegel versehen und von dem Vorsitzenden, so wie von den Examinatoren, unterzeichnet.

Ueber die Gegenstände der Prüfungen und über das Verfahren bei denselben ist bereits in den Bekanntmachungen v. 18. Sept. und 1. Dec. v. J. nähere Bestimmung getroffen.

§. 12. Die Anmeldungen der Bauführer zur Baumeister-Prüfung werden in ähnlicher Art, wie bei der Bauführer-Prüfung, zum Vortrag gebracht. Die Probeaufgaben sind von den dazu ernannten Mitgliedern zu ertheilen. Wenn die Ausarbeitung dieser Aufgaben eingereicht und als genügend anerkannt ist, wird der Termin zur Klausurarbeit und mündlichen Prüfung so angesetzt, daß mehrere Examinanden gleichzeitig daran Theil nehmen können. Die Klausurarbeit wird eben so wie in §. 11. ertheilt, und für jede Richtung werden die betreffenden Examinatoren ernannt.

§. 13. Die Privat-Baumeisterprüfungen werden in derselben Art, wie die Staats-Baumeisterprüfungen, angeordnet. Wenn der Kandidat das Zeugniß über das Bestehen der für den selbstständigen Betrieb gesetzlich vorgeschriebenen Meisterprüfung als Maurer, Zimmermann oder Steinmetz und den Nachweis über dreijährige Studienzeit nach Ablegung der Meisterprüfung einreicht, wird ihm von dem ernannten Dezernenten eine angemessene Probeaufgabe ertheilt, nach deren Bearbeitung ihm der Termin zur Prüfung angesetzt wird, welche mit der achttägigen Klausurarbeit beginnt.

§. 14. Die nach den transitorischen Bestimmungen der Vorschrift v. 1. August v. J. zulässige Nachprüfung derjenigen, welche die bisher vorgeschriebenen Vorprüfungen bestanden und die Probearbeiten erhalten haben, werden in der bisherigen Art abgehalten, indem ihnen eine resp. sechswöchentliche oder vierzehntägige Klausurarbeit aufgegeben und der Termin zur mündlichen Prüfung an dem darauf folgenden Vortragstage angesetzt wird.

§. 15. Feldmesserprüfungen werden nach der bestehenden Vorschrift bei den K. Regierungen abgehalten, so lange nicht anders darüber bestimmt wird. Die Prüfungsverhandlungen werden an die K. technische Bau-Deputation eingesandt, welche die Zeugnisse unter ihrem Namen und Siegel ausstellt.

§. 16. Die Einwirkung der technischen Bau-Deputation als Kuratorium der Bau-Akademie bezieht sich namentlich auf die etwaige Abänderung organischer Einrichtungen, die Feststellung des Lehrplans, die Anstellung der Lehrer und die Vervollständigung der Lehrmittel. Die Bau-Deputation wird über diese Angelegenheiten mit dem Direktorium der Bau-Akademie in Verbindung treten, und sind alle, diese Angelegenheiten betreffenden Berichte von dem Direktorium an das Ministerium durch die technische Bau-Deputation mit deren Gutachten einzureichen, wonächst die Bescheidung eben so durch die technische Bau-Deputation erfolgt.

§. 17. Die Bureauarbeiten der technischen Bau-Deputation werden von einem Expedienten (zugleich Bureauvorsteher), einem Registrator und einem Kanzleisekretair besorgt, wobei der Erstere das Journal führt, die Dekrete expedirt, die Reinschriften kollationirt und die sonstigen Bureaugeschäfte beaufsichtigt.

Berlin, den 28. Februar 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.
(Min.-Bl. d. i. V. 1850 S. 34. Nr. 58.)

4) Die K. allgemeine Bau-Schule (s. S. 42—46.) hat eine anderweitige Organisation erhalten und besteht gegenwärtig unter der Benennung: „Königliche Bau-Akademie zu Berlin."

Hierüber sind ergangen:

a) Vorschriften für die K. Bau-Akademie zu Berlin, v. 1. Aug. 1849 [1]).

§. 1. [Bestimmung der Anstalt.] Die K. Bau-Akademie, welche an die Stelle der K. Allgemeinen Bauschule tritt, ist bestimmt, denen, welche sich dem Baufache widmen wollen, Gelegenheit zur Ausbildung darzubieten.

§. 2. [Obere Leitung und Direktorium der Anstalt.] Die Bau-Akademie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die spezielle Leitung führt ein Direktorium; dasselbe besteht aus einem vom Minister ernannten Direktor, als ausführendem Vorstand, und zwei Mitgliedern der K. Ober-Bau-Deputation, die für alle zu kollegialischer Behandlung geeigneten Gegenstände dem Direktor zur Seite stehen. Die Letzteren werden vom Minister so ausgewählt, daß sie die beiden Richtungen für Land- und Schönbau einerseits und für Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau andererseits vertreten.

Außerdem finden, namentlich zur Berathung über den Lehrplan und zur Erörterung den Unterricht selbst betreffender Verhältnisse, regelmäßig Konferenzen statt, zu welchen sämmtliche ordentliche Lehrer der Anstalt zugezogen werden.

§. 3. [Anstellung der Lehrer.] Für die Hauptgegenstände des Unterrichts werden ordentliche Lehrer mit der Verpflichtung, bestimmte Vorträge zu halten, und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister auf die Vorschläge des Direktoriums angestellt.

§. 4. [Außerordentlicher Unterricht.] Außerdem kann jedem ordentlichen Lehrer, jedem Baumeister, sowie jedem Professor oder Lehrer einer anderen höheren Lehranstalt, von dem Direktorium gestattet werden, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände an der Bau-Akademie zu halten oder Unterricht zu ertheilen. Auf Beförderung derartiger Vorträge soll, soweit Raum und Mittel es gestatten, thunlichst gerücksichtigt werden.

§. 5. [Aufnahme der Studirenden.] Die Aufnahme der Studirenden erfolgt durch Immatrikulation auf vorgängige schriftliche Anmeldung bei dem Direktor, welche vier Wochen vor dem Anfange jedes Semesters (8. Oktober und 8. April) stattfinden muß.

Die Hauptgegenstände des Unterrichts werden nach §. 13. so angeordnet, daß sie vollständig in angemessener Reihenfolge in derjenigen Zeit benutzt werden können, welche als geringste Studienzeit für die verschiedenen Prüfungen anderweit festgesetzt und von den Kandidaten nachzuweisen ist. Nur mit dem Oktober (nicht mit dem April) eines jeden Jahres beginnt aber eine neue Folge dieser Haupt-Unterrichtsgegenstände, sowohl für die Ausbildung zum Bauführer, wie zum Baumeister.

§. 6. [Bedingungen der Aufnahme.] Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen:

---

1) Diese Vorschriften sind mittelst C.-R. des K. Min. für H., G. u. öff. Arb. v. 17. Aug. 1849 (Min.-Bl. d. i. V. 1849 S. 198. Nr. 284.) sämmtl. Regierungen mit der Anweisung mitgetheilt, solche durch Abdruck in ihrem Amtsblatte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

I. Von denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen:

a) Ein Zeugniß über die Reife des Abganges aus der ersten Klasse eines Gymnasiums oder der ersten Klasse einer derjenigen höheren Realschulen, welche der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als solche, bei denen entsprechende Abgangs-Prüfungen stattfinden und die einen hinlänglichen Grad der Schulbildung gewährleistet, bezeichnen wird;

b) Zeugnisse über mindestens einjährige praktische Thätigkeit unter Leitung eines oder mehrerer geprüfter Baumeister.

II. Von denjenigen, welche nur die Prüfung als Privat-Baumeister ablegen wollen:

Das Zeugniß über das Bestehen der gesetzlichen vorgeschriebenen Meister-Prüfung für den selbstständigen Betrieb des Handwerkes als Zimmermann, Maurer oder Steinmetz.

§. 7. [Zulassung von Ausländern.] Ausländer werden, soweit es der Raum zuläßt, aufgenommen; sie müssen jedoch die im §. 6. vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

§. 8. [Matrikel.] Die Matrikel wird auf Verfügung des Direktors gegen Erlegung einer Gebühr von 10 Thalern ertheilt. Dieselbe wird zunächst auf fünf Jahre ausgestellt, ihre Gültigkeit kann aber vom Direktor verlängert werden.

§. 9. [Meldungen zu den Vorlesungen] Beim Beginn jedes Halbjahres und bis zum Anfange der Vorlesungen haben sich die Studirenden bei dem Rendanten der Bau-Akademiekasse zu denjenigen Vorlesungen zu melden, welche sie im Laufe des Halbjahres zu besuchen wünschen. Gegen Vorzeigung der Matrikel und Erlegung des festgesetzten Honorars werden ihnen Eintrittskarten zu den betreffenden Vorlesungen ausgehändigt, mit welchen sie sich bei den Lehrern, behufs Eintragung in deren Listen, zu melden haben. Die von dem Lehrer bei dieser Meldung unterzeichneten Eintrittskarten dienen sodann fortgesetzt zum Ausweis über die Berechtigung, die fragliche Vorlesung zu besuchen.

§. 10. [Zulassung nicht immatrikulirter Personen.] Außerdem kann der Direktor Jedem die Theilnahme an einzelnen Vorlesungen gegen Erlegung des festgesetzten Honorars gestatten, soweit dies nach Berücksichtigung der immatrikulirten Studirenden der Raum erlaubt.

§. 11. [Zeugnisse für die Studirenden.] Auf Verlangen werden den Studirenden Zeugnisse über den Besuch der Akademie ertheilt, in denen die Lehrgegenstände, an welchen der Studirende sich betheiligt hat, auf Grund der von den Lehrern geführten Listen (§. 9.) und mit Anführung der von denselben eingegangenen Bemerkungen, angegeben werden.

§. 12. [Eröffnung und Schluß der Vorlesungen.] Der halbjährige Unterricht beginnt am 8. Oktober und 8. April, oder bei eintretenden Sonn- oder Festtagen am Tage darauf, und wird am 31. August und 20. März geschlossen. Zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten treten sechstägige Ferien ein.

§. 13. [Anordnung der Vorträge.] Der Unterricht wird so angeordnet, daß die Hauptgegenstände desselben,

für die Bauführer-Prüfung in zwei Jahren,
für die Prüfung als Baumeister für Land- und Schönbau in einem Jahre,
für die Prüfung als Baumeister für Wege- und Wasserbau (einschließlich des Eisenbahnbaues) in einem Jahre,

und zwar jeder Cyklus mit dem Oktober eines jeden Jahres neu beginnend, in angemessener Reihenfolge sämmtlich benutzt werden können.

Der spezielle Lehrplan wird halbjährig zeitig vor dem Beginn der Vorlesungen bekannt gemacht.

§. 14. [Transitorische Bestimmungen.] Bei Denjenigen, welche bis zum letzten September 1849 den bisher für die Kandidaten des Baufaches in Bezug auf Schulbildung vorgeschriebenen Anforderungen genügt haben, wird der Nachweis hierüber, statt des §. 6. I. a. vorgeschriebenen Zeugnisses, als ausreichend zur Aufnahme bei der Bau-Akademie angenommen.

§. 15. Wer bis einschließlich April 1849 bei der K. Allgemeinen Bauschule unbedingt aufgenommen worden ist, wird damit als immatrikulirt bei der Bau-Akademie angesehen. Wer dagegen zum April d. J. allein auf Grund des Schulzeugnisses und nur für die ausnahmsweise in dem Sommerhalbjahr d. J. ertheilten

Unterricht aufgenommen ist, hat behufs der Immatrikulation bei der Bau-Akademie den §. 6. I. b. vorgeschriebenen Nachweis noch zu führen.

Berlin, den 1. August 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

(Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 201.)

b) Amtliche Bekanntmachung v. 18. Aug. 1849, betr. die K. Bau-Akademie zu Berlin.

Nachdem des Königs Majestät die anderweite Organisation der Allgemeinen Bauschule, welche fortan die Benennung: „Königliche Bau-Akadmie zu Berlin" führen wird, zu genehmigen geruht haben, ist das Direktorium der Bau-Akademie dem Geheimen Ober-Baurath Busse, dem Geheimen Ober-Baurath Stüler und dem Ober-Baurath Hartwich übertragen und der Erstere zum ausführenden Vorstand bestellt worden.

Das Direktorium der Bau-Akademie wird auch die Leitung der Bau- und Gewerbeschule ferner führen.

(Min. Bl. d. i. V. 1849 S. 160. No. 218.)

Zweites Kapitel.

Die Provinzial-Behörden.

I. Organisation der Regierungen. (Zu S. 51—57.)

In Betreff der Aversional-Vergütigung für Fuhrkosten, Schreib- und Zeichnen-Materialien (s. S. 55. ad s), vergl. das C. R. v. 11. März 1847 (s. unten).

II. Rechte und Pflichten der Regierungen. (Zu S. 57. ff.)

a) Der Allerh. Erlaß v. 31. Juli 1848 bestimmt, daß die seither stattgefundenen geheimen Konduitenlisten [1]) in der Civilverwaltung abgeschafft sein sollen.

(G. S. 1848 S. 200.)

Mit Bezug hierauf sind demnächst ergangen:

1) C. R. des K. Min. für H., G. u. öff. Arb. (v. d. Heydt) v. 5. April 1849 an sämmtliche K. Regierungspräsidien, sowie an das K. Polizeipräsidium, die K. Ministerial-Baukommission und die K. Ober-Baudeputation in Berlin, betr. die Aufstellung und Einreichung von Personal-Nachweisungen über die Beamten der Bauverwaltung.

Der Allerh. Erlaß v. 31. Juli v. J. (G.-S. 1848. S. 200.) die Abschaffung der geheimen Konduitenlisten in der Civilverwaltung betreffend, bezieht sich auch auf diejenigen Konduitenlisten, welche bisher über die Beamten der Bauverwaltung aufzustellen waren. Da jedoch bei dem zahlreichen Dienstpersonal der gedachten Verwaltung eine Uebersicht des Dienstlaufs und der persönlichen Verhältnisse der Beamten nicht zu entbehren ist, so sollen Personal-Nachweisungen an die Stelle der bisherigen Konduitenlisten treten und für jene Nachweisungen die zu diesen Listen bisher benutzten Formulare mit der Maaßgabe beibehalten werden, daß aus den letzteren das Urtheil über das Benehmen und den Charakter des Beamten entfernt wird.

Es sind daher auch ferner am Schlusse jedes Jahres und spätestens bis zum 1. Februar des folgenden Jahres, diejenigen Nachweisungen, welche

a. der Erlaß v. 17. Juni 1821 [2]) bezüglich der Regierungs-Bauräthe und aller im fixirten Gehalte stehenden Staats-Baubeamten für den Land-, Wasser- und Wege-Bau,

b. die Erlasse v. 10. Nov. 1829 [3]), 14. Dec. 1832 [4]), 28. Febr. 1834 [5]) und

---

1) Vergl. Bau-Polizei, S. 58. ff.
2) Vergl. das C. R. v. 17. Juni 1821 in der Bau-Polizei, S. 60. sub No. 2.
3) Vergl. das C. R. v. 10. Nov. 1829 in der Bau-Polizei, S. 58. sub C. a. ad I.
4) Vergl. das C. R. v. 14. Dec. 1832 a. a. O., S. 135.
5) Vergl. das C. R. v. 28. Febr. 1834 a. a. O., S. 62. ad 4.

v. 25. Febr. 1836 [1]), bezüglich der Baumeister und Bauführer, sowie der Kreis- und Kommunal-Baumeister,

anordnen, hierher einzureichen, jedoch mit Uebergehung jedes Urtheils über die dienstliche und außerdienstliche Führung der Beamten, aber mit Angabe der etwa erhaltenen Auszeichnungen oder Gratifikationen für außergewöhnliche Dienstleistungen, sowie auch der etwa erlittenen Bestrafung, — indem die Strafen, welche ein Beamter sich im Dienste zugezogen hat, als etwas Thatsächliches in seine Personal-Nachweisungen gehören; — endlich mit einer Aeußerung über die körperliche Rüstigkeit und die Wünsche des Beamten wegen seiner Versetzung in höhere oder andere Stellen, unter Beifügung der diese Wünsche unterstützenden Gründe.

Hiernach wird

zu a., das dem dort bezeichneten Erlasse beigegebene Schema keiner Aenderung bedürfen, die letzte Spalte „Anmerkungen" aber fortan nur im obigen Sinne auszufüllen sein;

zu b., in dem mit dem Erlasse v. 10. Nov. 1829 ergangenen Schema, unter Wahrnehmung der durch das R. v. 28. Febr. 1834 angeordneten neuen Kolumne wegen der Verheirathung und Deszendenz des Beamten, die Spalten-Angabe „wie er seine Geschäfte besorgt hat und wie sein Benehmen überhaupt gewesen ist," wegzulassen und die Spalte „Bemerkungen" nur in der zu a. bestimmten Weise zu benutzen sein.

Ich habe die beiden Schemata hiernach neuerdings aufstellen und je in einem Exemplar (unter A. und B.) beifügen lassen.

Bei den durch die Erlasse v. 29. März 1822 und 10. Nov. 1829 angeordneten jährlichen Mittheilungen an die K. Ober-Baudeputation, Betreffs der im dortigen Verwaltungsbezirke während des abgelaufenen Jahres domizilirten Baumeister und Bauführer, resp. Feldmesser, behält es das Bewenden.

Uebrigens vertraue ich, daß das K. Regierungs-Präsidium Sich unausgesetzt über die Würdigkeit und Tüchtigkeit jedes einzelnen Baubeamten in genauer Kenntniß erhalten und für die Vollständigkeit der Personal-Akten sorgen wird, damit auf Grund der letzteren über die Qualifikation und Führung der Beamten jederzeit vollständig Auskunft erfolgen kann.

Schema A.

zur Nachweisung der fixirt angestellten Staats-Baubeamten im Regierungsbezirke N. N. am Ende des Jahres 18 . .

1. Laufende Nr.	2. Charakter des Beamten.	3. Vor- und Zunamen.	4. Wohnort.	5. Geburts-Jahr.	6. Dienstantritt. überhaupt. (im Jahre)	6. Dienstantritt. in der jetzigen Stelle. (im Jahre)	7. Gehalt. aus Königl. Kassen rthl	sg.	7. Gehalt. aus Kommunal-Kassen. rthl	sg.	8. Emolumente. rtl	sg	9. Fuhr- und Schreib-materia-lien-Gelder rthl.	sg.	10. Summa. rthl	sg	11. Geschäfts-Kreis.	12. Bemerkungen.

1) Vergl. das C. R. v. 25. Febr. 1836 a. a. O., S. 62. ad 5.

Auch die übrigen Mitglieder der technischen Bau-Deputation sind berechtigt, Entwürfe von interessanten Bauwerken bei den wöchentlichen Berathungen zur Kenntnißnahme und Besprechung vorzulegen.

Die Bau-Verwaltungs-Angelegenheiten und die Revisionen von Kostenanschlägen bleiben von den Funktionen der technischen Bau-Deputation gänzlich ausgeschlossen.

§. 3. Der technischen Bau-Deputation ist die Verwaltung der vereinigten Bibliothek der technischen Bau-Deputation und der Bau-Akademie übertragen. Sie sorgt für den Ankauf derjenigen Werke und Zeitschriften, welche zur Vervollständigung der Bibliothek, so wie zur Kenntnißnahme der Fortschritte in den einzelnen Fächern des Bauwesens dienen, und legt am Jahresschluß Rechnung über die ihr zu diesem Zwecke überwiesenen Gelder. Die Rechnung wird dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten eingereicht.

§. 4. Der technischen Bau-Deputation ist ferner die Aufbewahrung des Kartenarchivs der bisherigen Ober-Bau-Deputation, so wie dessen angemessene Vermehrung, übertragen. Von dem Inventarium wird der Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur bequemen Benutzung eine Abschrift mitgetheilt.

Eben so verbleiben bei der technischen Bau-Deputation die bei den Feldmesserprüfungen eingereichten Probekarten.

§. 5. Bei der technischen Bau-Deputation werden auch die der bisherigen Ober-Bau-Deputation überwiesenen Urmaaße und Gewichte aufbewahrt, für deren unbeschädigte Erhaltung sie zu sorgen hat. Zu dem Ende ist jährlich eine Revision des Zustandes derselben vorzunehmen; die darüber aufzunehmende Verhandlung wird dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten eingereicht.

Ferner geht die Aufbewahrung der Instrumente für trigonometrische Vermessungen an die Bau-Deputation über.

§. 6. Der technischen Bau-Deputation verbleibt die von der bisherigen Ober-Bau-Deputation angelegte Sammlung der Bauzeichnungen und die Sorge für deren angemessene Vermehrung.

Ferner werden bei derselben auch die architektonischen Probearbeiten aufbewahrt.

Dasselbe gilt von der Sammlung von Bausteinen und anderen einzelnen, die Technik betreffenden Gegenständen. Die Wasserstandstabellen werden dagegen zur Bau-Abtheilung des Ministeriums abgegeben.

§. 7. Die statutenmäßig der bisherigen Ober-Bau-Deputation überwiesene Verwaltung der Fonds der Eytelweinschen Stipendien-Stiftung verbleibt dem bisherigen Kuratorium derselben, welches in der Folge durch die neu hinzutretenden Ministerial-Bauräthe bei der technischen Bau-Deputation ergänzt wird. Die Anträge wegen Ertheilung der Stipendien werden daher an die technische Bau-Deputation gerichtet.

§. 8. Die technische Bau-Deputation besteht aus sämmtlichen Ministerial-Bauräthen und den außerdem ernannten Mitgliedern, welche unter Leitung eines von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ernannten Vorsitzenden gemeinschaftlich die ihnen überwiesenen Gegenstände zu bearbeiten und die Prüfungen zu übernehmen verpflichtet sind.

§. 9. Der Vorsitzende präsentirt die eingehenden Sachen und schreibt sie den Referenten zu.

In jeder Woche bleibt der Sonnabend zum Vortragstage bestimmt, sofern nicht etwa besondere Fälle den Vorsitzenden veranlassen, die Mitglieder zu einer ungewöhnlichen Berathung einzuladen.

Die in Berlin wohnenden Mitglieder sind verpflichtet, bei den Sitzungen an den Vortragstagen sich einzufinden oder ihr Ausbleiben unter Angabe der Verhinderungsursachen anzuzeigen. Auswärtige Mitglieder sind berechtigt, an den Berathungen Theil zu nehmen.

Die Theilnahme der Mitglieder an den Berathungen wird in einer Liste notirt. Der Vorsitzende leitet den Vortrag, insofern nicht der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten oder in dessen Vertretung der Unter-Staatssekretär oder der Direktor der Bau-Abtheilung den Vorsitz übernehmen.

Am Ende des Jahres stellt der Vorsitzende einen Verwaltungsbericht zusammen, welcher dem Minister für Handel 2c. eingereicht wird.

§. 10. Jede Sache geht durch das Journal an den Referenten und, falls ein Korreferent bezeichnet ist, an diesen zuerst, welcher seine Meinung schriftlich beifügt, und dann an den Referenten, der sie weiter bearbeitet, in der Konferenz zum Vor-

linge zur Einreichung jährlicher Verzeichnisse über die von ihnen gelieferten Arbeiten disponiren:

1) C. R. des K. Fin. Min. (Flottwell) v. 9. Mai 1845 an sämmtliche K. Reg., sowie an die K. Ministerial-Baukommission.

Die unter dem 29. März 1822 und 10. Nov. 1829 [1]) ertheilten Vorschriften, wonach Feldmesser und Baukondukteure (zu welchen jetzt Bauzöglinge treten) verpflichtet sind, derjenigen Reg., in deren Bez. sie gearbeitet haben, am Schlusse eines jeden Jahres ein Verzeichniß ihrer Arbeiten einzureichen, sind sehr in Vergessenheit gerathen. — Die K. Reg. wird daher diese Vorschrift durch das Amtsblatt und sonst auf geeignete Weise in Erinnerung bringen, mit dem Bemerken, daß es gleichgültig sei, ob die Beschäftigung im Staatsdienst stattgefunden habe oder nicht, auch wird Sie zu einer nachträglichen Einreichung der versäumten Anmeldungen auffordern.

Bereits in dem Cirk. v. 10. Nov. 1829 ist darauf aufmerksam gemacht, daß, wer diese Anmeldung unterläßt und nicht in das Verzeichniß aufgenommen wird, es seiner Nachlässigkeit beizumessen hat, wenn das Min. keine Kenntniß von ihm erhält und folglich auf seine Versorgung nicht Bedacht nehmen kann.

(Min. Bl. d. i. V. 1845 S. 114. No. 132.)

2) C. R. des K. Fin. Min. (Flottwell) v. 14. April 1846 an sämmtliche K. Reg., betr. die Meldungen der Baukondukteure über geleistete Arbeiten und Aufenthaltsort und Berücksichtigung derselben zu ferneren Beschäftigungen und Anstellungen.

Die K. Reg. erhält hierbei eine von mir erlassene Bekanntmachung (Anl. a.), die Meldung der Baukondukteure betreffend, mit dem Auftrage, solche unverzüglich in das Amtsblatt und die zu deren Verbreitung geeigneten Zeitungen einrücken zu lassen.

Bei Ihren Vorschlägen wegen Besetzung vakanter Baubeamtenstellen hat die K. Reg. auch die in Ihrem Bezirke bei Kommunal-, Eisenbahn- oder Privatbauten beschäftigten Baukondukteure in der Art mit zu berücksichtigen, daß Sie an dieselben, wenn sie an sich für eine vakante Stelle geeignet erscheinen, die Aufforderung ergehen läßt, sich eventuell über deren Annahme zu erklären. Von dieser Erklärung ist dann jederzeit gleichzeitig mit Ihren Vorschlägen Anzeige zu machen.

Anl. a.

Bekanntmachung.

Der wiederholt ergangenen Aufforderung ungeachtet, ist die bestehende Vorschrift, wonach die geprüften Baukondukteure alljährlich bei der K. Reg., in deren Bezirk sie gearbeitet haben, am Schlusse des Jahres, unter Einreichung eines Verzeichnisses ihrer Arbeiten sich melden müssen, vielfach unbeachtet geblieben, so daß die nöthige Uebersicht über ihren Aufenthaltsort und ihre Beschäftigung nicht erhalten werden kann. Ich finde mich daher veranlaßt, nicht nur für die Folge die pünktliche Beachtung jener Vorschrift in Erinnerung zu bringen, sondern auch sämmtliche Baukondukteure, welche zur Zeit nicht mit Aufträgen der K. Reg. versehen, sondern für andere Behörden, Kommunen, Eisenbahn-Gesellschaften oder Privatpersonen beschäftigt sind, hierdurch aufzufordern, binnen vier Wochen ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort und ihre dermalige Beschäftigung mir unmittelbar und zwar unter Angabe ihrer Vornamen und des Datums des Bau-Prüfungszeugnisses schriftlich anzuzeigen, und dabei zugleich zu bemerken, ob sie zur Annahme einer etatsmäßigen Baumeisterstelle oder auch selbst zu diätarischen Beschäftigungen, besonders bei Chaussee-bauten, bereit und ihr jetziges Verhältniß aufzugeben geneigt und im Stande sind. Diejenigen, welche diese Anzeige unterlassen, haben zu gewärtigen, daß sie bei Besetzung der etatsmäßigen Baubeamtenstellen überhaupt unberücksichtigt bleiben.

Gleichzeitig bemerke ich, daß die bei Kommunal-, Eisenbahn- oder Privatbauten beschäftigten Baukondukteure, welche bei der an sie ergehenden Aufforderung zur Annahme einer etatsmäßigen Baubeamtenstelle dieselbe ablehnen, demnächst nicht weiter darauf Anspruch machen dürfen, bei Besetzung derartiger Stellen nach ihrer Anciennetät berücksichtigt zu werden.

Berlin, den 14. April 1846. Der Finanzminister Flottwell.

(Min. Bl. d. i. V. 1846 S. 50. No. 73.)

---

1) Vergl. die R. v. 29. März 1822 und 10. Nov. 1829 in der Baupolizei, S. 58—60.

§. 16. Die Einwirkung der technischen Bau-Deputation als Kuratorium der Bau-Akademie bezieht sich namentlich auf die etwaige Abänderung organischer Einrichtungen, die Feststellung des Lehrplans, die Anstellung der Lehrer und die Vervollständigung der Lehrmittel. Die Bau-Deputation wird über diese Angelegenheiten mit dem Direktorium der Bau-Akademie in Verbindung treten, und sind alle, diese Angelegenheiten betreffenden Berichte von dem Direktorium an das Ministerium durch die technische Bau-Deputation mit deren Gutachten einzureichen, wonächst die Bescheidung eben so durch die technische Bau-Deputation erfolgt.

§. 17. Die Bureauarbeiten der technischen Bau-Deputation werden von einem Expedienten (zugleich Bureauvorsteher), einem Registrator und einem Kanzleisekretair besorgt, wobei der Erstere das Journal führt, die Dekrete expedirt, die Reinschriften kollationirt und die sonstigen Bureaugeschäfte beaufsichtigt.

Berlin, den 28. Februar 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.
(Min.-Bl. d. i. V. 1850 S. 34. Nr. 58.)

4) Die K. allgemeine Bau-Schule (s. S. 42—46.) hat eine anderweitige Organisation erhalten und besteht gegenwärtig unter der Benennung: „Königliche Bau-Akademie zu Berlin."

Hierüber sind ergangen:

a) Vorschriften für die K. Bau-Akademie zu Berlin, v. 1. Aug. 1849 [1]).

§. 1. [Bestimmung der Anstalt.] Die K. Bau-Akademie, welche an die Stelle der K. Allgemeinen Bauschule tritt, ist bestimmt, denen, welche sich dem Baufache widmen wollen, Gelegenheit zur Ausbildung darzubieten.

§. 2. [Obere Leitung und Direktorium der Anstalt.] Die Bau-Akademie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten un ergeordnet. Die spezielle Leitung führt ein Direktorium; dasselbe besteht aus einem vom Minister ernannten Direktor, als ausführendem Vorstand, und zwei Mitgliedern der K. Ober-Bau-Deputation, die für alle zu kollegialischer Behandlung geeigneten Gegenstände dem Direktor zur Seite stehen. Die Letzteren werden vom Minister so ausgewählt, daß sie die beiden Richtungen für Land- und Schönbau einerseits und für Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau andererseits vertreten.

Außerdem finden, namentlich zur Berathung über den Lehrplan und zur Erörterung den Unterricht selbst betreffender Verhältnisse, regelmäßig Konferenzen statt, zu welchen sämmtliche ordentliche Lehrer der Anstalt zugezogen werden.

§. 3. [Anstellung der Lehrer.] Für die Hauptgegenstände des Unterrichts werden ordentliche Lehrer mit der Verpflichtung, bestimmte Vorträge zu halten, und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister auf die Vorschläge des Direktoriums angestellt.

§. 4. [Außerordentlicher Unterricht.] Außerdem kann jedem ordentlichen Lehrer, jedem Baumeister, sowie jedem Professor oder Lehrer einer anderen höheren Lehranstalt, von dem Direktorium gestattet werden, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände an der Bau-Akademie zu halten oder Unterricht zu ertheilen. Auf Beförderung derartiger Vorträge soll, soweit Raum und Mittel es gestatten, thunlichst gerücksichtigt werden.

§. 5. [Aufnahme der Studirenden.] Die Aufnahme der Studirenden erfolgt durch Immatrikulation auf vorgängige schriftliche Anmeldung bei dem Direktor, welche vier Wochen vor dem Anfange jedes Semesters (8. Oktober und 8. April) stattfinden muß.

Die Hauptgegenstände des Unterrichts werden nach §. 13. so angeordnet, daß sie vollständig in angemessener Reihenfolge in derjenigen Zeit benutzt werden können, welche als geringste Studienzeit für die verschiedenen Prüfungen anderweit festgesetzt und von den Kandidaten nachzuweisen ist. Nur mit dem Oktober (nicht mit dem April) eines jeden Jahres beginnt aber eine neue Folge dieser Haupt-Unterrichtsgegenstände, sowohl für die Ausbildung zum Bauführer, wie zum Baumeister.

§. 6. [Bedingungen der Aufnahme.] Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen:

---

1) Diese Vorschriften sind mittelst C.-R. des K. Min. für H., G. u. öff. Arb. v. 17. Aug. 1849 (Min.-Bl. d. i. V. 1849 S. 198. Nr. 284.) sämmtl. Regierungen mit der Anweisung mitgetheilt, solche durch Abdruck in ihrem Amtsblatte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

I. Von denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen:

a) Ein Zeugniß über die Reife des Abganges aus der ersten Klasse eines Gymnasiums oder der ersten Klasse einer derjenigen höheren Realschulen, welche der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als solche, bei denen entsprechende Abgangs-Prüfungen stattfinden und die einen hinlänglichen Grad der Schulbildung gewährleistet, bezeichnen wird;

b) Zeugnisse über mindestens einjährige praktische Thätigkeit unter Leitung eines oder mehrerer geprüfter Baumeister.

II. Von denjenigen, welche nur die Prüfung als Privat-Baumeister ablegen wollen:

Das Zeugniß über das Bestehen der gesetzlichen vorgeschriebenen Meister-Prüfung für den selbstständigen Betrieb des Handwerkes als Zimmermann, Maurer oder Steinmetz.

§. 7. [Zulassung von Ausländern.] Ausländer werden, soweit es der Raum zuläßt, aufgenommen; sie müssen jedoch die im §. 6. vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

§. 8. [Matrikel.] Die Matrikel wird auf Verfügung des Direktors gegen Erlegung einer Gebühr von 10 Thalern ertheilt. Dieselbe wird zunächst auf fünf Jahre ausgestellt, ihre Gültigkeit kann aber vom Direktor verlängert werden.

§. 9. [Meldungen zu den Vorlesungen.] Beim Beginn jedes Halbjahres und bis zum Anfange der Vorlesungen haben sich die Studirenden bei dem Rendanten der Bau-Akademiekasse zu denjenigen Vorlesungen zu melden, welche sie im Laufe des Halbjahres zu besuchen wünschen. Gegen Vorzeigung der Matrikel und Erlegung des festgesetzten Honorars werden ihnen Eintrittskarten zu den betreffenden Vorlesungen ausgehändigt, mit welchen sie sich bei den Lehrern, behufs Eintragung in deren Listen, zu melden haben. Die von dem Lehrer bei dieser Meldung unterzeichneten Eintrittskarten dienen sodann fortgesetzt zum Ausweis über die Berechtigung, die fragliche Vorlesung zu besuchen.

§. 10. [Zulassung nicht immatrikulirter Personen.] Außerdem kann der Direktor Jedem die Theilnahme an einzelnen Vorlesungen gegen Erlegung des festgesetzten Honorars gestatten, soweit dies nach Berücksichtigung der immatrikulirten Studirenden der Raum erlaubt.

§. 11. [Zeugnisse für die Studirenden.] Auf Verlangen werden den Studirenden Zeugnisse über den Besuch der Akademie ertheilt, in denen die Lehrgegenstände, an welchen der Studirende sich betheiligt hat, auf Grund der von den Lehrern geführten Listen (§. 9.) und mit Anführung der von denselben eingegangenen Bemerkungen, angegeben werden.

§. 12. [Eröffnung und Schluß der Vorlesungen.] Der halbjährige Unterricht beginnt am 8. Oktober und 8. April, oder bei eintretenden Sonn- oder Festtagen am Tage darauf, und wird am 31. August und 20. März geschlossen. Zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten treten sechstägige Ferien ein.

§. 13. [Anordnung der Vorträge.] Der Unterricht wird so angeordnet, daß die Hauptgegenstände desselben,

für die Bauführer-Prüfung in zwei Jahren,

für die Prüfung als Baumeister für Land- und Schönbau in einem Jahre,

für die Prüfung als Baumeister für Wege- und Wasserbau (einschließlich des Eisenbahnbaues) in einem Jahre,

und zwar jeder Cyklus mit dem Oktober eines jeden Jahres neu beginnend, in angemessener Reihenfolge sämmtlich benutzt werden können.

Der spezielle Lehrplan wird halbjährig zeitig vor dem Beginn der Vorlesungen bekannt gemacht.

§. 14. [Transitorische Bestimmungen.] Bei Denjenigen, welche bis zum letzten September 1849 den bisher für die Kandidaten des Baufaches in Bezug auf Schulbildung vorgeschriebenen Anforderungen genügt haben, wird der Nachweis hierüber, statt des §. 6. I. a. vorgeschriebenen Zeugnisses, als ausreichend zur Aufnahme bei der Bau-Akademie angenommen.

§. 15. Wer bis einschließlich April 1849 bei der K. Allgemeinen Bauschule unbedingt aufgenommen worden ist, wird damit als immatrikulirt bei der Bau-Akademie angesehen. Wer dagegen zum April d. J. allein auf Grund des Schulzeugnisses und nur für die ausnahmsweise in dem Sommerhalbjahr d. J. ertheilten

Unterricht aufgenommen ist, hat behufs der Immatrikulation bei der Bau-Akademie den §. 6. I. b. vorgeschriebenen Nachweis noch zu führen.

Berlin, den 1. August 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

(Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 201.)

b) Amtliche Bekanntmachung v. 18. Aug. 1849, betr. die K. Bau-Akademie zu Berlin.

Nachdem des Königs Majestät die anderweite Organisation der Allgemeinen Bauschule, welche fortan die Benennung: „Königliche Bau-Akadmie zu Berlin" führen wird, zu genehmigen geruht haben, ist das Direktorium der Bau-Akademie dem Geheimen Ober-Baurath Busse, dem Geheimen Ober-Baurath Stüler und dem Ober-Baurath Hartwich übertragen und der Erstere zum ausführenden Vorstand bestellt worden.

Das Direktorium der Bau-Akademie wird auch die Leitung der Bau- und Gewerbeschule ferner führen.

(Min. Bl. d. i. V. 1849 S. 160. No. 218.)

Zweites Kapitel.

Die Provinzial-Behörden.

I. Organisation der Regierungen. (Zu S. 51—57.)

In Betreff der Aversional-Vergütigung für Fuhrkosten, Schreib- und Zeichnen-Materialien (s. S. 55. ad ε), vergl. das C. R. v. 11. März 1847 (s. unten).

II. Rechte und Pflichten der Regierungen. (Zu S. 57. ff.)

a) Der Allerh. Erlaß v. 31. Juli 1848 bestimmt, daß die seither stattgefundenen geheimen Konduitenlisten [1]) in der Civilverwaltung abgeschafft sein sollen.

(G. S. 1848 S. 200.)

Mit Bezug hierauf sind demnächst ergangen:

1) C. R. des K. Min. für H., G. u. öff. Arb. (v. d. Heydt) v. 5. April 1849 an sämmtliche K. Regierungspräsidien, sowie an das K. Polizeipräsidium, die K. Ministerial-Baukommission und die K. Ober-Baudeputation in Berlin, betr. die Aufstellung und Einreichung von Personal-Nachweisungen über die Beamten der Bauverwaltung.

Der Allerh. Erlaß v. 31. Juli v. J. (G.-S. 1848. S. 200.) die Abschaffung der geheimen Konduitenlisten in der Civilverwaltung betreffend, bezieht sich auch auf diejenigen Konduitenlisten, welche bisher über die Beamten der Bauverwaltung aufzustellen waren. Da jedoch bei dem zahlreichen Dienstpersonal der gedachten Verwaltung eine Uebersicht des Dienstlaufs und der persönlichen Verhältnisse der Beamten nicht zu entbehren ist, so sollen Personal-Nachweisungen an die Stelle der bisherigen Konduitenlisten treten und für jene Nachweisungen die zu diesen Listen bisher benutzten Formulare mit der Maaßgabe beibehalten werden, daß aus den letzteren das Urtheil über das Benehmen und den Charakter des Beamten entfernt wird.

Es sind daher auch ferner am Schlusse jedes Jahres und spätestens bis zum 1. Februar des folgenden Jahres, diejenigen Nachweisungen, welche

a. der Erlaß v. 17. Juni 1821 [2]) bezüglich der Regierungs-Bauräthe und aller im fixirten Gehalte stehenden Staats-Baubeamten für den Land-, Wasser- und Wege-Bau,

b. die Erlasse v. 10. Nov. 1829 [3]), 14. Dec. 1832 [4]), 28. Febr. 1834 [5]) und

---

1) Vergl. Bau-Polizei, S. 58. ff.
2) Vergl. das C. R. v. 17. Juni 1821 in der Bau-Polizei, S. 60. sub No. 2.
3) Vergl. das C. R. v. 10. Nov. 1829 in der Bau-Polizei, S. 58. sub C. a. ad 1.
4) Vergl. das C. R. v. 14. Dec. 1832 a. a. O., S. 135.
5) Vergl. das C. R. v. 28. Febr. 1834 a. a. O., S. 62. ad 4.

v. 25. Febr. 1836 [1]), bezüglich der Baumeister und Bauführer, sowie der Kreis- und Kommunal-Baumeister,

anordnen, hierher einzureichen, jedoch mit Uebergehung jedes Urtheils über die dienstliche und außerdienstliche Führung der Beamten, aber mit Angabe der etwa erhaltenen Auszeichnungen oder Gratifikationen für außergewöhnliche Dienstleistungen, sowie auch der etwa erlittenen Bestrafung, — indem die Strafen, welche ein Beamter sich im Dienste zugezogen hat, als etwas Thatsächliches in seine Personal-Nachweisungen gehören; — endlich mit einer Aeußerung über die körperliche Rüstigkeit und die Wünsche des Beamten wegen seiner Versetzung in höhere oder andere Stellen, unter Beifügung der diese Wünsche unterstützenden Gründe.

Hiernach wird

zu a., das dem dort bezeichneten Erlasse beigegebene Schema keiner Aenderung bedürfen, die letzte Spalte „Anmerkungen" aber fortan nur im obigen Sinne auszufüllen sein;

zu b., in dem mit dem Erlasse v. 10. Nov. 1829 ergangenen Schema, unter Wahrnehmung der durch das R. v. 28. Febr. 1834 angeordneten neuen Kolumne wegen der Verheirathung und Deszendenz des Beamten, die Spalten-Angabe „wie er seine Geschäfte besorgt hat und wie sein Benehmen überhaupt gewesen ist," wegzulassen und die Spalte „Bemerkungen" nur in der zu a. bestimmten Weise zu benutzen sein.

Ich habe die beiden Schemata hiernach neuerdings aufstellen und je in einem Exemplar (unter A. und B.) beifügen lassen.

Bei den durch die Erlasse v. 29. März 1822 und 10. Nov. 1829 angeordneten jährlichen Mittheilungen an die K. Ober-Baudeputation, Betreffs der im dortigen Verwaltungsbezirke während des abgelaufenen Jahres domizilirten Baumeister und Bauführer, resp. Feldmesser, behält es das Bewenden.

Uebrigens vertraue ich, daß das K. Regierungs-Präsidium Sich unausgesetzt über die Würdigkeit und Tüchtigkeit jedes einzelnen Baubeamten in genauer Kenntniß erhalten und für die Vollständigkeit der Personal-Akten sorgen wird, damit auf Grund der letzteren über die Qualifikation und Führung der Beamten jederzeit vollständig Auskunft erfolgen kann.

Schema A.

zur Nachweisung der fixirt angestellten Staats-Baubeamten im Regierungsbezirke N. N. am Ende des Jahres 18 . .

1.	2.	3.	4.	5.	6. Dienstantritt.		7. Gehalt.				8.		9. Fuhr- und Schreibmaterialien-Gelder		10.		11	12.
Laufende Nr.	Charakter des Beamten.	Vor- und Zunamen.	Wohnort.	Geburts-Jahr.	überhaupt. (im Jahr.)	in der jetzigen Stelle. (im Jahr.)	aus Königl. Kassen		aus Kommunal-Kassen.		Emolumente.				Summa.		Geschäfts-Kreis.	Bemerkungen.
							rthl	sg.	rthl	sg.	rtl	sg	rthl.	sg.	rthl	sg		

1) Vergl. das C. R. v. 25. Febr. 1836 a. a. O., S. 62. ad 5.

Schema B.

zur Nachweisung der Baumeister und Bauführer, sowie der Kreis- und Kommunal-Baumeister, welche sich im Regierungsbezirke N. N. im Jahre 18 . . aufgehalten haben.

1. Laufende Nr.	2. Charakter des Beamten.	3. Vor- und Zunamen.	4. Wohnort.	5. Geburts-Jahr.	6. Datum des Prüfungs-Attestes als		7. Ob er verheirathet ist und Kinder hat.	8. Bezeichnung der Geschäfte, welche er geführt hat.	9. Ob er durch Militairdienste besondere Ansprüche auf Berücksichtigung hat.	10. Bemerkungen.
					Bauführer.	Baumeister.				

(Min. Bl. d. i. V. 1849 S. 71. No. 116.)

2) C. R. desselb. Min. v. 15. März 1850 an sämmtliche K. Regierungs-Präsidien, betr. die Aufstellung und Einreichung der Personal-Nachweisungen über die Beamten der Bauverwaltung.

Unter Bezugnahme auf die Verf. v. 3. Aug. v. J., (Anl. a.) wegen Einreichung der jährlichen Personal-Nachweisungen über die Baubeamten, Baumeister und Bauführer rc., wird das K. Regierungs-Präsidium veranlaßt, diese Nachweisungen an Stelle der bisherigen K. Ober-Baudeputation, fortan der, mit dem 1. d. M. unter dem Vorsitz des Geheimen Ober-Bauraths Severin in Wirksamkeit getretenen K. technischen Baudeputation einzureichen und eben dahin auch die vorgeschriebenen Nachweisungen wegen der Feldmesser einzusenden.

Anl. a.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel mache ich das K. Regierungspräsidium darauf aufmerksam, daß die durch meine Verfügung v. 5. April d. J. (Min.-Bl. Jahrg. 1849 S. 71. Nr. 116.) vorgeschriebenen jährlichen Personal-Nachweisungen über alle in fixirtem Gehalte stehenden Staats-Baubeamten, sowie über die in den betreffenden Bezirken domizilirten Baumeister und Bauführer und über die Kreis- und Kommunal-Baumeister, den früheren Erlassen v. 17. Juni 1821 und 10. Nov. 1829 entsprechend, nicht nur hierher, sondern gleichzeitig auch der K. Ober-Baudeputation einzureichen sind, während der letztern Behörde allein die vorgeschriebenen Nachweisungen wegen der Feldmesser zugehen.

Uebrigens beabsichtige ich, mit dem künftigen Jahre beginnend, ein Verzeichniß der sämmtlichen Baumeister, welche, ohne im Staats- oder Kommunaldienst wirklich angestellt zu sein, durch ein auf Grund bestandener Prüfung ertheiltes Zeugniß der K. Ober-Baudeputation zur Bekleidung von Stellen als Baubeamte im Staats- oder Kommunaldienst befähigt, resp. dem Publikum gegenüber nach §. 44. der Gewerbe-Ordnung v. 17. Jan. 1845 aus der Leitung von Bau-Unternehmungen ein Gewerbe zu machen befugt sind, insoweit sie durch die vorgedachten Nachweisungen hier angemeldet werden, jährlich bekannt machen zu lassen.

Das K. Regierungs-Präsidium wird veranlaßt, diese Maaßregel durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen und dieselben darauf aufmerksam zu machen, daß es hiernach um so mehr in ihrem Interesse liegen dürfte, die betreffenden Meldungen, deren Schema bei dieser Gelegenheit wiederum mitzutheilen sein wird, den Behörden rechtzeitig und vollständig einzureichen.

Berlin, den 3. August 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

An v. d. Heydt.

sämmtliche K. Regierungs-Präsidien.

(Min. Bl. d. i. V. 1850 S. 109. No. 146.)

b) Ueber die Verpflichtung der Feldmesser, Baukondukteure und Bauzög-

linge zur Einreichung jährlicher Verzeichnisse über die von ihnen gelieferten Arbeiten disponiren:

1) C. R. des K. Fin. Min. (Flottwell) v. 9. Mai 1845 an sämmtliche K. Reg., sowie an die K. Ministerial-Baukommission.

Die unter dem 29. März 1822 und 10. Nov. 1829 [1]) ertheilten Vorschriften, wonach Feldmesser und Baukondukteure (zu welchen jetzt Bauzöglinge treten) verpflichtet sind, derjenigen Reg., in deren Bez. sie gearbeitet haben, am Schlusse eines jeden Jahres ein Verzeichniß ihrer Arbeiten einzureichen, sind sehr in Vergessenheit gerathen. — Die K. Reg. wird daher diese Vorschrift durch das Amtsblatt und sonst auf geeignete Weise in Erinnerung bringen, mit dem Bemerken, daß es gleichgültig sei, ob die Beschäftigung im Staatsdienst stattgefunden habe oder nicht, auch wird Sie zu einer nachträglichen Einreichung der versäumten Anmeldungen auffordern.

Bereits in dem Cirk. v. 10. Nov. 1829 ist darauf aufmerksam gemacht, daß, wer diese Anmeldung unterläßt und nicht in das Verzeichniß aufgenommen wird, es seiner Nachlässigkeit beizumessen hat, wenn das Min. keine Kenntniß von ihm erhält und folglich auf seine Versorgung nicht Bedacht nehmen kann.

(Min. Bl. d. i. V. 1845 S. 114. No. 132.)

2) C. R. des K. Fin. Min. (Flottwell) v. 14. April 1846 an sämmtliche K. Reg., betr. die Meldungen der Baukondukteure über geleistete Arbeiten und Aufenthaltsort und Berücksichtigung derselben zu ferneren Beschäftigungen und Anstellungen.

Die K. Reg. erhält hierbei eine von mir erlassene Bekanntmachung (Anl. a.), die Meldung der Baukondukteure betreffend, mit dem Auftrage, solche unverzüglich in das Amtsblatt und die zu deren Verbreitung geeigneten Zeitungen einrücken zu lassen.

Bei Ihren Vorschlägen wegen Besetzung vakanter Baubeamtenstellen hat die K. Reg. auch die in Ihrem Bezirke bei Kommunal-, Eisenbahn- oder Privatbauten beschäftigten Baukondukteure in der Art mit zu berücksichtigen, daß Sie an dieselben, wenn sie an sich für eine vakante Stelle geeignet erscheinen, die Aufforderung ergehen läßt, sich eventuell über deren Annahme zu erklären. Von dieser Erklärung ist dann jederzeit gleichzeitig mit Ihren Vorschlägen Anzeige zu machen.

Anl. a.

Bekanntmachung.

Der wiederholt ergangenen Aufforderung ungeachtet, ist die bestehende Vorschrift, wonach die geprüften Baukondukteure alljährlich bei der K. Reg., in deren Bezirk sie gearbeitet haben, am Schlusse des Jahres, unter Einreichung eines Verzeichnisses ihrer Arbeiten sich melden müssen, vielfach unbeachtet geblieben, so daß die nöthige Uebersicht über ihren Aufenthaltsort und ihre Beschäftigung nicht erhalten werden kann. Ich finde mich daher veranlaßt, nicht nur für die Folge die pünktliche Beachtung jener Vorschrift in Erinnerung zu bringen, sondern auch sämmtliche Baukondukteure, welche zur Zeit nicht mit Aufträgen der K. Reg. versehen, sondern für andere Behörden, Kommunen, Eisenbahn-Gesellschaften oder Privatpersonen beschäftigt sind, hierdurch aufzufordern, binnen vier Wochen ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort und ihre dermalige Beschäftigung mir unmittelbar und zwar unter Angabe ihrer Vornamen und des Datums des Bau-Prüfungszeugnisses schriftlich anzuzeigen, und dabei zugleich zu bemerken, ob sie zur Annahme einer etatsmäßigen Baumeisterstelle oder auch selbst zu diätarischen Beschäftigungen, besonders bei Chausseebauten, bereit und ihr jetziges Verhältniß aufzugeben geneigt und im Stande sind. Diejenigen, welche diese Anzeige unterlassen, haben zu gewärtigen, daß sie bei Besetzung der etatsmäßigen Baubeamtenstellen überhaupt unberücksichtigt bleiben.

Gleichzeitig bemerke ich, daß die bei Kommunal-, Eisenbahn- oder Privatbauten beschäftigten Baukondukteure, welche bei der an sie ergehenden Aufforderung zur Annahme einer etatsmäßigen Baubeamtenstelle dieselbe ablehnen, demnächst nicht weiter darauf Anspruch machen dürfen, bei Besetzung derartiger Stellen nach ihrer Anciennetät berücksichtigt zu werden.

Berlin, den 14. April 1846. Der Finanzminister Flottwell.

(Min. Bl. d. i. V. 1846 S. 50. No. 73.)

---

1) Vergl. die R. v. 29. März 1822 und 10. Nov. 1829 in der Baupolizei, S. 58—60.

III. Geschäftsgang in Bau-Angelegenheiten bei den Regierungen. (S. 79—81.)

1) C. R. der K. Min. des J. (v. Bodelschwingh) u. d. F. (v. Düesberg) v. 31. Jan. 1847 an sämmtliche K. Reg. Die Bezeichnungen für die verschiedenen Geschosse der Gebäude in amtlichen Verhandlungen.

Des Königs Maj. haben bei Gelegenheit baupolizeilicher Anordnungen für die Stadt Berlin mittelst Allerh. Ordre v. 28. Okt. v. J. zu bestimmen geruht, daß bei allen künftigen amtlichen Verhandlungen für die verschiedenen Geschosse von Gebäuden, anstatt der bisherigen schwankenden und unklaren Terminologie, folgende Bezeichnungen:

a. Kellergeschoß für das sogenannte Souterrain,
b. Erdgeschoß für das sogenannte Parterre,
c. erstes Stock für die sogenannte Bel-Etage,
d. zweites Stock, drittes Stock ꝛc. für die höheren Geschosse,

zum Grunde gelegt werden sollen, wovon die K. Reg. zur Nachachtung und Benachrichtigung sämmtlicher Unterbehörden hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

(Min. Bl. d. i. V. 1847 S. 50. No. 76.)

2) C. R. der K. Reg., Abth. des J. zu Magdeburg v. 22. Mai 1846 an deren Baubeamte, betr. die Ausschließung der zu Bauanschlägen gehörenden Zeichnungen von der Verwendung als Rechnungsbeläge.

Auf den Antrag des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors hierselbst hat die K. Ober-Rechnungskammer genehmigt, daß die zu Bauanschlägen gehörenden Zeichnungen von der Verwendung als Rechnungsbeläge fortan ausgeschlossen werden. Wir haben daher, im Einverständnisse mit dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor, es für angemessen gehalten, von jetzt ab den Herren Baubeamten die Zeichnungen zur dauernden Aufbewahrung zu übergeben.

Demgemäß weisen wir Sie hierdurch an, die Ihnen zugehenden Zeichnungen an sich zu nehmen, gehörig zu inventarisiren und sorgfältig aufzubewahren.

(Min. Bl. d. i. V. 1846 S. 102. No. 155.)

Fünftes Kapitel.

Die Organe der Behörden des Bau- und Wegewesens.

Erster Titel.

Allgemeine Vorschriften für die Beamten des Bau- und Wegewesens. (Zu S. 94—139.)

I. Eintritt in den Staatsdienst.

A. Allgemeine Erfordernisse zur Befähigung. (Zu S. 94—95.)

In Bezug auf das Erforderniß der christlichen Religion ist darauf hinzuweisen, daß die Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 im Art. 4. bestimmt:

Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

B. Nachweis der besonderen Befähigung durch wissenschaftliche Prüfung. (Zu S. 95—112.)

1) Zum C. R. des K. Min. des J. für H., Gew. u. Bauwesen, v. 8. Sept. 1831. (Zu S. 97—101.)

a) Zum §. 1.

α) C. R. des K. Fin. Min. (v. Düesberg) v. 18. Jan. 1847, betr. die beschränkte Zulassung zu den Feldmesser-Prüfungen.

Der Andrang zu den Feldmesser-Prüfungen hat seit einigen Jahren in so hohem Grade zugenommen, daß die Zahl derselben im Jahre 1845 gegen das Jahr 1840 beinahe verdreifacht ist. Ungeachtet der durch die Einschränkung der Eisenbahn- und sonstigen größeren Bauten in neuerer Zeit wesentlich verminderten Aussicht auf Verdienst ist der Zuwachs von Feldmessern noch immer im Steigen begriffen. In dem Bezirke mehrerer Regierungen ist dadurch bereits ein fühlbarer Mangel an Beschäftigung herbeigeführt und das Finanzmin. mit zahlreichen Gesuchen angegangen,

denen nicht hat entsprochen werden können. Unter diesen Umständen ist es nicht länger zulässig, den Anträgen auf Entbindung von dem Nachweise der durch das Regulativ v. 8. Sept. 1831 vorgeschriebenen Schulbildung in dem bisherigen Umfange zu entsprechen.

Ich habe daher beschlossen, derartige Gesuche, mit alleiniger Ausnahme besonders dringender Fälle, in denen neben ausgezeichneter Befähigung eine der vorschriftsmäßigen Schulbildung ganz nahe kommende Vorbereitung vorhanden ist, nicht weiter zu berücksichtigen. Indem ich die K. Reg. von diesem Beschlusse in Kenntniß setze, weise ich Sie zugleich an, bei Ihr eingehende, derartige Gesuche ohne Berichterstattung zurückzuweisen und Anordnung zu treffen, daß die angehenden Feldmesser-Eleven davon unterrichtet werden, daß nur diejenigen zur Prüfung zugelassen zu werden Aussicht haben, welche den regulativmäßigen Erfordernissen vollständig zu genügen im Stande sind.

(Min. Bl. d. i. V. 1847 S. 2. Nr. 3.)

β) R. des K. Min. der G., U. u. Med.-Ang. (Freh) v. 5. Juli 1849 an die K. Reg. zu N., wegen der behufs Zulassung zum Feldmesser-Examen nachzuweisenden Schulbildung.

Der K. Reg. eröffne ich auf den Bericht v. 15. Mai d. J., nachdem ich mit dem Herrn Min. für H. u. G. deshalb in Vernehmen getreten, daß zur Feldmesser-Prüfung, in Rücksicht auf Schulbildung, alle Diejenigen unbedingt zugelassen werden, welche

1) ein Gymnasium besucht und die Reife zur Versetzung aus der zweiten in die erste Klasse erlangt, oder das entsprechende Maaß von Kenntnissen vor einer Gymnasial-Prüfungs-Kommission dargethan haben, wobei die Dispensation von der griechischen Sprache nicht gestattet ist;
2) aus der ersten Klasse einer zur Anstellung von Entlassungsprüfungen berechtigten höhern Bürger- oder Realschule als reif entlassen worden sind, oder das entsprechende Maaß von Kenntnissen vor einer Prüfungs-Kommission dieser Lehranstalten nachgewiesen haben, wobei jedoch die in der Instruktion v. 8. März 1832 §. 4. Litt. A. b. [1]) bezeichneten Kenntnisse in der Lateinischen Sprache stets vorhanden sein müssen.

Der K. Reg. überlasse ich, nach diesen mit der Ansicht Derselben übereinstimmenden Grundsätzen zu verfahren.

(Min. Bl. d. i. V. 1849 S. 173. Nr. 239.)

b) Zum §. 7.

α) C. R. des K. Fin. Min. (Kühne) v. 7. April 1848 an sämmtl. K. Reg., sowie an die K. Minist.-Bau-Kommission in Berlin. Nichtausführung öffentlicher Bauten durch Feldmesser, sondern wiederum nur durch Baumeister oder Bauführer.

Bei dem frühern Mangel an geprüften Baumeistern und Bauführern ist bisher die Leitung oder die Beaufsichtigung von Bauausführungen öfter Feldmessern übertragen; da nun aber jetzt eine nicht geringe Zahl unbeschäftigter Baumeister und Bauführer vorhanden ist, so wird die Befolgung des §. 7. der Vorschriften v. 8. Sept. 1831, nach welcher Feldmesser bei öffentlichen Bauten nicht beschäftigt werden sollen, in Erinnerung gebracht. Bei denjenigen Bauausführungen, zu denen Feldmesser einmal dauernd auf bestimmte Zeit engagirt sind, wird es indessen bei dem getroffenen Abkommen bewenden müssen. Neue Engagements von Feldmessern müssen aber unterbleiben und es sind ferner wiederum nur Baumeister oder in deren Ermangelung Bauführer anzunehmen.

(Min. Bl. d. i. V. 1848 S. 158. Nr. 158.)

β) C. R. des K. Min. für H., G. u. öff. Arb. (Milde) v. 6. Juli 1848 an sämmtl. K. Reg., sowie an die K. Ministerial-Baukommission in Berlin. Leitung, Beaufsichtigung und Ausführung öffentl. Bauten.

---

1) Der §. 4. Litt. A. b. der Instr. v. 8. März 1832 lautet dahin: „Im Lateinischen muß der Schüler Fertigkeit besitzen, den Julius Cäsar und leichtere Stellen des Ovidius und Virgilius zu übersetzen, die Regeln der Etymologie und Syntax inne haben und anwenden können, auch mit der Quantität und dem daktylischen Versmaaße bekannt sein.“ (A. XVI. S. 106.)

In Berücksichtigung, daß es einerseits wünschenswerth erscheint, den Bauführern Gelegenheit zur Erwerbung von praktischen Kenntnissen zu geben, um aus ihnen tüchtige Baumeister zu gewinnen, und daß anderseits die Kreisbaubeamten sehr selten Zeit erübrigen können, um die spezielle Leitung eines größern Baues neben ihren übrigen Dienstgeschäften zu bewirken, wird, unter Bezugnahme auf die Cirk.-Verf. v. 7. April d. J., (Min. Bl. S. 158. Nr. 158.) [1]) Folgendes bestimmt:

1) Bei allen Bauten, bei denen, außer der obern Leitung des Kreis-Baubeamten, noch eine spezielle technische Leitung oder Beaufsichtigung erforderlich wird, sind dazu Baumeister oder Bauführer zu bestellen.
2) In den Anschlägen zu diesen Bauten sind die Kosten für diese Spezial-Bauleitungen und zwar in der Regel mit $1\frac{1}{2}$ Rthlr. pro Tag mit zu veranschlagen. Wird in einzelnen Fällen wegen Schwierigkeit oder Ausdehnung des Geschäfts, oder weil zu solchem eine besondere Erfahrung oder Kunstfertigkeit gehört, und deshalb dazu ein Baumeister von vorzüglicher Qualifikation nöthig ist, so kann der Diäten-Satz auf 2 Rthlr. erhöht werden, was jedoch stets besonders motivirt werden muß.
3) Die Kreis-Baubeamten dürfen neben ihrem Gehalte für die spezielle Leitung eines öffentlichen Baues in ihrem Geschäfts-Kreise eine besondere Renumeration nicht beziehen.
4) Für den Fall, daß die K. Reg. nicht selbst die zu Bauten in ihren Bezirken erforderlichen Baumeister und Bauführer zu ermitteln vermag, hat Dieselbe bei dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, bei welchem Listen über die unbeschäftigten Baumeister und Bauführer geführt werden, die Ueberweisung eines solchen zu beantragen.
5) Mit der Führung dieser Listen ist für jetzt der Bauinspektor Maresch beauftragt, bei welchem sich die Baumeister und Bauführer auch persönlich (während der gewöhnlichen Dienststunden) erkundigen können, ob und wo Beschäftigung für Baumeister und Bauführer vorhanden ist.
6) Die Bestimmung, daß bei öffentlichen Bauten zu deren Spezial-Leitung oder technischen Beaufsichtigung fernerhin nicht Feldmesser, sondern nur Baumeister oder Bauführer angestellt werden dürfen, wird wiederholt; doch findet diese Bestimmung selbstredend auf solche Feldmesser, welche früher beim damaligen Mangel an Baumeistern zu einem bestimmten Bau für die Dauer desselben engagirt sind, keine Anwendung. Sind jedoch die Feldmesser nur zeitweise auf Kündigung angestellt, so muß nunmehr diese Kündigung eintreten und sind für die hiernach abgehenden Feldmesser alsdann Baumeister oder Bauführer zu engagiren.
7) Ferner ist Seitens der K. Regierungen darauf zu halten, daß ebensowohl bei allen Staats-Bauten (mit Ausnahme der Militair-Bauten), als auch bei allen andern Bau-Unternehmungen, namentlich bei Aktien-Chausseen, Eisenbahnen u. dgl., die technische Leitung der Bauausführungen nur geprüften Baumeistern übertragen werde. Hierbei ist unter: „technische Leitung" eine solche gemeint, unter welcher die ausführenden Werkleute in der Weise stehen, daß sie nach den Anordnungen desjenigen verfahren müssen, der die Leitung führt, wobei also die Verantwortung für die Solidität und Sicherheit der Ausführung nicht auf die Werkleute, sondern auf Denjenigen fällt, der die Bauausführung leitet. Unter diesen leitenden Baumeistern können jedoch andere Bau-Aufseher ohne Baumeister-Qualifikation angestellt werden, welche letztere alsdann für die technisch-richtige und polizeilich-gefahrlose Ausführung nicht verantwortlich sind und deren Anordnungen daher die betr. Werkleute nicht untergeordnet werden dürfen.

(Min. Bl. d. i. V. 1848 S. 302. Nr. 360.)

c) Zum §. 9.:

Publik. des K. Fin. Min. (Beuth) v. 17. Sept. 1845, betr. die Aufnahme der Feldmesser in die Königl. allgemeine Bauschule.

Nach neueren Bestimmungen müssen die Feldmesser, welche in die Königl. allgemeine Bauschule treten, sich als solche nach ihrem Examen in gleicher Art bewährt haben, wie dies für die Zulassung zur architektonischen Prüfung §. 9. der Vorschriften v. 8. Sept. 1831 angeordnet ist. Die K. Ober-Bau-Deputation ist beauftragt, diese Bewährungs-Zeugnisse auch in Beziehung auf die Aufnahme in die K. allge-

---

1) Vergl. oben sub α. S. 17.

meine Bauschule zu prüfen und Atteste darüber auszustellen, daß dieselben behufs Zulassung zur architektonischen Prüfung genügen. — Die Feldmesser, welche in die K. allgemeine Bauschule treten wollen, werden daher wohl thun, diese Bewährungs-Zeugnisse so früh als möglich bei der K. Ober-Bau-Deputation nachzusuchen, damit die etwa nöthige Vervollständigung ohne einen ihnen selbst nachtheiligen Aufenthalt geschehen könne; spätestens muß die Einsendung 3 Wochen vor dem 15. März, als dem äußersten Anmeldungs-Termin bei der K. allgemeinen Bauschule, erfolgen.

(Min. Bl. d. i. V. 1845 S. 282. Nr. 306.)

2) Durch die V. v. 22. Dec. 1849 (s. oben S. 4) ist die dadurch angeordnete technische Baudeputation zugleich zur Behörde für sämmtliche Prüfungen der Bauführer und Baumeister bestellt worden. Sie ist dem Ministerium für H., G. u. öffentl. Arb. untergeordnet und hat diesem in dem jährlichen General-Berichte namentlich auch über die von ihr abgehaltenen Prüfungen Bericht zu erstatten.

Das für die technische Baudeputation erlassene Geschäfts-Reglement v. 28. Febr. 1850 (s. oben S. 7. ff.) hat demnächst in den §§. 11. bis 15. allgemeine Anordnungen über das Verfahren der technischen Baudeputation in Betreff der ihr übertragenen Prüfungen ertheilt.

Die näheren Anordnungen hierüber sind in nachstehenden Erlassen enthalten:

a) C. R. des K. Min. für H., G. und öffentl. Arb. (v. Pommer-Esche) v. 17. Aug. 1849 an sämmtliche K. Reg., mit den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung im Baufache, sowie für die Königl. Bauakademie in Berlin. [1])

In der Anlage erhält die K. Reg. ein Exemplar der neuen Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, und für die Königl. Bauakademie hierselbst v. 1. d. M., (Anl. a. und b.) um solche durch Abdruck in Ihrem Amtsblatte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Anl. a.

Vorschrift für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, v. 1. Aug. 1849.

§. 1. [Stufen der Ausbildung] Für Diejenigen, welche dem Baufache sich widmen, bestehen fortan folgende Stufen der Ausbildung:

1. Bauführer,
2. Baumeister und zwar:
   A. Baumeister für den Land- und Schönbau,
   B. Baumeister für den Wege- und Wasserbau,
3. Privatbaumeister.

§. 2. [Bauführer-Prüfung.] Um Bauführer zu werden, haben die Kandidaten sich bei der K. Ober-Bau-Deputation zu der Bauführer-Prüfung zu melden, und dabei folgende Nachweise beizubringen;

a) über die Reife des Abganges aus der ersten Klasse eines Gymnasiums, oder aus der ersten Klasse einer derjenigen höheren Realschulen, welche der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als solche, bei denen entsprechende Abgangsprüfungen stattfinden und die einen hinlänglichen Grad der Schulbildung gewährleisten, bezeichnen wird;
b) über mindestens einjährige praktische Thätigkeit unter Leitung eines oder mehrerer geprüfter Baumeister;
c) über mindestens zweijährige Studienzeit nach Erlangung der vorgeschriebenen Schulbildung;

wonach also die Bauführer-Prüfung frühestens drei Jahre nach dem Abgange von der Schule abgelegt werden kann.

Zugleich hat der Kandidat einzureichen:

d) eine Situationszeichnung von einem Terrain und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnung und Tabellen, beides nach eigener Aufnahme;

---

1) Die (gleichfalls durch dies C. R. als dessen Anlage b. mitgetheilten) Vorschriften für die K. Bau-Akademie v. 1. Aug. 1849 vergl. oben S. 10. ff.

c) eine Zeichnung von einem Gebäude oder einer Maschine nach eigener Aufnahme;
f) sonstige Zeichnungen, welche die Handfertigkeit des Kandidaten darzuthun geeignet sind.

§. 3. Werden diese Nachweise und Arbeiten ausreichend befunden, so erfolgt die Zulassung zur Bauführer-Prüfung. Dieselbe beginnt mit der Bearbeitung einer einfachen Aufgabe im Entwerfen unter Klausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Sodann folgt die mündliche Prüfung, welche sich erstreckt:
a) auf die gesammte wissenschaftliche und technische Ausbildung, welche von den Baubeflissenen aller Richtungen als gemeinsame Grundlage der weiteren Studien zu fordern ist;
b) auf die Kenntnisse der Feldmeßkunst (wobei jedoch eine längere praktische Einübung oder Bewährung in Feldmesser-Arbeiten nicht gefordert wird).

Die Prüfungsbehörde (§. 7.) wird diese Anforderungen unter Berücksichtigung der von Zeit zu Zeit etwa erforderlichen Abänderungen näher spezifiziren und bekannt machen.

Bei der mündlichen Prüfung wird von dem Kandidaten die Versicherung an Eidesstatt gefordert, daß er die eingereichten Arbeiten und Zeichnungen selbst gefertigt hat.

§. 4. [Baumeister- und Privatbaumeister-Prüfung.] Um Baumeister zu werden, haben sich die Kandidaten ebenfalls bei der K. Ober-Bau-Deputation zu melden und dabei folgende Nachweise beizubringen:

I. Behufs Zulassung zur Baumeister-Prüfung für Land- und Schönbau (§. 1. sub 2. A.) und beziehungsweise für Wege- und Wasserbau (§. 1. sub 2. B.) ist der Nachweis zu führen:
a) über die bestandene Prüfung als Bauführer;
b) über eine zweijährige praktische Thätigkeit als Bauführer in der gewählten Richtung unter Leitung eines oder mehrerer geprüfter Baumeister;
c) über eine mindestens einjährige Studienzeit nach Ablegung der Bauführer-Prüfung;

wonach also die Baumeister-Prüfung frühestens drei Jahre nach bestandener Bauführer-Prüfung abgelegt werden kann.

Behufs Zulassung zur Prüfung als Baumeister für Wege- und Wasserbau ist außerdem noch
d) die gehörige Einübung und Bewährung in Feldmesser-Arbeiten

nachzuweisen.

Von denjenigen, welche die Baumeister-Prüfungen in beiden Fächern ablegen wollen, wird eine zusammen mindestens dreijährige prakt. Thätigkeit als Bauführer in beiden Fächern (siehe oben sub I. b.) u. eine mindestens zweijährige Studienzeit nach Ablegung der Bauführer-Prüfung (siehe oben I. c.) gefordert.

II. Behufs Zulassung zur Prüfung als Privat-Baumeister (§. 1. sub 3.) ist bei der Meldung von den Kandidaten der Nachweis zu führen:
a) darüber, das sie das Handwerk eines Maurers, Zimmermanns oder Steinmetzen (Steinhauers) praktisch erlernt und für den selbstständigen Betrieb des erlernten Handwerks die gesetzlich vorgeschriebene Meister-Prüfung bestanden haben;
b) über eine mindestens dreijährige Studienzeit nach Ablegung der Prüfung für den selbstständigen Betrieb des Handwerkes.

§. 5. Werden diese Nachweise (§. 4.) ausreichend befunden, so ertheilt die Prüfungsbehörde dem Kandidaten eine Aufgabe zu einem ausgedehnteren Entwurfe der betreffenden Richtung, dessen Bearbeitung mit voller Muße und allen Hülfsmitteln erfolgt.

§. 6. Nach Einreichung und Annahme dieser Probearbeit findet die Baumeister-Prüfung statt. Dieselbe beginnt mit der Anfertigung einer Probearbeit unter Klausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Die darauf folgende mündliche Prüfung soll eine umfassende und gründliche Ausbildung in der betreffenden Richtung des Faches darthun.

Die nach §. 5. und 6. an den künftigen Privat-Baumeister zu machenden Anforderungen stehen denjenigen an den künftigen Baumeister für Land- und Schönbau völlig gleich.

Die Prüfungsbehörde (§. 7.) wird diese Anforderungen unter Berücksichtigung der von Zeit zu Zeit etwa erforderlichen Abänderungen näher spezifiziren und bekannt machen.

Bei der mündlichen Prüfung wird von den Kandidaten die Versicherung an Eidesstatt gefordert, daß sie die Probearbeit §. 5. selbst und ohne fremde Beihülfe gefertigt haben.

§. 7. [Prüfungsbehörde.] Die K. Ober-Bau-Deputation bildet die Prüfungsbehörde; dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bleibt jedoch vorbehalten, derselben zu den Prüfungen noch andere geeignete Sachverständige zuzuordnen. Die Zeugnisse werden von der Prüfungsbehörde nur auf das Bestehen der betreffenden Prüfung ohne weiteres Prädikat, jedoch mit Angabe der Ergebnisse in den einzelnen Fächern ausgestellt.

Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich unter Auslegung der Probearbeiten abzuhalten, wobei der Vorsitzende nicht mit examinirt.

Kandidaten, welche in der Prüfung nicht bestehen, werden zur Wiederholung der Prüfung nach näherer Bestimmung der Prüfungsbehörde nochmals zugelassen; besteht der Kandidat auch hierbei nicht, so findet eine weitere Zulassung zur Prüfung nicht Statt.

§. 8. [Befugnisse der Bauführer.] Die Bauführer werden vereidigt und sind alsdann zur speziellen Leitung von Bauausführungen, unter Oberleitung und technischer Verantwortlichkeit eines Baumeisters, befähigt. Ihre Angaben in Bezug auf Maaß und Zahl haben hierbei öffentlichen Glauben.

§. 9. [Deren Anstellung als Wege-Inspektoren.] Bauführer, welche nur eine Anstellung beim Wegebau ohne weiteren Anspruch auf Beförderung in eine Baumeister-, oder Bau-Inspektorstelle erreichen wollen, erhalten die Befähigung zu derartigen Stellen auch ohne die Baumeister-Prüfung abzulegen, wenn sie eine fünfjährige befriedigende Praxis als Bauführer im Wegebau nachweisen. Da ihnen die sonstigen Befugnisse der Baumeister nicht beigelegt werden können, erhalten sie bei ihrer Anstellung den Titel „Wege-Inspektoren."

§. 10. [Befugnisse der Baumeister und Privatbaumeister.] Baumeister für Land- und Schönbau, resp. für Wege- und Wasserbau, sind berechtigt, die Anfertigung von Bauplänen und die Leitung von Bauunternehmungen selbstständig zu betreiben. Sie sind zugleich zu jeder Anstellung in den der abgelegten Prüfung entsprechenden Zweigen des Staats- oder Kommunaldienstes befähigt. Diejenigen Stellen, zu deren Verwaltung umfassende Kenntnisse vom Land- und Wasserbau erforderlich sind, werden nur mit Baumeistern besetzt, welche die Prüfung als Land- und Wasserbaumeister bestanden haben.

Die Privatbaumeister sind berechtigt, die Anfertigung von Bauplänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen, jedoch nur für die Gegenstände des Landbaues, selbstständig zu betreiben. Zur Anstellung im Staatsdienste sind sie nicht befähigt und zur Bekleidung eines Kommunal-Bauamtes nur in so weit, als mit diesem nicht die Besorgung von Wege- und Wasserbaugeschäften verbunden ist.

§. 11. [Beziehung zur Feldmeßkunst.] Den Bauführern, den Baumeistern und den Privat-Baumeistern steht die Ausführung von Feldmesser-Arbeiten nur in so weit zu, als solche zur Ausübung ihrer Berufsgeschäfte im Baufache unmittelbar gehören.

§. 12. [Beziehung zu Bauhandwerken.] Bauhandwerke dürfen Baumeister nur in so fern selbstständig betreiben. als sie die Meister-Prüfung für das betreffende Handwerk abgelegt haben.

§. 13. [Transitorische Bestimmungen.] Bei Denjenigen, welche bis zum letzten September 1849 den bisher für die Kandidaten des Baufaches in Bezug auf Schulbildung vorgeschriebenen Anforderungen genügt haben, wird der Nachweis hierüber, statt der nach §. 2. sub a. gestellten Anforderung, als ausreichend zur Zulassung für die Bauführer-Prüfung angenommen.

§. 14. Wer bis einschließlich April 1849 unter Erfüllung der bisher vorgeschriebenen Bedingungen auf der Königl. Allgemeinen Bauschule unbedingt aufgenommen worden ist, wird ohne die ad §. 2. a. und b. vorgeschriebenen Nachweise zur Bauführer-Prüfung zugelassen.

§. 15. Bauführer, welche die bisherige Bau-Inspektor-Vorprüfung abgelegt, oder den betreffenden Lehrgang der Bauschule bereits durchgemacht haben, sind damit von dem in §. 4. I. sub c. erforderten Nachweis entbunden.

§. 16. Diejenigen, welche sich bis zum Schlusse des Jahres 1849 zur Nachprüfung zum Baumeister melden, werden auf Verlangen nach den bisherigen Vorschriften geprüft und erhalten darüber die bisher üblichen Qualifikations-Zeugnisse

Dasselbe ist mit Denjenigen der Fall, welche sich bis zum Schlusse des Jahres

1849 zur Privat-Baumeister-Prüfung oder zur Nachprüfung zum Bau-Inspektor melden.

§. 17. Wer bis zum Schlusse des Jahres 1849 sich zur bisherigen Baumeister-Nachprüfung gemeldet oder dieselbe bestanden hat, kann auch in Zukunft zu einer Ergänzungs-Prüfung zugelassen werden, um die Qualifikation zur Bekleidung einer Bau-Inspektorstelle ꝛc. zu erlangen. Berlin, den 1. August 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

(Min. Bl. d. i. V. 1849 S. 198. Nr. 284.)

Dazu:

α) Zum §. 2. ad a.

Die Real-Schulen, welche zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für Kandidaten des Baufaches für befähigt erklärt worden sind, ergeben sich aus den nachstehenden Reskripten:

A) C. R. des K. Min. für H., G. und öffentl. Arb. (v. Pommer-Esche) v. 13. Juli 1850 an sämmtl. K. Reg.

Die K. Reg. erhält in der Anlage (a.) Abschrift einer vom heutigen Tage datirten, in Gemeinschaft mit dem Herrn Min. der g., U. und M.-Ang. erlassenen Bekanntmachung, die Bezeichnung derjenigen höheren Realschulen betr., welche zunächst zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt erklärt worden sind, um diese Bekanntmachung demnächst auch durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Anl. a.

Bekanntmachung.

In den Vorschriften v. 1. Aug. 1849 (Min.-Bl. S. 198—202.) für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, §. 2. ad a. und für die K. Bauakademie zu Berlin, §. 6. I. a. ist die Zulassung zu den Prüfungen des Baufaches und die Aufnahme bei der Bauakademie von dem Nachweis der Reife des Abganges aus der ersten Klasse eines Gymnasiums oder aus der ersten Klasse der zu diesem Behuf besonders zu bezeichnenden höhern Realschulen abhängig gemacht. Unter Bezugnahme auf diese Vorschriften sind für jetzt und vorbehaltlich weiterer Bestimmungen nachstehend verzeichnete 18 Realschulen zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt erklärt, und werden die betreffenden vorschriftsmäßig ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse von der K. technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der K. Bauakademie als genügend anerkannt werden:

1) Aachen, Realschule.
2) Düsseldorf, desgl.
3) Elberfeld, desgl,
4) Cöln, desgl.
5) Siegen, desgl.
6) Berlin, die Königl. Realschule.
7) Berlin, die städtische Gewerbeschule.
8) Breslau, die höhere Bürger- und Realschule.
9) Meseritz, Realschule.
10) Stettin, Friedrich-Wilhelmsschule (höhere Bürgerschule).
11) Königsberg, die höhere Bürgerschule im Löbenicht.
12) Königsberg, die Burgschule.
13) Memel, die höhere Bürger- und Realschule.
14) Insterburg, die höhere Bürger- und Realschule.
15) Tilsit, desgl.
16) Danzig, die Petrischule.
17) Danzig, die Johannisschule.
18) Elbing, die höhere Bürger- und Realschule.

Berlin, den 13. Juli 1850.

Der Min. der g., U. und M.-Ang.
v. Ladenberg.

Der Min. für H., G. und öffentliche Arb. In Vertretung.
v. Pommer-Esche.

(Min. Bl. d. i. V. 1850 S. 206. Nr. 274.)

B.) C. R. der K. Min. der G., U. u. M. Ang. (v. Ladenberg) und für H., G. und öff. Arb. (v. d. Heydt) v. 14. Okt. 1850 an sämmtliche Königl. Reg.

Im Verfolg der Bekanntmachung v. 13. Juli c. (Min. Bl. S. 206. Nr. 274.) erhält die K. Reg. in der Anl. (a.) Abschrift einer unterm heutigen Tage ergangenen Bekanntmachung, die fernere Bezeichnung von 7 höheren Realschulen betr., welche zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt erachtet sind, um solche durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Anl. a.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung v. 13. Juli d. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegenwärtig noch nachstehend verzeichnete 7 Realschulen als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt, anerkannt sind.

1) in Minden, das mit dem Gymnasium verbundene Real-Institut.
2) in Colberg, die Realschule.
3) in Stolpe, die höhere Bürgerschule.
4) in Erfurt, die Realschule.
5) in Nordhausen, die Realschule.
6) in Görlitz, die höhere Bürgerschule.
7) in Krotoschin, die Realschule.

Die vorschriftsmäßig ausgestellten Entlassungszeugnisse dieser Anstalten werden demnach von der K. technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der K. Bauakademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 14. Oktober 1850.

Der Min. der g., U. und M. Ang. — Der M. für H., G. u. öffentl. Arb.
v. Ladenberg. — v. d. Heydt.

(Min. Bl. d. i. V. 1850 S. 328. Nr. 426.)

C) C. R. des K. Min. für H., G. und öff. Arb. (v. d. Heydt) und der G., U. u. M.-Angel. (v. Raumer) a. 8. Februar 1851 an sämmtliche K. Reg.

In Verfolg der Bekanntmachung v. 14. Okt. pr. wird der K. Reg. in der Anl. (a.) Abschrift einer unterm heutigen Tage ergangenen Bekanntmachung, die fernere Bezeichnung von höheren Realschulen betreffend, welche zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt erachtet sind, mit dem Auftrage zugefertigt, solche durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Anl. a.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung v. 14. Okt. v. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegenwärtig auch die nachstehend verzeichneten sechs Realschulen als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt anerkannt sind:

1) die Königsstädtische,
2) die Dorotheenstädtische und } in Berlin,
3) die Louisenstädtische Realschule
4) in Graudenz die höhere Bürgerschule,
5) in Trier die höhere Bürger- und Provinzial-Gewerbeschule und
6) in Frankfurt a. O. die höhere Bürgerschule.

Die ausgestellten Entlassungszeugnisse dieser Anstalten werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Kurse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet, und die Prüfung bestanden hat, von der K. technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der K. Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden. Berlin, den 8. Februar 1851.

Der Min. für H., G. und öffentl. Arb. — Der Min. der g., U. u. Med.-Ang.
v. d. Heydt. — v. Raumer.

(Min. Bl. d. i. V. 1851 S. 37. Nr. 40.)

D) C. R. derselb. Min. v. 19. Mai 1851 an sammtl. K. Reg.

Die K. Reg. empfängt in der Anlage Abschrift einer Bekanntmachung vom heutigen Tage (a), wonach die Saldernsche höhere Bürgerschule zu Brandenburg zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt erachtet worden ist, mit dem Auftrage, solche durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Anl. a.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung v. 8. Febr. c. wird hierdurch zur

öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Saldernsche höhere Bürgerschule zu Brandenburg als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Kurse der Sekunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königl. technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der K. Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 19. Mai 1851.

Der Min. für H., G. und öffent. Arb. v. d. Heydt. — Der Min. der g., U. und M.-Ang. v. Raumer.

(Min. Bl. d. i. V. 1851 S. 130. Nr. 156.)

E) C. R. der K. Min. für H., G. und öff. A. (v. d. Heydt) u. der G., U. u. M.-Ang. (Schulze) v. 17. Juli 1851 an sämmtl. K. Reg.

Die K. Reg. empfängt in der Anlage (a.) Abschrift einer Bekanntmachung vom heutigen Tage, wonach die mit dem Gymnasium zu Potsdam verbundene Real-Schule zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kadidaten des Baufaches befähigt erachtet worden ist, mit dem Auftrage, solche durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Anl. a.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung v. 8. Febr. d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit dem Gymnasium zu Potsdam verbundene Realschule als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Kurse der Sekunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königl. technischen Baudeputation und dem Direktorium der Königl. Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 17. Juli 1851.

Der Min. f. H., Gew. u. öff. Arb. v. d. Heydt. — Der Min. d. g., U. u. M.-A. Im Auftrage: Schulze.

(Min. Bl. d. i. V. 1851 S. 181. Nr. 197.)

β) Zum §. 11.

C. R. des K. Min. für H., G. u. öff. Arb. (v. Pommer-Esche) vom 19. Aug. 1850 an sämmtl. K. Reg. Ausführung von Feldmesser-Arbeiten durch Bauführer, Baumeister und Privat-Baumeister.

Die K. Reg. ist nach dem Bericht v. 27. Juli im Zweifel darüber, ob der §. 11. der Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, v. 1. Aug. 1849 (Min. Bl. S. 198—200.), — wonach Bauführern, Baumeistern und Privat-Baumeistern die Ausführung von Feldmesser-Arbeiten nur in so weit zusteht, als solche zur Ausübung ihrer Berufsgeschäfte im Baufache unmittelbar gehören, — fortan auf alle Bauführer, Baumeister und Privat-Baumeister, oder aber nur auf diejenigen von ihnen zu beziehen sei, welche — wie die Vorschriften v. 1. Aug. 1849 es zulassen — die Qualifikation als Feldmesser durch Ablegung der Feldmesserprüfung nicht erlangt haben.

In Uebereinstimmung mit der von dem Referenten ausgeführten Ansicht, bemerke ich hierüber, daß Baumeister ꝛc. überhaupt nicht als solche, sondern nur dann Feldmesser-Arbeiten zu übernehmen befugt sind, wenn sie die Qualifikation als Feldmesser erlangt haben. Bisher hat diese Befugniß allen Baumeistern ꝛc. zugestanden, weil bei Ablegung der architektonischen Prüfungen die vorgängige Ablegung der Feldmesser-Prüfung, sowie die Bewährung als Feldmesser, nachgewiesen werden mußte. Wenn gegenwärtig dieser Nachweis nicht mehr gefordert wird, so ändert sich damit das Verhältniß in so weit, als fortan nur denjenigen Baumeistern ꝛc. die Befugniß, Feldmesser-Arbeiten unbeschränkt auszuführen, beigelegt werden kann, welche die Feldmesser-Qualifikation wirklich erworben haben, während die übrigen der Beschränkung des §. 11. unterliegen. Wo diese Bedingung zutrifft, steht jedoch jene Befugniß den Bauführern und Baumeistern eben so unbezweifelt zu, als sie jedem Anderen zuste-

hen würde, der außer seinem sonstigen Geschäftsbetriebe das Feldmessen erlernt und die Qualifikation als Feldmesser wirklich erworben hätte.

In diesem Sinne ist daher der §. 11. der Vorschriften v. 1. August 1849 in Anwendung zu bringen.

(Min. Bl. d. i. V. 1850 S. 256. Nr. 345.)

b) C. R. des K. Min. für H., G. und öff. Arb. (v. Pommer-Esche) v. 30. Sept. 1849 an sämmtl. K. Reg., betr. die Prüfungen der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister.

Zu der Anlage (a.) erhält die K. Reg. ein Exemplar der von der K. Ober-Baudeputation auf Grund der §§. 3. und 6. der Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, v. 1. August c. (Min. Bl. S. 198—202.) erlassenen Bekanntmachung über die Anforderungen, welche bei den Prüfungen der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister gestellt werden, v. 18. Sept. c., um solche durch Abdruck in Ihrem Amtsblatte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Anl. a.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Baudeputation über die Anforderungen, welche bei den Prüfungen der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister gestellt werden, v. 18. Sept. 1849.

Auf Grund der §§. 3. und 6. der Vorschriften v. 1. August d. J. für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, werden die Anforderungen bei den betr. Prüfungen nachstehend näher angegeben.

I. Bauführer-Prüfung.

Die mündliche Prüfung wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1) Reine Mathematik und zwar:

a) Algebra und niedere Analysis, nebst Lehre von den Logarithmen.

b) Geometrie mit Einschluß der Stereometrie.

c) Beschreibende Geometrie, Projektionslehre, Perspektive und Schatten-Konstruktion.

d) Ebene und sphärische Trigonometrie und die Elemente der Kurvenlehre, namentlich Kegelschnitte und Cykloide.

Uebung im Buchstaben- und Zahlenrechnen, im Gebrauch der Logarithmentafeln und Geläufigkeit in der Handhabung der Methoden der beschreibenden Geometrie werden bei diesen Disziplinen gefordert.

2) Angewandte Mathematik:

a) Die Lehre vom Feldmessen und Nivelliren nebst Kenntniß der üblichsten Instrumente.

b) Die Elemente der Statik und Mechanik fester und flüssiger Körper. Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Konstanten des Maaßes der Festigkeit, der Reibung, der Kräfte ꝛc. Die strengen Beweise derjenigen Lehrsätze, die ihrer Natur nach in das Gebiet der höheren Analysis gehören, werden nicht gefordert.

3) Naturwissenschaften:

a) Physik und Chemie, namentlich in Bezug auf die bei Baukonstruktionen und Baumaterialien vorkommenden Erscheinungen.

b) Oryktognosie und Geognosie. Kenntniß der im Bauwesen anwendbaren Mineralien nach ihren Kennzeichen und Eigenschaften, ihrer systematischen Ordnung und den Verhältnissen ihres Vorkommens.

4) Landbaukunst:

a) Kenntniß der Materialien, ihrer Eigenschaften, Gewinnung und Bereitung. Bei den dem Pflanzenreich entnommenen Materialien, Kenntniß von den botanischen Verhältnissen derselben.

b) Bekanntschaft mit den einfachen Konstruktionen aller Baugewerke.

c) Die Konstruktion und Einrichtung der auf dem Lande und in kleinen Städten am häufigsten vorkommenden Arten von einfacheren Wohn-, Wirthschafts- und Fabrik-Gebäuden, der Kalkbrennereien und Ziegeleien.

d) die Formen antiker Baukunst im Allgemeinen und deren Anwendung auf Bauwerke unserer Zeit.

e) Ausarbeitung von Anschlägen und Revisions-Nachweisungen.

5) Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

a) Die Lehre von den Fundirungen im Wasser, dem Bau gewöhnlicher Brücken, der Uferschälungen und anderer Uferbefestigungen, so wie der Verwallungen gegen Hochwasser, die Anlage kleiner Stauarchen und Mühlengerinne.

b) Allgemeine Kenntniß von den beim Wege- und Eisenbahnbau vorkommenden Erdarbeiten, deren Anordnung und Ausführung. Die verschiedenen Arten der Wegebefestigung, die dazu anwendbaren Materialien, Anordnung der Längen- und Querprofile und der Wasserableitung. Kenntniß von der Anfertigung zugehöriger Anschläge.

6) Maschinenbau.

Kenntniß der Zusammensetzung und Wirksamkeit derjenigen Maschinen, welche auf Baustellen am häufigsten vorkommen. Bau gewöhnlicher Mühlen und Kenntniß der Dampfmaschinen im Allgemeinen.

Die unter Klausur zu bearbeitende einfache Aufgabe im Entwerfen wird auf einen der unter 4. c. gehörigen Gegenstände der Landbaukunst sich beziehen.

II. Baumeister-Prüfung.

A. Für Land- und Schönbau.

Die mündliche Prüfung wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1) Die wichtigeren Baustyle aller Länder und Zeiten, ihre Entwickelung und die betreffenden vorzüglicheren Bauwerke in ihrer Anordnung und Eigenthümlichkeit.

2) Konstruktionslehre in Anwendung auf ausgedehnte und schwierige Bauanlagen.

Apparate zum Heizen und Lüften verschiedener Gebäudegattungen, zur Bereitung von Speisen, zum Reinigen und Trocknen der Wäsche, zum Filtriren des Trinkwassers und andern Bedürfnissen in größeren Haushaltungen.

3) Dynamik in ihrer Anwendung auf die Konstruktion des Landbaues.

4) Der Schönbau; alle Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden, einschließlich der Städteanlagen selbst, die dabei Anwendung findenden Baustyle und verzierenden Formen, welche auch durch Zeichnung darzustellen die gehörige Fähigkeit und Fertigkeit vorhanden sein muß.

5) Geschäftsführung, Verfahren und Hülfsmittel bei Ausführung der Baue.

Die unter Klausur anzufertigende Probearbeit wird sich auf einen der unter 2. und 4. gehörigen Gegenstände beziehen.

B. Für den Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

Die mündliche Prüfung wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1) Höhere Analysis mit der Anwendung auf Kurvenlehre, Funktionen, Wahrscheinlichkeits-Rechnung, Geodäsie.

2) Analytische Dynamik, angewandt auf die folgenden unter 3., 4. und 5. angeführten Gegenstände.

3) Die Wasserbaukunst:

a) Wasserbauwerke im Allgemeinen, atmosphärische Niederschläge, Quellen, Brunnen, Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen, Fundirungen, Fangdämme, Trockenlegung der Baugruben, Rammen ꝛc.

b) Strom- und Kanalbau, Bewegung des Wassers in Flußbetten, hydrotechnische Messungen, Anordnung und Ausführung der Anlagen zur Stromregulirung, zur Schiffbarmachung der Flüsse, Reinigung des Bettes, Vertiefung desselben durch Baggerung u. dgl.; Kanalanlagen, Wehrbau, Schleusenbau, Holzflößerei.

c) Deichbau. Anordnung und Ausführung der Deiche, Entwässerung der eingedeichten Niederungen, Schöpfmühlen, Siehle, Deichbrüche.

d) Anlagen für Landkommunikation. Fähranstalten, Brücken von Holz, Stein und Eisen.

e) Seebaue. Wellenschlag, Fluth und Ebbe, Strömungen, Sicherung der Ufer, Dünenbefestigung, Anlage von Seehäfen, Moolenbaue, Docken, Spülschleusen, Sicherung der Rheeden, Leuchtthürme, Seemarken.

4) Maschinenlehre und Maschinenbau. Kenntniß der verschiedenen Kräfte und der Vorrichtungen zur Anwendung derselben; Göpel, Wasserräder und andere Wassermaschinen, Windflügel, Dampfmaschinen, Dampfwagen, — in ihrer Zusammensetzung wie in den einzelnen Theilen, — Maschinen zum Zerreiben, Zerstoßen, Zerschneiden, Pressen und Verdichten der Stoffe für bestimmte Zwecke.

5) Der Eisenbahnbau in seinem ganzen Umfange; der Unterbau nebst den Ueberbrückungen, Oberbau, Steigungen und Kurven, Ausweichungen, optische und elektrische Telegraphen, Maaßregeln gegen Schnee und Flugsand, Bahnhöfe mit allen zugehörigen baulichen Anlagen, Eisenbahn-Betriebsmittel.

Die unter Klausur anzufertigende Probearbeit wird sich auf einen der unter 3. bis 5. gehörigen Gegenstände beziehen.

III. Privatbaumeisterprüfung.

Die Anforderungen stehen vorschriftsmäßig den bei der Baumeister-Prüfung für den Land- und Schönbau sub II. A. aufgeführten völlig gleich. Auf die diesen Anforderungen unmittelbar zu Grunde liegenden Kenntnisse, welche anderweit bei der Bauführer-Prüfung gefordert werden, wird hierbei nach Bedürfniß zurückgegangen.

Hinsichtlich des Verfahrens bei den Prüfungen wird noch Folgendes bemerkt.

Die verschiedenen Prüfungen in der reinen und angewandten Mathematik beschränken sich nicht auf die allgemeinen Lehrsätze, sondern es werden auch vorzugsweise spezielle Fälle, wie sie in der Praxis vorkommen, den Kandidaten als Aufgabe gestellt werden, deren Auffassung und Behandlung zugleich beurtheilen läßt, in wie fern die zu Grunde liegenden Lehrsätze klar aufgefaßt sind.

Bei Anfertigung der verschiedenen Probearbeiten unter Klausur haben die Examinanden am ersten Tage der einwöchentlichen Klausurarbeit eine vorläufige Skizze zu entwerfen, von welcher bei der weiteren Ausarbeitung in den wesentlichen Theilen nicht abgewichen werden darf.

Berlin, den 18. September 1849.

Königl. Ober-Baudeputation.

(Min. Bl. d. i. V. S. 225. Nr. 326.)

Mit Bezug hierauf erging:

c) Bekanntmachung der K. technischen Baudeputation v. 8. Mai 1850, betr. die Bauführer-Prüfungen.

Durch Verf. Sr. Exc. des K. Geh. Staatsministers für H., Gew. u. öffentl. Arb. ist mit Bezug auf die in der Bekanntmachung der K. Ober-Baudeputation v. 18. Sept. v. J. enthaltenen Anforderungen bei den Prüfungen der Bauführer angeordnet worden, daß bei denselben künftig auch Differential-Rechnung und Integral-Rechnung, für die angewandte Mathemathik aber neben der elementaren auch analytische Beweisführung gefordert werde, für welche jetzt ein Lehrgang auf der K. Bau-Akademie eingerichtet ist. Diese Einrichtung trifft jedoch nur Diejenigen, welche sich nach dem 30. Sept. 1851 zur Bauführer-Prüfung melden, indem es den Kandidaten, welche sich früher melden, überlassen bleibt, die Prüfung in der höheren Analysis abzulehnen.

(Min. Bl. d. i. V. 1850 S. 110. No. 148.)

d) Bekanntmachung der K. Ober-Baudeputation v. 1. Dec. 1849 über das nach der Vorschrift v. 1. Aug. 1849 zu beobachtende Verfahren bei der Prüfung der Bauführer, Baumeister und Privat-Baumeister.

Bauführer-Prüfungen.

§. 1. In Folge der Vorschrift v. 1. Aug. d. J. (Min. Bl. S. 198—202.) wird halbjährlich nach dem Schlusse der Vorlesungen auf der K. Bauakademie ein Zeitraum für die Bauführer-Prüfungen bestimmt und vorher ein Termin bekannt gemacht werden, bis zu welchem die Meldungen dazu bei der unterzeichneten Behörde einzureichen sind.

Nachweise.

§. 2. Der Meldung werden die im §. 2. der oben erwähnten Vorschrift unter a., b. und c. angegebenen Nachweise (auf Stempelbogen von 15 Sgr.) beigefügt.

In dem Nachweise b. über die einjährige praktische Thätigkeit, welche der Schulbildung nachfolgen und der Studienzeit vorangehen muß, sind die Gegenstände der Beschäftigung, die theils in Bureauarbeiten, theils in Theilnahme an Bau-Ausführungen bestehen können, näher anzugeben und durch den Baumeister, unter dessen Leitung die Arbeiten ausgeführt sind, zu bescheinigen.

Der Nachweis c. über zweijährige Studienzeit wird durch ein Zeugniß der K. Bau-Akademie zu Berlin, durch Zeugnisse ähnlicher dem Zwecke nach verwandter öffentlicher Lehranstalten Deutschlands, durch Zeugnisse von einzelnen Lehrern solcher Anstalten, oder durch Zeugnisse von geprüften Baumeistern des Preußischen Staats geführt und muß im Allgemeinen darthun, daß sich der Kan-

didat nach der vorgeschriebenen, mindestens einjährigen praktischen Thätigkeit, zwei Jahre den Studien des Baufaches gewidmet habe. — Die von einzelnen Lehrern oder Baumeistern ausgestellten Zeugnisse müssen von der vorgesetzten Behörde derselben beglaubigt sein.

Sofern die Ausbildung nicht auf der K. Bau-Akademie zu Berlin stattgefunden hat, ist zugleich eine nähere Darlegung über den Bildungsgang und die benutzten Bildungsmittel, unter Beifügung der darüber vorhandenen Zeugnisse, einzureichen, welche für die mündliche Prüfung als Anhalt dienen wird.

Die behufs der Aufnahme in die hiesige Bau-Akademie an das Direktorium derselben eingereichten Zeugnisse a. und b. werden an die Ober-Baudeputation abgegeben. Bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung kann auf die bereits erfolgte Einreichung derselben Bezug genommen werden.

Zeichnungen.

§. 3. Außer den Nachweisen a., b., c. sind nach §. 2. der Vorschrift auch die Zeichnungen d., e. und f. vorzulegen.

Die aufgenommene Situations-Zeichnung muß bauliche Anlagen und bei einem Maaßstabe von etwa 4 Ruthen auf einen Zoll eine Fläche von mindestens 5 Morgen nachweisen. Die Nivellements-Zeichnung kann auf eine Länge von 100 Ruthen bei angemessenem Maaßstabe beschränkt werden.

Die Zeichnung e. von einem Gebäude oder einer Maschine ist nicht blos in Linien, sondern leicht getuscht einzureichen.

Mit den Zeichnungen f. muß die perspektivische eines Gebäudes oder eines Ornaments in hinreichend deutlicher Größe vorgelegt werden.

Als Beweis, daß der Kandidat die fraglichen Gegenstände selbst aufgenommen und die Zeichnungen selbst gefertigt hat, genügt die Versicherung an Eidesstatt bei der mündlichen Prüfung.

§. 4. Nach Ablauf des bekannt gemachten Termins werden spätere Meldungen nicht mehr angenommen, sondern auf die nächstfolgende halbjährige Prüfungsperiode verwiesen. Dasselbe geschieht bei denjenigen Kandidaten, welche ungenügende Nachweise eingereicht haben, wenn dieselben nicht auf eine einfache Art vor Ablauf des Meldungstermins vervollständigt werden können.

Prüfungs-Termine.

§. 5. Die Prüfungs-Termine werden nach der Reihefolge der Meldungen mit möglichster Berücksichtigung etwaiger Wünsche der Kandidaten angesetzt werden. Wer verhindert sein sollte, den ihm gesetzten Prüfungs-Termin wahrzunehmen, hat die Verhinderungsgründe durch glaubwürdige Atteste nachzuweisen, widrigenfalls seine Meldung für die betreffende Prüfungs-Periode nicht weiter berücksichtigt wird.

§. 6. Die Prüfung beginnt mit der einwöchentlichen Klausurarbeit (§. 3. der Vorschrift) und die mündliche Prüfung findet in der darauf folgenden Woche statt. Für letztere sind vorläufig 2 Tage bestimmt, wobei indessen eine Abänderung in einzelnen Fällen vorbehalten bleibt. Bei günstigem Ausfall der Prüfung wird das Zeugniß unter dem Datum des letzten Prüfungstages ausgestellt, dagegen bei ungenügendem Resultat der Kandidat besonders beschieden, und nach Maaßgabe des Ausfalls der Prüfung ein Zeitraum von einem halben oder ganzen Jahre bestimmt, nach welchem er sich zur nochmaligen Prüfung melden kann.

§. 7. Die §. 8. der Vorschrift angeordnete Vereidigung der Bauführer findet bei den K. Regierungen oder der K. Ministerial-Baukommission statt, sofern sie nicht etwa schon früher als Feldmesser geprüft und vereidigt worden sind.

Baumeister-Prüfungen. Nachweise.

§. 8. Bei der Meldung zur Baumeister-Prüfung ist die Beibringung der im §. 4. der Vorschrift v. 1. Aug. d. J. vorgeschriebenen Nachweise a., b., c. und d. (auf Stempelbogen von 15 Sgr.) vorgeschrieben.

Der Nachweis a. über die bestandene Bauführer-Prüfung ergiebt sich aus den Akten der Prüfungsbehörden, weshalb die Vorlegung des darüber ausgestellten Zeugnisses unterbleiben kann, und nur das Datum desselben anzuführen ist.

In dem Nachweise b. sind die Bauausführungen und die Zeitabschnitte derselben während der praktischen Uebungszeit namentlich anzugeben. Derselbe wird von den geprüften Baumeistern, unter deren Leitung der Bauführer gearbeitet hat, ausgestellt.

Von dem Nachweise c. über einjährige Studienzeit gilt dasselbe, was über den ähnlichen Nachweis bei der Bauführer-Prüfung in §. 2. angeführt worden ist.

Der Nachweis d. über die Einübung und Bewährung in Feldmesserarbeiten ist durch das Zeugniß eines Vermessungsrevisors oder eines im Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau geprüften Baumeisters zu führen. Auch sind alle übrigen Baubeamten, welche die Feldmesser-Prüfung bestanden haben, zur Ausstellung des Bewährungszeugnisses berechtigt.

Die zum Nachweis der Bewährung gefertigten Feldmesserarbeiten müssen in der Vermessung einer Fläche von mindestens 500 Morgen, bei schwierigen Ortsverhältnissen allenfalls auch nur von 200 Morgen und in einem Nivellement von etwa 1000 Ruthen Länge bestehen.

§. 9. Der für die Prüfung als Privatbaumeister erforderliche Nachweis a. wird durch Vorlegung des Zeugnisses über die bestandene Prüfung als Maurer-, Zimmer- oder Steinmetzmeister geführt, welches dem Kandidaten zum anderweitigen Gebrauch zurückgegeben wird. Ueber die dreijährige Studienzeit ist der Nachweis b. in derselben Art zu führen, wie bei der Bauführer-Prüfung unter c. §. 2. angegeben ist.

Meldung.

§. 10. Die Meldung zur Baumeister-Prüfung kann zu jeder beliebigen Zeit bei der unterzeichneten Behörde erfolgen, wobei die vorgeschriebenen Nachweise zur Beurtheilung einzureichen sind. Werden dieselben als genügend anerkannt, so wird dem Examinanden die im §. 5. der Vorschrift angeordnete Aufgabe zu einem ausgedehnteren Entwurfe in der betreffenden Richtung ertheilt.

Prüfungs-Termine.

§. 11. Sobald die Ausarbeitung dieses Entwurfes eingereicht und als genügend angenommen wird, kann die Ansetzung des Termins zur einwöchentlichen Klausurarbeit und mündlichen Prüfung erfolgen. In der Regel wird derselbe so lange ausgesetzt bleiben, bis mehrere Bauführer genügende Probearbeiten für die Baumeister-Prüfung eingereicht haben und gemeinschaftlich geprüft werden können. Während der Bauführer-Prüfungsperiode finden Baumeister-Prüfungen nur in soweit statt, als die bereits angesetzten Termine es gestatten.

§. 12. Bei der Baumeister-Prüfung im Land- und Schönbau werden in der Woche nach der Klausurarbeit zwei Tage zur mündlichen Prüfung angesetzt. Diese Zeit kann jedoch nach der Anzahl der Examinanden verlängert oder abgekürzt werden.

Dieselbe Anordnung findet eben so bei der Baumeister-Prüfung für den Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau und bei der Privatbaumeister-Prüfung statt. Bei der letzteren wird übrigens auf diejenigen Gegenstände der Bauführer-Prüfung zurückgegangen werden, welche der Baumeister-Prüfung zum Grunde gelegt werden müssen.

§. 13. Wer die Baumeister-Prüfung in beiden Richtungen für Land- und Schönbau, sowie für Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau zu bestehen beabsichtigt, hat die für diesen Fall im §. 4. der Vorschrift vom 1. April d. J. angeordneten Nachweise beizubringen. Die Probeaufgaben werden sich auf beide Richtungen beziehen, und die Prüfungs-Termine so angesetzt werden, daß die einwöchentliche Klausurarbeit und die mündliche Prüfung für jedes Fach besonders stattfinden kann.

Bei der mündlichen Prüfung wird von den Kandidaten die Versicherung an Eidesstatt gefordert werden, daß sie die Probearbeiten selbst und ohne fremde Beihülfe gefertigt haben. (§. 6. der Vorschrift.)

§. 14. Bei günstigem Ausfall der Baumeister-Prüfung wird das Qualifikationszeugniß unter dem Datum des letzten Prüfungstages ausgefertigt. Ist dagegen die Prüfung ungünstig für den Examinanden ausgefallen, so wird ihm der Zeitraum bekannt gemacht werden, nach welchem die Wiederholung der Prüfung stattfinden kann. Fällt auch diese ungünstig aus, so bleibt eine nochmalige Wiederholung unzulässig. (§. 7. der Vorschrift.)

Uebergangsbestimmungen in Bezug auf die Bauführer-Prüfung.

§. 15. Kandidaten, welche die nach den bisherigen Vorschriften erforderliche Schulbildung nachweisen, in Folge der Bekanntmachung vom 16. Januar d. J. im Laufe des verflossenen Sommers die praktische Thätigkeit un

ter Leitung eines Baumeisters begonnen haben und jetzt bei der K. Bau-Akademie aufgenommen sind, müssen nach vollendetem Lehrgange die praktische Thätigkeit zu einem vollen Jahre ergänzen und den Nachweis darüber nebst den Nachweisen über die vorher erlangte Schulbildung und c. über die Studienzeit bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung beibringen.

§. 16. Ebenso haben Diejenigen, welche im April d. J. für den ausnahmsweise ertheilten Unterricht in der K. Bauschule aufgenommen sind, den Nachweis b. über die später stattgefundene praktische Thätigkeit nebst den Nachweisen über die bisher vorgeschriebene Schulbildung und c. über die Studienzeit bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung beizubringen, doch kann ihnen das auf das Studium verwendete Sommerhalbjahr 1849 bei der Studienzeit angerechnet werden.

§. 17. Wer bis zum letzten September d. J. nach den bisherigen Bestimmungen die Reife für die erste Klasse eines Gymnasiums oder das Abgangszeugniß einer zur Anstellung von Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Realschule nachweislich erlangt hat, ist nach §. 13. der Vorschrift vom 1. August d. J. von dem Nachweise der Schulbildung in dem weiteren Umfange a. entbunden, hat aber bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung die Nachweise b. und c. beizubringen.

§. 18. Feldmesser, welche die Bewährung als solche nachgewiesen haben und jetzt ohne die Nachweise a. und b. bei der K. Bau-Akademie aufgenommen sind, müssen die einjährige praktische Thätigkeit unter Leitung eines geprüften Baumeisters nachholen und die Nachweise b. und c. bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung einreichen.

§. 19. Die Nachweise a. und b. sind nach §. 14. der Vorschrift vom 1. Aug. d. J. Denjenigen erlassen, welche bis zum 1. April d. J. unter Erfüllung der bisherigen Vorschriften unbedingt in die K. Allgem. Bauschule aufgenommen sind. Diese haben daher bei der Meldung nur das Zeugniß der Bau-Akademie c. einzureichen.

§. 20. Die Feldmesser, welche den bisherigen Baumeisterkursus auf der Bauschule bis zum 1. April d. J. vollendet haben, oder überhaupt unter Erfüllung der bisher vorgeschriebenen Bedingungen bis zum 1. April d. J. zur Baumeister-Vorprüfung zuzulassen waren, können ohne die Nachweise a., b. und c. sich zur Bauführer-Prüfung melden.

§. 21. Dagegen müssen diejenigen Feldmesser, welche zwar vor dem 1. April d. J. sich bewährt oder die sonstigen Bedingungen der Zulassung zur bisherigen Baumeister-Vorprüfung erfüllt haben, aber bei der Feldmesser-Prüfung nur ein bedingtes Feldmesser-Zeugniß erlangt hatten und deshalb die Zulassung zur Prüfung vor dem 1. April d. J. nicht hätten beanspruchen können, die einjährig praktische Thätigkeit und die Studienzeit nachweisen, bevor sie zur jetzigen Bauführer-Prüfung zugelassen werden, wenn sie auch im Laufe des Sommers bei einer Nachprüfung das unbedingte Feldmesser-Zeugniß erhalten haben sollten.

In Bezug auf die Baumeister-Prüfung.

§. 22. Diejenigen, welche die bisherige Baumeister-Vorprüfung gehörig bestanden haben, werden als Bauführer betrachtet und können ohne den Nachweis §. 4. I. a. der Vorschrift vom 1. August d. J. zur neuen Baumeister-Prüfung zugelassen werden, wenn sie die Nachweise b., c. und resp. d. beibringen.

Wenn sie dagegen die Vorprüfung nur gut bestanden haben, mithin früher ohne nochmalige Baumeister-Vorprüfung zur Bauinspektor-Vorprüfung nicht zugelassen worden wären, so müssen sie sich der jetzt vorgeschriebenen Bauführer-Prüfung unterwerfen, ehe sie sich zur Baumeister-Prüfung nach der Vorschrift vom 1. August d. J. melden können.

Bei denen, welche im Jahre 1848 Zeugnisse als Bauführer auf Grund der Zeugnisse der K. Allgem. Bauschule, ohne eine Prüfung abzulegen, erhalten haben, wird in der neuen Baumeister-Prüfung, zu der sie mit den Nachweisen b., c. und resp. d. zugelassen werden, auf die Gegenstände der früher nicht abgelegten Prüfung in Folge der Verfügung vom 1. April 1848 nach Umständen zurückgegangen werden.

§. 23. Den Bauführern, welche die bisherige Baumeister-Vorprüfung gehörig oder gut bestanden haben, ist zunächst noch gestattet, zu

der damit in Verbindung stehenden Nachprüfung sich zu melden, und um Ertheilung der Probearbeiten einzukommen. Sobald sie die bisher vorgeschriebene zweijährige praktische Uebung nachweisen und die Probearbeiten einreichen, wird ihnen der Termin zur Nachprüfung anberaumt werden. Beim Bestehen in derselben werden ihnen nach §. 16. der Vorschrift v. 1. Aug. d. J. Zeugnisse als Baumeister in der bisherigen Art ertheilt, wonach sie zur Bekleidung einer Land- oder Wegebaumeister-Stelle (künftige Wegeinspektor-Stelle) befähigt sind, aber wie bisher, nicht ohne weitere Prüfung zu einer Bauinspektor-Stelle befördert werden können. In Bezug auf den für die Meldungen zur bisherigen Baumeister-Nachprüfung rc. im §. 16. und 17. der Vorschrift v. 1. Aug. d. J. bis zum Schlusse des Jahres 1849 gestellten Termin, ist eine Verlängerung bis zum Schlusse des Jahres 1850 nachgegeben. Nach dem Schlusse des Jahres 1850 werden jedoch keine Meldungen zur bisherigen Baumeister-Nachprüfung mehr angenommen.

§. 24. Bauführer, welche den Bauinspektor-Kursus der Königl. Allgemeinen Bauschule bereits vollendet haben, oder noch bis zum Schluß im März 1850 vollenden, werden zu der neu angeordneten Baumeister-Prüfung und zwar in beiden Richtungen, für Land- und Schönbau, sowie für Wege- und Wasserbau, zugleich zugelassen, und sind bei der Meldung von Beibringung des Nachweises §. 4. I. a. entbunden.

§. 25. Bauführer, welche die bisherige Bauinspektor-Vorprüfung bestanden haben und sich bis zum Schlusse des Jahres 1850 (cf. §. 23.) zur Ablegung der zugehörigen Nachprüfung melden, können die zu diesem Behuf bisher üblichen Probeaufgaben erhalten und nach Einreichung derselben die Nachprüfung in der bisherigen Art ablegen, sobald sie die vorgeschriebene praktische Thätigkeit nachweisen. Sie erhalten die bisher üblichen Qualifikations-Zeugnisse (§. 16. der Vorschrift).

§. 26. Wer bis zum Schlusse des Jahres 1849 zur bisherigen Privatbaumeister-Prüfung sich gemeldet und die Probearbeiten nachgesucht hat, wird nach Einreichung derselben in der bisherigen Art geprüft werden (§. 16. der Vorschrift). Für die Naturwissenschaften wird jedoch ein besonderer Prüfungstermin nicht mehr angesetzt, die Prüfung in denselben vielmehr mit der Hauptprüfung verbunden werden. Berlin, den 1. Dec. 1849.

Königliche Ober-Baudeputation.

Genehmigt durch die Verf. des K. Min. für H., Gew. und öffentl. Arb. v. 26. Nov. 1849.

(Min. Bl. d. i. V. 1849 S. 276. No. 399.)

Dazu (zum §. 2.):

R. der K. Min. für H., G. u. öff. Arb. (v. d. Heydt) u. d. F. (v. Rabe) v. 20. Juli 1850 an die K. technische Baudeputat. in Berlin. Stempelfreiheit der Schulzeugnisse zu den Prüfungen der Feldmesser, Bauführer und Baumeister, sowie der Zeugnisse über deren praktische Ausbildung und Thätigkeit.

Derselbe Grund, welcher für die Stempelfreiheit der Schulzeugnisse für Kandidaten behufs ihrer Prüfung zu Feldmessern spricht, gilt, wie der K. technischen Baudeputation auf den Ber. v. 18. Juni d. J. erwiedert wird, unter den im Erlasse v. 30. April d. J. enthaltenen Voraussetzungen auch für die Stempelfreiheit der zu 2. bis 5. des Berichts bezeichneten Atteste, so daß also nicht blos die Schulzeugnisse der Kandidaten zu Feldmessern, sondern auch die Zeugnisse über deren praktische Ausbildung, nicht minder die Schulzeugnisse zu den Bauführer- und Baumeister-Prüfungen, so wie die von geprüften Baumeistern ausgestellten Zeugnisse über praktische Thätigkeit und die von den Lehranstalten, Lehrern und geprüften Baumeistern ausgestellten Zeugnisse über Studien stempelfrei zu behandeln sind, sofern diese Atteste lediglich den Zweck haben, daß auf Grund derselben dem Kandidaten ein mit dem gehörigen Stempel zu versehendes amtliches Zeugniß über den Ausfall der Prüfung, zu welcher es der Einreichung jener Atteste bedarf, ausgestellt werde.

Soweit die Bekanntmachung der vormaligen K. Ober-Baudeputation v. 1. Dec. 1849 §. 2. andere Bestimmungen enthält, werden selbige hiermit modifizirt. Die K. technische Baudeputation wolle hiervon auch das Direktorium der K. Bauakademie in Kenntniß setzen.

(Min. Bl. d. i. V. 1850 S. 256. No. 344.)

e) C. R. des K. Min. für H., G. u. öff. Arb., Abth. III. (Mellin) v. 18. April 1850 an sämmtliche K. Reg., betr. die Einsendung der Verhandlungen über die Prüfung der Kandidaten der Feldmeßkunst an die technische Baudeputation.

Die K. Reg. wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Grund der V. v. 22. Dec. v. J. (M. Bl. 1850 S. 15. ff.) in Wirksamkeit getretenen technischen Baudeputation in Bezug auf die Prüfungen des Baufaches und der Feldmeßkunst die Funktionen der bisherigen Ober-Baudeputation vollständig übertragen worden sind, und daß daher auch die Verhandlungen über die Prüfung der Kandidaten der Feldmeßkunst behufs Ausstellung der Zeugnisse ꝛc. nicht, wie in einigen Fällen geschehen, an das unterzeichnete Min., sondern an die technische Baudeputation einzusenden sind.

(Min. Bl. d. i. V. 1850 S. 110. Nr. 147.)

II. Rechtliche Verhältnisse der Bau- und Wegebaubeamten während des Staatsdienstes.

Rechtsverhältnisse in Beziehung auf das Amt. (Zu S. 112. ff.)

A. Rechte.

a) Aeußere Auszeichnung. (Zu S. 114.)

1) C. R. des K. Fin. Min. (v. Düesberg) v. 14. Jan. 1848 an sämmtliche K. Reg., sowie an die K. Ministerial-Baukommission. Benennungen für diejenigen, welche sich dem Baufache widmen.

Da es sich als angemessen ergeben hat, statt der bisherigen Bezeichnungen für Diejenigen, welche sich dem Baufache widmen, zum Theil andere Benennungen einzuführen, so wird hierüber Folgendes festgesetzt:

1) Derjenige, der die Feldmesserprüfung bestanden hat, erhält nach erfolgter Vereidigung die Benennung: „Feldmesser"; die Benennung: „Kondukteur" oder „Regierungs-Kondukteur" bleibt auch ferner untersagt.

2) Feldmesser, welche die, für die Befähigung zum Staatsdienste angeordnete Baumeister- oder Bauinspektor-Vorprüfung bestanden haben, und demnächst bei Bauausführungen beschäftigt werden, erhalten statt der Benennung: „Bauzögling", die Benennung: „Bauführer."

3) Diejenigen, welche auch die Baumeister- oder die Bauinspektor-Nachprüfung bestanden haben, werden, statt: „Baukondukteur", fortan: „Baumeister" benannt; die Benennung: „Königlicher (Wege-, Land-, Wasser- oder Maschinen-) Baumeister" steht jedoch nur Denjenigen zu, welchen eine Anstellung im Staatsdienst zu Theil geworden ist.

4) In Ansehung Derjenigen, welche die für die Befähigung zum gleichzeitigen Betriebe mehrerer Baugewerbe angeordnete Privat-Baumeister-Prüfung bestanden haben, hat es bei der Bezeichnung: „Privat-Baumeister" sein Bewenden.

Die K. Reg. hat diese Bestimmungen sowohl Selbst zu beachten, als auch durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

(Min. Bl. d. i. V. 1848 S. 33. Nr. 38.)

2) C. R. v. 17. Aug. 1849 mit den Vorschriften v. 1. Aug. 1849 für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, §§. 1. u. 9. (S. oben S. 19. ff.)

b) Forum exemtum. (Zu S. 114.)

Durch die V. v. 2. Jan. 1849 über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, so wie über die anderweitige Organisation der Gerichte, ist der eximirte Gerichtsstand allgemein aufgehoben und bestimmt worden, daß fortan Jedermann unter dem ordentlichen Gerichte steht, welches für den Ort oder Bezirk zunächst bestellt ist.

(G. S. 1849 S. 1. ff.)

c) Amtseinkünfte. (Zu Seite 114.)

α) Gebühren und Diäten. (Zu S. 114—116.)

1) Die Vorschriften der V. wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in K. Dienstangelegenheiten v. 28. Juni 1825 sind modifizirt und theilweise aufgehoben worden durch den Allerh.

Erlaß v. 10. Juni 1848 über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten.

Zur Herbeiführung einer Ersparniß im Staatshaushalte und da die Verordnung wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in K. Dienstangelegenheiten v. 28. Juni 1825 (G. S. S. 163.) den veränderten Verhältnissen nicht mehr entspricht, bestimme Ich hierdurch für Civilbeamte und diejenigen Militairbeamten, welchen ein bestimmter Militairrang nicht beigelegt ist, auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. Bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen gemacht werden können, sind an Reisekosten, einschließlich des Gepäck-Transports, zu vergüten:

a) den Beamten der ersten fünf Rangklassen . . . . . . 10 Sgr.
b) allen Beamten geringeren Ranges mit Ausschluß der Unterbeamten . . . . 7 Sgr. 6 Pf.
c) den Unterbeamten . . . . 5 Sgr.

auf die Meile.

2) Außerdem soll auf Nebenkosten, welche beim Zugehen zur Eisenbahn und beim Abgehen von derselben vorkommen, für jedes Zu- und Abgehen zusammen eine Entschädigung gewährt werden, welche

für die Beamten unter 1a. auf 20 Sgr.,
für die Beamten unter 1b. auf 15 Sgr., und
für die Unterbeamten 1c. auf 10 Sgr.

bestimmt wird.

3) Geht die Dienstreise eines Beamten der fünf ersten Rangklassen über den Ort, wo derselbe die Eisenbahn verläßt, mehr als zwei Poststationen hinaus, so kann der Beamte, wenn er zu der Weiterreise einen Wagen auf der Eisenbahn mitgenommen hat, die Kosten für den Transport desselben nach den Sätzen des Eisenbahntarifs, und außerdem für das Hin- und Zurückschaffen des Wagens zusammen 1 Thlr. 15 Sgr. berechnen.

4) Hat einer der unter 1a. genannten Beamten einen Diener auf der Reise mitgenommen, so ist er befugt, dafür 5 Sgr. auf die Meile zu liquidiren.

§. 2. 1) Bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen zurückgelegt werden können, erhalten:

a) Beamte der ersten, zweiten und dritten Rangklasse . . 1 Thlr. 15 Sgr.
b) Beamte der vierten und fünften Rangklasse . . . . 1 Thlr. — Sgr.
c) alle übrige Beamte . . . . — Thlr. 15 Sgr.

auf die Meile.

2) Haben in besonderen Fällen erweislich größere Fuhrkosten, als die vorstehend bestimmten, aufgewendet werden müssen, so sind dieselben zu vergüten.

§. 3. 1) Bei Vergütung der in den §§. 1. und 2. bestimmten Sätzen wird jede angefangene Viertelmeile für eine volle Viertelmeile gerechnet.

2) Bei Dienstreisen von mehr als einer Viertelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile sind die Reisekosten nach einer vollen Meile zu berechnen.

3) Für Geschäfte außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als einer Viertelmeile werden weder Reisekosten noch Diäten gewährt.

§. 4. Bei Versetzungen können verheirathete Beamte, wenn sie auf Reisekosten, nicht aber auf eine Umzugsentschädigung Anspruch haben, die Reisekosten in jedem Falle nach §. 2. liquidiren.

§. 5. Die durch die V. v. 28. Juni 1825 oder durch spätere ergänzende Vorschriften bestimmten Tagegelder werden bei den Sätzen von 2 Thlrn. und weniger dergestalt erhöhet, daß

2	Thlr.	15	Sgr.	statt	2	Thlr.	—	Sgr.
2	=	—	=	=	1	=	15	Sgr.
1	=	20	=	=	1	=	10	Sgr.
1	=	10	=	=	1	=	—	Sgr.
1	=	—	=	=	—	=	20	Sgr.
—	=	20	=	=	—	=	15	Sgr.
—	=	15	=	=	—	=	10	Sgr.

zu gewähren sind.

§. 6. Der gegenwärtige Erlaß tritt mit dem 1. Juli c. in Kraft und werden die demselben entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere auch der den Ver-

hältnissen nicht mehr entsprechende §. 7. der V. v. 28. Juni 1825 außer Anwendung gesetzt. Sanssouci, den 10. Juni 1848.

Friedrich Wilhelm.
Camphausen. Hansemann.

An das Staatsministerium.
(G. S. 1848 S. 151.)

2) R. der K. Min. d. F. (Beuth) u. des J. (v. Patow) v. 19. Aug. 1845 an die K. Reg. zu N. Diäten für Regierungs-Baumeister und Baureferendarien.

Das nach dem Berichte der K. Reg. v. 18. Juli d. J. von der K. Ober-Rechnungskammer bei Revision der dortigen Buchhalterei-Rechnung von den Besoldungen und allgemeinen Verwaltungskosten pro 1843 gezogene Monitum wegen des dem vormaligen Baumeister N. bei kommissarischen Geschäften bewilligten Diätensatzes von 1 Thlr. 10 Sgr. muß für begründet erachtet werden, da derselbe nach dem von meinem, des Finanzministers, Amtsvorgänger an das Präsidium der K. Reg. unterm 19. April 1841 erlassenen Verfügung dort nicht als Baureferendarius, sondern als Baumeister mit einem fixirten Gehalte angestellt gewesen ist und mithin bei allen auswärtigen Geschäften nur auf einen Diätensatz von 1 Thlr. nach seiner Dienstkathegorie Anspruch gehabt hat.

Da der Nachfolger des N. durch Reskript des Finanzmin. v. 8. Nov. 1844 in ganz gleicher Art, also nicht als Baureferendarius angestellt ist, so können ihm gleichfalls nur 1 Thlr. Diäten bei auswärtigen Geschäften bewilligt werden.

An Baureferendarien, welche keine Besoldung beziehen, können zwar eben so wie an Regierungs-Baureferendarien 1 Thlr. 10 Sgr. Diäten gezahlt werden, da denselben indeß selbstständige Aufträge zur Vertretung der Bauräthe nach der an das Präsidium der K. Reg. unterm 11. April 1836 erlassenen Entscheidung nicht ertheilt werden dürfen, so kann der Fall nicht eintreten, daß ihnen nach §. 1. *Lit.* B. 2. und 3. des Diäten- und Fuhrkosten-Regulativs v. 28. Juni 1825 der Diätensatz von 2 Thlrn. zu bewilligen wäre.

(Min. Bl. d. i. V. 1845 S. 247. Nr. 254.)

3) C. R. des K. Min. für H., G. u. öff. Arb. (v. Pommer-Esche) v. 23. Dec. 1848 an sämmtliche K. Reg., so wie an die K. Ministerial-Baukommission. Reisekostensatz für Bauinspektoren.

Die V. wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten v. 28. Juni 1825 bestimmt im §. 9., daß zum Reisen mit Extrapost diejenigen Beamten berechtigt sind, welche nach der Rangordnung v. 7. Febr. 1817 bis einschließlich zur fünften Rangklasse gehören. Der Bauinspektoren ist in dieser Rangordnung nicht gedacht; da indessen schon im Cirkular v. 4. Juli 1834 [1]) bestimmt ist, daß die Bauinspektoren zur Uniformklasse Nr. 6. gehören, und da dieser Uniformklasse in der Regel die fünfte Rangklasse entspricht, so wird hierdurch festgesetzt, daß den Bauinspektoren in denjenigen Fällen, in welchen sie überhaupt Reisekosten zu liquidiren berechtigt sind, die Sätze für Beamte der fünften Rangklasse zuzugestehen sind.

(Min. Bl. d. i. V. 1849 S. 23.)

Mit Bezug hierauf erging das C. R. desselben Min. v. 5. Okt. 1849 an sämmtliche K. Reg., betr. das Rangverhältniß, den Diäten- und Reisekostensatz der Bauinspektoren.

Wenn die K. Reg. in dem Berichte v. 4. Sept. c. nach vorgängiger Bezugnahme auf die Gleichstellung des Ranges der Bauinspektoren mit den Regierungs-Assessoren erwähnt, daß der Diätensatz der Bauinspektoren $2\frac{1}{2}$ Thlr. betrage, so scheint Dieselbe der Cirk. Verf. v. 23. Dec. 1848 (Min. Bl. 1849 S. 23. Nr. 27.) eine andere, als die mit derselben beabsichtigte Deutung zu geben. Da nämlich der Allerhöchste Erlaß v. 10. Juni 1848 unter Aufhebung der bis dahin bestandenen Unterscheidung zwischen Berechtigung zur Reise mit Extrapost und mit ordinairer Post, die Höhe der zu zahlenden Meilengelder lediglich von dem Rangverhältnisse der Beamten, und nicht, wie die V. v. 28. Juni 1825 zum Theil (im §. 9.) gethan, gleichzeitig von dem Bezuge eines gewissen Diätensatzes abhängig gemacht hat, so wurde es nöthig, zu bestimmen, ob die Bauinspektoren im Range den Assef-

---

1) Vergl. das C. R. v. 4. Juli 1834 in der Bau-Polizei, S. 173.

toren der Provinzial-Kollegien (V. Rangklasse) gleich zu setzen, oder ob ihnen ein niederer Rang beizulegen sei. Diese Frage entscheidet die Cirk. Verf. v. 23. Dec. 1848, und es geht die Absicht derselben daher lediglich dahin, eine Bestimmung wegen des Fuhrgelderſatzes der Bauinspektoren zu treffen, keineswegs aber rücksichtlich ihrer Diäten die ganz bestimmten Vorschriften der V. v. 28. Juni 1825 und v. 10. Juni 1848, nach welchen ihnen bei Geschäften außerhalb ihres Amtsbezirks, unzweifelhaft der Satz von 2 Thlrn. zusteht, irgendwie zu alteriren, wie dies bei den klaren Vorschriften der allegirten gesetzlichen Bestimmungen auch gar nicht zulässig gewesen sein würde.

(Min. Bl. d. i. V. 1849 S. 225. Nr. 325.)

4) R. des K. Min. für H., G. u. öff. Arb., Abth. IV. (Oesterreich) v. 7. März 1849 an die K. Reg. zu N. Diäten der Bauführer.

Die K. Reg. wird beauftragt, den Bauführer N. auf das Gesuch v. 18. Febr. c. dahin zu bescheiden, daß ein Bauführer als solcher keineswegs als ein Staatsbeamter angesehen werden könne, mithin auch der Allerhöchste Erlaß v. 10. Juni 1848, über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten, auf Bauführer keine Anwendung finde. In seiner Eigenschaft als Feldmesser finde die Bezahlung eines Bauführers nach den Vorschriften des betr. Reglements statt, bei einem Engagement als Bauführer werde dagegen die Bezahlung in jedem einzelnen Falle nach den Umständen festzusetzen sein.

(Min. Bl. d. i. V. 1849 S. 48. Nr. 74.)

5) C. R. des K. Min. für H, G. u. öff. Arb. (v. d. Heydt) v. 9. Febr. 1850 an sämmtliche K. Reg., wegen des den Land-Bauinspektoren bewilligten Tagegeldes für die innerhalb ihres Baukreises unternommenen Dienstreisen.

Die Cirk. Verf. v. 16. Dec. 1845, nach welcher den Land-Bauinspektoren während ihrer Dienstreisen innerhalb ihres Baukreises ein Tagegeld von 20 Sgr. für jede außerhalb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht gezahlt werden kann, hat mehrfach eine unrichtige Auslegung gefunden.

Die dem Erlasse zum Grunde liegende Allerh. Ordre v. 26. Sept. 1845 bestimmt wörtlich, daß den Land-Bauinspektoren außer der bewilligten Fuhrkostenentschädigung

„für jeden Reisetag, an welchen sie außerhalb ihres Wohnortes übernachten, eine Vergütung von 20 Sgr. gewährt werde."

Hiernach steht den Bauinspektoren nicht zu, für diejenigen Tage, an welchen sie nach einer auswärtigen Uebernachtung an ihren Wohnort zurückkehren, die fragliche Vergütung zu liquidiren.

Da diese Vergütung sonach keine eigentlichen Diäten für kommissarische Geschäfte sind, vielmehr einen auf besonderer Allerhöchster Bestimmung beruhenden Zuschuß zu den Reisekosten ausmachen, so wird auch durch die Bestimmung des §. 5. des Allerh. Erlasses v. 10. Juni 1848 wegen der Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten hierin nichts geändert, vielmehr bewendet es auch fernerhin bei dem Allerhöchst bewilligten Satze von 20 Sgr. für jedes Nachtquartier.

(Min. Bl. d. i. V. 1850 S. 70. Nr. 85.)

6) R. der K. Min der J. (Gr. v. Arnim) u d. F. (Flottwell) v. 9. Mai 1845 an die K. Reg. zu Liegnitz Benutzung Königl. Baubeamten in Auseinandersetzungssachen und Festsetzung deren Kostenrechnungen.

Auf den Bericht v. 6. Febr. d. J., betr. die Festsetzung der Kostenrechnungen der K. Baubeamten, die in Auseinandersetzungssachen zugezogen werden, eröffnen wir der K. Reg. hierdurch Folgendes.

Die Festsetzung der gedachten Kostenrechnungen erfolgt nicht, wie die K. Reg. annimmt, bei der Regierung in Breslau, sondern geht von der dortigen General-Kommission, als der das ganze Auseinandersetzungsgeschäft leitenden Behörde, aus. Die Befugniß und Verpflichtung der letzteren hierzu ist nicht nur in der Sache selbst begründet, sondern folgt auch aus den Bestimmungen der gerichtlichen Gebührentaxe v. 23. Aug. 1815, der V. v. 29. März 1844 über die Gebühren ꝛc. der Sachverständigen und Zeugen bei gerichtlichen Geschäften, und des Kosten-Regula-

tivs für die Auseinandersetzungsbehörden v. 25. April 1836, in denen hinsichtlich der Festsetzung von Kostenrechnungen solcher Sachverständigen, welche K. Beamte sind, keine Ausnahme gemacht ist; der §. 13. des Regulativs v. 25. April 1836 spricht ausdrücklich nur von Kostenfestsetzungen der Auseinandersetzungsbehörden, und verweist etwaige Reklamationen hiergegen in den Weg des Rekurses an das vorgesetzte Ministerium.

Ist gleichwohl durch das Reskript v. 22. März 1843 (Min. Bl. S. 198. Nr. 251.) [1]) angeordnet worden, daß vor Festsetzung der Liquidation eines zugezogenen Bauverständigen durch die General-Kommission zu Breslau die Liquidation zuvörderst durch den Baurath der Regierung daselbst geprüft und begutachtet werden soll, so beruht diese Bestimmung allein darin, daß sich bei der General-Kommission die zu einer solchen Beurtheilung erforderlichen technischen Kenntnisse nicht vorfinden. Aus gleichen Gründen bedient sich das Min. des J. in etwaigen Reklamationsfällen des Beiraths der Ober-Bau-Deputation. Zur Abänderung des R. v. 22. März 1843 liegt daher kein Grund vor. Damit aber etwaige Reklamationen der Baubeamten gegen Ermäßigung der Kostenrechnungen nicht ohne die erforderliche Prüfung verworfen werden, ist die General-Kommission zu Breslau angewiesen worden, auch über solche Reklamationen das Gutachten des Regierungs-Bauraths zu Breslau einzuholen. Gegen den hiernach erfolgten Bescheid steht dem Reklamanten noch der Weg der Beschwerde beim Ministerium des Innern offen.

Hiernach hat die K. Reg. den Bauinspektor N. anzuweisen, seine Kostenrechnungen durch den betreffenden Spezial-Kommissarius an die General-Kommission zur Festsetzung einreichen zu lassen.

Was dagegen das Verlangen der K. Reg. betrifft, von den Aufträgen, welche Ihre Baubeamten erhalten, in Kenntniß gesetzt zu werden, so erscheint dasselbe ganz gerechtfertigt, und ist die General-Kommission zu Breslau daher auch angewiesen worden, in vorkommenden Fällen diese Nachricht Ihr entweder selbst zu geben, oder sofort durch den Kommissarius der Sache geben zu lassen.

(Min. Bl. d. i. V. 1845 S. 170. Nr. 197.)

β) Vergütigung und freie Verabfolgung von Schreib- und Zeichnen-Materialien. (S. 116—117.)

1) C. R. des K. Fin. Min. (v. Düesberg) v. 11. März 1847 an sämmtliche K. Reg., so wie an die K. Ministerial-Bau-Kommission. Entschädigung der Stellvertreter von Baubeamten für Fuhrkosten, Schreib- und Zeichnen-Materialien und Bureaukosten.

Es ist wahrgenommen worden, daß den Baubeamten, welche Reise- und Fuhrkosten-Fixa, so wie Schreib- und Zeichnen-Materialien- und Buraeugelder beziehen, verschiedentlich selbst bei längerer, durch Urlaub oder Krankheit veranlaßten Vertretung jene Vergütungen auch für die Zeit der Stellvertretung ohne Weiteres ausgezahlt worden, und daß in Folge dessen die Stellvertreter von diesen Aversis nichts erhalten haben. Zur Vermeidung der Nachtheile, welche hieraus für den Dienst zu besorgen sind, wird die K. Regierung mit Bezug auf die allgemeine Verfügung v. 31. Mai 1833 [2]) angewiesen, bei jeder längeren Stellvertretung der Baubeamten (einschließlich der Regierungsbauräthe), welche dergleichen Aversa beziehen, gleich bei Einleitung der Stellvertretung anzuordnen, daß, wenn die zu vertretenden Beamten Fuhrwerk halten, dieses dem Stellvertreter zur Disposition gestellt werde, und wenn denselben ein Fuhrwerk nicht zu halten nachgelassen worden, dem Stellvertreter einen entsprechenden Theil der Fuhrkostengelder unmittelbar zu überweisen; eben so auch einen verhältnißmäßigen Theil der Schreib- und Zeichnen-Materialien- und Bureaukosten-Aversa dem Stellvertreter unmittelbar zahlen zu lassen.

(Min. Bl. d. i. V. 1847 S. 34. Nr. 56.)

2) C. R. des K. Min. für H., G. u. öff. Arb. (v. Pommer-Esche) v. 26. März 1849 an sämmtliche K. Reg., bet. die Bestreitung der bei Ausführung größerer Bauten entstehenden Kosten für Schreibmaterialien.

Nach dem Antrage der K. Reg. in dem Ber. v. 8. d. M. genehmige ich, daß

---

1) Das R., welches hier in Bezug genommen worden, ist irrthümlich als unterm 22. März 1843 erlassen allegirt; dasselbe ist vom 22. April 1843. (Vergl. dasselbe in der Bau-Polizei, S. 115—116. sub Nr. 3.)

2) Vgl. das C. R. v. 31. Mai 1833 in der Baupolizei, S. 55. sub E. ad 2.

die bei Ausführung größerer Bauten entstehenden Kosten für Schreibmaterialien, welche außer der gewöhnlichen Korrespondenz des Baubeamten gebraucht werden, aus dem betr. Baufonds, in sofern in den Kostenanschlägen auf diese Ausgabe Rücksicht genommen ist, bestritten und daselbst ohne besondere höhere Genehmigung verausgabt werden dürfen, sobald von dem Bezirks-Baubeamten auf den betreffenden Belägen amtlich bescheinigt ist, daß die angelieferten Schreibmaterialien lediglich zu Zwecken des Baues angeschafft und dazu auch vollständig verwendet worden sind.

(Min. Bl. d. i. V. 1849 S. 48. Nr. 73.)

x) Unterstützungs-Gelder für die bei Ausführung von Staatsbauten vorübergehend beschäftigten Personen in Fällen der Erkrankung oder körperlichen Beschädigung.

C. R. des K. Min. für H., G. u. öff. Arb. (v. d. Heydt) v. 22. Jan. 1851 an sämmtliche K. Reg., betr. die Gewährung vorübergehender Unterstützung an die bei Ausführung von Staatsbauten vorübergehend beschäftigten Personen in Fällen unverschuldeter Erkrankung oder körperlicher Beschädigung, desgleichen auch Ausdehnung auf deren Hinterbliebenen nach den Umständen der bei den Bauausführungen derselben verunglückten Personen.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß den bei Ausführung von Staatsbauten vorübergehend beschäftigten Personen, namentlich den Bauarbeitern, Schachtmeistern, Bauaufsehern, Bureau-Arbeitern u. dgl., in Fällen unverschuldeter Erkrankung oder körperlicher Beschädigung, welche sie sich durch ihre Beschäftigung bei den Staatsbauten zuziehen möchten, vorübergehend Unterstützungen aus den Baufonds gewährt, solche auch nach den Umständen auf die Hinterbliebenen der bei den Bauausführungen oder in Folge derselben verunglückten Personen ausgedehnt werden dürfen.

Indem ich der K. Reg. beglaubte Abschrift des diesfälligen Allerhöchsten Erlasses v. 16. Nov. d. J. (Anl. a.) im Anschlusse zugehen lasse, weise ich Dieselbe an, bei größeren Bauten sogleich bei Aufstellung der Anschläge auf derartige Ausgaben zu rücksichtigen, und entweder einen nach den Umständen zu bemessenden besonderen Betrag dafür auszuwerfen, oder den sonst üblichen Ausgabe-Titel für unvorhergesehene Ausgaben danach angemessen zu erhöhen.

Die Bestimmung über die eintretenden Falls aus dem Baufonds zu zahlende Unterstützung behalte ich mir auf den desfalsigen Bericht der den Bau leitenden Behörde vor.

Anl. a.

In Folge Ihres gemeinschaftlichen Berichts v. 28. Okt. d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß den, bei Ausführung von Staatsbauten vorübergehend beschäftigten Personen, namentlich den Bauarbeitern, Schachtmeistern, Bauaufsehern, Bureauarbeitern u. dergl., in Fällen unverschuldeter Erkrankung oder körperlicher Beschädigung, welche sie sich durch ihre Beschäftigung bei den Staatsbauten zuziehen möchten, vorübergehend Unterstützungen aus den Baufonds gewährt, solche auch nach den Umständen auf die Hinterbliebenen der bei den Bauausführungen oder in Folge derselben verunglückten Personen ausgedehnt werden dürfen.

Potsdam, den 16. November 1850.

Friedrich Wilhelm.
von der Heydt. von Rabe.

An
den Min. für H., G. und öffentl. A. und den Finanzmin.

(Min. Bl. d. i. V. 1851 S. 99. Nr. 109.).

B. Pflichten. (Zu S. 117. ff.)

a) Verpflichtung der Baubeamten zur Beobachtung der höchsten Wasserstände und zur Sammlung der Notizen darüber. (Zu Seite 126–127.)

1) C. R. des K. Fin. Min. (Flottwell) v. 25. Aug. 1845 an sämmtliche K. Reg., mit der Instruktion über die Beobachtung und Zusammenstellung der Wasserstände an den Haupt-Pegeln.

Bei Benutzung der von den K. Reg. der Ober-Bau-Deputation zugesandten Wasserstands-Tabellen sind mehrere Uebelstände bemerkbar geworden, welche den be-

quemen Gebrauch beeinträchtigen und großentheils aus Mangel an zureichender Vollständigkeit und Sicherheit herrühren, so daß nicht immer genaue Resultate sich ableiten lassen. Um insbesondere die Aufmerksamkeit der betheiligten Baubeamten auf Erhaltung der Pegel in unverrücktem Stande und auf sorgfältige Beobachtung der Wasserstände zu linken, hält die Ober-Baudeputation eine Ergänzung der §§. 4. bis 8. der Instruktion v. 13. Febr. 1810 für wünschenswerth, und hat zu dem Ende den Entwurf einer Instruktion über die Beobachtung und Zusammenstellung der Wasserstände in den Pegel-Tabellen zur Genehmigung eingereicht.

Die K. Reg. erhält anliegend ein Exemplar dieser von mir unterm heutigen Tage vollzogenen Instruktion (Anl. a.) mit den zugehörigen 3 Schemas zur Nachricht und mit dem Auftrage, danach die betreffenden Wasserbaubeamten mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Um mit dem Beginn des nächsten Jahres (1846) das Verfahren bei Anstellung und Aufzeichnung der Beobachtungen nach der gegenwärtigen Instruktion schon allgemein einzuführen, wird es erforderlich, schon früher die Höhenlage der sämmtlichen Pegel mit ihren Festpunkten zu vergleichen. Wo dieses in den letzten Jahren nicht geschehen ist, oder wo die Festpunkte verschwunden oder in Vergessenheit gerathen sind, muß die Vergleichung, event. die Wahl neuer Festpunkte noch im Laufe dieses Jahres stattfinden. Die K. Reg. wird daher angewiesen, bis zum 1. December d. J. Listen sämmtlicher Haupt-Pegel, über deren Beobachtung die Ober-Baudeputation vorschriftsmäßig Tabellen erhält, derselben einzusenden, und darin für jeden Pegel den Festpunkt und dessen Höhe über den Nullpunkt des Pegels, mit Rücksicht auf die im §. 2. der beigefügten Instruktion enthaltenen näheren Bestimmungen, deutlich bezeichnen zu lassen.

Zugleich erhält die K. Reg. einen Auszug des Berichts der Ober-Baudeputation v. 12. Juli d. J. (Anl. b.), um daraus die Motive zu den Bestimmungen der neuen Instuktion zu entnehmen und dieselben den betreffenden Wasserbaubeamten gleichfalls mitzutheilen.

Anl. a.

Instruktion über die Beobachtung und Zusammenstellung der Wasserstände an den Haupt-Pegeln, vom 23. August 1845.

§. 1. Alle Haupt-Pegel, an welchen die Wasserstände bisher schon regelmäßig beobachtet sind, behalten unverändert ihre Höhe. Sollte sich ergeben, daß an einzelnen derselben die Wasserspiegel zu Zeiten unter den Nullpunkt herabsinken, so ist das Maaß abwärts zu verlängern, damit auch die Höhen unter Null genau abgelesen werden können.

§. 2. Für Erhaltung der Festpunkte, mit welchen die Pegel verglichen werden, ist möglichst Sorge zu tragen. Diese Festpunkte müssen so scharf bezeichnet sein, daß ihre Höhe bis auf eine Linie sicher sei. Wo bei einzelnen diese Schärfe jetzt nicht mehr stattfindet, ist der wahrscheinliche Werth ihrer Höhe zu ermitteln und eine neue Bezeichnung oder ein neuer Festpunkt zu wählen, der aber durch sorgfältiges Nivellement an den früheren angeschlossen werden muß.

Die Wahl eines neuen Festpunktes ist kurz, aber deutlich und bestimmt zu registriren und die Registratur, nebst Situtations- und Nivellements-Zeichnung, durch die K. Reg. der Königl. Ober-Baudeputation mitzutheilen.

§. 3. Der Bau-Inspektor oder Baumeister des Bezirks vergleicht in jedem Jahre wenigstens einmal die Höhenlage jedes Pegels mit dem zugehörigen Festpunkte durch genaues Nivellement; außerdem aber, so oft eine Reparatur oder Erneuung des Pegels oder irgend eine Veranlassung eingetreten ist, durch welche die Stellung des Pegels möglicher Weise verändert sein könnte. Wenn die ermittelte Höhen-Differenz gegen den Festpunkt von der bei Aufstellung oder Vergleichung des Pegels stattgefundenen weniger als einen halben Zoll beträgt, ist der Nullpunkt des Pegels beizubehalten, sonst aber zu berichtigen. Außerdem prüft der Baubeamte auch die Richtigkeit des Maaßes und den lothrechten Stand der Pegellatte. Auf der in §. 8. erwähnten Jahres-Tabelle werden die Resulate dieser Versuche vermerkt.

Sollte der Festpunkt so weit vom Pegel entfernt liegen, daß die Vergleichung der Horizontalen ein ausgedehntes Nivellement erforderte, der Festpunkt aber durch einen näher liegenden sich nicht ersetzen lassen, so genügt die Vergleichung des Pegels mit einem weniger sichern Punkt in der Nähe, wie etwa mit einem Zeichen an einem großen, festliegenden Geschiebe oder einem fest eingerammten Pfahle. Aber bei allen Differenzen, die sich hierbei ergeben möchten, und sonst alle fünf Jahre,

muß die Vergleichung mit dem Haupt-Festpunkte vorgenommen werden. Jenes Verfahren kann eintreten, wenn letzterer über 100 Ruthen vom Pegel entfernt ist.

Pegel, die entweder geneigt oder in mehreren Absätzen lothrecht aufgestellt sind, müssen besonders sorgfältig geprüft werden; erstere durch Projektirung ihrer Endpunkte auf eine Vertikale, letztere durch nivellitische Verbindung der korrespondirenden Höhenpunkte in den einzelnen Absätzen.

§. 4. Die Wasserstände werden an jedem Tage zu Mittag zwischen 11 und 1 Uhr beobachtet. Sollte der Wasserstand sich schnell ändern, wie etwa bei Eisgängen oder Gewitterregen, so ist das Maximum oder Minimum des Wasserstandes, insofern es nicht in der bestimmten Beobachtungszeit eintritt, in der letzten Spalte der Tabelle unter Angabe der Stunde und Tageszeit besonders zu vermerken. Die betheiligten Regierungs-Bauräthe, Bau-Inspektoren und Baumeister müssen es sich angelegen sein lassen, diese Angaben auf ihren Dienstreisen zu kontroliren und durch Einsicht der laufenden Monats-Tabelle sich davon überzeugen, daß die Eintragungen richtig und regelmäßig erfolgt sind.

§. 5. Der Eisgang und Eisstand muß sorgfältig und so vollständig notirt werden, daß aus der Tabelle zu ersehen, nicht nur wie lange das Gewässer neben dem Beobachtungsorte mit Eis bedeckt gewesen, sondern auch, wie dasselbe bis zu den nächsten, oberhalb und unterhalb belegenen Pegeln sich verhalten habe, also auch die Eisstopfungen und Deichbrüche innerhalb dieser Strecken unter Angabe des Ortes, wie solche eingetreten sind.

§. 6. Anhaltender oder sehr starker Regen, oder Schneefall, eben so auch heftige Winde mit Angabe ihrer Richtung, sind gleichfalls in die Tabelle aufzunehmen. In den Tabellen für Seehäfen ist die Richtung und Stärke des Windes fortgesetzt anzugeben, letztere unter den Bezeichnungen: Windstille, mäßiger Wind, starker Wind, Sturm und Orkan. Ferner ist in den Seehäfen, bei welchen Rückstau aus der See nach Binnenbassins stattfindet, die Richtung des Stroms durch die Worte: auslaufend und einlaufend zu bezeichnen. Endlich aber ist in den Seehäfen, in welchen die Tiefe des Fahrwassers bedeutenden Veränderungen unterworfen ist, nach jeder wirklichen Messung die Tiefe und Richtung dieses Fahrwassers in der Tabelle aufzuführen.

§. 7. Jede Monatstabelle ist auf einen halben Bogen zu schreiben, oben der Name des Gewässers, der Beobachtungsort, die Jahreszahl und der Monat zu bezeichnen. Der linke Rand bleibt wenigstens auf ½ Zoll Breite frei, um bei Heften des Blattes umgelegt zu werden. Neben demselben stehen die Zahlen der Monatstage; die Wochentage werden nicht angegeben. Die nächste Kolumne enthält die Wasserstände nach der Beobachtung am Mittage jedes Tages. In den folgenden Spalten ist die Nachricht über Richtung und Stärke des Windes, über Regen oder Schnee, über Temperatur und dergleichen aufzunehmen.

Als Norm für die Monats-Tabelle der Wasserstände an Flüssen dient das Schema Nr. I., an Seehäfen Nr. II. Diese Tabellen werden von derjenigen Person oder Behörde unterschrieben, welche die Beobachtungen anzustellen hat.

§. 8. In jeder Monats-Tabelle werden die in der Hauptspalte enthaltenen Wasserstände summirt und daraus der mittlere Wasserstand des ganzen Monats berechnet, die Zahlen, welche die höchsten und niedrigsten Wasserstände bezeichnen, scharf unterstrichen.

Am Schlusse eines jeden Jahres stellt der Bau-Inspektor oder Baumeister nach dem Schema Nr. III. die oben erwähnten monatlichen Summen zusammen, berechnet daraus den mittlern Wasserstand des ganzen Jahres und bezeichnet den höchsten und niedrigsten Wasserstand. Unter dieser Tabelle bemerkt derselbe, daß er die Beobachtungen wiederholentlich kontrolirt, den Pegel untersucht, mit dem Festpunkte verglichen, und welches Resultat er gefunden hat, eventuell auch was bei größeren Differenzen in der Höhenlage des Pegels veranlaßt worden ist.

§. 9. Der Baubeamte behält von den Monats-Tabellen ein Exemplar in seiner Registratur und sendet ein zweites der vorgesetzten K. Reg., welche dasselbe im Anfange jedes folgenden Monats der Königl. Ober-Baudeputation mittheilt, selbst aber vidimirte Abschrift zurückbehält. Am Ende des Jahres sind die Wasserstände in eine Skale in bisheriger Art einzutragen. Ein Exemplar derselben wird, nebst der Berechnung des mittleren Wasserstandes nach dem Schema III., von der K. Reg. der K. Ober-Baudeputation übersendet. Berlin, den 23. August 1845.

Der Finanzminister. Flottwell.

Schema Nr. I.

Wasserstände der Nogat, beobachtet am Pegel zu N. N. Februar 1803.

	Mittags.	
1.	3′ 5″	
2.	3′ 4″	
3.	3′ 2″	Das Eis setzt sich oberhalb des Dorfes N. N.
4.	3′ 10″	
5.	4′ 7″	
6.	6′ 3″	
7.	8′ 5″	
8.	11′ 7″	Abends um 7 Uhr steht das Wasser auf 12′ 4″.
9.	9′ 6″	Starker Eisgang.
10.	8′ 3″	Heftiger Regen mit Sturm aus S.W.
11.	7′ 4″	
12.	7′ 11″	
13.	8′ 2″	
14.	8′ 3″	
15.	8′ 7″	
16.	9′ 0″	Anhaltender Regen.
17.	9′ 7″	desgl.
18.	9′ 8″	
19.	9′ 3″	
20.	7′ 11″	
21.	7′ 8″	
22.	7′ 4″	
23.	6′ 11″	
24.	6′ 3″	
25.	5′ 2″	
26.	5′ 6″	
27.	6′ 1″	
28.	6′ 2″	
Summa	199′ 1″	
Mittel	7′ 1″ 3‴	

Schema Nr. II.

Wasserstände der Ostsee, beobachtet am Pegel zu Pillau. Februar 1802.

	Mittags.	Richtung des Stromes.	Richtung des Windes.	Stärke des Windes.	
1.	6′ 3″	aus	O.	stark.	Das Haff, das Tief und Seegat sind mit starkem Eise bedeckt.
2.	6′ 2″	=	O.	=	
3.	6′ 2″	=	S.O.	=	
4.	6′ 3″	=	S.O.	mäßig.	
5.	6′ 4″	=	S.S.O.	=	Das Seegat wird vom Eise frei.
6.	7′ 0″	ein	S.W.	stark.	Die Tiefe des Seegats 12′ 3″, Richtung W.S.W.
7.	7′ 4″	=	S.W.	mäßig.	
8.	8′ 0″	=	W.S.W.	stark.	Das Tief und der vordere Theil des Haffes wird vom Eise frei.
9.	8′ 7″	=	W.S.W.	=	
10.	9′ 1″	=	W.	Sturm.	Bei N.W. Sturm Abends 11 Uhr steigt das Wasser bis 9′ 8″.
11.	8′ 8″	still	W.	stark.	
Latus	79′ 10″				

Fortsetzung von Schema II.

	Mittags.	Richtung des Stromes.	Richtung	Stärke	
			des Windes.		
	Tr. 79′ 10″				
12.	8′ 6″	aus	S. W.	mäßig.	
13.	8′ 4″	=	S. W.	=	
14.	8′ 3″	=	S. W.	=	
15.	8′ 2″	=	S. W.	=	Das Eis aus dem Elbinger Haff treibt in See.
16.	8′ 2″	=	S. W.	=	Fortdauernd schwacher Eisgang.
17.	8′ 1″	=	S. W.	=	desgl. , desgl.
18.	8′ 2″	=	S. W.	=	Tiefe des Seegats 13′ 3″.
19.	8′ 2″	=	W.	=	Das Elbinger Haff ist vom Eise frei.
20.	8′ 4″	ein	W.	stark.	
21.	8′ 0″	aus	S. W.	mäßig.	Heftiger Regen.
22.	7′ 8″	=	W.	stark.	Schwacher Eisgang aus dem Königsberger Haff.
23.	7′ 6″	=	S.	mäßig.	
24.	7′ 4″	=	S.	=	
25.	7′ 5″	ein	S. W.	=	Das Königsberger Haff ist vom Eise frei.
26.	7′ 4″	aus	W.	=	
27.	7′ 3″	=	W.	=	
28.	7′ 4″	=	W.	=	
	Sa. 213′ 10″				
	Mittel 7′ 7″ 7‴				

Schema Nr. III.

Zusammenstellung der Wasserstände des Pegels am Pegel zu N. N. für das Jahr 1803.

	Summen.
Januar	261′ 1″
Februar	224′ 3″
März	227′ 7″
April	214′ 2″
Mai	217′ 10″
Juni	216′ 4″
Juli	245′ 3″
August	236′ 3″
September	234′ 10″
Oktober	257′ 6″
November	229′ 5″
December	279′ 9″
Summa	2829′ 1″

Der mittlere Wasserstand des Jahres 7′ 9″
Der höchste Wasserstand den 21. December 10′ 5″
Der niedrigste Wasserstand den 13. April 6′ 9″

Ich versichere hiermit, daß ich während dieses Jahres die Beobachtungen wiederholentlich kontrolirt und immer richtig befunden, so wie auch, daß ich am 17. Juli d. J. den Pegel untersucht und dabei den Maaßstab richtig eingetheilt und lothrecht aufgestellt und die Höhenlage des Nullpunktes 14′ 3″ 1‴ unter dem angenommenen Festpunkte an der Plinte des Thurmes der Neuen Kirche gefunden habe. N. N., den 31. December 1803.

Der Bau-Inspektor N. N.

Anl. b.

Auszug aus dem Berichte der Königl. Ober-Baudeputation, die Motive zu den Bestimmungen der vorstehenden Instruktion über die Beobachtung und Zusammenstellung der Wasserstände an den Haupt-Pegeln enthaltend, vom 12. Juli 1845.

Zu dem Entwurfe der Instruktion bemerken wir Folgendes:

ad §. 1. Nach §. 1. der Instruktion v. 13. Februar 1810 sollen zwar neue Pegel so gesetzt werden, daß der Nullpunkt etwa 2 Fuß unter dem bekannten niedrigsten Wasserstande liege, damit dieser nie unter dem Nullpunkte notirt werden dürfe. Es giebt jedoch mehrere Pegel, deren Nullpunkte höher liegen, entweder weil sie aus früherer Zeit herrühren, oder weil bei Aufstellung derselben der niedrigste Wasserstand nicht sicher genug ermittelt werden konnte, oder weil Veränderungen im Strome auf Senkung des Wasserspiegels gewirkt haben. Bei dergleichen Pegeln finden wir in den Tabellen öfters die Bemerkung: „unter Null", ohne nähere Angabe des Maaßes in Füßen und Zöllen. Durch Senkung des Nullpunktes würde zwar dieser Uebelstand zu heben sein; aber, wenn auch zeitraubende Umschreibung aller früheren Tabellen zu umgehen sein sollte, doch zu Irrungen und Mißverständnissen bei dem betheiligten, an das alte Maaß gewöhnten Publikum Veranlassung gegeben werden. Verlängerung des in Füße und Zölle eingetheilten Pegels und Bezeichnung des Wasserstandsmaaßes von 0 aus abwärts, durch die Worte: „unter Null" erscheint daher als das einfachste Auskunftmittel.

ad §. 2. Die Erhaltung des festen Punktes, nach welchem der Pegel gesetzt ist, muß als höchst wichtig angesehen werden, um nach Abnahme des undeutlich gewordenen oder beschädigten Pegels denselben ausgebessert oder einen neuen richtig wieder anbringen zu können. Es sind Fälle vorgekommen, in welchen wegen Mangels gehöriger Aufmerksamkeit vor längerer Zeit die früheren Festpunkte verloren waren und die Stellung des Pegels verändert worden ist, ohne daß jetzt Zeit und Maaß der Veränderung sich ermitteln lassen.

ad §. 3. Eine öfter zu wiederholende Vergleichung des Standes der Pegel zu den Festpunkten ist nothwendig, damit anfänglich unmerkliche Abweichungen nicht nach und nach einen sehr bedeutenden Unterschied erzeugen. Wie oft eine solche Revision stattfinden müsse, wird nach Umständen zu beurtheilen, in keinem Falle aber die Periode zu lang zu bestimmen sein. Es können ohne Vorwissen des Baubeamten Veränderungen vorgenommen werden; um so mehr muß dieser von der richtigen Lage des Nullpunktes, der lothrechten Stellung des Pegels und der richtigen Theilung des Maaßes von Zeit zu Zeit sich gehörige Ueberzeugung verschaffen. Wenn die Oertlichkeit es unthunlich macht, lothrechte Pegel in der ganzen erforderlichen Höhe, gegen Beschädigung durch Eisgang und Schifffahrt gehörig geschützt, aufzustellen, werden die entweder geneigt (auf einer Deich-Böschung, an einer eingezogenen Schälung &c.) angebrachten oder die in Absätzen lothrecht aufgestellten Pegel besonders sorgfältig zu prüfen sein, erstere durch Projektion ihrer Endpunkte auf eine Vertikale, letztere durch nivellitische Verbindung der korrespondirenden Höhepunkte in den einzelnen Absätzen. Welche der beiden letztgedachten Pegelanordnungen den Vorzug verdiene, bleibt von den Umständen abhängig.

ad §. 4. In §. 4. der älteren Instruktion ist die Tageszeit der Beobachtung nicht bestimmt angegeben, bis jetzt nicht überall dieselbe gewesen, und Bestimmung darüber wohl nöthig. Wenn die aufgezeichneten Beobachtungen zuverlässig sein sollen, wird eine Kontrole derselben eintreten müssen, so oft Gelegenheit dazu sich darbietet.

ad §. 5. Die Notizen über Eisgang und Eisstand sind oft sehr unregelmäßig eingetragen. Wir sehen deshalb nähere Bestimmung nicht für überflüssig an.

ad §. 6. Eben so werden auch die Notizen über Regengüsse, Richtung und Stärke des Windes und bei Seehäfen mit dahinter liegenden Bassins das Ein- und Auslaufen des Stromes nicht überall gehörig angeführt. Größere Aufmerksamkeit darauf ist zu empfehlen.

ad §. 7. Gleiche Form der Tabellen ist für die leichte Uebersicht von Wichtigkeit. Die jetzt gebräuchlichen sind besonders darin unbequem, daß vor der Spalte für den Tag der Beobachtung der nöthige Rand zum Einheften fehlt und nachher die Ziffern verdeckt sind. Deshalb haben wir die einfacheren Schemata I. und II. für das Eintragen der Beobachtungen an Strom- und Seehäfen-Pegeln dem Entwurfe der Instruktion beigefügt.

ad §. 8. Die Berechnung der mittleren Wasserstände für jeden Monat und für das ganze Jahr nach den Schematen I., II. und III. wird den Baubeamten ob-

liegen und ihnen Veranlassung geben, eine genauere Kenntniß der Wasserstände in bestimmten Zahlenverhältnissen sich zu verschaffen.

ad §. 9. Die Einsendung der Tabellen von Seiten der Königl. Regierungen ist nicht durchgängig in denselben Zeit-Abschnitten, zum Theil monatlich (nach der älteren Instruktion §. 5.), zum Theil vierteljährlich, meistentheils aber erst nach dem Schlusse des Jahres erfolgt. Die zeitige Kenntniß eingetretener hoher oder niederer Wasserstände ist uns oft wichtig, und wir müssen wünschen, die Tabellen wenigstens von einigen Haupt-Pegeln jedes Stromes, so wie von den Seehäfen nach dem Schlusse jedes Monats zu erhalten. Die jährlichen Skalen dienen zu bequemer Uebersicht und würden daher auch künftig einzusenden sein, dagegen die früher vorgeschriebenen zehnjährigen Skalen ganz wegfallen können, da die einjährigen für jeden längeren Zeitraum leicht zusammenzustellen sind.

Berlin, den 12. Juli 1845.

Königl. Ober-Baudeputation.

An des K. Geh. Staats- und Finanzministers, Ritters rc. Herrn Flottwell Excellenz.

(Min. Bl. d. i. V. 1845 S. 265. Nr. 287.)

2) C. R. des K. Min. für H., G. u. öff. Arb., Abth. III. (Mellin) v. 24. April 1850 an sämmtliche K. Reg., sowie an die K. Ministerial-Baukommission. Einsendung der Wasserstandstabellen.

Seitdem die Verordnung über die obere Verwaltung des Bauwesens v. 22. Dec. 1849 [1]) mit dem 1. März d. J. zur Ausführung gekommen ist, sind die Wasserstandstabellen häufig noch unter der Adresse der ehemaligen Ober-Baudeputation oder auch der technischen Baudeputation eingegangen. Die K. Reg. wird daher deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß diese Tabellen an das unterzeichnete Min. einzusenden sind.

(Min. Bl. d. i. V. 1850 S. 110. Nr. 149.).

b) Vorschriften in Betreff unentgeldlicher Besorgung amtlicher Funktionen Seitens der Baubeamten. (Zu S. 130. bis 134.)

R. des K. Min. für H., G. u. öff. Arb. (v. d. Heydt) v. 24. Mai 1851 an die K. Reg. zu N. N., und abschriftlich an sämmtliche K. Reg. Verpflichtung der Baubeamten zur unentgeldlichen polizeilichen Revision der Dampfkessel und Dampfkessel-Anlagen.

Der K. Reg. erwiedere ich auf den Bericht v. 12. März d. J., daß die darin angeführten Gründe mich nicht bestimmen können, in Beziehung auf die polizeiliche Revision der Dampfkessel und Dampfkessel-Anlagen von dem allgemeinen Grundsatze abzuweichen, wonach die Baubeamten die ihnen im öffentlichen polizeilichen Interesse ertheilten Aufträge ohne besondere Vergeltung für das ihnen vom Staate gewährte Gehalt und die sonstigen Emolumente auszurichten haben, wenn es sich dabei auch um Anlagen von Privatpersonen handelt. Es muß daher bei der früheren Entscheidung dahin sein Bewenden behalten, daß den Baubeamten auch für dergleichen Aufträge keine Gebühren bewilligt werden dürfen.

Daß von anderen Behörden nach anderen Grundsätzen verfahren würde, ist hier nicht bekannt und kaum anzunehmen, da der allgemeine Grundsatz sämmtlichen Regierungen wiederholt in Erinnerung gebracht ist und der §. 2. des Regulativs über die Anlage von Dampfkesseln v. 6. Sept. 1848 die Revision der Dampfkessel-Anlagen im allgemeinen polizeilichen Interesse ausdrücklich vorschreibt. Indessen ist aus jener Anzeige Veranlassung genommen, sämmtlichen Königl. Regierungen Abschrift dieser Verfügung mitzutheilen, um sich danach gleichmäßig zu achten.

(Min. Bl. d. i. V. 1851 S. 119. Nr. 136.)

c) Uebernahme von Neben-Aemtern und Neben-Geschäften. (Zu S. 134 – 135.)

Ueber die Theilnahme der Baubeamten an der Ausführung konzessionirter Eisenbahnen sind ergangen:

---

1) Vergl. oben S. 44. ff.

1) C. R. des K. Fin. Min. (Beuth) v. 25. Sept. 1844 an sämmtliche K. Reg.

Hinsichtlich der Theilnahme etatsmäßiger Baubeamten an der Ausführung konzessionirter Eisenbahnen sind Allerhöchsten Ortes nachfolgende Grundsätze genehmigt worden:

1) Den Baubeamten wird, während dieselben im Staatsdienste sich befinden, die Uebernahme einzelner Geschäfte nur ausnahmsweise, und zwar nur höchstens während eines Zeitraums von einigen Wochen, und auch dies nur unter meiner speziellen Genehmigung, gestattet.
2) Etatsmäßig angestellte Baubeamte, welche eine dauernde Beschäftigung bei einer konzessionirten Eisenbahn übernehmen wollen, erhalten die Erlaubniß zum einstweiligen Ausscheiden aus dem Staatsdienste auf einen bestimmten, höchstens 6 Jahre dauernden Zeitraum. Deren Stellen werden zwar wieder besetzt, dabei wird aber zugleich nachgelassen,
3) daß wenn dergleichen Baubeamte vor Ablauf der bestimmten Zeit sich zum Wiedereintritt in den Staatsdienst melden, dafür gesorgt werde, dieselben, wenn sonst gegen ihre moralische Führung oder gegen ihre fortdauernde Tüchtigkeit für die wiedereinzunehmende Stelle keine erhebliche Bedenken eingetreten sind, ihrem früheren Range und Einkommen gemäß wieder anzustellen, sobald sich dazu eine schickliche Gelegenheit darbietet. Die Zwischenzeit wird jedoch in keiner Beziehung als Staatsdienst angerechnet.
4) Wenn die Anmeldung zum Wiedereintritt in den Staatsdienst oder zur Pensionirung nicht während der Zeit erfolgt, für welche dem Beamten den Staatsdienst zu verlassen nachgegeben ist, so wird ein Anspruch auf Wiederanstellung oder Pensionirung nicht anerkannt.
5) In allen Fällen aber darf es sich bei den Beamten nicht um ein ihnen für den Wieder-Eintritt in den öffentlichen Dienst zustehendes förmliches Recht handeln, sondern die vorgesetzte Behörde hat je nach der Eigenthümlichkeit der einzelnen Veranlassung zu ermessen, wie weit innerhalb der obigen Grenzen mit derartigen Zugeständnissen zu gehen, oder auch, ob diese, nach Beschaffenheit der Umstände, gänzlich zu versagen seien.

Die K. Reg. hat den Baubeamten Ihres Bezirks von diesen Bedingungen (ohne öffentliche Bekanntmachung) mit dem Eröffnen Kenntniß zu geben, daß auch die Projektionsarbeiten für Eisenbahnen, welche bei ihrer großen Ausdehnung kaum anders als mit Hintansetzung der amtlichen Geschäfte von denselben gefertigt werden können, von ihnen nicht ohne diesseitige Genehmigung übernommen werden dürfen, und daß das C. R. v. 15. Sept. 1825 [1]) auf dergleichen Arbeiten keine Anwendung finde.

(Act. gen. des Fin. Min., IV. 13., 497.)

2) C. R. desselben Min. v. 30. März 1845.

Es hat sich mit dem Interesse des K. Dienstes als unvereinbar ergeben, den Baubeamten behufs der Beschäftigung beim Eisenbahnbau das einstweilige Ausscheiden aus dem Staatsdienste mit Vorbehalt des Wiedereintritts ferner noch zu gestatten, wie dies nach Inhalt des Cirk. v. 25. Sept. v. J. zur Beförderung des Eisenbahnbaues beim Beginn desselben Allerhöchsten Orts nachgegeben worden ist. Se. Maj. der König haben daher bestimmt, daß in Zukunft den im Staatsdienste etatsmäßig angestellten Baubeamten eine dauernde Beschäftigung bei Eisenbahnen nur dann, wann sie ohne Aussicht auf Wiederanstellung aus dem Staatsdienste ausscheiden wollen, gestattet werde.

Die K. Reg. hat hiervon den Baubeamten Ihres Bezirks (ohne öffentliche Bekanntmachung) Nachricht zu geben.

(Act. gen. des Fin. Min., IV. 3862.)

3) C. R. desselben Min. v. 31. März 1845.

Die bedeutenden pekuniären Vortheile, welche die Beschäftigung bei den gegenwärtig in großer Ausdehnung Statt findenden Eisenbahnbauten den Bau-Kondukteuren gewährt, haben dazu Veranlassung gegeben, daß dieselben sich vorzugsweise dieser Beschäftigung zuwenden, und daß es sowohl für die Bau-Ausführungen des Staates, als auch für die Anstellungen vielfach an tüchtigen und bewährten Bau-

---

1) Vergl. das C. R. v. 15. Sept. 1825 in der Baupolizei, S. 134., 135.

Kondukteuren mangelt. Da Diejenigen, welche eine solche mit größerer Einnahme verbundene Beschäftigung vorziehen, eine Gleichstellung mit Denen, welche den Bedürfnissen des Staats genügen, nicht in Anspruch nehmen dürfen, so haben des Königs Majestät zu bestimmen geruht, daß den Bau-Kondukteuren nur eine dreijährige Beschäftigung bei Eisenbahnbauten bei ihrer künftigen Anstellung im Staatsdienste und bei ihrer Pensionirung in Anrechnung gebracht werde.

Die K. R. hat den in Ihrem Bezirk beschäftigten Bau-Kondukteuren (ohne öffentliche Bekanntmachung) hiervon Nachricht zu geben.

(Act. gen. des Fin. Min., IV. 3862.)

Zweiter Titel.

Besondere Vorschriften bezüglich der einzelnen Gattungen der Bau- und Wegebeamten. (Zu S. 139. ff.)

Erste Unter-Abtheilung.

Die Feldmesser. (Kondukteure.) (Zu S. 139—173.)

I. Eintritt in den Staatsdienst.

a) In Betreff des Erfordernisses der christlichen Religion ist darauf hinzuweisen, daß die Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 im Art. 4. bestimmt:

Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

b) Nachweis der besonderen Befähigung durch wissenschaftliche Prüfung.

Vergl. die R. v. 18. Jan. 1847 und 5. Juli 1849. (S. oben S. 16 u. 17.)

c) Vereidigung.

Das Regl. v. 8. Sept. 1831 (s. Baupolizei, S. 99.,) bestimmt im §. 6., daß die Vereidigung der Feldmesser von den Regierungen nur nach Ablegung der einjährigen Militairpflicht, oder nach erwiesener Untüchtigkeit zum Militairdienste, verfügt werden kann.

Mit Bezug hierauf sind nachstehende, abändernde Bestimmungen ergangen:

1) C. R. des K. Min. d. F. (Flottwell) v. 2. Mai 1846 an sämmtliche K. Reg.

Die Bestimmung des §. 6. der Vorschriften für die Prüfung der Feldmesser und Baubeamten v. 8. Sept. 1831, wonach die Vereidigung der Feldmesser nur nach Ablegung der einjährigen Militairpflicht, oder nach erwiesener Untüchtigkeit zum Militairdienst, erfolgen kann, hat verschiedentlich zu Mißverhältnissen Anlaß gegeben. Es wird daher der gedachte §. 6. hierdurch dahin abgeändert, daß die Vereidigung der Feldmesser künftig auch vor Ableistung der Militairpflicht stattfinden kann, sofern die zu vereidenden Feldmesser sich rechtzeitig zum einjährigen Militairdienst gemeldet haben und mit den vorgeschriebenen Qualifikations-Attesten der Departements-Prüfungs-Kommission versehen sind.

(Min. Bl. d. i. V. 1846 S. 77. Nr. 114.)

2) R. des K. Min. d. F. (v. Düesberg) v. 3. Sept. 1846 an die K. Reg. zu Düsseldorf.

Auf den Bericht v. 5. v. M. gereicht der K. Reg. zum Bescheide, daß es nicht angemessen erscheint, die nach der Verf. v. 2. Mai c. (Min. Bl. S. 77. Nr. 114.) gestattete Begünstigung, daß die Vereidigung der Feldmesser künftig auch vor Ableistung der Militairpflicht stattfinden kann, sofern die zu vereidenden Feldmesser sich rechtzeitig zum einjährigen Militairdienst gemeldet haben und mit dem vorgeschriebenen Qualifikations-Atteste der Departements-Prüfungs-Kommission versehen sind, auch auf solche Individuen auszudehnen, welche sich nicht zum

einjährigen, sondern nur im Allgemeinen zum Militairdienste bei der Ersatz-kommission gemeldet haben.

(Min. Bl. d. i. V. 1846 S. 235. Nr. 328.)

II. Rechtliche Verhältnisse des Feldmessers während des Staatsdienstes.

a) Amtseinkünfte. (Zu S. 144—148.)

R. des K. Min. für landwirthsch. Ang. (Bode) v. 8. Dec. 1849 an die K. Reg. zu N., betr. die Prüfung und Begutachtung der Beschwerden der Feldmesser über die Festsetzung ihrer Kostenliquidationen durch die Vermessungs-Revisoren.

Das unterzeichnete Min. ist zwar, wie der K. Reg. auf Ihren Bericht vom 30. Okt. d. J. eröffnet wird, damit einverstanden, daß die Prüfung und Begutachtung von Beschwerden der Feldmesser über die Festsetzung ihrer Kostenliquidationen nicht als eine Offizialarbeit des betreffenden Vermessungs-Revisors anzusehen ist. Der gegenwärtige Bericht der K. Reg. hat jedoch zu einer nochmaligen Erwägung der Frage geführt, ob die den Vermessungs-Revisoren für derartige Arbeiten zustehenden Gebühren von dem Beschwerdeführer einzufordern seien oder nicht, und das Ministerium hat hierbei beschlossen, eine Modifikation des R. v. 2. Nov. v. J. in der Art eintreten zu lassen, daß diese Gebühren in dem Falle von dem Beschwerdeführer zu tragen sind, wenn dessen Beschwerde unbegründet gefunden wird, während andernfalls die Gebühren des Vermessungs-Revisors von der Kasse zu decken und ad Extraordinaria zu verausgaben sind.

Hiernach hat die K. Reg. künftig zu verfahren.

(Min. Bl. d. i. V. 1849 S. 276. Nr. 397.)

b) Anspruch auf Beförderung zu Vermessungs-Revisoren und Qualifikation als solche. (Zu S. 148—152.)

C. R. der K. Min. des J. (v. Bodelschwingh) u. d. F. (Flottwell) v. 18. Aug. 1848, an sämmtl. K. General-Kommissionen und Reg., betr. die Ernennung und Anstellung von Vermessungs-Revisoren.

Durch das C. R. v. 10. April 1834 [1]) sind die General-Kommissionen ermächtigt, bei der Ernennung von Vermessungs-Revisoren mit den Regierungen in der Art zu konkurriren, daß die Bestallungen, insofern ein von der General-Kommission hauptsächlich beschäftigter Geometer ernannt wird, gemeinschaftlich zu vollziehen sind, auch haben bisher einige Auseinandersetzungsbehörden von dieser Befugniß Gebrauch gemacht. Da indessen der §. 67. des Feldmesser-Reglements v. 29. April 1813 die Ernennung der Revisoren den Regierungen zuweist, und alle sonstigen Ernennungen und Beförderungen der im Staatsdienste beschäftigten Geometer durch die eigentliche Administrations-Behörde allein erfolgen, so erscheint es angemessen, daß auch die Ernennung der Vermessungs-Revisoren und die Ausfertigung ihrer Bestallungen ausschließlich von den Regierungen ausgeht, um so mehr, als ohnehin bisher eine ungleichmäßige Praxis stattgefunden und nicht alle Auseinandersetzungsbehörden ihrerseits Revisoren ernannt haben.

Das C. R. v. 10. April 1834 wird demnach aufgehoben, und haben sich die Auseinandersetzungsbehörden wegen der Anstellung von Revisoren durch die Regierungen fernerhin mit diesen nach Anleitung der gegenwärtigen Verfügung in Verbindung zu setzen.

Die Regierungen werden Ihrerseits angewiesen, bei beabsichtigten Ernennungen wegen der Auswahl der fähigsten Individuen und Beurtheilung des Bedürfnisses zur Anstellung von Revisoren sich mit den Auseinandersetzungsbehörden zu verständigen.

(Min. Bl. d. i. V. 1846 S. 143. Nr. 227.)

Zweite Unter-Abtheilung.

Die Staats-, Bau- und Wege-Beamten. (Zu S. 173.ff.)

I. Chaussee-Aufseher und Wegewärter.

A. Anstellung und Dienstverrichtungen. (Zu S. 174—181.)

---

1) Vergl. das R. v. 10. April 1834 in der Baupolizei, S. 149. ad 4.

Publik. der K. Reg. zu Breslau, v. 10. Sept. 1849, betr. die Gesuche um Anstellungen als Chaussee-Aufseher.

Die vielen bei uns eingehenden Gesuche um Anstellung als Chaussee-Aufseher im K. Dienste, welche wegen mangelnder Begründung zurückgewiesen werden müssen, veranlassen uns, folgende Bestimmungen zur Nachachtung in Erinnerung zu bringen.

Nach §. 2. des Allerhöchst bestätigten Regulativs v. 27. Aug. 1836 [1]) sollen versorgungsberechtigte Militair-Invaliden nur bis zum vollendeten 45sten Lebensjahre, nach vorheriger ärztlicher Untersuchung und Bescheinigung, daß deren Gesundheitszustand so beschaffen sei, daß sie in jeder Jahreszeit die täglichen Arbeiten eines Wegewärters verrichten können, und nachdem sie durch einjährigen Probedienst ihre Qualifikation, auch ihre moralisch gute Führung nachgewiesen haben, als Wegewärter (Aufseher) und zwar nur auf dreimonatliche Kündigung angestellt werden können.

Diejenigen, welche eine solche Anstellung nachsuchen, haben daher

1) den Civil-Versorgungsschein,
2) ihren Geburtsschein und
3) das vorgeschriebene ärztliche Attest

einzureichen.

Wenn diese Atteste genügend befunden worden, werden sie der K. Wegebau-Inspektion zur Prüfung zugewiesen, und nachdem sie in dieser die nöthige Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen dargethan haben, in die Exspektantenliste aufgenommen.

Die Exspektanten werden demnächst wohl thun, bald möglichst, gegen das übliche Tagelohn, als Hülfsarbeiter auf einer ihnen zuzuweisenden Chausseestrecke einzutreten, indem sie sich dadurch, vorbehaltlich der vorstehenden Bedingungen ihrer Anstellungsfähigkeit, Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung erwerben.

(Min. Bl. d. i. V. 1849 S. 202. No. 289.)

B. Lohn und Emolumente.

Ueber die Bildung und Verwendung des Gratifikationsfonds aus den Revenüen der Grasnutzung und der Weidenpflanzungen in den Chausseegräben und auf den Böschungen (S. 182—185.) sind ferner ergangen:

1) C. R. des K. Min. d. F. (Flottwell) v. 9. Mai 1845 an sämmtliche K. Reg. Verpachtung der Grasnutzung in den Gräben und auf den Böschungen der Chausseen.

Auf den Bericht der K. Reg. v. 13. v. M. wird unter den angezeigten Umständen die Verpachtung der Grasnutzung in den Gräben und auf den Böschungen der N. N.schen Chaussee auf 3 bis 6 hintereinander folgende Jahre hiermit genehmigt, wenn bei der alternativen Ausbietung resp. auf ein Jahr oder auf einen längeren Zeitraum für den letzteren verhältnißmäßig ein höheres Gebot gemacht wird. Jedenfalls ist aber in den Kontrakten die Klausel aufzunehmen, daß wenn inzwischen der Grundsatz der Verpachtung der Grasnutzung in den Gräbern und an den Böschungen der Chaussee im dortigen Regierungsbezirke überhaupt aufgegeben, oder die Chaussee verlegt werden sollte, der Vertrag nur als von Jahr zu Jahr geschlossen, zu betrachten sei, der Pächter also keinen Anspruch auf Entschädigung für den aufgerufenen Theil der vertragsmäßig verabredeten Pachtzeit habe.

(Min. Bl. d. i. V. 1845 S. 148. No. 172.)

2) C. R. der K. Min. d. F. (v. Bonin) u. für H., Gew. u. öffentl. Arb. (Oesterreich) v. 30. Sept. 1848 an sämmtliche K. Reg. Erhebung und Verrechnung des Ertrages aus der Grasnutzung auf den Böschungen und in den Gräben der Staats-Chausseen, sowie des Erlöses aus den Weidenpflanzungen.

Der bisher bei der General-Staatskasse außeretatsmäßig vereinnahmte, zu einem Gratifikations- und Unterstützungsfonds für Chaussee-Aufseher und Arbeiter bestimmte Ertrag aus der Verpachtung des Grases auf den Böschungen und in den Gräben

---

1) Vergl. das Regul. v. 27. Aug. 1836 in der Bau-Polizei, S. 177. (Note).

der Staats-Chausseen, sowie der Erlös aus den Weidenpflanzungen, soll vom nächsten Jahre ab etatsmäßig gemacht und die Einziehung der vorbezeichneten Beträge seitens der Provinzial-Steuerbehörde bewirkt werden.

Die K. Reg. hat die deshalb erforderlichen Mittheilungen baldigst an die Provinzial-Steuerbehörde gelangen zu lassen, welche die betreffenden Erhebungen von 1849 ab bewirken und durch die Abschlüsse der indirekten Steuern nachweisen lassen wird.

(Min. Bl. d. i. V. 1848 S. 350. No. 424.)

3) C. R. des K. Min. d. F. (v. Bonin) v. 30. Sept. 1848 an sämmtliche K. Provinzial-Steuerdirektoren, resp. Reg. Desselben Inhalts.

Ew. Hochw. erhalten hierbei zur Nachachtung Abschrift einer wegen künftiger Erhebung und Verrechnung des Ertrages aus der Verpachtung des Grases auf den Böschungen und in den Gräben der Staats-Chausseen, sowie des Erlöses aus den Weidenpflanzungen, heute an die K. Reg. erlassenen Verfügung. In Uebereinstimmung mit derselben sind die bezeichneten Einnahmen von 1849 ab durch die Haupt-Zoll und Haupt-Steuerämter zu erheben, mithin auch in deren Verwaltungs-Abschlüssen und Jahresrechnungen nachzuweisen.

Die Verrechnung dieser Nutzungen soll nicht unter den Erträgen der Chausseen und sonstigen Kommunikationsanlagen, sondern als eine bei der General-Staatskasse wieder auszusondernde Einnahme für andere Fonds erfolgen. In den Verwaltungs-Abschlüssen wird der Ansatz daher in Spalte 42. zu bewirken sein. Sofern in letzterer neben diesen Nutzungen noch andere Einnahmen (Braumalzsteuer-Zuschlag, außerordentliche Hafengelder, nacherhobene Rheinzölle) in Ansatz zu stellen sind, ist die als berichtigtes Soll aufzuführende Summe der Spalte 42. nach ihren Bestandtheilen durch einen Vermerk zu erläutern.

(Min. Bl. d. i. V. 1848 S. 351. No. 425.)

4) R. des K. Gen.-Steuer-Dir. (Kühne) v. 22. Nov. 1848 an den K. Provinzial-Steuerdirektor zu Münster, betr. die Einziehung des Erlöses aus der Grasnutzung und den Weidenpflanzungen an den Chausseen.

Auf Ew. Hochw. Anfrage v. 29. v. M. wird hierdurch erwiedert, daß die bisher von den Wegebaubeamten bewirkte Verpachtung der Grasnutzung und der Verkauf des Weidenabtriebs an den Chausseen auch ferner durch die Regierungen und die denselben untergebenen Beamten zu besorgen ist, da die dieserhalb früher erlassenen Verfügungen, namentlich das Cirk. v. 20. August 1840, (Min. Bl. S. 419. No 721. [1]) durch das Cirk. v. 30. Sept. c. (Min. Bl. S. 350., 351. No. 424., 425.), wie auch aus diesem hervorgeht, nicht abgeändert worden. Dagegen ist die Einziehung der Pachtgelder, jenem Cirkular gemäß, durch die Organe der Provinzial-Steuerverwaltung, insbesondere durch die Chausseegeld-Erheber zu bewirken und sind den Provinzial-Steuerdirektionen zu diesem Behufe die betreffenden Verpachtungs-Verhandlungen von den Regierungen zu übermachen. — Uebrigens ist es nicht erforderlich, daß in den Etats jeder einzelne Pächter aufgeführt werde, vielmehr genügt eine summarische Angabe nach Baukreisen, wozu der Anhangs-Etat über Einnahme von Kommunikations-Anstalten zu benutzen ist.

(Min. Bl. d. i. V. 1848 S. 390. No. 488.)

5) C. R. des K. Gen.-Steuer-Dir. (v. Pommer-Esche) v. 26. März 1849 an sämmtliche K. Provinzial-Steuerdirektoren, betr. die Bewilligung einer Tantieme für die Einziehung des Erlöses aus der Grasnutzung und den Weidepflanzungen auf den Böschungen und in den Gräben der Staats-Chausseen.

Ew. Hochw. werden in Verfolg der Verfügungen v. 30. Sept. und 22. Nov. v. J. (Min. Bl. S. 350. f. und S. 390.) ermächtigt, den mit der Einziehung der Pachtgelder ꝛc., für die Grasnutzung auf den Böschungen und in den Gräben der Staats-Chausseen, so wie des Erlöses aus den Weidepflanzungen, beauftragten Chausseegeld-Erhebern, vom Anfange dieses Jahres ab, eine Hebegebühr von drei Prozent zahlen zu lassen, auch ein gleiches Zugeständniß nach Befinden den Chausseegeld-Pächtern zu machen.

---

1) Vergl. Bau-Polizei, S. 183.

In den Verwaltungs-Abschlüssen ist der Betrag dieser Hebegebühr unter Spalte 42 von der ursprünglichen Brutto-Einnahme, und zwar als Register- und Rechnungs-Vergütung, vorweg abzusetzen. In der Zeile für das berichtigte Soll wird demnach in der genannten Spalte nur der Nettoertrag jener Nutzungen nachgewiesen.
(Min. Bl. d. i. V. 1849 S. 73. No. 118.)

6) R. des K. Gen.-Steuer-Dir. (v. Pommer-Esche) v. 20. Juli 1849 an den K. Provinzial-Steuer-Direktor zu Magdeburg, betr. die Tantieme für die Einziehung des Erlöses aus der Grasnutzung rc. an den Staats-Chausseen.

Ew. Hochw. erwiedere ich auf den Bericht v. 19. v. M., daß außer den Chaussee-geld-Erhebern und Chausseegeld-Pächtern, auch den Verwaltern anderer Steuer-Hebestellen, welche mit der Einziehung der Pachtgelder für die Grasnutzung auf den Böschungen und in den Gräben der Staats-Chausseen, sowie des Erlöses aus den Weidenpflanzungen beauftragt sind, insoweit letztere mit ihrem Einkommen auf Tantiemen angewiesen sind, von diesen Pachtgeldern eine Hebegebühr von 3 Prozent bewilligt werden kann.
(Min. Bl. d. i. V. 1849 S. 174. No. 242.)

7) C. R. der K. Min. für H., Gew. u. öff. Arb. (v. d. Heydt) u. d. F. (v. Rabe) v. 12. Sept. 1849 an sämmtliche K. Regierungen u. Provinzial-Steuer-Direktoren, betr. die Verpachtung der Gras- und Weidennutzungen an den Staats-Chausseen.

Auf den Bericht der K. Reg. v. 18. v. M. wird genehmigt, daß die Bezirks-Wegebaumeister die von ihnen über die Verpachtung des Grases auf den Böschungen und in den Gräben der Staats-Chausseen, sowie der Weidenpflanzungen, abgeschlossenen Verträge mit den Ausbietungs-Verhandlungen, behufs der Einziehung und Verrechnung der Beträge, unmittelbar an die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter gelangen lassen und der K. Regierung nur eine Nachweisung von den verpachteten Nutzungen und den dafür zu entrichtenden Pachtbeträgen eingereicht werde.
(Min. Bl. d. i. V. 1849 S. 233. No. 336.)

8) R. derselben Min. v. 6. Nov. 1849 an die K. Reg. zu Cöln, betr. die Bestätigung der Verträge über die Verpachtung der Grasnutzung rc. an den Staatschausseen.

Der. K. Reg. eröffnen wir auf den Bericht v. 26. v. M., daß es nicht in der Absicht gelegen hat, bei dem Erlaß des Cirk. Reff. v. 12. Sept. c. (Min. Bl. S. 233. Nr. 336.) die Verträge über Verpachtung der Grasnutzung rc. auf den Böschungen und in den Gräben der Staatschausseen von einer Genehmigung der Steuerbehörden abhängig zu machen. In der Regel wird es einer Bestätigung der Verträge gar nicht bedürfen, sondern die definitive Abschließung den Wegebaubeamten zu überlassen sein. Hält die K. Reg. es für angemessen, in einzelnen Fällen oder für eine bestimmte Höhe der Pachtsumme die Prüfung und Bestätigung des Vertrages Sich vorzubehalten, so bleibt Ihr überlassen, die Wegebaumeister deshalb mit Anweisung zu versehen und hat Sie alsdann für die Zufertigung der von Ihr bestätigten Verträge an das betreffende Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt behufs Erhebung des Pachtertrages Sorge zu tragen.
(Min. Bl. d. i. V. 1849 S. 247. Nr. 365.)

9) C. R. derselben Min. v. 20. Febr. 1851 an sämmtliche K. Reg. und Provinzial-Steuerdirektionen, betr. die Einziehung und Verrechnung des Erlöses aus der Verpachtung des Grases an den Staatschausseen.

Die in Folge der Cirk. Verf. v. 30. Sept. 1848, zugleich mit dem Erlöse aus den Weidenpflanzungen vom Jahre 1849 ab den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern zur Einziehung und Verrechnung überwiesenen Erträge aus der Verpachtung des Grases an den Staatschausseen bestehen aus einer großen Anzahl im Einzelnen sehr unbedeutender Posten, deren detaillirter Nachweis in den Jahresrechnungen der Hauptämter die Rechnungslegung sehr weitläufig macht.

Es wird daher zur Vereinfachung der gedachten Rechnungslegung im Einverständnisse mit der K. Ober-Rechnungskammer hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Die einzelnen Pächter werden mit den von denselben entrichteten Pachtbeträgen in den Rechnungen nicht mehr nachgewiesen, vielmehr erfolgt der Nachweis

dieser Pachtbeträge summarisch nach Baukreisen und es wird das Detail nur durch die mit den Verpachtungs-Verhandlungen belegten Nachweisungen der Wegebaubeamten dargethan.

2) Die für die Erhebung dieser Pächte gewährte Hebegebühr wird nicht mehr wie bisher speziell in den Rechnungen nachgewiesen, vielmehr tritt auch hierin ein kürzeres Verfahren in der Art ein, daß die Hebegebühren von der Provinzial-Steuerbehörde, resp. von dem Hauptamte auf den Nachweisungen der Baubeamten festgesetzt werden und die Verausgabung unter Abschnitt III. der Nachweisung der Restitutionen, Bonifikationen rc. summarisch erfolgt, unter Beifügung der Quittungen der einzelnen Empfänger.

Die vorstehenden Bestimmungen haben auf die Buchführung der Hauptämter keinen Einfluß, da das Haupt-Manual das vollständige Detail der Pachtbeträge in Einnahme und Ausgabe enthalten muß.

Um Ausfälle an Pachtbeträgen zu vermeiden, ist in den Verpachtungs-Bedingungen ein Termin, bis zu welchem das Pachtgeld zu entrichten ist, festzusetzen, mit dem Hinzufügen, daß, wenn der Termin nicht eingehalten werde, zu einer anderweiten Verpachtung auf Kosten und Gefahr des ursprünglichen Pächters werde geschritten werden. Die Chaussee-Aufseher und Wärter sind demnächst anzuweisen, die Nutzung der gepachteten Strecken den Pächtern nur nach Vorzeigung der Quittung über den entrichteten Pachtbetrag zu gestatten.

Die K. Reg. hat hiernach das Weitere zu veranlassen, zugleich aber, um auch die Justifikation der Einnahme zu vereinfachen, in Erwägung zu ziehen, ob die örtlichen Verhältnisse es gestatten, die Verpachtung der fraglichen Grasnutzung in jedem Wegebaukreise für einen bestimmten mehrjährigen Zeitraum eintreten zu lassen. In diesem Falle würde, wenn im Laufe der Pachtperiode keine Veränderungen vorkommen, dies in jedem Jahre von dem Baubeamten nur einfach zum Rechnungsbelag zu bescheinigen, wenn aber Veränderungen eingetreten sind, davon durch dieselben die erforderliche Mittheilung zu machen sein. Es würde durch ein solches Verfahren zugleich für die Wegebaubeamten eine Geschäftserleichterung entstehen, die noch weiter ausgedehnt werden kann, wenn die Pächte der Grasnutzungen auch da, wo die Baukreise nicht mit den Hauptamtsbezirken zusammenfallen, demjenigen Hauptamte zur Vereinnahmung von dem ganzen Baukreise überwiesen werden, in dessen Bezirk der Baubeamte seinen Wohnsitz hat, ohne daß es darum nöthig wäre, die von Chausseegelderhebern anderer Hauptamtsbezirke für Rechnung des betreffenden Hauptamtes eingezogenen Pachtgelder durch die ihnen vorgesetzten Hauptämter abzuliefern, die Ablieferung würde vielmehr unter Abrechnung der Hebegebühr unbedenklich unmittelbar von denselben an das ihnen bezeichnete Hauptamt erfolgen können.

(Min. Bl. d. i. V. 1851 S. 50. Nr. 60.)

10) C. R. der K. Ober-Rechnungs-Kammer v. 28. März 1851 an sämmtliche K. Provinzial-Steuerdirektionen, betr. die Verrechnung des Erlöses aus der Verpachtung des Grases an den Staatschausseen.

Ew. Hochw. werden aus der unterm 20. v. M. ergangenen Cirk. Verf. des Herrn Finanzmin. und des Herrn Min. für H., G. u. öff. Arb. ersehen haben, in welcher Weise wir bei der Verrechnung der, in Folge der Cirk. Verf. der gedachten Herrn Minister v. 30. Sept. 1848 den Haupt-Zoll-, und Haupt-Steuerämtern zugleich mit dem Erlöse aus den Weidenpflanzungen, zur Einziehung überwiesenen Erträge aus der Verpachtung des Grases an den Staats-Chausseen, Vereinfachung und Gleichförmigkeit herbeigeführt zu sehen wünschen. Wir bestimmen zu dem Ende Folgendes:

1) Den Rechnungen der Hauptämter, welche Grasnutzungspächte zu vereinnahmen haben, ist unmittelbar hinter der Nachweisung der außerordentlichen Einnahmen eine, vorläufig mit der Feder, nach dem Muster für die Chausseegeld-Einnahme-Nachweisung, anzulegende „Nachweisung über die Einnahmen aus der Verpachtung der Grasnutzung an den Staats-Chausseen“ einzuschalten.

2) In dieser Nachweisung sind die Pachtbeträge summarisch nach Wegebaukreisen aufzuführen und demnächst aufzurechnen, neben dem Gesammtbetrage aber ist anzugeben, auf welcher Seite und in welcher Spalte selbiger in der Einnahme-Nachweisung der laufenden Verwaltung weiter nachgewiesen ist. In der Bemerkungsspalte ist bei jedem Baukreise anzumerken, ob die Verpachtung jährlich, oder nach einem gleichmäßigen Turnus auf mehrere Jahre Statt findet, und letzteren Falles,

für welche Jahre die abgeschlossenen Pachtverträge Gültigkeit haben. Ist die Pachtdauer in einem und demselben Wegebaukreise verschieden, so ist dies ebenfalls zu bemerken.

3) Zur Justifikation der aus den einzelnen Wegebaukreisen vereinnahmten summarischen Beträge dienen die speziellen Verpachtungs-Nachweisungen der betreffenden Wegebau-Beamten und die denselben beizufügenden Verpachtungs-Verhandlungen, welche den Hauptämtern entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Provinzial-Steuerbehörde zugehen.

Bei der Prüfung dieser Nachweisungen ist die genaue Angabe der Dauer der Pachtverträge sorgfältig ins Auge zu fassen und die Berichtigung etwaiger unrichtiger Angaben in dieser Beziehung, vor der Feststellung des Gesammtbetrages der Nachweisung, zu bewirken.

4) Findet die Verpachtung in einem Baukreise gleichmäßig auf eine bestimmte Reihe von Jahren statt, so ist, wenn im Laufe der auf das Jahr der Verpachtung folgenden übrigen Jahre der Pachtperiode keine Veränderungen eingetreten sind, dies von dem Baubeamten zur Rechnungs-Justifikation bescheinigen zu lassen; wenn aber Veränderungen in der Person der Pächter oder sonst vorgekommen sind, deren Justifikation durch Beibringung der erforderlichen Belagstücke zu bewirken.

Erfolgt dagegen die mehrjährige Verpachtung nicht nach einem gleichmäßigen Turnus, so ist, um die richtige Innehaltung der verschiedenen Pachtperioden kontroliren zu können, mit der Verpachtungsnachweisung für das laufende Rechnungsjahr zugleich die Verpachtungsnachweisung für das vorhergegangene Jahr wieder beizubringen.

5) In so weit es für zuläßig erachtet werden wird, die Grasnutzungserträge aus den einzelnen Wegebaukreisen ungetheilt demjenigen Hauptamte zu überweisen, in dessen Bezirke der Wegebaubeamte seinen Wohnsitz hat, sind die außerhalb des Hauptamtsbezirks belegenen Hebestellen unmittelbar von dem betreffenden Hauptamte um Einziehung und Einsendung der Pachtbeträge, wovon die Hebegebühr, der Kürze halber, sogleich gegen Beifügung der Quittung, in Abzug gebracht werden kann, zu requiriren.

6) Die auf den Verpachtungsnachweisungen der Wegebaubeamten oder den sonstigen, nach der Bestimmung zu 4. beizubringenden Belagstücken, festzusetzenden Hebegebühren sind unter Abschnitt III. der Nachweisung der Restitutionen, Bonifikationen rc. summarisch in Ausgabe zu stellen und mit den Quittungen der Empfänger zu belegen.

In der Einnahme-Nachweisung der laufenden Verwaltung treten die Hebegebühren sodann mit dem in Ausgabe gestellten Gesammtbetrage auf der Linie für Restitutionen, Bonifikationen rc. in die Spalte für den Grasnutzungsertrag, woselbst sich demnächst die berichtigte Solleinnahme bildet.

7) Niederschlagungen auf Grasnutzungspächte können nicht vorkommen, wenn das in der oben erwähnten Cirkular-Verfügung, zur Vermeidung von Ausfällen vorgeschriebene Verfahren beobachtet wird. Möchte dieser Vorschrift nicht überall Folge gegeben werden, so ist durch Schriftwechsel mit der betreffenden Aufsichtsbehörde Abhülfe herbeizuführen.

Nach vorstehenden Bestimmungen sind nunmehr die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter mit Anweisung zu versehen; Ew. Hochw. aber wollen darüber wachen, daß danach vom laufenden Jahre ab pünktlich verfahren werde und, soweit es sich dabei um die Mitwirkung der Chausseebauverwaltung handelt, die zur Erreichung des vorliegenden Zweckes nöthige Schritte zu thun, nicht unterlassen.

(Min. Bl. d. i. V. 1851 S. 50. Nr. 61.)

II. Chausseegeld-Empfänger [Einnehmer] (Zu S. 193—203.).

1) C. R. des K. Min. d. F. (Flottwell) v. 27. Aug. 1846 an sämmtliche K. Reg. und Provinzial-Steuerdirektoren, betr. die Zahlungen aus den Kassen der Chaussee-Geldeinnehmer für die Herbeischaffung von Chaussee-Unterhaltungs-Materialien und die davon zu gewährende Tantieme.

Der K. Reg. wird auf den Bericht v. 13. Nov. v. J., das Gesuch des Chausseegeld-Erhebers N. zu N. um Niederschlagung der defektirten Tantieme betreffend, eröffnet, daß der Schlußsatz der Cirk. Verf. v. 30. April 1838 [1]) nur eine Vorschrift für diejenigen Beamten ist, denen die Anweisung auf die Kassen der Chausseegeld-Einnehmer zusteht. Diese sollen die für Lieferungen zu zahlenden Beträge,

1) Vgl. das C. R. v. 30. April 1838 in der Baupolizei, S. 193.

wenn sie 25 Thlr. übersteigen, nicht von dem Chausseegeld-Empfänger zahlen lassen, sondern auf eine andere K. Kasse anweisen. Hat aber einmal der Einnehmer solche Beträge gezahlt, und konnte er die Zahlung aus dem Einkommen der Empfangsstelle nicht bewirken, so ist ihm unbedenklich auch 1 Prozent Tantieme zu gewähren. Wenn also in dem vorliegenden Falle Jemand in Anspruch genommen werden sollte, so würde es der Wegebaumeister, welcher die Zahlungen angewiesen hat, sein müssen; indessen sind in der Cirk. Verf. unter Lieferungen nur die auf schriftlichen Verträgen beruhenden Lieferungen gemeint, da den Grundbesitzern in der Nähe der Chaussee, welche, ohne an Zeit und Maaß streng gebunden zu sein, Unterhaltungs-Material zur Chaussee herbeischaffen, nicht zugemuthet werden sollte, Beträge selbst über 25 Thlr. aus entfernten K. Kassen zu erheben.

Die K. Reg. hat die betr. Bau- und Steuerbeamten, so wie Ihre Hauptkasse, von dieser Erläuterung der gedachten Cirk. Verf. in Kenntniß zu setzen und den rc. N., zu bescheiden.

(Min. Bl. d. i. V. 1846 S. 182. Nr. 268.)

2) R. der K. Min. des J. (v. Manteuffel) u. d. F. (Kühne) v. 5. April 1848 an das K. Oberpräsidium zu N., betr. die Verhältnisse der Chausseegeld-Erheber auf Aktien-Chausseen.

Der in dem Berichte des K. Oberpräsidiums v. 26. Febr. d. J. ausgesprochenen Ansicht, daß die Chausseegeld-Erheber auf Aktien Chausseen nicht zu vereidigen seien, kann diesseits nicht beigetreten werden.

Nach §. 14. des Regul. v. 7. Juni 1844 kommen die Vorschriften des §. 1. bis 13. desselben auf alle Chausseen zur Anwendung, auf welchen die Vorschriften der V. v. 17. März 1839 und die, dem Chausseegeld-Tarif v. 29. Febr. 1840 unter Nr. 7—23. beigefügten Bestimmungen gelten, was hinsichtlich der Aktien-Chausseen in der Regel der Fall sein wird.

Es liegt daher keine Veranlassung vor, den, nach §. 1. zur Rüge der Chausseepolizei-Kontraventionen verpflichteten Chausseegeld-Erhebern auf den Aktien-Chausseen eine niedere Glaubwürdigkeit beizumessen, als den Erhebern auf den Staats-Chausseen, insbesondere können dieselben in dieser Beziehung nicht den Chausseegeld-Pächtern gleichgestellt werden. Uebrigens ist es nach §. 19. der Beurtheilung der erkennenden Behörde überlassen, ob der vollen Glaubwürdigkeit des Beamten etwa besondere Bedenken entgegenstehen. Dieser Beurtheilung wird durch die Vereidigung des Beamten nicht vorgegriffen.

(Min. Bl. d. i. V. 1848 S. 174. Nr. 172.)

3) C. R. des K. Gen.-Dir. der Steuern (v. Pommer-Esche) v. 14. Aug. 1849 an sämmtliche K. Provinzial-Steuer-Direktoren, resp. Reg., betr. die Regulirung des Diensteinkommens der Chausseegeld-Erheber.

Nach der Cirk. Verf. v. 18. Mai 1843 (Min. Bl. S. 174.) soll das Tantieme-Einkommen der Chausseegelderheber, namentlich bei der Wiederbesetzung erledigter Stellen und bei der jedesmaligen Etatsaufstellung, einer besondern Prüfung unterworfen und die Abänderung der bestehenden Prozentsätze, wo solche nöthig erscheint, in Antrag gebracht werden.

Ew. Hochw. werden indessen ermächtigt, die Abänderung der Tantieme für Chausseegelderheber sowohl, als auch die Feststellung des Prozentsatzes bei neu errichteten oder verpachtet gewesenen Hebestellen, fortan ohne vorgängige Anfrage zu bewirken, so lange die Tantieme die in der Verf. v. 12. Sept. 1828 bestimmten Gränzen innehält.

Zur Regulirung des Diensteinkommens derjenigen Chausseegelderheber, welche Pension oder sonstiges Nebeneinkommen zu beziehen haben, sind nach Anleitung der Cirk. Verf. v. 26. Aug. 1832 (Min. Bl. 1848 S. 339.) fernerhin Vorschläge zu machen.

(Min. Bl. d. i. V. 1849 S. 233. Nr. 335.)

4) R. des K. Gen.-Dir. der Steuern (v. Pommer-Esche) v. 6. Jan. 1850 an die K. Reg. zu Frankfurt a. d. O. Besetzung der Chausseegeldhebestellen und Diensteinkommen der Chausseegeld-Erheber.

Der K. Reg. eröffne ich auf den Bericht v. 29. Sept. v. J. wegen Regulirung des Diensteinkommens der Chausseegelderheber, daß für erledigte Chausseegeldhebestellen, ohne Rücksicht auf ihren Ertrag, der Regel nach zunächst pensionirte Aufsichtsbeamte oder Gendarmen rc. gesucht werden müssen, welche in der Pension einen Zuschuß zu der Remuneration für den Chausseegeldempfang beziehen und nicht hülf-

los dastehen, wenn ihnen ihr Amt wegen Verpachtung der Barriere oder aus andern Gründen gekündigt werden muß.

Es ist hierdurch keineswegs ausgeschlossen, daß unter Umständen auch andere Personen als Pensionaire, namentlich Militair-Invaliden vom Feldwebel abwärts als Chausseegelderheber untergebracht werden können; indessen sind dergleichen Personen nur in den einträglicheren Hebestellen anzustellen, deren Ertrag mit der dem Erheber zu gewährenden Remuneration in einem angemessenen Verhältnisse steht, so daß solche Hebestellen, für welche ihres geringen Ertrages wegen keine annehmbaren Pachtgebote zu erlangen sind, oder in denen ein Beamter ohne Nebeneinkommen rechtschaffen nicht würde bestehen können, ausschließlich nur mit Pensionsempfängern zu besetzen sind.

Was die Höhe des Einkommens angeht, welches einem Chausseegelderheber — sei es mit oder ohne Zuschuß aus der Pension — mindestens zu gewähren ist; so läßt sich darüber eine, für alle Fälle maaßgebende Vorschrift nicht wohl ertheilen, indem es dabei auf die individuellen Verhältnisse des Erhebers, namentlich auf den Familienstand desselben, so wie darauf ankommt: ob bei der Stelle ein dem Staate gehöriges Chausseegeld-Empfangslokal und eine Dienstwohnung vorhanden, ob Garten- und Ackerland zum Dienstetablissement gehören oder ob wenigstens Gelegenheit vorhanden ist, solches nahebei billig zu pachten, ferner ob die Hebestelle in der Nähe einer Stadt oder eines Dorfes liegt, wie die ersten Lebensbedürfnisse im Preise stehen, u. s. w. Als Verwaltungsgrundsatz wird jedoch im Allgemeinen angenommen, daß ein Chausseegelderheber ohne zahlreiche Familie, neben der freien Wohnung und dem Oelgelde, wenigstens ein Einkommen von 144 Thlrn. jährlich haben müsse, und es kann in dem Falle, wenn die Einnahme einer Hebestelle soweit herabsinkt, daß die Tantieme den Betrag von monatl. 12 Thlrn. nicht erreicht, ein Zuschuß bis zu diesem Betrage gezahlt und bei den Ausgaben aus dem Chausseegelde verrechnet werden. Was die höchstens zu bewilligende Tantieme von der Brutto-Einnahme angeht, so darf solche in keinem Falle 30 Prozent der letztern übersteigen.

Auf Ortseinwohner, denen in Ermangelung eines andern Hebelokals der Chausseegeldempfang ausnahmsweise übertragen ist, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

(Min. Bl. d. i. V. 1850 S. 17. Nr. 23.)

Zweite Abtheilung.

Die Verwaltung des Staats- und öffentlichen Bauwesens.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze welche sich auf alle Gattungen der öffentlichen Bauten beziehen. (Zu S. 204. ff.)

A. Von der Veranschlagung öffentlicher Bauten. (Zu S. 206. ff.)

1) R. des K. Fin. Min., Abth. für H., G. und Bauwesen (Beuth) v. 7. April 1845. Abstellung unnützer Weitläuftigkeiten bei Aufstellung von Bauanschlägen.

Die K. Reg. hat am 10. v. M. einen Anschlag über 480 Thlr. zur Umlegung einer Pflasterstrecke in L. eingereicht. Die ersten beiden Seiten desselben enthalten nichts weiter als eine Berechnung des Auf- und Abtrags in einer Länge von 45 Ruthen im Gesammtbetrage von 5⅞ Schachtruthen, durch eine Zeichnung mit den Querprofilen erläutert. Da der diesfällige Geldbetrag von 3 Thlrn. 22 Sgr. 1 Pf. verhältnißmäßig eben so geringe und am Schlusse des Anschlags im Titel Insgemein, ein zehnmal stärkeres Quantum zu unvorhergesehenen Ausgaben ausgeworfen ist, so ergiebt das Unnütze und Ueberflüssige der speziellen Auf- und Abtragsberechnung, statt deren ein approximativer Ansatz genügt hätte, sich von selbst, und die unterzeichnete Abtheilung des Fin. Min., welche die möglichste Ermäßigung und Vereinfachung des dienstlichen Schreibwesens stets im Auge behalten wird, sieht sich daher veranlaßt, die K. Reg. aufzufordern, für die Abstellung ähnlicher überflüssiger Weitläuftigkeiten Sorge zu tragen.

(Act. gen. des Fin. Min., IV. 5459.)

2) Berücksichtigung der disponibeln Bauhölzer und möglichst sparsame Veranschlagung derselben.

α) C. R. des K. Fin. Min. v. 29. April 1819 [1]).

Bei dem, in vielen Forsten schon eingetretenen, Mangel an starken und extrastarken Bau- und Nutzhölzern, ist es durchaus nöthig, auf möglichste Ersparung dieser fast überall selten gewordenen Sortimente Rücksicht zu nehmen und nur dann dergleichen Hölzer zu assigniren, wenn geringere Sortimente durchaus keine Anwendung finden. Bisher sind aber oft ganze, oder 24 Fuß lange Sägeblöcke assignirt worden, wo halbe, oder 12 Fuß lange, denselben Dienst geleistet haben würden, und auf den Zimmerplätzen werden die starken und extra starken Bauhölzer nicht selten auf eine unverantwortliche Art zu Pfosten und Riegel verschnitten, wozu klein und Mittelbauholz eben so gut benutzt werden kann. Oder es werden sehr lange Hölzer aus den Forsten verlangt, zu Zwecken, wozu einige kürzere Stücke, wenn sie gehörig zusammengestoßen und verbunden werden, denselben Dienst leisten können.

Die K. Reg. hat daher ihre Bauoffizianten hiernach zu instruiren und sie zugleich anzuweisen, daß sie in den an die Forstbedienten gelangenden Bau- und Nutzholz-Verzeichnissen jedesmal ausdrücklich bemerken sollen, ob das verlangte Holz in der angegebenen Länge und Dicke durchaus erforderlich ist, oder welche von den langen Hölzern in einigen Stücken, die eben so viel an Länge betragen, abgegeben werden können.

(Act. gen. des Fin. Min.)

β) Der in dem C. R. v. 27. Mai 1837 (Baupolizei S. 218. ad 5.) allegirte §. 36. des C. R. des K. Fin. Min. (v. Klewitz) v. 7. Febr. 1820 lautet dahin:

§. 36. Auch ist überhaupt bei den, für Königliche sowohl als Privatbaue erforderlichen Hölzern darauf zu sehen, daß überall die besondere Bestimmung, wozu sie bei den veranschlagten Bauen verwendet werden sollen, genau angegeben werde, damit nicht unnöthig lange und starke Stücke zu einem Behuf verwendet werden, zu welchem geringere Dimensionen hinreichen. Außer den hiernach beim Hauungsplane berücksichtigten Bauholz-Anweisungen können, unvorherzusehende dringende Fälle ausgenommen, im Laufe des Jahres durchaus weiter keine ertheilt, und außer der zur Holzfällung bestimmten Zeit oder dem Wadel, keine Bauhölzer gehauen und abgegeben werden. Hiernach sind die Baubedienten von der K. Reg. gemessenst anzuweisen, und zugleich dahin, daß sie allen für K. Rechnung auszuführenden Bauanschlägen den taxmäßigen Holzwerth speziell mit aufführen.

B. Von der Feststellung der Verpflichtung des Fiskus zur Leistung von Beiträgen zu Bau- und Reparatur-Kosten in baarem Gelde oder an Holz und anderen Baumaterialien vor dem Beginne des Baues. (Zu Seite 222—230.)

Ueber die Beschaffung des zu fiskalischen Bauten erforderlichen Bauholzes (Baupolizei S. 222. ff. ad 2.) sind anderweitig nachstehende Bestimmungen erlassen worden:

1) C. R. des K. Min. d. F. (v. Düesberg) v. 19. Okt. 1846 an sämmtliche K. Provinzial-Steuerdirektoren [2]).

Des Königs Maj. haben mittelst Allerhöchster K. O. v. 28. August d. J. zu genehmigen geruhet, daß bei allen Staatsbauten die Verabfolgung des freien Bauholzes aus Staatswaldungen wegfallen und jede fiskalische Station verpflichtet sein soll, das zu den Bauten ihres Ressorts erforderliche Holz, wie es am vortheilhaftesten geschehen kann, aus ihren Fonds anzukaufen. Die Forstverwaltung soll jedoch gehalten sein, auf Verlangen der bauausführenden Behörde das Holz, soweit dasselbe nach den Grundsätzen der Forstverwaltung abgegeben werden kann, gegen Bezahlung des Taxpreises verabfolgen zu lassen.

Die Zeit der Ausführung dieser Maaßregel in Bezug auf die Bauten der indirekten Steuer- und der Salz-Verwaltung wird hiermit auf den 1. Januar 1847 festgestellt.

Die Bestimmung darüber: ob das — fortan gleich den übrigen Baumaterialien

---

1) Vergl. Baupolizei, S. 218. Note 1.

2) Das Justizministerium hat den Inhalt der durch obiges C. R. mitgetheilten K. O. v. 28. Aug. 1846 mittelst C. R. v. 5. Nov. 1846 zur Kenntniß sämmtlicher Gerichtsbehörden gebracht. (Just. Min. Bl. 1846 S. 192.)

zu verschlagende — Bauholz aus den K. Forstrevieren gegen Bezahlung der Forsttaxe oder aus Privatforsten zu entnehmen sei, bleibt dem Ermessen der K. Reg. überlassen, und es muß, wenn letztere die Entnehmung des Holzes aus der Königl. Forst für zweckmäßig hält, solches geschehen und dem Bauunternehmer zur Bedingung gemacht werden.

Um die Erhöhung des resp. Baufonds, wegen der hiernach für selbige durch den Ankauf des erforderlichen Bauholzes entstehenden höheren Ausgaben, angemessen reguliren zu können, sind Fraktions-Nachweisungen über den Geldwerth der bisher zu den Bauten der indirekten Steuer-Verwaltung frei verabreichten Hölzer aus den letzten sechs Jahren nach dem anliegenden Muster (Anl. a.) aufzustellen. Da seitens Ew. Hochw. nur die Ausfüllung der Kolonnen 1—4 bewirkt werden kann, so wollen Sie für jeden Rechnungsbezirk Ihres Verwaltungsbereichs eine solche Nachweisung aufstellen und sie sodann der betr. K. Reg. mit dem Ersuchen zugehen lassen, den Geldwerth der zu diesen Bauten frei verabreichten Hölzer auswerfen und die Nachweisung Ew. Hochw. wieder zukommen zu lassen, um die Haupt-Zusammenstellung, nebst jenen Spezialnachweisungen, zur Prüfung und weitern Veranlassung hierher einreichen zu können.

Anl a.

Fraktions-Nachweisung

von dem Geldwerthe der zu den Bauten der indirekten Steuerverwaltung aus den Staatswaldungen frei verabreichten Bauhölzer, in den Jahren 1840 bis incl. 1845.

Nr.	Hauptamts-Bezirk.	Nähere Bezeichnung der Bauten, zu welchen das Holz frei verabfolgt worden ist.	Jahr, in welchem der Bau ausgeführt worden ist.	Geldwerth der	
				1840. Thlr.	1841. Thlr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		I. Abtheilung. Bauten und Reparaturen, welche aus dem etatsmäßigen Baufonds der Provinzial-Steuerverwaltung bestritten worden sind.			
		II. Abtheilung. Bauten und Reparaturen, zu denen die Mittel aus dem Haupt-Steuerbaufonds der General-Staatskasse überwiesen worden sind.			
		III. Abtheilug. Bauten, welche aus besonderen Fonds ausgeführtworden sind.			
		IV. Abtheilung. Bauten und Reparaturen im Ressort der Salzverwaltung.			

frei verabreichten Bauhölzer, nach den für jedes Jahr und jedes Revier bestandenen Taxpreisen in den Jahren:						Bemerkungen.
1842. Thlr.	1843. Thlr.	1844. Thlr.	1845. Thlr.	Summa. Thlr.	Durchschnitt. Thlr.	
7.	8.	9.	10.	11.	12.	

(Min. Bl. d. i. V. 1846 S. 214. Nr. 304.)

2) C. R. des K. Min. d. F. (Thoma) v. 15. Juni 1848 an sämmtl. K. Reg. u. Prov. Steuer-Direktionen [1]).

Die durch die Allerhöchste K. O. an das K. Staats-Min. vom 28. August 1846 genehmigte Maaßregel, wonach, wie schon früher bei den Domainen- und Forstbauen, in Zukunft auch bei allen übrigen Staatsbauen die Verabfolgung des freien Bauholzes aus Staatswaldungen wegfallen und jede fiskalische Station verpflichtet sein soll, das zu den Bauen ihres Ressorts erforderliche Holz, wie es am vortheilhaftesten geschehen kann, aus ihren Fonds anzukaufen, soll vom Jahre 1849 ab zur Ausführung gebracht werden. Es sind daher zu den vom künftigen Jahre ab zu bewirkenden Staatsbauen, Freiholz-Anweisungen nicht mehr zu ertheilen. Dagegen ist zu den Bauen, die im laufenden Jahre noch ausgeführt werden, das erforderliche Holz auch in dem Falle frei zu verabreichen, wenn solches aus dem vom 1. Okt. d. J. ab für das Jahr 1849 zu verrechnenden Einschlage entnommen werden muß. Bei Freiholzabgaben in solchen, wohl nur sehr selten vorkommenden Fällen, darf in der Rechnung pro 1849 die Angabe, daß die Holzverabreichung noch zu Bauausführungen des Jahres 1848 stattgefunden hat, nicht unterlassen werden. So weit nach den Grundsätzen einer zweckmäßigen Forstwirthschaft es geschehen kann, ist auch zu den Staatsbauen vom Jahre 1849 auf Verlangen der bauausführenden Behörden das Holz aus den K. Forsten zu verabfolgen, jedoch nur gegen Bezahlung aus den betreffenden Baufonds, und zwar nach den Lizitations-Durchschnittspreisen. Damit aber in allen Fällen, wo es für die Staatskasse im Ganzen vortheilhafter ist, das Bauholz aus K. Forsten zu entnehmen, als dasselbe anderweit anzukaufen, die bauausführenden Behörden sich für das Erstere entscheiden, muß die Forstverwaltung in allen Beziehungen so zu Werke gehen, daß der Bauholz-Ankauf aus den K. Forsten zugleich im Interesse guter und wohlfeiler Bauausführung entspricht.

Um die Baufonds in den Stand zu setzen, die Zahlungen für das anzukaufende Bauholz leisten zu können, werden dieselben von 1849 ab um die Fraktions-Beträge erhöhet werden, welche die von den K. Reg., in Folge der Cirk. Verf. vom 26. Mai 1847 eingereichten Fraktions-Nachweisungen über den Geldwerth der in den 6 Jahren $18\frac{41}{46}$ zu den Staatsbauen frei verabreichten Bauhölzer, in der Rubrik: „nach den Lizitations-Durchschnitts-Preisen", ergeben. Die gedachten Fraktions-Nachweisungen sind zu dem Behufe den betreffenden Verwaltungen mitgetheilt worden. Bei der Aufstellung neuer Spezial-Forst-Etats sind darin dieselben Beträge als Soll-Einnahme für das zu Staatsbauen, gegen Entrichtung der Lizitations-Durchschnittspreise, abzugebende Bauholz auszubringen. Bis dahin, wo sämmtliche Spezial-Forst-Etats hiernach regulirt sein werden, wird der in den Spezial-Forst-Etats noch nicht zur Soll-Einnahme gestellte Betrag in dem General-Etat der Domainen- und Forst-Verwaltung der Soll-Einnahme zugesetzt werden.

Die wirklich aufkommenden Einnahmen für Bauholz, welches zu den Staatsbauen gegen Bezahlung der Lizitations-Durchschnitts-Preise abgegeben wird, sind in gleicher Art zu verrechnen, wie die Einnahmen für das Bauholz zu den Domainen- und Forstbauen. Ueberhaupt ist das, was hinsichtlich der letzteren Einnahme vorgeschrieben ist, auch hinsichtlich der ersteren zu beachten. Insbesondere ist wahrzunehmen, daß auch von den Holzkaufgeldern für Holz zu andern Staatsbauen weder Hebungs- noch Ueberschußtantiemen berechnet und resp. von den Kassenbeamten und Oberförstern bezogen werden dürfen.

Nach früherer Bestimmung finden bei denjenigen Hölzern, welche zu Domainen- und Forstbauen gegen Bezahlung zur Forstkasse aus den Staatsforsten verabfolgt werden, die Taxpreise Anwendung. Dabei behält es sein Verbleiben in der Rücksicht, daß bei der früheren Erhöhung der betreffenden Baufonds in Folge des Wegfalls der freien Holzverabreichung zu jenen Bauen, ebenfalls die Taxpreise zum Grunde gelegt worden sind.

(Min. Bl. d. i. V. 1848 S. 323. Nr. 381.)

C. Von den Vorschriften, welche vor Beginn der Bauten und Reparaturen in Betreff der Verdingung derselben oder

---

1) Eine ähnliche Anweisung an die sämmtl. Gerichtsbehörden ertheilt das C. R. des K. Justizmin. v. 6. Sept. 1848. (Just. Min. Bl. 1848 S. 314.)

der **Verdingung der Materialien-Lieferungen** oder der Ausführung und der Anschaffung für eigene Rechnung zu beobachten. (Zu S. 230. ff.)

C. R. des K. Min. der G., U. u. M.-Ang. (Eichhorn) v. 30. Nov. 1845 an sämmtliche K. Reg. u. Provinzial-Schulkollegien, betr. die Sicherung des Fiskus vor der Zahlung von Zögerungszinsen bei der Eingehung und Erfüllung von Entreprise-Verträgen.

Die K. Reg. erhält in der Anlage (a.) eine Abschrift der von der K. Reg. zu Posen an die Landräthe ꝛc. ihres Geschäftsbereichs unterm 23. v. M. erlassenen und hier eingereichten Verfügung, nach welcher es mit Rücksicht auf das Gesetz über die Verpflichtung des Fiskus zur Zahlung von Zögerungszinsen v. 7. März 1845 (G. S. S. 158.) für angemessen erachtet wird, bei dem Abschluß von Bau-Entreprise-Kontrakten, welche Fiskus als Bauherr schließt, die Zahlungstermine so geräumig zu bestimmen, das hinlängliche Zeit bleibt, die Zahlung bei der K. Reg. nachzusuchen und von Derselben zu verfügen. Auch wird eine gleiche Vorsicht bei Eingehung von Entreprise-Verträgen über Kirchen-, Pfarr-, Küster-, Schul- und Hospitalbauten und Reparaturen empfohlen.

Da diese Verfügung insoweit ganz zweckmäßig erscheint, als dadurch etwaigen Weiterungen von Seiten der Betheiligten rücksichtlich der Forderung von Verzugszinsen aus fiskalischen Fonds ꝛc. vorgebeugt wird, so gebe ich der K. Reg. anheim, auch Ihrerseits, sofern es noch nicht geschehen sein sollte, an die Unterbehörden Ihres Bezirks eine ähnliche Verfügung zu erlassen, und erwarte die Einsendung einer Abschrift derselben.

Anl. a.

Mit Rücksicht auf das Gesetz über die Verpflichtung des Fiskus zur Zahlung von Zögerungszinsen vom 7. März c. erscheint es angemessen, in den Bau-Entreprise-Kontrakten, welche Fiskus als Bauherr schließt, die Zahlungstermine so geräumig zu bestimmen, daß hinlängliche Zeit bleibt, die Zahlung hier Orts nachzusuchen und zu verfügen. Es erscheint aber auch angemessen, in sämmtlichen Entreprise-Verträgen über Kirchen-, Pfarr-, Küster-, Schul- und Hospitalbauten und Reparaturen eine gleiche Vorsicht zu beobachten, und wir veranlassen daher Ew. Hochw., im §. 11. des Schema der Entreprise-Kontrakte hinter „Abnahme des Baues" jedesmal die Klausel einfließen zu lassen:

Binnen zwei Monaten nach diesen Terminen muß die Zahlung geleistet sein.

Dabei versteht es sich von selbst, daß die Nachsuchung der Zahlung, sobald der Bau-Entrepreneur das im Kontrakt vorgeschriebene Attest über die erfolgte theilweise oder völlige Vollendung des Baues oder der Reparatur beigebracht hat, von Ew. Hochw. auf das möglichste beschleunigt werden muß, so daß wir angemessene Zeit behalten, die Zahlung verfügen zu können.

Posen, den 23. Oktober 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Landräthe des Departements und an den
Herrn Polizei-Präsidenten der Stadt Posen.

(Min. Bl. 1846 S. 9. No. 13.)

D. Vorschriften über das Verfahren bei Auszahlung der Baugelder. (Zu S. 261. ff.)

C. R. des K. Min. d. F. (v. Rabe) v. 4. Febr. 1851 an sämmtliche K. Provinzial-Steuerdirektionen, betr. den Stempel zu Quittungen über Arbeitslöhne bei öffentlichen Bauten.

Ew. Hochw. erhalten hierbei Abschrift des an sämmtliche K. Reg. heute erlassenen Cirkulars (a.), in Betreff des Stempels zu Quittungen über gezahlte Arbeitslöhne bei Chaussee- oder anderen öffentlichen Bauten, zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Anl. a.

Nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes v. 7. März 1822 kommt es bei der Versteuerung eines Dokuments lediglich auf dessen Inhalt und nicht auf die

Veranlassung an, aus welcher dasselbe in der gewählten Form ausgestellt worden ist. Wenn daher bei Chaussee- oder anderen öffentlichen Bauten, wie dies meist zu geschehen pflegt, der Schachtmeister oder eine andere geeignete Person für die Arbeiter Quittungen über Arbeitslöhne zum Betrage von 50 Thlrn. und mehr ausstellt, von welchen kein einzelner Arbeiter den Betrag von 50 Thlrn. erhält, so sind diese Quittungen wegen der Form, in welcher sie ausgestellt werden, streng genommen, dennoch dem Quittungsstempel unterworfen.

Da aber, wenn man den Quittungsstempel in solchen Fällen fordern wollte, jeder einzelne Arbeiter mit Recht würde verlangen können, eine besondere, alsdann dem Betrage nach nicht stempelpflichtige Quittung auszustellen, und dadurch abgesehen von anderen Inkonvenienzen, die Rechnungsbeläge auf eine nicht erwünschte Weise vermehrt werden würden, so ist nachgegeben worden, daß dergleichen Quittungen nur in soweit dem Quittungsstempel unterworfen werden, als der einzelne Arbeiter von der quittirten Summe 50 Thlr. oder mehr zu empfangen hat, was entweder aus der beigefügten Lohnliste oder aus einer Bescheinigung des betreffenden Baubeamten hervorgehen muß. Soweit es nicht schon geschehen, hat die Kgl. Regierung hiernach das Geeignete anzuordnen.

Berlin, den 4. Februar 1851.

Der Min. für Handel, Gew. u. öffentl. Arbeiten. v. d. Heydt. — Der Finanzminister. v. Rabe.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

(Min. Bl. d. i. V. 1851 S. 48. No. 56.)

Zweiter Abschnitt.

Besondere Vorschriften in Betreff einzelner Gattungen öffentlicher Bauten. (Zu S. 268. ff.)

A. Vorschriften über Domainen- und Forstbauten.

1) Das in dem C. R. des K. Hausmin., Abth. II. v. 31. Okt. 1842 (Baupolizei S. 279. ad b.) in Bezug genommene, durch die öffentlichen Sammlungen nicht publizirte, C. R. des K. Fin. Min. v. 25. Nov. 1828 lautet dahin:

Die K. Reg. wird hierdurch veranlaßt, wenn der Neubau eines Gebäudes auf den Domainen Alters halber oder wegen sonstiger schlechter Beschaffenheit in Antrag gebracht wird, die Frage, ob das Gebäude noch durch Reparatur erhalten werden könne? nicht bloß durch den Departements-Rath und Distrikts-Baubeamten, sondern auch durch den Baurath des Kollegii an Ort und Stelle technisch genau prüfen zu lassen, ehe auf den Neubau eingegangen wird. Es ist daher von jetzt ab kein Neubau Anschlag von schon vorhandenen Domainen-Gebäuden zur Super-Revision einzusenden oder sonst zur Ausführung zu bringen, wenn der Baurath des Kollegii nicht darunter bescheinigt hat, daß er das alte Gebäude genau untersucht und sich danach von der Unmöglichkeit überzeugt habe, dasselbe noch durch Reparaturen zu erhalten.

(Acta gen. des Fin. Min.)

2) C. R. des K. Min. d. F. (v. Rabe) v. 6. Okt. 1849 an sämmtliche K. Reg., betr. die Anordnung und Ausführung von Bauten im Ressort der Domainen- und Forstverwaltung.

Wie in mehreren Fällen wahrgenommen, sind verschiedene Anschläge über Baulichkeiten aus dem Ressort der Domainen- und Forstverwaltung, im Vergleich zum Zweck, zu so unverhältnißmäßig hohen Kostensummen berechnet worden, daß es außer Zweifel ist, daß Privat-Gutsbesitzer ähnliche Baue mit viel geringeren Kosten und doch zweckentsprechend bewerkstelligen würden. — Es liegt daher dringende Veranlassung vor, die K. Reg. wiederholt aufzufordern, den Bauten und Reparaturen der Domainen- und Forstverwaltung ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen, wo solche nicht zu umgehen sind, dieselben auf das unabweisliche Bedürfniß zu beschränken, vorzüglich aber darauf zu halten, daß die Kosten dazu so billig, als die Umstände nur immer gestatten, veranschlagt werden; nöthigenfalls auch mit benachbarten praktischen Landwirthen darüber Rücksprache zu nehmen, wie der Zweck mit den geringsten Kosten zu erreichen steht.

Bei dieser Gelegenheit wird der K. Reg. zur Pflicht gemacht, künftig keine Baue, zu welchen nach den bestehenden Vorschriften ministerielle Genehmigung erforderlich ist, namentlich solche, wozu derselben disponible Fonds nicht zu Gebote stehen, eher zur Ausführung anzuordnen, als bis diese Genehmigung zeitig genug vorher nachgesucht und ertheilt worden ist, weil sonst leicht unangenehme Verlegenheiten daraus erwachsen können.

(Min. Bl. d. i. V. 1849 S. 238. No. 348.)

B. Vorschriften über Justiz-Bauten. (Zu S. 290. ff.)

1) R. der K. Min. d. F. (Beuth) u. des J. (v. Patow) v. 19. Juli 1845 an die K. Reg. in N., betr. die Konkurrenz der Regierungen bei Ausführung von Gerichtsbauten.

Die K. Reg. kann von der Ihr nach der Cirk. Verf. v. 7. Mai 1822 [1]) unzweifelhaft obliegenden Verpflichtung,

die Entreprise-Kontrakte bei Gerichtsbauten in Ihrem Namen abzuschließen, und sofern sich die Justizbehörden nicht die Zahlung vorbehalten, auch die Rechnung über die Bauten abzulegen,

nicht nach ihrem Antrage v. 6. v. M. entbunden werden, da die Gerichtsbehörden in Ermangelung eines technischen Beistandes die Bau-Kontrakte nicht selbstständig abschließen können, unter diesen Umständen es aber ganz angemessen erscheint, daß diejenige Behörde, welche die Kontrakte durch ihre Beamte abschließen läßt, auch dafür die Verantwortlichkeit übernimmt.

Daß hierdurch die Verwaltungsbehörden, den Bau-Unternehmern gegenüber, leicht in eine falsche Stellung kommen können, ist nicht wohl anzunehmen, da in allen gewöhnlichen Fällen die Baugelder schon vor Einleitung der Bauten den Regierungen überwiesen werden, und alsdann die Leistungen der vertragsmäßigen Zahlungen lediglich von ihnen abhängt, in denjenigen Fällen aber, in welchen sich die Gerichtsbehörden die Auszahlung der Baugelder selbst vorbehalten, dieser Vorbehalt in den Kontrakt mit übernommen werden und alsdann der Vorwurf unpünktlicher Zahlung niemals die Verwaltungsbehörden treffen kann.

Uebrigens hat die gedachte Verordnung während der langen Dauer ihres Bestehens noch von keiner andern Seite Klagen hervorgerufen, und muß es bei derselben daher lediglich sein Bewenden behalten.

(Min. Bl. d. i. V. 1845 S. 248. No. 256.)

2) C. R. des K. Justizmin. (Simons) v. 30. Dec. 1849 an sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derjenigen im Depart. des Appellat. Gerichtshofes zu Köln, betr. die Ausführung von Bauten an Gerichtslokalien und die Verwendung und Verrechnung der Baugelder.

Die in den Allgemeinen Verfügungen v. 18. Okt. 1826 (Jahrbücher Bd. 28., S. 313.) und v. 25. Jan. 1839 (Just.-Min.-Bl. S. 57.) enthaltenen Bestimmungen über die Verwendung und Verrechnung der für Geschäfts- und Gefängnißgebäude der Gerichtsbehörden bestimmten Baugelder, werden hierdurch im Einverstandnisse mit dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und dem Herrn Finanzminister dahin modifizirt, daß von jetzt ab die bei der General-Staatskasse auf den etatsmäßigen oder den extraordinairen Justiz-Baufond angewiesenen Gelder, welche den Königl. Appellationsgerichten bei den betreffenden Regierungen und den Gerichten, in der Stadt Berlin bei der Königl. Ministerial-Bau-Kommission, zur Disposition gestellt werden, nicht mehr bei den gerichtlichen Depositorien zu einer besonderen Baugelder-Masse anzunehmen sind, sondern den Regierungs-Hauptkassen, beziehungsweise der Ministerial-Baukasse, zur Verrechnung verbleiben.

Die Auszahlung der Gelder an die empfangsberechtigten Bau-Unternehmer und Handwerker geschieht demnächst durch diese Kassen, bei welchen auch die Verrechnung in den durch das Cirk. Reskript des Königl. Finanz-Ministeriums v. 31. Mai 1823 angeordneten, durch die oben erwähnte Verfügung v. 18. Oktbr. 1826 bezeichneten Extraordinarien-Rechnungen, nach den für dieselben von der Kgl. Ober-Rechnungs-Kammer unterm 15. April 1824 gegebenen speziellen Vorschriften erfolgt.

---

1) Vergl. das C. R. v. 7. Mai 1822 in der Baupolizei, S. 291. ad 2.

Zur Vereinfachung dieser Rechnungsführung, und da bei der Ausführung namentlich der größeren Gerichtsbauten, schon bisher die zum Ressort der Regierungen gehörenden technischen Beamten mitzuwirken hatten, wird zugleich angeordnet, daß alle diejenigen Bauten und Reparaturen, für welche die erforderlichen Baugelder in gedachter Art auf die Justiz-Baufonds angewiesen worden sind, durch Vermittelung der Königl. Regierungen, beziehungsweise der Kgl. Ministerial-Bau-Kommission, ausgeführt werden.

Die Königl. Appellationsgerichte haben demzufolge, nachdem auf ihre Anträge die erforderlichen Fonds von dem Justizminister angewiesen worden sind, die erwähnten Behörden unter Mittheilung der genehmigten Anschläge um die Ausführung der betreffenden Bauten zu ersuchen, wobei jedoch den Gerichtsbehörden unbenommen bleibt, von dem Fortgange dieser Bauten und der Angemessenheit der Ausführung nähere Kenntniß zu nehmen, und etwaige Einwendungen dagegen nöthigenfalls zur weiteren Erörterung zu bringen.

Dagegen haben die Gerichtsbehörden die in der Allgem. Verf. v. 31. Mai 1845 (Just.-Min.-Bl. S. 99.) bezeichneten gewöhnlichen Reparaturen an Oefen, Fenstern, Thüren rc., sofern die Kosten für diese speziellen Reparaturen zusammen (auf einmal) den Betrag von 50 Thlrn. nicht übersteigen, desgleichen die Anschaffung von Utensilien, soweit die Kosten auf die Salarien-Kassen der Gerichte angewiesen und bei denselben unter dem Titel „zu sächlichen Ausgaben" verrechnet werden, selbstständig unter Beachtung der bestehenden Vorschriften zu bewirken.

Da hiernach die in der Allgem. Verf. v. 25. Jan. 1839 unter No. 4 und die in der Allgem. Verf. v. 24. Sept. 1842 (Just.-Min.-Bl. S. 374.) vorgeschriebene Verwendung und Verrechnung der von den Baugeldern gewonnenen Zinsen nunmehr wegfällt, so haben die Königl. Appellationsgerichte, Behufs der Ausschüttung der angelegten Baugelder-Masse, über die Bestände bei der letzteren dem Justizminister baldige Anzeige zu machen.

Durch die vorstehenden Anordnungen wird übrigens in den bisherigen Bestimmungen über das bei dem Eintritt der Nothwendigkeit von Bauten und Reparaturen an Gerichts-Lokalien zu beobachtende Verfahren und über die Art der Feststellung und Anweisung der desfallsigen Kosten nichts geändert, vielmehr bleiben diese Vorschriften, welche hauptsächlich in den Allgem. Verf. v. 7. Mai 1822 (Jahrb. Bd. 19., S. 312.) und v. 31. Mai 1845 (Just.-Min.-Bl. S. 99.) enthalten sind, für die Gerichtsbehörden auch ferner maaßgebend.

(Justiz. Min. Bl. 1850 S. 2. No. 1)

3) C. R. desselb. Min. v. 23. Sept. 1850, an sämmtl. Gerichtsbehörden mit Ausnahme derjenigen im Depart. des Appellat. Gerichtshofes zu Köln, betr. die Fonds zu Bauten u. Reparaturen an Gerichtslokalien.

Die Fonds zur Bestreitung der Kosten nothwendiger Bauten und Reparaturen an den Geschäfts- und Gefängnißlokalien der Gerichtsbehörden bestehen in den, in der Allgem. Verf. v. 30. Dec. 1849 (Just. Min. Bl. v. 1850 S. 2.) erwähnten etatsmäßigen und extraordinairen Justiz-Baufonds.

Der etatsmäßige Justiz-Baufond ist zur Unterhaltung der Justizgebäude bestimmt. Ausgeschlossen sind davon alle Neubauten und Haupt-Reparaturen, d. h. solche Reparaturen, welche Neubauten ähnlich sind, und den auf den extraordinairen Justiz-Baufond zu übernehmenden Betrag von 1000 Thlrn. erreichen oder übersteigen. Auf den etatsmäßigen Baufond können die Kosten gewöhnlicher Reparaturen und baulicher Einrichtungen, soweit sie ihrer Geringfügigkeit wegen nicht nach Vorschrift der Allgem. Verf. v. 31. Mai 1845 (Just. Min. Bl. S. 99.) aus dem etatsmäßigen Fond der Gerichte „zu sächlichen Ausgaben", beziehungsweise „zu Kriminalkosten" zu bestreiten sind, zu jeder Zeit angewiesen werden, nachdem die Kostenanschläge angefertigt und vorschriftsmäßig festgestellt sind, und zugleich die Nothwendigkeit der Verwendung gehörig nachgewiesen worden ist.

Der extraordinaire Justiz-Baufond besteht dagegen aus einzelnen zu Neubauten, ferner zu Bauten behufs der Vergrößerung oder Erweiterung vorhandener Lokalien und zu Haupt-Reparaturen erforderlichen Beträgen. Diese können jedesmal erst durch den, den Kammern alljährlich vorzulegenden Staatshaushalts-Etat zahlbar gemacht werden. Um ihre Aufnahme in den Etat und in die demselben zum Grunde liegende spezielle Nachweisung der einmaligen und außerordentlichen Geldbedürfnisse bei der Justiz-Verwaltung für das betreffende Jahr bewerkstelligen zu können, ist

erforderlich, daß zuvor sowohl die Nothwendigkeit der Bauten selbst vollständig nachgewiesen, als auch die Höhe der Kosten durch vorschriftsmäßig angefertigte und revidirte Pläne und Anschläge festgestellt wird. Es kommt daher darauf an, daß die Bauprojekte gehörig vorbereitet, mittelst besonderer, die Angelegenheit erschöpfende Berichte dem Justizminister so zeitig eingereicht werden, daß noch vor Aufstellung der gedachten jährlichen Nachweisung nicht nur der Justizminister selbst die Verhältnisse zu prüfen, sondern demnächst auch die Abtheilung für das Bauwesen im Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Pläne und Anschläge zu revidiren und festzustellen im Stande ist. Da diese Geschäfte, der Natur der Sache nach, längere Zeit in Anspruch nehmen, die erwähnte Nachweisung auch dem Königl. Finanz-Ministerium zur Aufnahme der Beträge in den Staatshaushalts-Etat, mitgetheilt werden muß, und der Etat vor dem Zusammentritt der Kammern weiteren Vorbereitungen unterliegt, so können nur diejenigen Beträge zu größeren Bauten für das nächstfolgende Jahr Berücksichtigung finden, über welche die vollständigen Berichte und Projekte spätestens bis zum 15. April bei dem Justizminister eingegangen sind. Den Gerichtsbehörden wird jedoch dringend empfohlen, bei Einreichung ihrer Anträge diesen äußersten Termin nicht abzuwarten, damit etwaige Erinnerungen und Anstände noch erledigt und dadurch die rechtzeitige Prüfung und Festsetzung vollendet werden können.

In Beziehung auf die Kostenanschläge wird hierbei zugleich die auf Allerhöchster Anordnung beruhende Bestimmung unter VII. der Allgem. Verf. v. 31. Mai 1845, wonach der Bedarf stets ganz vollständig und mit Einschluß der Kosten für Utensilien rc. zur inneren Einrichtung der neuen oder erweiterten Gebäude berechnet werden soll, in Erinnerung gebracht, da eine Verabsäumung dieser Bestimmung leicht die Verschiebung der Liquidation, und demzufolge auch des Beginns des betreffenden Baues um ein volles Jahr zur Folge haben kann.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt, um sich nach den vorstehenden Bestimmungen zu achten, und dafür zu sorgen, daß das in Gemäßheit der Allgem. Verf. v. 7. Mai 1822 (Jahrbücher Bd. 19., S. 312.) einzuleitende Geschäft der Veranschlagung bei den technischen Behörden möglichst beschleunigt und rechtzeitig beendigt werde.

Neben den beiden vorerwähnten Baufonds bleibt außerdem noch der in Gemäßheit der Allgem. Verf. v. 8. Juni 1846 (Just. Min. Bl. S. 115.) aus einem Theile des Arbeitsverdienstes der gerichtlichen Gefangenen in den einzelnen Obergerichts-Departements gebildete Fond, Behufs der Bestreitung von Einrichtungskosten für die Verbesserung des Gefängnißwesens, zur Disposition des Justizministers. Von der Verrechnung der auf diesen Fond anzuweisenden Beträge gilt dasselbe, was im fünften Absatze der Allgem. Verfüg. v. 30. Dec. v. J. hinsichts der auf den Fond zu sächlichen Ausgaben angewiesenen Beträge angeordnet worden ist.

(Just. Min. Bl. 1850 S. 335. No. 103.)

C. Vorschriften über Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten. (Zu S. 348. ff.)

1) C. R. der K. Min. der G., U. u. M.-Ang. (v. Altenstein) u. d. F. (v. Alvensleben) v. 2. Nov. 1837 an sämmtl. K. Reg., ausschließlich der Rheinischen und derjenigen zu Stralsund und Potsdam, betr. die Unterstützungen für Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecke aus Staatsfonds.

Es ist von den unterzeichneten Ministerien wahrgenommen worden, daß bei der Vorbereitung der höheren Orts zu formirenden Anträge auf außerordentliche Unterstützungen für Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecke nicht von allen Kgl. Regierungen gleichförmig verfahren wird, und daher die Besorgniß entstanden, daß, da diese Anträge ohnedies von Jahr zu Jahr sich vervielfältigen, und dieserhalb eine strenge und sorgfältige Auswahl unter letzteren um so nöthiger wird, nicht immer die Bedürftigsten auch die Begünstigsten sein werden, vielmehr nicht selten die Zudringlichen vor den Bescheidenen unverdiente Vorzüge erlangen.

Zur Vermeidung dieses Uebelstandes und der vielfachen Rückfragen, welche durch die ungenügende Vorbereitung derartiger Gesuche in den Provinzen bisher öfters herbeigeführt worden sind, finden wir uns veranlaßt, die Grundsätze, nach welchen Unterstützungsgesuche solcher Art im Allgemeinen zu behandeln und vorzubereiten sind, hierdurch zusammengestellt in Erinnerung zu bringen.

Wenn für kirchliche, Pfarr- oder Schulzwecke die Hülfe des Staats in Anspruch genommen werden soll, so ist vor Allem zu prüfen, ob der Zweck, welcher

erreicht werden soll, ein nothwendiger, d. h. ob dessen Erreichung in unserm Staate in der gegenwärtigen Zeit durch die Rücksicht auf das stete Fortschreiten der Civilisation, geboten sei. Ist die Nothwendigkeit des Zweckes dargethan oder überhaupt unbestreitbar, so bedarf es noch der Untersuchung, ob die Erreichung desselben aus erheblichen Gründen durch den Zutritt der allgemeinen Staats-Fonds in der Art bedingt sei, daß ohne diese Beihülfe der Zweck würde aufgegeben werden müssen, oder ob wenigstens besondere Gründe obwalten, um eine Mitwirkung des Staats für die vollständigere Erreichung des zu erstrebenden Zwecks als empfehlenswerth und dem dafür in Anspruch genommenen Aufwande entsprechend erscheinen zu lassen.

Muß zur Erreichung des Zwecks zur Aufführung von Gebäuden geschritten werden, so muß:

1) auch deren Nothwendigkeit dargethan sein, und der Betrag der zur Ausführung erforderlichen Kosten durch technische Veranschlagung oder wenigstens durch einen auf sachverständiger Abschätzung beruhenden und in Bezug auf den Umfang des Baues und auf die Weise der Ausführung genügend erläuterten Kosten-Ueberschlag ermittelt werden. Bei Ausarbeitung der Baupläne und Anschläge muß das nach obigen Voraussetzungen festgestellte Bedürfniß berücksichtigt, jeder unnütze Luxus vermieden, und diejenige Bauart gewählt werden, welche neben einer zweckmäßigen Sparsamkeit zugleich für die längere Dauer des Gebäudes Bürgschaft leistet, und in der äußern Form sowohl als in der innern Einrichtung den Forderungen der Baukunst entspricht. Es versteht sich also von selbst, daß, so wenig eine solche Bauart empfohlen oder vorgeschrieben werden darf, bei welcher ein geringerer Kostenaufwand durch Mangel an Dauerhaftigkeit und Zweckmäßigkeit überwogen würde, eben so wenig auch durch die einseitige Verfolgung ästhetischer und künstlerischer Rücksichten die wahre, durch die jeweiligen Zustände der Staatskasse gebotene Wirthlichkeit beeinträchtigt werden soll.

Sodann ist

2) zu ermitteln und nachzuweisen, welcher Theil der Baukosten durch Beiträge aus dem vorhandenen Sozietäts-Vermögen, also bei Bauten an Kirchen, Pfarrer- und Küsterwohnungen durch Beiträge aus dem Kirchenärarium ohne Nachtheil für die auf das letztere hingewiesenen und wirklich nothwendigen fortlaufenden Ausgaben, (§§. 712., 713. Tit. 11. und §. 37. Tit. 12. Thl. II. Allg. Landr.) ferner durch die von dem Patron, von der Kommune, oder bei Pfarrbauten, von dem Pfarrer unentgeldlich herzugebenden Baumaterialien (§§. 729. und 787. Tit. 11. l. c.), sowie durch Benutzung der Materialien oder durch Verkauf der alten Kirchen- und Schulgebäude, soweit dieselben durch den Neubau entbehrlich werden, durch freiwillige Gaben u. s. w. gedeckt werden kann.

Endlich

3) bleibt auf das Sorgfältigste zu untersuchen und nachzuweisen, in wie weit die Kirchen- und Schulgemeine den nach Abzug aller solchen Zuschüsse aus dem Kirchen- oder Kommunal-Vermögen u. s. w., sowie der etwaigen Geldbeiträge des Patrons und des Werthes der von den Landgemeinen unentgeldlich zu leistenden Hand- und Spanndienste (§. 714. l. c.) verbleibenden Rest der baaren Baukosten, ohne Gefahr für die Erhaltung im leistungsfähigen Zustande, aus eigenen Mitteln aufzubringen oder doch anzuleihen und das geliehene Kapital allmälig wieder abzutragen im Stande ist.

Um die Prästationsfähigkeit der Gemeinen und danach das Unterstützungs-Bedürfniß bei geistlichen und Schulbauten beurtheilen und bemessen zu können, ist eine Repartitionstabelle der gesammten, auf die Gemeine fallenden baaren Baukosten mit erläuternden Bemerkungen über die Erwerbs- und Abgaben-Verhältnisse der einzelnen Mitglieder der Gemeine aufzustellen. Bei Anfertigung dieser Nachweisungen kann es auf eine vollständige spezielle Ermittelung des reinen Ertrages des landwirthschaftlichen und sonstigen Erwerbes der Mitglieder der betheiligten Gemeinen nicht abgesehen sein, zumal solche Ertrags-Abschätzungen, besonders bei kleineren Ackerwirthschaften, ein zuverlässiges Resultat in der Regel nicht gewähren und der Natur der Sache nach nicht gewähren können. Es wird genügen, wenn, namentlich bei Landgemeinen, die Grundbesitzer nach den im Leben selbst hervortretenden Abstufungen und nach den ortsüblichen Benennungen als Bauern, Kolonatsbesitzer, Büdner, Kossäthen, Häusler, Einlieger u. s. w. mit Angabe der Morgenzahl, und so weit möglich des Ertrags der Besitzungen, dann die Gewerbetreibenden, unter Angabe ihres Gewerbes und dessen ungefähren Umfangs, endlich diejenigen Orts-

einwohner, welche weder Grundeigenthum besitzen noch ein Gewerbe — im engeren Sinne des Worts — treiben, unter Angabe der Größe ihres Hausstandes und der Art ihres Nahrungs-Erwerbes, aufgeführt werden. Dabei sind Abgaben der einzelnen Gemeinemitglieder an den Gutsherrn, an die Geistlichkeit und Schulen und zu andern fortdauernden Kommunal-Bedürfnissen, ingleichen an Feuer-Sozietäts-Beiträgen u. s. w. so genau als möglich, endlich, so weit sich dies mit Zuverlässigkeit ermitteln läßt, die Beträge der auf den Grundbesitzungen haftenden Hypothekenschulden anzugeben.

Bei den Städten ist ebenfalls mit analoger Anwendung dieser Vorschriften zu verfahren, und werden überall diejenigen Bestimmungen, welche Behufs der Aufstellung und Erläuterung der Klassensteuer-Aufnahmelisten ertheilt sind, auch bei der Fertigung der hier in Rede stehenden Repartitionslisten mit Nutzen beachtet werden können. Jedenfalls ist in die letztgedachten Listen der Betrag der, von jedem Beitragspflichtigen zu entrichtenden Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer (abgesondert für jede dieser Steuerarten) aufzunehmen.

Den Landräthen, an welche die aufgestellten Listen zur ersten Prüfung gelangen müssen, wird es bei letzterer besonders obliegen, nach vorgängiger örtlicher Revision darüber ihr Gutachten zu geben, ob nicht durch minder kostspielige Ausführung des Baues, durch Reparaturen oder Anbauten, statt des vorgeschlagenen Neubaues, durch zweckmäßige Benutzung anderer schon vorhandener Gebäude u. s. w. der Kostenaufwand vermindert, oder durch Verschiebung gleichzeitig projektirter Bauten auf eine längere Reihe von Jahren, oder durch Aufnahme von Kapitalien, für deren Verzinsung und successive Abbürdung die Kommune zu sorgen hat, die Belastung der Gemeine erleichtert werden kann. Sie haben ferner ihr Gutachten sowohl über die zulässige Höhe, als über den zur Aufbringung der Gemeine-Beiträge angenommenen Maaßstab abzugeben, und wo sie denselben zu einer gerechten und den Kräften der Beitragspflichtigen entsprechenden Vertheilung der Last nicht angemessen finden, dieserhalb anderweite Vorschläge abzugeben und wenigstens an einzelnen Beispielen der aufgestellten Rolle zu zeigen, wie sich danach die Vertheilung der Beiträge stellen würde. Gestützt hierauf hat der Landrath alsdann sich pflichtmäßig darüber auszusprechen, ob und welche Unterstützung aus Staatskassen zu dem Bau für erforderlich zu halten ist und nach Billigkeit sich befürworten läßt.

Im Allgemeinen werden desfallsige Anträge nur dann zur Befürwortung sich eignen, wenn durch außergewöhnliche und unverschuldete Unglücksfälle die Gemeine, welcher die Leistung obliegt, hierzu außer Stand gesetzt ist, auch anderweite Kreis-, Provinzial- oder Sozietäts-Fonds, aus denen eine Uebertragung erfolgen könnte, nicht vorhanden sind; oder endlich, wenn anderweite erhebliche Momente anzuführen sind, welche zwar eine rechtliche Verpflichtung der Staatskassen zur Uebernahme der Baukosten nicht begründen, aber eine Beihülfe hierbei, so weit die Leistungsfähigkeit der Gemeine nicht ausreicht, ausnahmsweise für billig erachten lassen.

Ist der Bau, für welchen die Unterstützung nachgesucht wird, durch Brandschaden herbeigeführt, so bleibt zu untersuchen, ob und weshalb die eingeäscherten Gebäude, sei es gar nicht oder nicht ihrem Bauwerthe entsprechend, gegen Feuerschaden versichert worden sind; und es werden, wenn sich hierbei eine Nachlässigkeit oder sonstige Verschuldung der Gemeine ergiebt, die desfallsigen Unterstützungs-Anträge einer um so strengeren Beurtheilung unterliegen müssen, auch jedenfalls Veranstaltungen zu treffen sein, für die Folge ähnlichen Ungebührnissen und Uebelständen zu begegnen.

Nach eben diesen Gesichtspunkten hat sodann auch die Königl. Regierung die von den Landräthen begutachteten Anträge einer weiteren Erörterung zu unterwerfen, und danach, besonders in den Fällen, in welchen von den unterzeichneten Ministerien Bericht erfordert ist, Ihr Gutachten abzugeben, anderweite an dieselbe gelangende Anträge dieser Art aber, so weit sie Ihrem pflichtmäßigen Ermessen nach sich nicht zur Berücksichtigung eignen, sogleich und bestimmt zurück zu weisen.

Die Königl. Regierung hat dabei zugleich zu prüfen, ob insbesondere bei solchen Bauten, welche durch Unglücksfälle veranlaßt sind, die Unterstützung zweckmäßig durch Verstattung einer allgemeinen, oder auf die Provinz, oder auf den Regierungsbezirk beschränkten Kirchen-Kollekte gewährt werden könne.

Wenn es endlich nicht möglich sein würde, für jeden derartigen Fall in welchem auf Unterstützung angetragen wird, im Voraus die Merkmale aufzustellen, nach welchen die Befürwortung oder Zurückweisung des Antrages zu bemessen, so bleibt es um so mehr der pflichtmäßigen Fürsorge der Königl. Regierung überlassen und empfohlen, in Ihren Berichten auch diejenigen Momente gebührend zu würdi-

gen, welche aus einem allgemeinen Gesichtspunkte und über das örtliche Bedürfniß hinaus der in Antrag gekommenen Gnadenbewilligung in sofern das Wort reden können, als dadurch auf Weckung und Erhaltung eines kirchlichen Sinnes und auf die Belebung ächt patriotischer und loyaler Gesinnung hingewirkt werden soll. Bei dergleichen Berichterstattungen hat übrigens (wie unter Bezugnahme auf die aus dem Finanz-Ministerio ergangene Cirk. Verf. v. 30. März 1830 (Anl. a.) in Erinnerung gebracht wird) jedesmal die Regierungs-Abtheilung für direkte Steuern, Domainen- und Forstverwaltung zu konkurriren, und bleibt es deren Sache, sich insbesondere über alles, was auf die Leistungsfähigkeit der Gemeine und auf die Höhe der von derselben zu leistenden Beiträge Bezug hat, bestimmt zu äußern.

Zur leichtern und gleichmäßigeren Beurtheilung derartiger Anträge bleibt endlich der Königl. Regierung überlassen, den Landräthen neben der denselben hiernach zu ertheilenden Instruktion auch ein Schema zu den weiter oben erwähnten Repartitionslisten mitzutheilen.

Bekanntmachungen durch die Amtsblätter aber, oder von Seiten der Landräthe durch die Kreisblätter sind zu vermeiden, da es sich hierbei überall nur um ausnahmsweise und selten vorkommende Bewilligungen handelt.

Anl. a.

Die dortige Königl. Regierung ist von Seiten des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten (unter dem 18. Februar 1830 Annal. S. 89.) angewiesen worden:

> bei Anträgen um Geld-Unterstützungen für arme Gemeinen, zum Aufbau ihrer Schulhäuser, jedesmal die bedrängten Verhältnisse der Kommunen gehörig zu berücksichtigen, und alle derartigen Baue vorher auf das sorgfältigste zu erwägen, auch bei Aufstellung der Projekte nur auf das nothwendige Raumbedürfniß zu sehen; stets aber eine solche Bauart zu wählen, die den in der Nähe vorhandenen billigsten Materialien und niedrigsten Arbeitspreisen entspricht, um danach den Gemeinen und auch den Staatskassen bei dem Bau der Schulhäuser jede nur mögliche Erleichterung und Ersparung angedeihen lassen zu können.

In Folge dieser Bestimmung, veranlasse ich das Königl. Regierungs-Präsidium hiermit, es anzuordnen und darauf zu halten, daß über alle zu machende Anträge in geistlichen und Schul-Angelegenheiten, bei welchen es auf Bewilligungen aus Domainen-Fonds oder aus Staats-Forsten, oder bei denen es auf Zahlungen aus anderen als etatsmäßigen Fonds und überhaupt auf Anweisung extraordinairer Unterstützung ankommt, sich jedesmal zuvor mit der Regierungs-Abtheilung für die Domainen und Forsten, rücksichtlich der darauf sich beziehenden Verhältnisse der betheiligten Individuen und Kommunen, berathe, und nie einseitig, sondern stets gemeinschaftlich mit dieser Behörde berichte. Berlin, den 30. März 1830.

Der Finanzminister. v. Motz.

An
sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidien.
(A. XXI. 961. — 4. 82.)

Dies C. R. ist **gleichzeitig** den K. Reg. der **Rheinprovinz** und der zu **Stralsund** mit nachstehendem Zusatze mitgetheilt worden:

Die K. Reg. hat sich danach auch Ihrer Seits zu achten und die Landräthe demgemäß zu instruiren.

Die in diesem Erlaß allegirten Vorschriften des Allgem. Landrechts, in Bezug auf die gesetzliche Verpflichtung der Patrone, resp. der Gemeinen, bei Kirchen-, Pfarr- und Schulhaus-Bauten, werden bei der weiteren Instruirung der Landräthe durch die dort gültigen Vorschriften des gemeinen Kirchenrechts, resp. des französischen Rechts, zu ersetzen sein. Im Allgemeinen aber wird sich hierdurch in den ergehenden Bestimmungen etwas Wesentliches nicht ändern, da in Bezug auf die Verpflichtungen der Gemeinen, um welche es sich hier besonders handelt, die Bestimmungen des gemeinen Kirchenrechts mit denen des Landrechts meist übereinstimmen, und nach dem französischen Gesetze jene Verpflichtungen noch bestimmter ausgesprochen und ausgedehnter festgestellt sind, als nach den preußischen Gesetzen.

(A. XXI. 966. — 4. 83.)

Auch der K. Reg. zu **Potsdam** ist das C. R. v. 2. Nov. 1837 **gleichzeitig** mit nachstehendem Zusatze kommunizirt worden:

Die Königl. Regierung hat hiernach die Landräthe des dortigen Rgierungs-

bezirks zu instruiren, und bleibt Derselben überlassen, auch das an die Königlichen Domainen- und Rentämter von dort aus erlassene Cirk. v. 6. Febr. 1835 (Annal. S. 992—994.), mit welchem wir im Wesentlichen einverstanden sind, danach zu ergänzen. Das diesem Cirkular beigefügte Schema zu den Uebersichten der Vermögensverhältnisse der Gemeinen wird einer Vereinfachung hiernach unterliegen können. (A. XXI. 967. — 4. 84.)

2) C. R. der K. Min. der g., U. u. M.-Ang. (Eichhorn) u. d. F. (Beuth) v. 12. Sept. 1842 an sämmtliche K. Reg., betr. die Veranschlagung von Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten.

Die von den Herren Staats-Ministern Freiherr v. Altenstein und Grafen v. Alvensleben unterm 2. Nov. 1837 erlassene Cirkular-Verfügung, betr. die Vorbereitung der Anträge auf außerordentliche Unterstützungen zu Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecken hat der Absicht in soweit entsprochen, als sie im Allgemeinen dergleichen Anträge beschränkte und sorgfältigere Vorarbeiten veranlaßte. Es hat sich aber doch nach den bisher gemachten Erfahrungen die Nothwendigkeit nicht verkennen lassen, die Arbeitskräfte der Distrikts-Landbau-Beamten angemessener und schonender, als es bei Beobachtung der in jener Verfügung enthaltenen Bestimmungen geschehen konnte, in Anspruch zu nehmen, und bestimmen wir deshalb unter Aufhebung der letzteren, insoweit sie ein abweichendes Verfahren festsetzen, Folgendes:

Wenn zur Erreichung kirchlicher, Pfarr- und Schulzwecke die Aufführung von Gebäuden in Anregung kommt, so hat die K. Reg., bevor Sie dem Baubeamten die Anfertigung von technischen Vorarbeiten aufträgt, zunächst das Bedürfniß und den Umfang der zur Befriedigung desselben, ohne außerordentliche Unterstützung verfügbaren und resp. verfügbar zu machenden Geldmittel und Leistungen in sorgfältige Erwägung zu nehmen und zu dem Zwecke diejenigen Vorarbeiten des Landraths zu veranlassen, welche die Cirk. Verf. v. 2. Nov. 1837 anordnet. Diesem liegt es ob, unter Mitwirkung der Superintendenten (Dekane) oder Schulinspektoren nach vorgängiger örtlicher Untersuchung und Vernehmung der Vertreter der Kirche oder Schule und des Baubeamten des Bezirks zu erörtern: ob und durch welche Maaßregeln sich überhaupt der Neubau vermeiden oder ohne Nachtheil verschieben lasse. Erscheint dies nicht zulässig oder doch unvortheilhaft, so hat der Landrath in gleicher Weise das räumliche Bedürfniß zu ermitteln und festzustellen und nachdem er in Beziehung auf die Bauart, welche er bei der K. Reg. in Antrag zu bringen gedenkt, einen Beschluß gefaßt hat, die Erörterungen über den Geldbedarf und dessen Deckung folgen zu lassen, wie sie die Cirk. Verf. v. 2. Nov. 1837 vorschreibt, jedoch mit folgenden Maaßgaben:

1) Die über die Prästationsfähigkeit der Gemeinen und deren Mitglieder vorher gesammelten und zusammengestellten (allenfalls nur der Berichtigung nach örtlicher Untersuchung bedürfenden) Ergebnisse müssen mit zur Stelle gebracht werden, damit die Repartitions-Tabelle sogleich aufgestellt und in Erwägung genommen werden kann und unnöthige Termine und Reisen vermieden werden;
2) der Bedarfs-Nachweisung ist kein, von dem Distrikts-Baubeamten vorher ausgearbeiteter An- oder Ueberschlag, sondern diejenige Summe zum Grunde zu legen, welche von ihm, nachdem ihm der Landrath in Beziehung auf Bauart und räumliches Bedürfniß die erforderlichen Momente der Berechnung gegeben hat, sogleich zur Stelle, nach Abschätzung, als Bedarf bezeichnet wird.
3) die Erörterung über die vorhandenen oder verfügbar zu machenden Deckungsmittel ist nach Maaßgabe der Verhältnisse auch vorher zu bewirken, bevor die Bauart in Erwägung genommen wird. Dies wird namentlich dann geschehen müssen, wenn jene Mittel, nach der allgemeinen, dem Landrathe beiwohnenden Kenntniß der Verhältnisse, selbst mit demjenigen Kostenaufwande, der nur das unabweisliche Bedürfniß berücksichtigen würde, in erheblichem Mißverhältnisse stehen würden.
4) Die Bedarfs-Nachweisung ist in der Regel, und wenn die Bauart nicht den Hauptmomenten und den bestehenden Verhältnissen nach, als keiner Wahl unterworfen gedacht werden kann, alternativ für verschiedene Bauarten aufzustellen, welche einen größeren und geringeren Kostenaufwand erfordern. Das Maaß für die Abweichung wird bei sorgfältiger Erwägung der von der Cirk. Verf. v. 2. Nov. 1837 gestellten leitenden Gesichtspunkte ohne Schwierigkeit gefunden werden. So erhält die K. Reg. sogleich das zu

einer reiflichen Prüfung der Anträge des Landraths erforderliche Material; es wird die Nothwendigkeit beseitigt, es zu ergänzen, wenn Sie in Betreff der zu wählenden Bauart von abweichender Ansicht geleitet werden sollte.

Der Baubeamte wird nach Anleitung der von ihm zu führenden Bau-Tabelle — weshalb weiterhin das Erforderliche bestimmt wird — im Stande sein, die Bedarfs-Abschätzung mit so viel Genauigkeit zu machen, als für dies erste Stadium der Erörterung für zureichend zu erachten ist. Er hat sich in diesem lediglich darauf zu beschränken, die von dem Landrathe ihm zu stellenden technischen Fragen zu beantworten, sich über die Wahl der Bauart und der Baustelle gutachtlich zu äußern, die letztere, nachdem sich der Landrath für dieselbe entschieden haben wird, zu untersuchen und den Geldbedarf abzuschätzen.

Diese Vorarbeiten hat der Landrath, begleitet mit seinem Gutachten über die Ausführung des Baues, die Deckung der Geldmittel und die etwa aus der Staats-Kasse zu erbittende Unterstützung der K. Reg. einzureichen. Sie hat dieselben in Beziehung auf Vollständigkeit sorgfältig zu prüfen und ergänzen zu lassen, in soweit dies erforderlich scheint und demnächst mit Rücksicht auf das von den technischen Mitgliedern, d. h. von den Geistlichen oder Schul-Räthen der K. Reg. über den Bauplan jedesmal zuvor abzugebende Gutachten, und wenn der Bau katholische Kirchen oder Pfarr-Gebäude betrifft, nach Rücksprache mit der Bischöflichen Behörde, zur Erledigung der Vorschrift des §. 707. Tit. 11. Th. II. A. L. darüber Beschluß zu fassen:

ob und in welcher Art die Ausführung des Baues in Aussicht genommen werden soll, und ob Veranlassung vorhanden sei, eine außerordentliche Unterstützung aus der Staats-Kasse und bis zu welchem Betrage bei uns in Antrag zu bringen oder nicht.

Im letzten Falle muß das Gesuch sogleich und entschieden zurückgewiesen werden; im ersteren hat die K. Reg. dem Bezirksbaubeamten bestimmt anzugeben:

1) die nach Ihrer Absicht zur Verfügung kommenden Geldmittel und Leistungen, wobei auch diejenige Summe berücksichtigt werden muß, welche Sie als Unterstützung aus der Staatskasse in Antrag zu bringen beabsichtigt,
2) das von Ihr anerkannte Raumbedürfniß, und
3) die von Ihr gewählte Bauart,

und ihm hiernach die Anfertigung eines Kostenüberschlages und der, denselben erläuternden Skizzen (mit Vermeidung von Bauanschlägen und speziellen Bauzeichnungen, welche für dergleichen Zwecke überhaupt nur auf unsere ausdrückliche Anweisung oder mit unserer Genehmigung anzufertigen sind) aufzutragen. Die deshalb an den Baubeamten zu erlassende Verfügung muß stets unter Mitwirkung des Regierungs-Bauraths angegeben werden, damit dem Ersteren sogleich die etwa erforderlichen technischen Andeutungen zugehen und Rückfragen und Mißgriffe, mithin Zeitverlust, vermieden werden. Ebenso hat der Regierungs-Baurath die Ueberschläge und Skizzen, bevor dieselben uns eingereicht werden, in Beziehung auf Vollständigkeit und Gründlichkeit zu revidiren, und mit dem Revisionszeichen zu versehen.

Soll aber die den Bezirks-Baubeamten nöthige Erleichterung in ihren Berufsgeschäften nicht auf Kosten der Zulänglichkeit der Vorarbeiten, welche jedenfalls zu fordern ist, erlangt werden, so müssen die Kostenüberschläge mehr sein als oberflächlich, ohne genügende Vorbereitung und ohne Entwickelung solchen Materials, welches einer Prüfung unterworfen werden kann, gemachte Zahlenangaben. Die K. Reg. erhält nun, um innerhalb Ihres Verwaltungsbezirks auf ein gleichmäßiges Verfahren bei Aufstellung solcher Kostenüberschläge hinwirken zu können, in den Anlagen

sub Nr. I.... Exemplare der Bemerkungen der Oberbau-Deputation über die Anwendbarkeit der Ueberschläge auf zureichend genaue Schätzung der Kosten gewöhnlicher, in ähnlicher Größe, Bauart und Einrichtung oft vorkommender Gebäude;

sub Nr. II..... Exemplare des Musters zu einer von den Bezirks-Baubeamten zu führenden Tabelle unter dem Rubro:

Baukosten im Verhältniß zur Grundfläche der Gebäude oder zur Länge der Schälungen, Mauern, Zäune, Gitter 2c. als Resultate spezieller Veranschlagungen;

sub Nr. II. A—E. je.... Muster zu Kostenüberschlägen für gewöhnliche Gebäude;

sub Nr. III.... Muster des Kostenüberschlages zum Neubau einer Kirche.

Fernre sub Lit. X..... Bogen Schemata nach dem Muster II.

Zur Erläuterung dieser Materialien wird Nachstehendes bemerkt:

Die Aufstellung einer Regel, nach welcher in bestimmten räumlichen Abschnitten die Bauart (massiv, in Fachwerk ꝛc.) zu wählen sei, erscheint bedenklich, weil bei dieser Wahl außer dem Verhältnisse der Materialien-Preise, welches örtlich verschieden ist, selbst die Baustelle sehr oft entscheiden muß. Eben so wenig können Normalsätze für einen Regierungs-Bezirk oder nur für einen Bau- oder landräthlichen Kreis gültig aufgestellt werden, weil die fast jeden Ortes verschiedenen Verhältnisse einen zu bedeutenden Einfluß auch auf den Kostenbetrag äußern; die Sachkunde verbunden mit der Lokalkenntniß eines Baubeamten wird sich immer nicht entbehren lassen, diesem aber wird es nicht schwer werden, die Kosten mit hinreichender Sicherheit zu schätzen.

Viele Bezirks-Baubeamte sammeln die Resultate der von ihnen ausgearbeiteten Anschläge, auch wohl der Ausführungen in Tabellen unter folgenden Rubriken:

Jahr; Ort; Bestimmung des Gebäudes; Bauart; Bedachungsart; Höhen (der Keller und der einzelnen Geschosse), Länge, Breite, Grundfläche des Gebäudes; Kosten überhaupt (und in so fern bei der Veranschlagung eine Trennung Statt gefunden hat, wie etwa bei geistlichen Gebäuden: Patronats- und Gemeinde-Beitrag, Betrag des Fuhrlohns, des Holzwerthes ꝛc. auch hiernach getrennt), Kosten auf den □ Fuß Grundfläche (entweder im Ganzen oder ebenfalls nach obiger Trennung); weitere Bemerkungen.

Werden nun dergleichen Resultate mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Umstände sachkundig benutzt, so gewähren sie für alle gewöhnliche, oft vorkommende Gebäude (kleine Landkirchen, Pfarr-, Küster- und Schulhäuser, Wirthschafts-Gebäude der Pfarreien, Küstereien und Schulen, gewöhnliche Häuser in den Städten ꝛc.) erfahrungsmäßig einen Anhalt, der die Arbeit eines sichern Ueberschlages einfach und leicht macht. Auch die Ober-Bau-Deputation läßt dergleichen Tabellen, nach den verschiedenen Provinzen abgesondert, führen, obgleich für sie der Nutzen derselben eingeschränkter ist, als der, den ein Bezirks-Baubeamter daraus ziehen kann. Wenn nun auch die Anwendbarkeit des Verfahrens zur Gewinnung eines Ueberschlages nicht etwa von dem Vorhandensein solcher Tabellen abhängig ist, welche nur ein Erleichterungsmittel sind, indem jedem Baubeamten aus eigener Erfahrung oder aus den Dienstakten Beispiele nicht fehlen werden, welche auf den gerade vorliegenden Fall passen oder demselben mit geringer Mühe angepaßt werden können, so muß es doch jedem Bezirks-Land-Bau-Beamten zur Pflicht gemacht werden, dergleichen Tabellen nach den schon vorhandenen Datis anzulegen und weiter fortzuführen, und es erscheint nützlich, die oben bezeichneten Rubriken durch eine neue: Cubik-Inhalt des Gebäudes (ohne Dachraum, in so fern dieser nicht zur Anlage von Zimmern benutzt wird) zu vervollständigen, denn die Arbeit ist unbedeutend, der Nutzen auch zu anderen Zwecken sehr wesentlich. Zu dieser Tabelle ist das Muster II. gegeben. Die Ueberschläge zu gewöhnlichen Gebäuden werden nach den Mustern II. A. bis E. aufzustellen sein.

Etwas anders, als mit den Gegenständen, von welchen vorstehend die Rede gewesen ist, verhält es sich mit größeren Kirchen- oder anderen wichtigeren Gebäuden, die seltener und immer unter wesentlichen Modifikationen der Einrichtung und innern Ausstattung vorkommen. Die Ueberschläge werden nach dem Muster sub III. aufzustellen sein.

Es wird den Bauräthen zur Pflicht gemacht, bei ihren Bereisungen von der sorgfältigen Fortführung der Tabelle (Nr. II.) Seitens der Bezirks-Baubeamten Kenntniß zu nehmen und dahin zu wirken, daß eine der Absicht entsprechende übereinstimmende Benutzung der gesammelten Materialien und Behandlung des Gegenstandes erreicht werde. Jedem Bezirks-Baubeamten ist eine verhältnißmäßige Zahl der Formulare zuzustellen und haben sie sich derselben vorkommenden Falles nach Anleitung der Bemerkung sub Nr. 7. auf der Anlage II. zu bedienen.

Auf den Grund solcher Ueberschläge und Skizzen hat demnächst die K. Reg. bei uns Ihre Anträge auf Bewilligung einer außerordentlichen Unterstützung zu den im Eingange bezeichneten Bauten zu machen und die weiteren Verfügungen zu gewärtigen.

Diese Verfügung ist nicht durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Anl. I.

Bemerkungen über die Anwendbarkeit der Ueberschläge auf hinreichend genaue Schätzung der Kosten gewöhnlicher, in ähnlicher Größe, Bauart und Einrichtung oft vorkommender Gebäude.

Es ist mitunter die Unzuverlässigkeit der Ueberschläge behauptet und dabei auf Beispiele Bezug genommen worden,, welche nicht passen, weil später die spezielle

Veranschlagung nach ganz andern, von den Behörden gestellten Bedingungen erfolgt ist.

In dergleichen Fällen kann allerdings ein Ueberschlag so wenig wie der speziellste Anschlag als Anhalt dienen.

Indessen ist nicht in Abrede zu stellen, daß auch bei genauer Beibehaltung des ursprünglichen Bauplanes das Ergebniß eines Ueberschlages sehr weit von der Wirklichkeit sich entfernen kann, entweder weil die Preise und Verhältnisse sich geändert haben, oder weil bei der Aufstellung nicht mit gehöriger Sorgfalt und Umsicht verfahren worden ist. In diesen beiden Fällen bleibt aber selbst ein Anschlag unsicher und in ersterem kann die Differenz ungleich größer werden als der Fehler, welcher auch bei gehöriger Schätzung mit Benutzung gegebener Hülfstafeln möglich bleibt.

Daß diese hinreichen, um nach dem vorliegenden Anschlage auf eine gewisse Bauart die Kosten eines Gebäudes zu demselben Zwecke, aber in anderer Bauart durch ganz einfache Berechnung annähernd zu finden, hat die Erfahrung bei der Ober-Bau-Deputation vielmals gezeigt.

Es sollen jetzt nur folgende Fälle angeführt werden:

1) Das Küster- und Schulhaus zu Friedrichswalde, Amtes Grimnitz, war in Fachwerk mit Ausmauerung in 3 Quartierziegeln veranschlagt zu 2365 Thlrn.
Die Ober-Bau-Deputation machte auf die Vorzüge des Massivbaues aufmerksam und schätzte die Kosten desselben zu . . . 2516 ″
Der spezielle Anschlag ergab . . . . 2426 ″
Differenz 90 Thlr.
oder 0,037 der Anschlags-Summe.

2) Für Frankena, Amtes Dobrilugk, war ein massives Pfarrhaus und ein solches Schulhaus veranschlagt zu resp. 2201 Thlrn. und 1686 Thlrn., überhaupt zu 3887 Thlrn. Das K. Fin. Min. fand diese Summe sehr hoch und fast unerschwinglich. Die Ober-Bau-Deputation stellte vor, der Massivbau sei bei Wohnhäusern der entschieden vortheilhafteste und wenig theurer als der Fachwerksbau, bei welchem hier nur ungefähr 648 Thlr. zu sparen seien, die Kosten also auf . . . . 3239 Thlr.
zu stehen kommen würden.
Dessen ungeachtet wurde die spezielle Veranschlagung in der letzteren Bauart verfügt; dieselbe ergab . . . . 3267 ″
also mehr 28 Thlr.
oder 0,008 der Anschlags-Summe.

3) Das Schulhaus zu Dobberbusch in der Herrschaft Lieberose war veranschlagt im ersten Geschosse massiv, im zweiten in ausgemauertem Fachwerk mit Dornschem Dache zu . . . . 920 Thlrn.
Die K. Reg. zu Frankfurt zeigte bei Einsendung des Anschlags an, daß der Bau ganz in Fachwerk nach einem Ueberschlage kosten werde 770 Thlr.
die nachherige spezielle Veranschlagung ergab . . . . 800 ″
also mehr 30 Thlr.
oder 0,037 der Anschlags-Summe.

Aber auch ohne Rücksicht auf nicht zu bedeutende Verschiedenheit der Preise und der innern Einrichtung, also allein mit Hülfe zweckmäßig geführter Listen können die Kosten gleichartiger, in der Größe nicht zu sehr von einander abweichender Gebäude für einen gewissen Ort oder eine gewisse Gegend ohne erheblichen Fehler geschätzt werden, wie folgende Beispiele zeigen werden:

1) Für massive, zweistöckige Bürgerhäuser in Potsdam ergaben sich die Baukosten, ausschließlich des Holzwerthes, auf den □Fuß unter andern:
a) im Jahre 1825 für ein Haus von 1730 □Fuß Fläche zu 3,374 Thlrn.
b) ″ ″ 1826 ″ ″ ″ ″ 3727½ ″ ″ ″ 3,724 ″
c) ″ ″ 1828 ″ ″ ″ ″ 2560 ″ ″ ″ 3,726 ″
d) ″ ″ 1837 ″ ″ ″ ″ 1677 ″ ″ ″ 3,206 ″
e) ″ ″ 1837 ″ ″ ″ ″ 1606 ″ ″ ″ 3,630 ″
f) ″ ″ 1840 ″ ″ ″ ″ 1503 ″ ″ ″ 3,703 ″
21,363 Thlr.
also durch 6 getheilt, den Mittelwerth zu . . . . 3,560 ″
Nun kommen außerdem vor:
g) im Jahre 1832 ein Haus als das relativ theuerste der Kathegorie, von 1203 □Fuß zu . . . . 3,858 ″
wonach der obige Mittelwerth überschritten wird um . . . 0,298 Thlr.

oder 0,077 der Anschlags-Summe von 4642 Thlrn., hinter welcher die Schätzung um 357 Thlr. zurückgeblieben sein würde.

h) im Jahre 1837 ein Haus als das relativ wohlfeilste von 3190 □Fuß zu 3,153 Thlrn.
also unter dem Mittelwerthe von . . . . 3,560 =
um 0,407 Thlr.
oder 0,129 der zu 10056 Thlrn. veranschlagten Kosten, welche um 1297 Thlr. zu hoch geschätzt worden sein würden.

Diese Differenzen sind allerdings beträchtlich, würden aber großentheils schon nach der Tabelle bei Berücksichtigung der verschiedenen Etagen-Höhen, weiter aber noch von dem Lokalbaubeamten, dem die übrigen Verschiedenheiten hinsichtlich der Gründung der Häuser, der Preise ꝛc. gegenwärtig oder die Nachrichten darüber zugänglich sein müssen, auszugleichen seien.

So gehet z. B. aus der Tabelle hervor, daß g. in den Etagen um resp. 1' und 1½' höher als h. erbauet und bei h. die Facade nur im Rohbau ausgeführt werden sollte.

2) Nach speziellen Anschlägen sollten erbauet werden in 3 Geschossen:

a) im Jahre 1831 das große Charité-Krankenhaus auf 178143 □Fuß Grundfläche mit Zinkdach, der □Fuß zu . . . . 6,057 Thlrn.
b) im Jahr 1834 die Kaserne am Karlsplatz auf 30452 □Fuß mit Ziegel-Kronendach, dagegen aber mit Granitbekleidung des Sockels, Granitpfeilern in den Speisesälen ꝛc. zu . . . 6,024 =
c) im Jahr 1839 die Kaserne für das Garde-Husaren-Regiment in Potsdam auf 25125 □Fuß mit Dornschem Dache zu 5,927 =
d) dasselbe Gebäude mit Zinkdach zu . . . . 6,106 =
24,114 Thlr.
giebt, durch 4 getheilt, den Mittelwerth von . . . . . 6,028 =
von welchem der niedrigste unter c. von . . . . 5,927 =
um 0,101 Thlr.
oder 0,017 der Anschlags-Summe und der höchste unter d. von 6,106 =
nur um 0,078 Thlr.
oder 0,012 der Anschlags-Summe sich entfernt, weil bei großen Gebäuden der Einfluß der Verschiedenheiten auf den Kostenbetrag im Ganzen meistentheils sich aufhebt.

3) Von den Pfarrhäusern auf dem Lande im Potsdam'schen Bezirke werden die in den Kreisen der Priegnitz am theuersten, theils wegen der höheren Materialien-Preise, theils wegen der größeren Eleganz, gegen welche sich nichts erinnern läßt, da die Regierung versichert hat, daß die Mittel nicht fehlen.

Es sind veranschlagt worden:

a) Nr. 36. der Liste im Jahre 1838 für Gumtow der □Fuß zu 1,251 Thlrn.
b) Seite 16. = = = = 1839 = Kremnitz = = = = 1,446 =
c) daselbst = = = = 1840 = Schönhagen = = = 1,565 =
d) desgleichen nach dem Entwurfe der Ober-Bau-Deputation . 1,544 =
5,806 Thlr.
durch 4 getheilt, Mittelwerth 1,451 Thlr.
von welchem a. sich entfernt um 0,2 oder 0,159 Thlr. des Anschlages und c. als der höchste um 0,114 Thlr. oder 0,072 Thlr.

Die erstere Abweichung ist bedeutend, wird aber großentheils gehoben, wenn die kostspieligen Freitreppen bei c. und die vollständige Unterkellerung des Hauses d. nicht außer Betrachtung bleibt.

Endlich ist noch der Fall zu betrachten, in welchem der spezielle Anschlag zu einem Gebäude vorliegt und mit Hülfe desselben die Kosten eines ähnlichen Gebäudes mit Rücksicht auf die Haupt-Verschiedenheiten in der Konstruktion, der Oertlichkeit und der Zeit nach dem Verhältnisse der Grundflächen überschläglich angegeben werden sollen.

Hier mögen zwei Beispiele genügen:

1) Das Küster- und Schulhaus zu Teppel bei Havelberg war im Jahre 1826 veranschlagt: massiv in Ziegeln, im Innern in Luftziegeln mit Ziegel-Kronendach, 9' im Lichten hoch, 41' lang, 29' tief; also 1189 □Fuß Grundfläche enthaltend, zu 1176 Thlrn. (excl. Holzwerth) mith. d. □Fß. zu 0,988 Thlrn.

Die Kosten eines solchen Hauses in Schenkendorf bei Saarmund sollen gefunden werden der Festsetzung gemäß, daß dasselbe durchweg in ge-

brannten Ziegeln, 10′ im Lichten hoch, $45\frac{2}{3}$′ lang, 34′ tief, also auf $1552\frac{2}{3}$ □Fuß Grundfläche erbauet werde. Die Fundamente müssen im letzteren Orte um $\frac{1}{2}$′ tiefer angelegt werden; die Preise der Haupt-Materialien sind zum Theil höher; alle übrige Verschiedenheiten bleiben zur Erleichterung der Arbeit unberücksichtigt.

Dem Anschlage für Teppel treten hinzu

a) wegen höherer Preise der Haupt-Materialien:
$(20\frac{1}{2}\times\frac{2}{3}) + (9\frac{3}{5}\times 3\frac{1}{2}) + (41\times\frac{1}{60})$ . . 47 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf.

b) wegen Verwendung gebrannter Ziegel zu den innern Mauern:
$4\frac{7}{10}\ (9 - 2\frac{1}{2}) + (5\times 1\frac{2}{3})$ . . . . . 38 „ 26 „ 6 „

c) wegen größerer Höhe des Geschosses:
$\frac{2463}{9} = 273\frac{2}{3}$ Cf. ungefähr 2 Schachtruthen, Arbeitslohn à $2\frac{1}{6}$ Thlr., Ziegel $1\frac{1}{2}\times 9 = 13\frac{1}{2}$ Thlr., Kalk $1\frac{2}{3}\times 1\frac{1}{4} = 2\frac{1}{12}$ Thlr., zusammen $17\frac{3}{4}$ Thlr. . . . . . 35 „ 15 „ — „
(der Putz bleibt unberücksichtigt);

d) wegen größerer Tiefe der Fundamente:
$\frac{931}{5} = 186$ Cf. oder $1\frac{1}{4}$ Schachtruthen: Arbeitslohn $2\frac{1}{4}$ Thlr., Feldsteine $1\frac{1}{4}\times 3 = 3\frac{3}{4}$ Thlr., Kalk $1\frac{1}{2}\times 1\frac{2}{3} = 2\frac{1}{2}$ Rthlr., zusammen $8\frac{1}{2}$ Thlr. . . . . 10 „ 18 „ 9 „

Summe 132 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf.

also durch 1189 getheilt, für den □Fuß außer den veranschlagten 0,988 Thlrn.
noch . . . . 0,111 „
überhaupt 1,099 Thlr.

Soll nun auch unbeachtet bleiben, daß das Haus in Schenkendorf, dessen Baukosten gesucht werden, eine um $\frac{1}{3}$ größere Grundfläche erhalten muß, daß also der für die Einheit gefundene Satz etwas zu ermäßigen sein würde, so ergeben sich die Kosten doch zu:

$1552\frac{2}{3}\times 1{,}099$ . . . . 1706 Thlr.
Der spezielle, von einem andern Baubeamten bearbeitete Anschlag hat sich belaufen auf . . . . 1699 „
also weniger um 7 Thlr.
0,004 Thlr. der Anschlags-Summe.

2) Ebenfalls mit Benutzung des Anschlages für Teppel sollen die Kosten des Küster- und Schulhauses zu Wittbriezen, Amts Saarmund, wie das in Schenkendorf, aber $46\frac{2}{3}$′ lang, 34′ tief, also von $1586\frac{2}{3}$ □Fuß Grundfläche überschläglich gefunden werden.

An diesem Orte sind die Fundamente 2′ tiefer, die Preise der Haupt-Materialien zum Theil höher, zum Theil niedriger. Es treten hinzu oder gehen ab:

a) in den Materialien-Preisen:
gehen ab: $28\frac{1}{2}\times$ (1 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf.) . 34 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf.
kommen hinzu: $9\frac{3}{5}\times$ (2 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf.) $+ (41\times\frac{1}{60})$ . . . . 22 „ 20 „ 6 „
bleiben weniger 11 Thlr. 22 Sgr. 7 Pf.

Ferner kommen hinzu:

b) wegen Verwendung gebrannter Ziegel in den innern Mauern:
$4\frac{7}{10}$. (7 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. weniger $2\frac{1}{2}$ Thlr.) + ($5\times 1\frac{2}{3}$ Thlr.)
33 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf.

c) wegen größerer Höhe des Geschosses wie in dem 1sten Beispiele 2 Schachtruthen.
Arbeitslohn $2\frac{1}{6}$ Thlr., Ziegel $1\frac{1}{2}$. (7 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf.) = 11 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf., Kalk $1\frac{1}{4}\times$ ($1\frac{2}{3}$ Thlr.) $= 2\frac{1}{12}$ Thlr. sind à 15 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf. . . 31 „ 26 „ 2 „

d) wegen größerer Tiefe der Fundamente:
$\frac{4}{9}\times 931$ Cf. = 414 Cf. = $2\frac{7}{8}$ Schachtru-

Seite 65 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf.

Uebertrag	65 Thlr.	2 Sgr.	3 Pf.
then: Arbeitslohn $2\frac{1}{4}$ Thlr., Feldsteine $1\frac{1}{4}$ $\times (2\frac{1}{3}$ Thlr.) $= 2\frac{11}{12}$ Thlr., Kalk $1\frac{1}{2} \times (1\frac{2}{3}$ Thlr.) $= 2\frac{1}{2}$ Thlr. überhaupt $7\frac{2}{3}$ Thlr. — $7\frac{2}{3} \times 2\frac{7}{8}$	22 ⸗	1 ⸗	3 ⸗
sind	87 Thlr.	3 Sgr.	6 Pf.
hiervon ab umstehende	11 ⸗	22 ⸗	7 ⸗
bleiben	75 Thlr.	10 Sgr.	11 Pf.

getheilt durch 1189 giebt . . . . 0,063 Thlr.
zu den für Teppel veranschlagten . . . . 0,988 ⸗
sind 1,051 Thlr.

und wiederum ohne Rücksicht auf eigentlich nöthige Verminderung des Satzes für die Einheit der um $\frac{1}{3}$ größeren Grundfläche:

$1586\frac{2}{3} \times 1{,}051$ . . . . 1667 Thlr.
statt welcher im Jahre 1832 für Wittbriezen veranschlagt sind 1632 ⸗
also weniger 35 Thlr.

oder 0,021 der Anschlags-Summe.

Dem Bezirks-Baubeamten, auch dem Baurathe der Regierung werden immer mehrere Anschläge zu Gebote stehen, aus welchen er den, zur Lösung der Aufgabe passendsten nach Durchsicht der Tabelle auswählen und mit geringer Mühe nach den beiden letzten Beispielen verfahren kann, um ein gehörig sicheres Resultat zu erhalten, denn auch 2, 3 oder 4 Prozent selbst mehr, kommen nicht in Betrachtung.

Bei der Ober-Bau-Deputation wird in der Regel die Tabelle genügen müssen und nach bisheriger Erfahrung auch genügen können.

Anl. II.

Baukosten im Verhältnisse zur **Grundfläche** der Gebäude oder zur **Länge** der Schälungen, Mauern, Zäune, Gitter ꝛc. als Resultate **spezieller** Veranschlagungen.

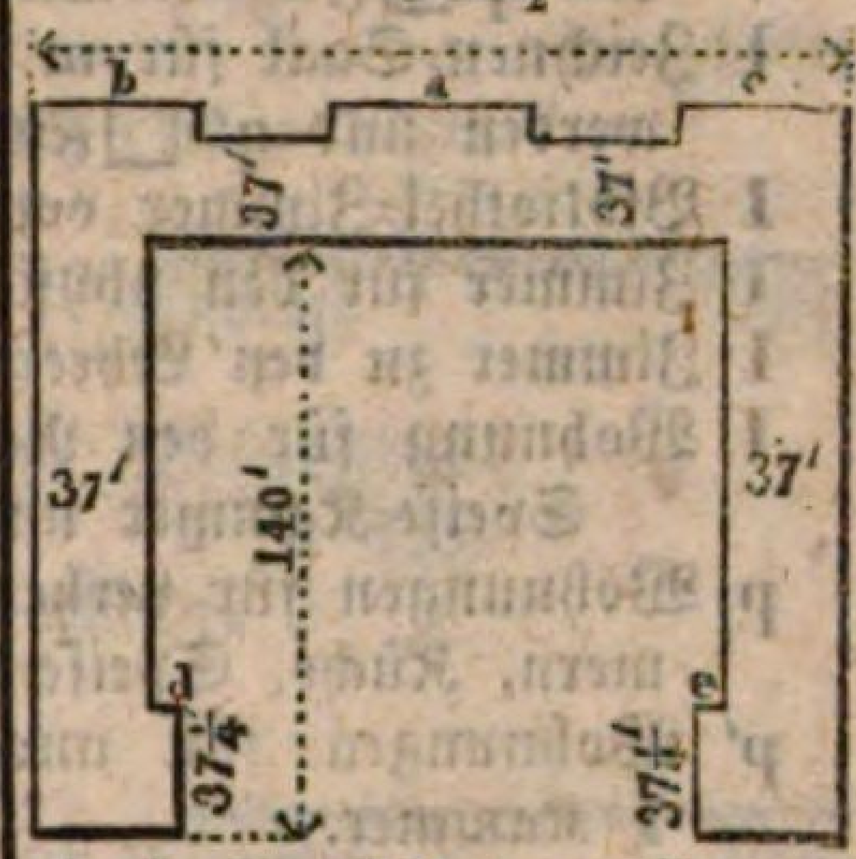
Regierungs-Bezirk . . . .

Bau-Kreis . . . .

Bemerkungen:

1) Die Höhe der Keller wird einschließlich der Gewölbe oder Balken und der Fußböden des ersten Geschosses angegeben und an passender Stelle (etwa unter „Bauart") bemerkt, ob die Keller überwölbt oder mit einer Balkendecke versehen; auch ob sie unter dem ganzen Gebäude oder unter einem aliquoten Theile desselben haben angelegt werden sollen.
2) Ist die Grundfläche des Gebäudes aus mehreren Figuren zusammengesetzt, so ist eine kleine Handzeichnung mit eingeschriebenen Abmessungen hinzuzufügen, wie das erste Beispiel zeigt.
3) Ebenso ist zu verfahren, wenn das Gebäude nicht durchweg eine gleiche Anzahl von Geschossen hat, oder die Höhen dieser verschieden sind, nach dem Beispiele 2.
4) Die Abmessungen massiver Schälungen und deren Gründung sind durch einen aus freier Hand gezeichneten Quer-Durchschnitt übersichtlich zu machen.
5) Desgleichen die Konstruktion eiserner Gitter durch eine skizzirte Ansicht.
6) Sind die Kosten einzelner Gegenstände des Baues besonders ermittelt, wie in den Beispielen 2, 3 und 4, so werden dieselben eben so auch in die Tabelle getragen und sodann sämmtliche Baukosten summirt.
7) Die Benutzung der Tabelle wird erleichtert werden, wenn die Resultate der Anschläge nicht nach der Zeitfolge, sondern nach den verschiedenen Klassen der Baulichkeiten so in die Tabelle getragen werden, daß gleichartige bei einander stehen und die Differenzen leicht übersehen werden können, z. B. Kirchen massiv, dergl. in Fachwerk, Pfarrhäuser massiv und in Fachwerk, Pfarr-Wirthschaftsgebäude ꝛc.
8) Der körperliche Inhalt des Gebäudes ist nach der Grundfläche und der ganzen Höhe vom untersten bis zum Dachboden anzugeben. Es treten nach Umständen hinzu:
   a) der Kellerraum ebenfalls nach der ganzen, mit Kellern versehenen Fläche und der Höhe von der Kellersohle bis einschließlich des Fußbodens des unteren Geschosses;
   b) der Raum unter dem Dache, welcher zur Anlage von Zimmern benutzt wird, bei Magazinen und Vorraths-Häusern aber der ganze nutzbare Dachraum.

Nr.	Jahr.	Ort.	Bestimmung.	Bauart.	Bedachung.
1.	1831	Berlin.	Krankenhaus f. Gefangene, Venerische u. Krätzige.	massiv v. Ziegeln mit überwölbt. Kellern.	Zink, nach Niederländischer Methode.
2.	1840.	Storckow.	Schul- und Küsterhaus.  Schreibtische u. Utensilien auf 430 Kinder	massiv, d. äußern Flächen gefugt, m. überwölbten Kellern.	Dornsches Lehmdach. . . . .
3.	1835.	Friedrichswalde.	Küster- u. Schulhaus auf 184 Kinder, mit 2 Lehrer-Wohnungen.	Fachwerk ausgemauert mit drei Quartier-Ziegeln.	Ziegel, einfach.
4.	—	desgl.	desgl.	massiv von Ziegeln.	desgl.
5.	1841.	Potsdam.	Abgränzung d. Hofes der Garde-Husaren-Kaserne.	1. Bank. gegl. 1¾' h., 3' br. 2. „ „ 2' „ 2' „ Plinthe „ 3' „ 1¾' „ Mauer „ 6' „ 1⅓' „ incl. der aus einer geneigten Rollschicht v. Rathen. Ziegeln bestehenden Abdeckung.	von Kalkstein. von Ziegeln. { gef. gep.

der Keller.	Höhen des 1. Geschosses.	2.	3.	4.	Länge.	Breite.	Grundfläche.	Kosten überhaupt.	für den □ Fuß Grundfläche	Körperlicher Inhalt.	Bemerkungen.
Fuß.	Fuß.	Fuß.	Fuß.	Fuß.	Fuß.	Fuß.	□ Fuß.	Thlr.	Thlr.	C. F.	
9	11½	12½	12½	leerer Bodenraum 8½	345½	37	23143½				
		Flügel			140						
					140						
durchweg		Risal. a. b. c. zu			63	27	4725				
						24					
						24					
		Risal. d. u. e.			37¼	20⅔	1539⅔				incl. 2er Pförtner-Wohn. à 18 u. 25′□ und einer 230′ langen u. 10′ hohen Mauer.
						20⅔					
							29408⅙	178143	6.05		
9	11	10	.	.	2×45	26½	85	7071	1,252		excl. Holz u. Fuhrlohn.
ein	11	m. Dachwänd.			81½	40	3260	1160	0,225		Holzwerth.
							5645	1648	0,292		Fuhrlohn.
							Summa	9879	1,769		
.	.	.	.	.	.	.	.	185	0,430		excl. Holz u. Fuhrlohn.
								137	0,318		Holzwerth.
								55	0,128		Fuhrlohn.
							Summa	377	0,876		auf 1 Kind.
								560	0,239		Patronats- } Beitr. excl. Holz und Fuhren.
8 ein	10	.	.	.	60	39	2340	1291	0,551		Gemeinde- }
								514	0,223		Holzwerth.
							Summa	2365	1,013		
8 ein	10	.	.	.	62	41⅙	2552⅔	838	0,328		Patronats- } Beitrag excl. Holz und Fuhren.
								1227	0,480		Gemeinde- }
								361	0.160		Holzwerth.
							Summa	2426	0,948		
.	.	.	.	.	380	.	.	1319,16	3,471		für den laufenden Fuß.

Anl. II. A.

Ueberschlag der Kosten zum Bau eines Schulhauses in der Stadt N. auf der dazu ausersehenen Baustelle an der n Straße (an dem n Platze) nach der beigefügten Situations-Zeichnung.

Das Raumbedürfniß ist von der K. Reg. durch die Verf. v. . . . . festgestellt worden auf

- n Lehrzimmer für die n oberen Klassen zu beziehungsweise m, m', m'' ꝛc. Schülern auf jeden q' □ Fuß Grundfläche;
- n' Lehrzimmer für die n' unteren Klassen zu m, m', m'' ꝛc. Schülern auf jeden q' □ Fuß Grundfläche;
- 1 Zeichnen-Saal für m Schüler, der zugleich bei öffentlichen Prüfungen benutzt werden und q'' □ Fuß Fläche erhalten soll;
- 1 Bibliothek-Zimmer von n □ Fuß Grundfläche;
- 1 Zimmer für den physikalischen Apparat;
- 1 Zimmer zu den Lehrer-Konferenzen;
- 1 Wohnung für den Rektor, bestehend aus n Stuben, n' Kammern, Küche, Speise-Kammer und Gesinde-Stube;
- p Wohnungen für verheirathete Lehrer, jede bestehend aus m Stuben, m' Kammern, Küche, Speise-Kammer und Schlaf-Kammer für 1 Dienstmagd;
- p' Wohnungen für unverheirathete Lehrer, jede bestehend aus 1 Stube und 1 Kammer.

(Diese spezielle Angabe wird entbehrlich, wenn die Regierungs-Verfügung in Ur- oder Abschrift beigelegt werden kann.)

Mit Rücksicht auf Zweckmäßigkeit und Tüchtigkeit ist der Massivbau in Ziegeln (oder trocken bleibenden Bruchsteinen) am vortheilhaftesten (oder wegen Beschränktheit der Mittel muß der Bau in Fachwerk gewählt werden). Die Fundament- und Kellermauern sind in Bruchsteinen (oder gesprengten Feldsteinen) aufzuführen.

Nach Maaßgabe der gewählten Baustelle wird das Bedürfniß durch den Bau eines Hauses zu befriedigen sein, welches nach seiner Anordnung im Ganzen und nach Vertheilung des Raumes zu den verschiedenen Zimmern in den beiliegenden Grundrissen dargestellt ist. (Diese Grundrisse bestehen nur aus Skizzen in einfachen Linien; die Längen- und Breiten-Abmessungen der einzelnen Zimmer, und, nach Hinzurechnung der Mauer- oder Holzwand-Dicken, die des ganzen Hauses werden in Zahlen eingeschrieben.)

Nach denselben wird das Haus enthalten bei L Fuß Länge und L' Fuß Tiefe Q □ Fuß Grundfläche.

(Sollen an das Hauptgebäude Flügel sich anschließen, oder das Haus einen Hof umschließen, so werden die einzelnen Theile der ganzen Grundfläche berechnet und addirt.)

Die nöthigen **Keller** für die Bewohner (und zur Unterbringung des Brenn-Materials für die Schule) werden ungefähr $1/n$ der ganzen Grundfläche einnehmen die Höhe von h Fuß unter dem Scheitel der Kappen erhalten; die Sole derselben darf nach der Oertlichkeit nur h' Fuß unter der Erd-Oberfläche (oder kann in beliebiger Tiefe) liegen; die Plinthe wird also h'' Fuß aufgeführt werden müssen.

Nach vorläufiger Untersuchung des Baugrundes an einer (oder mehreren) Stellen ist die Sole der Fundamente h Fuße unter der Erd-Oberfläche anzunehmen, (bei nothwendig großer Höhe der Fundamente kann es rathsam werden, das ganze Gebäude mit geringen Mehrkosten zu unterwölben und über die entbehrlichen Keller anderweitig zu disponiren.)

Die lichte Höhe der Geschosse wird beziehungsweise H und H' Fuße betragen (bei flachem Dache wird hier die Höhe und die Konstruktion der Dach- oder Drämpel-Wände angegeben).

Das Dach wird in folgender Art (nähere Angabe) verbunden und mit (Angabe) belegt.

Ein ähnliches Haus in demselben (oder einem anderen) Orte von Q' □ Fuß Grundfläche hat nach speziellem Anschlage vom Jahre N. gekostet . . . Thlr., würde aber jetzt auf der gegebenen Baustelle aufzuführen mehr (oder weniger) kosten:

(hier werden nach Anleitung des Anschlages die Mehr- oder Minderkosten für die Fundamente nach Schachtruthen, wegen

höherer oder niedrigerer Preise der Haupt-Materialien ꝛc. überschläglich berechnet und hinzugesetzt oder abgezogen.)

Summa . . . Thlr.

mithin der □Fuß Grundfläche . . . . Thlr.

(Der Werth ist in ganzer Zahl und 3 Dezimal-Stellen anzugeben.)

Für das in Rede stehende Gebäude werden also bei Q □Fuß Grundfläche die Kosten betragen . . . . Thlr.

(nur in ganzer Zahl.)

Es kommen aber noch hinzu:

für 1 laufende Fuß Sitzbank-Gerüste in den Unterrichts-Zimmern à . . . . Thlr.

für andere Schul-Utensilien, welche verlangt werden (Angabe derselben), ungefähr . . . . -

Summa Thlr.

Hierzu kommen die Kosten:

für ein Hof-Gebäude nach dem skizzirten Grundrisse (Beschreibung desselben) Q'' □Fuß Grundfläche . . . . à Thlr. -

für k laufende Fuß Bewährungs-Mauer (oder Bretterzaun) à - -

für Q''' □Ruthen Pflaster . . . . - -

für 1 Brunnen nach den Erfahrungen im Orte . . . . . . -

Haupt-Summa = Thlr.

oder in runder Zahl Thlr.

(Sind alte abzubrechende Gebäude vorhanden, so werden die Kosten des Abbruchs und der Werth der wieder zu verwendenden Materialien summarisch geschätzt und letzterer nach Abzug der ersteren wird von der vorstehend gefundenen Haupt-Summe abgezogen.)

Nachrichtlich wird bemerkt, daß jetzt einschließlich der Anfuhre nach der Baustelle:

1000 gewöhnliche Mauerziegel . . . . Thlr.
1000 vorzüglich gute dergl. . . . . Thlr.
1000 Dachziegel . . . . Thlr.
1 Sf. gelöschten Kalk . . . . Sgr.

kosten und das Bauholz nach der Taxe für das Forst-Revier N. zu bezahlen (oder ungefähr zu folgenden Preisen anzukaufen ist).

(Wenn die Fuhren unentgeldlich geleistet und das Holz frei hergegeben wird, modifiziren sich diese Angaben oder bleiben weg.)

Der jetzt übliche Tagelohn beträgt

für den Maurer . . . . Sgr.
- - Zimmermann . . . . Sgr.
- - Arbeitsmann . . . . Sgr.

Anl. II. B.

Ueberschlag der Kosten zum Bau eines Küster- und Schulhauses nebst Zubehör in dem Dorfe N. auf der dazu ausersehenen Baustelle nach der beigefügten skizzirten Situations-Zeichnung.

Das Raum-Bedürfniß ist von der K. Reg. durch die Verf. v. . . . . . . festgestellt worden auf:

1 Lehrzimmer für die 1. Klasse von n Schülern, auf jeden q □Fuß Grundfläche,
1 Lehrzimmer für die 2. Klasse zu n Schülern, auf jeden q □Fuß Grundfläche,
1 Wohnung für den Hauptlehrer (und Küster), bestehend aus 2 Stuben, 1 Kammer, Küche und Speisekammer,
1 Wohnung für den Hülfslehrer, bestehend aus Stube und Kammer (nach Umständen im Dachraum).

Das Stall- und Scheunen-Gebäude soll Raum enthalten für

n Kühe,
n' Schweine,
n'' Stück Federvieh,
n''' Mandel Garben, à Sf.
n'''' Ctr. Heu, à Sf.

Mit Rücksicht auf Zweckmäßigkeit und Tüchtigkeit ist für das Schul- und Wohnhaus der Massivbau in Ziegeln (oder in trocken bleibenden Bruchsteinen) als der vortheilhafteste gewählt worden; (oder wegen Beschränktheit der vorhandenen Mittel bleibt nur übrig, in Holzfachwerk mit Ausmauerung oder Auslehmung zu bauen).

Nach dem beigefügten Grundrisse (wie in dem Formular A.) erhält das Haus K Fuß Länge, K' Fuß Tiefe, also Q □Fuß Grundfläche.

Unter einem Theile des Flurs und unter der Wohnstube werden überwölbte Keller h Fuß hoch angelegt (oder unter der Speisekammer wird ein kleiner Keller eingerichtet, dessen Balkendecke um h' Fuß über den Fußboden der andern Zimmer sich erhebt). Nach vorläufiger Untersuchung des Baugrundes müssen die Fundamente h'' Fuß Höhe in der Erde und mit Rücksicht auf die Oertlichkeit (oder die Keller-Anlage) die Plinthe h''' Fuß Höhe erhalten.

Das Geschoß wird im Lichten H' hoch (bei flachem Dache wie in dem Formular A.).

Das Dach wird auf folgende Weise verbunden (Angabe der Konstruktion) und mit (Angabe des Materials) belegt.

Ein ähnliches Haus in N' von Q' □Fuß Grundfläche hat nach speziellem Anschlage vom Jahre n (bei Hergabe freien Bauholzes und unentgeldlicher Leistung der Hand- und Spanndienste) gekostet . . . . Thlr.
würde aber jetzt in N. mehr (oder weniger) kosten,
wie im Formular A.,
mithin der □Fuß Grundfläche Thlr. (wie im Formular A.).
Für das in Rede stehende Haus werden also bei Q □Fuß Grundfläche die Kosten betragen . . . . Thlr.
(hier die Kosten für Gegenstände, welche in N. erforderlich, in N' aber nicht veranschlagt gewesen sind, etwa Sitzbank-Gerüste, Schul-Utensilien 2c.).

Summa Thlr.

Hierzu treten die Kosten:
für ein Stall- und Scheunen-Gebäude mit eingebauten Abtritten, nach dem skizzirten Grundrisse (Beschreibung des Gebäudes) Q'' □Fuß Grundfläche . . . . à Thlr. ⸗
für K laufende Fuß Bewährungs-Mauer (oder Zaun) à Thlr. ⸗
für Q''' □Ruthen Pflaster . . . . à Thlr. ⸗
für 1 Brunnen nach den Erfahrungen im Orte . . . . ⸗

Haupt-Summa Thlr.

oder in runder Zahl — Thlr.

(Wegen vorhandener alter Gebäude wie am Schlusse des Formulars A. Eben so wegen der Preise der Haupt-Materialien und wegen des Tagelohns.)

Anl. II. C.

Ueberschlag der Kosten zum Bau eines Pfarr- (Diakonat-) Hauses nebst Wirthschafts-Gebäuden und anderem Zubehör in der Stadt (in dem Dorfe) N. auf der dazu ausersehenen Baustelle nach der beiliegenden skizzirten Situations-Zeichnung.

Nach der Verf. der K. Reg. v. . . . . . ist das Bedürfniß an Wohnraum auf
n Stuben, von welchen n' im Dachraum befindlich sein können,
n'' Kammern,
Küche,
Speise-Kammer,
Gesinde-Stube,
n''' Keller
festgestellt worden (oder soll das Haus in der provinziell üblichen Größe der Land-Pfarrhäuser erbaut werden; oder macht die Beschränktheit der Mittel die äußerste Beschränkung des Bauplanes nothwendig).

(Wegen der Bauart wie in dem Formular B.)

Nach dem beigefügten Grundrisse (zu vergleichen Formular A.) erhält das Haus L Länge, K' Tiefe, also Q □Fuß Grundfläche.

Unter dem Flur und unter den Zimmern a, b, c 2c. werden überwölbte Keller h Fuß hoch angelegt. (Wegen des Baugrundes der Fundamente, der Höhe des Geschosses, des Daches und wegen der Kosten-Ermittelung wie in dem Formular B.)

Summa . . . . — Thlr.

An Wirthschaftsgebäuden sind erforderlich:
ein Stallgebäude nach dem beiliegenden Ueberschlage (Formular D.) . . . . — Thlr.
eine Scheune nebst Wagen-Remise desgl. (nach dem Formular E.) . . . . — ⸗
und an andern Baulichkeiten:
L' laufende Fuß Hof-Bewährungs-Mauer (Zaun) à — Thlr. — ⸗

Latus — Thlr.

Transport — Thlr.
Q''' □Ruthen Pflaster à — Thlr. . . . . — =
1 Brunnen nach den Erfahrungen im Orte . . . . . . — =

Haupt-Summa — Thlr.
oder in runder Zahl — Thlr.

(Wegen vorhandener alter Gebäude wie am Schlusse des Formulars A., desgleichen wegen des Preises der Haupt-Materialien und des Tagelohns.)

Anl. II. D.

Ueberschlag der Kosten zum Bau eines Stallgebäudes auf dem Pfarrhofe in N.

Nach der von der K. Reg. und den beitragspflichtigen Eingepfarrten als richtig anerkannten Angabe des Pfarrers, sollen gehalten werden können:

n Pferde,
n' Ochsen,
n'' Kühe,
n''' Stück Jungvieh,
n'''' Schaafe,
n''''' Schweine in n Abtheilungen,
n Gänse, Enten, Hühner &c.

Außerdem ist zu beschaffen:

Holz- (Torf-) Gelaß für n Haufen,
Roll-Kammer,
Knechte-Kammer,
Hächsel-Kammer,
Abtritt nebst Grube.

Mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse ist der Massivbau in Bruch- (gesprengten Feld-) Steinen als der vortheilhafteste gewählt worden (oder: wegen Beschränktheit der Mittel muß in Wellerwänden [Lehmpatzen] oder in ausgemauertem [ausgelehmtem] Holz-Fachwerk gebaut werden).

Nach dem beigefügten skizzirten Grundrisse (wie in dem Formular A.) erhält das Gebäude n Fuß Länge, n' Tiefe, also N □Fuß Grundfläche.

Bei vorläufiger Untersuchung des Baugrundes hat in h Fuß Tiefe eine hinreichend feste Erdschicht sich vorgefunden; die Fundamente erhalten hiernach einschließlich der Plinthe h' Fuß und die Stelle H Fuß Höhe im Lichten.

(Wegen des Daches und wegen Ermittelung der Kosten, wie in dem Formular B., und wegen vorhandener alter Gebäude, wie in dem Formulare A., desgleichen wegen der Preise der Haupt-Materialien und des Tagelohns.)

Anl. II. E.

Ueberschlag der Kosten zum Bau einer Scheune auf dem Pfarrhofe zu N.

Nach der von der K. Reg. und den beitragspflichtigen Eingepfarrten als richtig anerkannten Angaben des Pfarrers beträgt der Einschnitt und wird zu dessen Unterbringung an Raum erforderlich sein:

n	Mandel	Weizen	à	Cf.	Cf.
n'	=	Winter-Roggen	à	=	=
n''	=	Sommer-Roggen	à	=	=
n'''	=	Gerste	à	=	=
n''''	=	Hafer	à	=	=
n'''''	=	Buchweizen	à	=	=
n''''''	Fuder	Erbsen	à	=	=
n'''''''	=	Wicken	à	=	=
				sind . . .	Cf.

Die einzubauende Wagen-Remise enthält bei l Fuß Länge, b Fuß Tiefe und h Fuß Höhe mit Einschluß des Senkgebälkes . . Cf.
und der anzulegende Kartoffel-Keller in l' Fuß Länge, b' Fuß Tiefe tritt einschließlich der Balkendecke h' Fuß hoch in den Taßraum . . Cf.

Summa der Räume . . . K Cf.

Bei B. Fuß Tiefe, im Lichten H. Fuß Höhe der Tasse und H' geglichener Höhe des Daches wird also die Länge des Taßraums gefunden $= \frac{K}{B\,(H+H')} = L$, wobei der Dachraum über der Tenne zur Aufbewahrung des Strohes vorbehalten bleibt.

Nach den örtlichen Verhältnissen ist der Massivbau in Bruch- (gesprengten Feld-) Steinen (in Wellerwänden, Lehmpatzen, in ausgemauertem u. ausgelehmtem Fachwerke) der vortheilhafteste (oder wegen Beschränktheit der Mittel muß letzterer gewählt werden).

Nach dem beigefügten skizzirten Grundrisse (wie in dem Formular A.) erhält das Gebäude L′ Fuß Länge, B′ Fuß Tiefe, also Q □ Fuß Grundfläche.

Bei vorläufiger Untersuchung des Baugrundes hat in h Fuß Tiefe ein hinreichend fester Baugrund sich vorgefunden; die Fundamente erhalten hiernach einschließlich der Plinthe h′ Fuß Höhe.

(Wegen des Daches und wegen Ermittelung der Kosten, wie in dem Formular B., und wegen vorhandener alter Gebäude, wie in dem Formular A., desgl. wegen der Preise der Haupt-Materialien und des Tagelohns.)

Anl III.

Kosten Ueberschlag zum Neubau einer Kirche zu N. N. nach anliegender Skizze.

Dieselbe wird für 650 Personen ohne Emporen, massiv mit 5 Fuß (incl. Plinthenhöhe) tiefen Bruchstein-Fundamenten, im Uebrigen aber von Mauerziegeln 96 Fuß lang, 48 Fuß tief, 30 Fuß hoch, auf der Hinterseite mit einer halbkreisförmigen, überwölbten Altar-Nische, und mit einem vor der Vorderseite stehenden Thurm aufgeführt. Letzterer erhält 18 Fuß Länge und Breite, und bis zum Gesims 80 Fuß Höhe bei 4 Stockwerken; das Thurmdach wird in einer Spitze zusammenlaufend, flach, mit Zink abgedeckt, welche Bedeckungsweise auch über der Altar-Nische stattfindet; dagegen erhält das Kirchendach, welches aus 28 Gebinden nebst einem mit einem einfachen Hängewerk versehenen Dachstuhl besteht, eine als Kronendach eingedeckte Ziegel-Bedachung.

Das Aeußere des Gebäudes bleibt ungeputzt, wogegen das Innere, mit Ausnahme der Decken, sauber geputzt wird, deren Balken und Bedielung sichtbar bleiben und auf allen von unten bemerkbaren Flächen gehobelt und mit Leimfarben-Anstrich versehen werden u. s. w.

(Hier folgt noch die Rechtfertigung der Bauweise durch die zu Gebote stehenden Materialien 2c., so wie hauptsächlich durch die von der Regierung angegebenen Mittel; ferner die Rechtfertigung der angenommenen Größe 2c.)

Nr.	Anzahl.	Gegenstand der Rechnung.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
1.	$67\frac{1}{2}$	7000 C.F. Fundam. der Hauptm. aeq. 280. 5.5 2000 ≈ des Thurmes . 20.20.5 625 ≈ d. Sakristeiwde. 50.$2\frac{1}{2}$.5. 90 ≈ d. Orgelchorständer 2c. 9715 C.F. oder S.R. Bruchstein-Fundam. incl. Ausgraben d. Erde u. alles Materials à 11 Thlr. 25 Sgr. . . 28350 C.F. d. Hptm. 270.$3\frac{1}{2}$ 30. 2025 ≈ d. M. d. Altarn. 27. 3.25 2160 ≈ ≈ d. Sakrist. 48.$1\frac{1}{2}$.30. 1920 ≈ d. Dachgiebel 2.48.$\frac{20}{2}$. 2 11700 ≈ d. 1. u. 2. Thurmgeschoß aeq. . 52. 5.45. 5880 ≈ d. 3. u. 4. Thurmgeschoß . . 56. aeq. 3.35. 52035 C.F. Davon zurück: f. d. Oeffn. nach der Altarnische 1638 C.F. 10 groß. Fenst. 2700 ≈ Thüren . . . . 950 ≈ klein. Fenster u. Jalousieöffng. . 750 ≈ 6038 45997 C.F. oder	798	22	6	Ad 1. pro S.R. Thlr. Sgr. Erde auszugrab. aeq. — 15 Mauerlohn . . . . 2 — $1\frac{1}{4}$ S.R. Steine incl. Anfuhre à 5 Thlr. . 6 $7\frac{1}{2}$ $1\frac{1}{4}$ Tonne Kalk incl. Anfuhre à 2 Thlr. . 2 15 3 Fud. Sand à 6 Sgr. — 18 11 $25\frac{1}{2}$ Ad 2. pro S.R. Thlr. Sgr. Mauerlohn aeq. . . 3 — Putzlohn bei aeq. 3 Fß. stark Mauern pr. SR. $\frac{2}{3}$ □ R. Putz à 1 Thlr. — 20 (NB. Das Fugen im Aeußeren ist dem Putz gleich gerechnet.) 1400 Mauerziegel (à m. 10 Thlr.) . . . . 14 — $1\frac{1}{2}$ Ton. Kalk à 2 Thlr. 3 — 4 Fud. Sand à 6 Sgr. — 24 21 14
		Seite	798	22	6	

Nr.	Anzahl.	Gegenstand der Rechnung.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
		Uebertrag	798	22	6
2.	319½	S.R. Ziegelmauerwerk, äußerlich ungeputzt, innerhalb auf beiden Seit. gep. ꝛc. à 21 Thlr. 14 Sgr.	6858	18	—
3.	86	□Rth. Außenfläche der Mauern, welche ungeputzt bleibt, sorgfältiger zu mauern, an Zulage mit Rücksicht auf kl. Gesimse, Gurtungen ꝛc. à 2 Thlr. . .	172	—	—
4.	480	lfd. Fuß Haupt-Gesims d. Kirche u. d. Thurmes à 12 Sgr. . .	192	—	—
5.	1¼	□Rth. Kuppel-Gewölbe der Altarnische à 35 Thlr.	43	22	6
6.	24	□Rth. Pflaster v. Mauerziegeln auf der flachen Seite à 5 Thlr. 10 Sgr.	128	—	—
7.	76	lfd. Fuß Sandsteinstufen vor den Thüren u. der Altarnische incl. Untermauerung à 1 Thlr. . .	76	—	—
8.	30	□Rth. Balkendecke d. Kirche, d. Orgelchors, der Sakristei und Thurmhalle nebst Dielung, mit Leisten über den Fugen, alles gehobelt, à 19 Thlr. 28 Sgr. .	598	—	—
9.	3⅓	„ Balkendecke im Thurm desgl. alles ungehobelt à 18 Thlr. .	60	—	—
9a.	2½	„ des Thurmdaches u. der Altarnische ohne Dielung à 14 Thlr.	35	—	—
10.	8	Hänge-Böcke nebst Träger im Dachraum à 23 Thlr. 24 Sgr.	190	12	—
11.	28	Sparren-Gebind nebst Rähmen, Mauerlatten, Kehlbalken ꝛc. à 14 Thlr. 3½ Sgr.	395	8	—
12.	370	lfd. Fuß Verbandstücke d. Thurmdaches und des Daches der Altarnische à 4 Sgr.	49	10	—
13.	120	lfd. Fuß desgl. des Glockenstuhls à 6 Sgr.	24	—	—
14.	100	„ Ständer und Rahmstücke des Orgelchors, alles gehobelt, à 7 Sgr.	23	10	—
15.	28	Stufen d. Orgelchor-Treppe incl. Material u. Anstr. à 1⅔ Thlr.	46	20	—
16.	90	Stufen d. Thurmtrepp. à 20 Sgr.	60	—	—
17.	5	Thürzargen à 3 Thlr. . . .	15	—	—
18.	260	□Fuß gehobelte Dielung d. Sakrist. ꝛc. incl. Unterlag. à 2½ Sgr.	21	8	—
19.	41	□Rth. Kronen-Dach incl. Latten ꝛc. à 12½ Thlr.	512	15	—
20.	570	□Fuß Zinkdach incl. Schalung ꝛc. à 10 Sgr.	190	—	—
21.	10	Stück große Kirchenfenster à 33 Thlr.	330	—	—
22.	—	die Hauptthüre im Thurm, mit Beschlag, Anstrich u. Oberlicht	38	—	—
		Seite	10857	26	—

Bemerkungen.

Ad 4. pro lfd. Fuß Gesims.

Arbeitslohn	6 Sgr.
10 Ziegel (pr. 100 St. 1 Thlr.)	3 „
1/10 Ton. Kalk à 2 Thlr.	2 „
Sand ꝛc.	1 „
	12 Sgr.

Ad 5. pro □Ruthe.

	Thlr.	Sgr.
Mauerlohn . . .	8	—
Putzlohn	2	24
1800 Ziegel (à m. 10 Thlr.)	18	—
2½ Tn. Kalk (à 2 Thlr.)	5	—
6 Fud. Sand à 6 Sgr.	1	6
	35	—

Ad 6. pro □Ruthe.

	Thlr.	Sgr.
Mauerlohn . . .	1	—
400 Ziegeln . . .	4	—
Kalk und Sand . .	—	10
	5	10

Ad 8 pro □Ruthe.

	Thlr.	Sgr.
44 lfd. Fuß Balken à 5 Sgr.	7	10
144□' Dielen incl. Leisten à 1½ Sgr. .	7	6
Arbeitslohn 44×1⅓=66 Sgr., 144×⅔=96 „	5	12
	19	28

Ad 10 pro Hängebock.

	Thlr.	Sgr.
102' Streben, Spannriegel, Hängesäul. u. Träger à 5 Sgr. .	17	—
Arbeitslohn à 2 Sgr.	6	24
	23	24

Ad 11 pro Gebind.

121 Fuß Mauerlatten, Rähme, Kehlbalk., Sparren, Aufschieblinge, Bänder ꝛc. à 2½ Sgr.	10 Thlr. 2½ Sgr.
Arbeitslohn à 1 Sgr. . .	4 „ 1 „
	14 Thlr. 3½ Sgr.

Ad 9a. pro □Ruthe.

	Thlr.
66 Fuß Balken à 5 Sgr.	11
Arbeitslohn	3
	14

Nach dem beigefügten skizzirten Grundrisse (wie in dem Formular A.) erhält das Gebäude L' Fuß Länge, B' Fuß Tiefe, also Q ☐Fuß Grundfläche.

Bei vorläufiger Untersuchung des Baugrundes hat in h Fuß Tiefe ein hinreichend fester Baugrund sich vorgefunden; die Fundamente erhalten hiernach einschließlich der Plinthe h' Fuß Höhe.

(Wegen des Daches und wegen Ermittelung der Kosten, wie in dem Formular B., und wegen vorhandener alter Gebäude, wie in dem Formular A., desgl. wegen der Preise der Haupt-Materialien und des Tagelohns.)

Anl III.

Kosten Ueberschlag zum Neubau einer Kirche zu N. N. nach anliegender Skizze.

Dieselbe wird für 650 Personen ohne Emporen, massiv mit 5 Fuß (incl. Plinthenhöhe) tiefen Bruchstein-Fundamenten, im Uebrigen aber von Mauerziegeln 96 Fuß lang, 48 Fuß tief, 30 Fuß hoch, auf der Hinterseite mit einer halbkreisförmigen, überwölbten Altar-Nische, und mit einem vor der Vorderseite stehenden Thurm aufgeführt. Letzterer erhält 18 Fuß Länge und Breite, und bis zum Gesims 80 Fuß Höhe bei 4 Stockwerken; das Thurmdach wird in einer Spitze zusammenlaufend, flach, mit Zink abgedeckt, welche Bedeckungsweise auch über der Altar-Nische stattfindet; dagegen erhält das Kirchendach, welches aus 28 Gebinden nebst einem mit einem einfachen Hängewerk versehenen Dachstuhl besteht, eine als Kronendach eingedeckte Ziegel-Bedachung.

Das Aeußere des Gebäudes bleibt ungeputzt, wogegen das Innere, mit Ausnahme der Decken, sauber geputzt wird, deren Balken und Bedielung sichtbar bleiben und auf allen von unten bemerkbaren Flächen gehobelt und mit Leimfarben-Anstrich versehen werden u. s. w.

(Hier folgt noch die Rechtfertigung der Bauweise durch die zu Gebote stehenden Materialien ꝛc., so wie hauptsächlich durch die von der Regierung angegebenen Mittel; ferner die Rechtfertigung der angenommenen Größe ꝛc.)

Nr.	Anzahl.	Gegenstand der Rechnung.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
1.	67$\frac{1}{2}$	7000 C.F. Fundam. der Hauptm. aeq. 280. 5.5 2000 = des Thurmes . 20.20.5. 625 = d. Sakristeiwde. 50.2$\frac{1}{2}$.5. 90 = d. Orgelchorständer ꝛc. 9715 C.F. oder S.R. Bruchstein-Fundam. incl. Ausgraben d. Erde u. alles Materials à 11 Thlr. 25 Sgr. . . 28350 C.F. d. Hptm. 270.3$\frac{1}{2}$ 30. 2025 = d. M. d. Altarn. 27. 3.25 2160 = = d. Sakrist. 48.1$\frac{1}{2}$.30. 1920 = d. Dachgiebel 2.48.$\frac{20}{2}$. 2 11700 = d. 1. u. 2. Thurmgeschoß aeq. . 52. 5.45. 5880 = d. 3. u. 4. Thurmgeschoß . . 56. aeq. 3.35. 52035 C.F. Davon zurück: f. d. Oeffn. nach der Altarnische 1638 C.F. 10 groß. Fenst. 2700 = Thüren . . . . 950 = klein. Fenster u. Jalousieöffng. . 750 = 6038 45997 C.F. oder	798	22	6	Ad 1. pro S.R. Thlr. Sgr. Erde auszugrab. aeq. — 15 Mauerlohn . . . . 2 — 1$\frac{1}{4}$ S.R. Steine incl. Anfuhre à 5 Thlr. . 6 7$\frac{1}{2}$ 1$\frac{1}{4}$ Tonne Kalk incl. Anfuhre à 2 Thlr. . 2 15 3 Fud. Sand à 6 Sgr. — 18 11 25$\frac{1}{2}$ Ad 2. pro S.R. Thlr. Sgr. Mauerlohn aeq. . . 3 — Putzlohn bei aeq. 3 Fß. stark Mauern pr. SR. $\frac{2}{3}$☐R. Putz à 1 Thlr. — 20 (NB. Das Fugen im Aeußeren ist dem Putz gleich gerechnet.) 1400 Mauerziegel (à m. 10 Thlr.) . . . . 14 — 1$\frac{1}{2}$ Ton. Kalk à 2 Thlr. 3 — 4 Fud. Sand à 6 Sgr. — 24 21 14
		Seite	798	22	6	

Nr.	Anzahl.	Gegenstand der Rechnung.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
		Uebertrag	798	22	6
2.	319½	□R. Ziegelmauerwerk, äußerlich ungeputzt, innerhalb auf beiden Seit. gep. rc. à 21 Thlr. 14 Sgr.	6858	18	—
3.	86	□Rth. Außenfläche der Mauern, welche ungeputzt bleibt, sorgfältiger zu mauern, an Zulage mit Rücksicht auf kl. Gesimse, Gurtungen rc. à 2 Thlr. . .	172	—	—
4.	480	lfd. Fuß Haupt-Gesims d. Kirche u. d. Thurmes à 12 Sgr. . .	192	—	—
5.	1¼	□Rth. Kuppel-Gewölbe der Altarnische à 35 Thlr.	43	22	6
6.	24	□Rth. Pflaster v. Mauerziegeln auf der flachen Seite à 5 Thlr. 10 Sgr.	128	—	—
7.	76	lfd. Fuß Sandsteinstufen vor den Thüren u. der Altarnische incl. Untermauerung à 1 Thlr. . .	76	—	—
8.	30	□Rth. Balkendecke d. Kirche, d. Orgelchors, der Sakristei und Thurmhalle nebst Dielung, mit Leisten über den Fugen, alles gehobelt, à 19 Thlr. 28 Sgr. .	598	—	—
9.	3⅓	„ Balkendecke im Thurm desgl. alles ungehobelt à 18 Thlr. .	60	—	—
9a.	2½	„ des Thurmdaches u. der Altarnische ohne Dielung à 14 Thlr.	35	—	—
10.	8	Hänge-Böcke nebst Träger im Dachraum à 23 Thlr. 24 Sgr.	190	12	—
11.	28	Sparren-Gebind nebst Rähmen, Mauerlatten, Kehlbalken rc. à 14 Thlr. 3½ Sgr.	395	8	—
12.	370	lfd. Fuß Verbandstücke d. Thurmdaches und des Daches der Altarnische à 4 Sgr. . . . ,	49	10	—
13.	120	lfd. Fuß desgl. des Glockenstuhls à 6 Sgr.	24	—	—
14.	100	„ Ständer und Rahmstücke des Orgelchors, alles gehobelt, à 7 Sgr.	23	10	—
15.	28	Stufen d. Orgelchor-Treppe incl. Material u. Anstr. à 1⅔ Thlr.	46	20	—
16.	90	Stufen d. Thurmtrepp. à 20 Sgr.	60	—	—
17.	5	Thürzargen à 3 Thlr. . . .	15	—	—
18.	260	□Fuß gehobelte Dielung d. Sakrist. rc. incl. Unterlag. à 2½ Sgr.	21	8	—
19.	41	□Rth. Kronen-Dach incl. Latten rc. à 12½ Thlr.	512	15	—
20.	570	□Fuß Zinkdach incl. Schalung rc. à 10 Sgr.	190	—	—
21.	10	Stück große Kirchenfenster à 33 Thlr.	330	—	—
22.	—	die Hauptthüre im Thurm, mit Beschlag, Anstrich u. Oberlicht	38	—	—
		Seite	10857	26	—

Bemerkungen.

Ad 4. pro lfd. Fuß Gesims.

Arbeitslohn	6 Sgr.
10 Ziegel (pr. 100 St. 1 Thlr.)	3 „
$\frac{1}{10}$ Ton. Kalk à 2 Thlr.	2 „
Sand rc.	1 „
	12 Sgr.

Ad 5. pro □Ruthe.

	Thlr.	Sgr.
Mauerlohn . . .	8	—
Putzlohn	2	24
1800 Ziegel (à m. 10 Thlr.)	18	—
2½ Tn. Kalk (à 2 Thlr.)	5	—
6 Fud. Sand à 6 Sgr.	1	6
	35	—

Ad 6. pro □Ruthe.

	Thlr.	Sgr.
Mauerlohn . . .	1	—
400 Ziegeln . . .	4	—
Kalk und Sand . .	—	10
	5	10

Ad 8 pro □Ruthe.

	Thlr.	Sgr.
44 lfd. Fuß Balken à 5 Sgr.	7	10
144□' Dielen incl. Leisten à 1½ Sgr. .	7	6
Arbeitslohn 44×1½=66 Sgr. 144×⅔=96 „	5	12
	19	28

Ad 10 pro Hängebock.

	Thlr.	Sgr.
102' Streben, Spannriegel, Hängesäul. u. Träger à 5 Sgr. .	17	—
Arbeitslohn à 2 Sgr.	6	24
	23	24

Ad 11 pro Gebind.

121 Fuß Mauerlatten, Rähme, Kehlbalk., Sparren, Aufschieblinge, Bänder rc. à 2½ Sgr. 10 Thlr. 2½ Sgr.
Arbeitslohn à 1 Sgr. . . 4 „ 1 „
14 Thlr. 3½ Sgr.

Ad 9a. pro □Ruthe.

	Thlr.
66 Fuß Balken à 5 Sgr.	11
Arbeitslohn.	3
	14

Nr.	Anzahl	Gegenstand der Rechnung.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
		Uebertrag	10857	26	—	
23.	—	die innere Hauptthüre desgl. .	28	—	—	Ad 16. pro Zarge.
24	5	Sakristei-Thüren rc. à 9 Thlr. .	45	—	—	30 lfd. Fuß 3zöllige
25.	7	kleine Fenster à 6 Thlr. . . .	42	—	—	Bohlen à 2 Sgr. . 2 Thlr.
26.	15	Jalousie-Laden à 7 Thlr. .	105	—	—	Arbeitslohn . . . 1 „
27.	40	lfd. Fuß Brüstung d. Orgelchors gestämmt und mit Anstrich à 18 Sgr.	24	—	—	3 Thlr. Ad 19. pro □ Ruthe. Thlr. Sgr.
28.	975	lfd. Fuß Sitzbänke rc. mit Anstrich à 12 Sgr.	390	—	—	700 Ziegel (à m. 12 Thlr.) 8 12
29.	870	Pfd. Eisen zu Thurm-, Balken-, Gesims-Ankern, Schienen, Bolzen rc. à 3 Sgr.	87	—	—	168 Fuß Latten à 3 Pf. 1 12 1½ Schck. Näg. à 6 Sgr. — 9 Kalk und Sand . . — 12
30.	—	für ein Kreuz auf den Thurm nebst Knopf und incl. Befestigung	40	—	—	Arbeitslohn . . . 2 — 12 15
31.	—	für 75 □ Ruthen Anstrich der Wände und Decken à 20 Sgr.	50	—	—	Ad 21. pro Fenster.
32.	—	für Rüstungen und Geräthschaften des Maurers (pro lfd. Fuß des Gebäudes ½ Thlr., daher für 96 Fuß und für den Thurm 24 Thlr.)	72	—	—	Dem Tischler . . 14 Thlr. „ Schlosser . . 3 „ „ Glaser . . . 13 „ „ Anstreicher . 3 „ 33 Thlr.
33.	—	desgl. des Zimmermanns . .	45	—	—	
34.	2	Glocken, zusammen 12 Centner schwer, à 60 Rthlr. incl. Aufhängekosten	720	—	—	
35.	—	für den Altar	70	—	—	
36.	—	für die Kanzel nebst Treppe . .	60	—	—	
37.	—	für die Orgel	800	—	—	
38.	—	für eine Uhr m. 3 Zifferblättern	300	—	—	
39.	18	Monate Aufsichtskosten für: 1 Bau-Kond. 45 Thlr. } 55 Thlr 1 Bau-Wächt. 10 „ }	990	—	—	
40.		ad Extraordinaria	1000			
		überhaupt	15725	26	—	

Nr.	Jahr.	Ort.	Bestimmung.	Bauart.	Bedachung.	Höhen des der Keller. Fuß.	1. Geschosses. Fuß.	2. Fuß.	3. Fuß.	4. Fuß.	Länge. Fuß.	Breite. Fuß.	Grundfläche. □ F.	Kosten. überhaupt. Thlr.	für den □ Fß. Grundfläche. Thlr.	Körperlich. Inhalt. C. F.	Bemerkungen.

(Acta gen. des Min. d. C. IV. 2302., und Acta gen. des Fin. Min. I. 6811.)

3) C. R. des K. Min. der G., U. u. M. Ang. (Eichhorn) v. 1. Jan. 1845 an sämmtl. K. Reg. und Konsistorien, sowie an das K. Prov. Schulkollegium in Berlin. Empfehlung der von der K. Ober-Baudeputation herausgegebenen Bau-Entwürfe für Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser.

Die K. Ober-Baudeputation hat die Herausgabe von Entwürfen für Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser veranlaßt, von welcher in dem Verlage des Buchhändlers Riegel in Potsdam 2 Hefte bereits erschienen sind. Das ganze Werk wird etwa aus 12 Heften bestehen; der Ladenpreis ist auf 3 Thlr. bestimmt.

Diese, von der höchsten technischen Behörde, als Ergebniß vieljähriger Erfahrungen und genauer Sachkenntniß ausgegangenen Entwürfe haben die Zustimmung Sr. Majestät des Königs erhalten und sind daher sowohl bei Neubauten, als auch bei umfassenden Herstellungsbauten der Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser als Muster zu betrachten.

Der Herr Finanzminister hat, wie der K. Reg. wohl bereits bekannt sein wird, die Vertheilung des Werkes an die gedachten K. Reg. und an die Bau-Inspektoren veranlaßt. Ich wünsche, daß hiervon nicht bloß die Herren Geistlichen und Schulräthe und jedes bei dergleichen Bauten mitwirkende Mitglied der K. Reg. nähere Kenntniß nehmen, sondern daß auch die Superintendenten, die Erzpriester und Dekane, so wie die Pfarrgeistlichen auf dasselbe aufmerksam gemacht werden, damit es denselben schon bei der Einleitung von geistlichen und Schulbauten nicht an geschmackvollen Mustern fehle, und sie im Stande seien, mit den Bauverständigen gleich von Hause aus Baupläne zu verabreden, welche bei der höchsten Baubehörde Beifall finden. Es wird auf diese Weise möglich sein, das nur allzuhäufige, zeitraubende Umarbeiten der Baupläne mehr als zeither zu vermeiden, und die Ausführung der Bauten damit selbst mehr zu beeilen.

Wo die Mittel es gestatten, da ist auf die Anschaffung des Werkes hinzuwirken, wo aber dieses nicht möglich ist, werden die Betheiligten wohl in anderer Weise wenigstens zur Ansicht gelangen können. Insbesondere wird dies durch die Königl. Bau-Inspektoren möglich werden, welche auf Kosten der Staatskasse in den Besitz des Werkes gelangen. Es läßt sich annehmen, daß sie, wie die anderen Baubeamten, die sich das Werk anschaffen möchten, den Geistlichen und Superintendenten gern die Einsicht desselben gestatten werden.

(Min. Bl. d. i. V. 1846 S. 6. Nr. 11.)

Dritter Abschnitt.

Vorschriften über die Erhaltung der zum Verschlusse oder zur Vertheidigung der Städte dienenden Anlagen. (Zu S. 353—357.)

1) R. der K. Min. des Kr. (v. Boyen) u. des J. (v. Manteuffel) v. 25. Sept. 1846 an die K. Reg. zu N. Nothwendigkeit der Einholung der Ministerial-Genehmigung zu jedem Umbau von Stadtmauern.

rc. — Anlangend die von der K. Reg. gestellte Frage, ob die Ministerial-Genehmigung bei jedem Umbau oder nur bei der gänzlichen Niederreißung einer Stadtmauer erforderlich sei, so kann diese Frage nach den Bestimmungen der Allerhöchsten K. O. v. 20. Juni und der Instruktion v. 31. Okt. 1830 [1]) nur dahin entschieden werden, daß bei jedem Umbau, durch welchen eine wesentliche Veränderung der Stadtmauer veranlaßt wird, die Ministerial-Genehmigung eingeholt werden muß.

(Min. Bl. d. i. V. 1846 S. 194. Nr. 282.)

2) R. der K. Min. des Kr. (v. Boyen) u. des J., Abth. I. (v. Manteuffel) v. 17. Jan. 1847 an die K. Reg. zu Frankfurt. Genehmigung zu Veränderungen der Stadtmauern, wenn das Eigenthum der letztern auch nicht mehr der Stadtgemeine, sondern einem Dritten zusteht.

Auf den Bericht v. 12. Okt. v. J., betr. die Anlegung einer Thür in der Stadtmauer zu N. wird der K. Reg. Folgendes eröffnet.

Wenngleich nach den Worten der Allerh. K. O. v. 20. Juni 1830 (G. S. S. 113.) in derselben nur eine Beschränkung der Stadtgemeinden in der Be-

1) Vergl. in der Bau-Polizei, S. 353. u. 354.

fugniß, ihre Stadtmauern ꝛc. abzutragen, ausgesprochen ist, so ist solches doch offenbar nur in der Voraussetzung geschehen, daß das Eigenthum der Stadtmauern ꝛc. überall den Stadtgemeinen zustehe, und es ist um so unbedenklicher, die Bestimmungen der gedachten Ordre auch in solchen Fällen, in denen, wie im vorliegenden, das Eigenthum der Stadtmauern ꝛc. nicht den Stadtgemeinden, sondern irgend einem Dritten zusteht, zur Anwendung zu bringen, als diese Bestimmungen nur Folgerungen der ganz allgemein lautenden, in der Ordre selbst auf diesen Gegenstand für anwendbar erklärten Vorschriften des A. L. R. Th. I. Tit. 8. §. 33. sind, und bei einer andern Auslegung die mehrgedachten Bestimmungen sehr leicht dadurch umgangen werden könnten, daß die Stadtgemeinden, wenn sie die gänzliche oder theilweise Abtragung der ihnen gehörigen Stadtmauern ꝛc. beabsichtigten, vorher das Eigenthum an derselben einer Privatperson überließen, wozu sie, soweit die Städteordnung v. 19. Nov. 1808 gilt, einer besonderen Genehmigung nicht bedürfen, sobald sie in jener Ordnung vorgeschriebenen Formen erfüllt werden.

(Min. Bl. d. i. V. 1847 S. 5. Nr. 8.)

Zweiter Theil.

Das Bau-Recht und die Bau-Polizei.

Erste Abtheilung.

Materielles Recht.

Erster Abschnitt.

Von den Einschränkungen der Baufreiheit und der Beaufsichtigung der Bauten. (Zu S. 359. ff.)

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Titel.

Von den Einschränkungen der Baufreiheit und der Beaufsichtigung der Bauten zum Besten des Gemeinwesens und Staates. (Zu S. 361. ff.)

I. Von der Sorge für die Ausführung der Bauten durch ein qualifizirtes Personal. (Zu S. 361—396.)

1) Die V. v. 9. Febr. 1849 wegen Errichtung von Gewerberäthen ꝛc. bestimmt im §. 24. [1]):

Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Haus- und Schiffszimmerleute, Mühlen- und Brunnenbaumeister und Schornsteinfeger haben sich über die Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks durch das im § 45. der allgem. Gew.-Ordn. v. 17. Jan 1845 vorgeschriebene Zeugniß der Regierung auszuweisen. Im Uebrigen sind für ihre gewerblichen Verhältnisse die Bestimmungen der gegenwärtigen V. maaßgebend. (G. S. 1849 S. 99.)

---

1) Es ist hierbei zu bemerken, daß die im §. 46. der Gew.-Ordn. v. 17. Jan. 1845 erwähnten Prüfungen der im §. 45. a. a. O. aufgeführten Gewerbetreibenden nicht verwechselt werden dürfen mit denjenigen Prüfungen, welche nach den Vorschriften der Gew.-Ordn. §§. 108. und 131—132. zur Aufnahme in eine Innung oder zur Erlangung der Befugniß zur Haltung von Lehrlingen, und nach den Vorschriften der V. v. 9. Febr. 1849 §. 23. zur Erlangung der Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe vorgeschrieben sind. (Vergl. hierüber das Nähere in Th. VII. des Werkes [Gewerbe-Polizei], Bd. 2. S. 203. ff.)

2) R. der K. Min. des G. (Eichhorn), der F. (Flottwell) u. des J. (v. Manteuffel) v. 24. Okt. 1845 an die K. Reg. zu Köln. Fortdauernde Gültigkeit der bestehenden Prüfungsvorschriften für Bauhandwerker.

Rücksichtlich der in den Berichten v. 12. und 25. April d. J. zur Sprache gebrachten Bestimmungen, nach welchen die Prüfungen der im §. 45. der Gew.-Ordn. v. 17. Jan. d. J. erwähnten Gewerbetreibenden vorzunehmen sind, wird die K. Reg. auf die für den größten Theil dieser Gewerbetreibenden bereits bestehenden Prüfungsvorschriften verwiesen, welche so lange in Kraft bleiben, bis sie aufgehoben oder abgeändert werden.

In Betreff der Prüfungen der Hebammen behält es bei den bisherigen, dem Bedürfnisse entsprechenden Bestimmungen sein Bewenden.

(Min. Bl. d. i. V. 1845 S. 357. Nr. 409.)

3) In Betreff der Qualifikation der Maurermeister zum Gewerbe der Ziegeldeckerei ist das C. R. des K. Min. für H., G. u. öff. Arb. (v. d. Heydt) v. 4. Okt. 1850 an sämmtl. K. Reg. ergangen.

Die in dem Ber. v. 16. August d. J. erwähnten Einwendungen des Gewerberathes in N. gegen die Verf. der K. Reg. v. 5. Juli d. J., in Betreff der gewerbl. Befugnisse der Maurermeister, sind nicht begründet.

Bei der Entscheidung darüber, welche Arbeiten zu den, unter den einzelnen Handwerken begriffenen Verrichtungen gehören, hat der Gewerberath, nach §. 28. der V. v. 9. Febr. v. J., diejenigen Anordnungen zu berücksichtigen, welche über die Abgränzung jener Verrichtungen ergangen sind. Zu diesen Anordnungen gehört auch die Instruktion zur Prüfung der Maurer v. 28. Juni 1821, soweit sie die Gegenstände dieser Prüfung, und durch deren Abgränzung zugleich den Umfang der Arbeiten bestimmt, auf welche das Befähigungszeugniß für den selbstständigen Betrieb des Maurergewerbes sich beziehen soll. Nach den Bestimmungen des §. 4. zu e. a. a. O. ist die Prüfung der Maurer mit auf die Arbeiten der Ziegeldecker zu richten; diese Arbeiten gehören daher zu den, unter dem Maurergewerbe begriffenen Verrichtungen und wenn neben den Maurern Denjenigen, welche sich nur mit dem Ziegeldecken befassen wollen, gestattet ist, die Befugniß hierzu durch die Ablegung einer auf das Ziegeldecken beschränkten Prüfung zu erlangen, so darf diese Begünstigung der Ziegeldecker nicht zu einer Beschränkung der, durch die Ablegung der Maurerprüfung erlangten Befugnisse führen. Hierbei kommt auch nicht weiter in Betracht, daß nach den vorläufigen Anordnungen der K. Reg. über die Prüfung der Ziegeldecker, an diese, hinsichtlich ihres beschränkten Arbeitszweiges höhere Anforderungen gestellt werden, als an die Maurer, welche die Meisterprüfung nach der Instrukt. v. 28. Juni 1821 bestehen. Denn einerseits bleiben die künftig zu beachtenden Bestimmungen, in Betreff der Prüfungen beider Klassen von Gewerbetreibenden, nach §. 46. der Gew.-Ordn. v. 17. Jan. 1845 vorbehalten, andererseits aber wird schon jetzt der Unterschied zwischen den erwähnten Anforderungen durch die Aufgaben ausgeglichen, welche bei der Prüfung der Maurer hinsichtlich der übrigen Arbeiten des Maurergewerbes zu lösen sind, während sie bei der Prüfung der Ziegeldecker wegfallen. Sofern aber, wie die K. Reg. selbst anerkennt, die geprüften Maurermeister zugleich als Ziegeldeckermeister anzusehen sind, gehören zu den Gesellen ihres Handwerkes auch die Ziegeldeckergesellen, und es stehen demnach Ihrer Ansicht, daß den Maurermeistern die Beschäftigung solcher Gesellen zu untersagen sei, die Bestimmungen des §. 47. der V. v. 9. Febr. v. J. nicht zur Seite.

(Min. Bl. d. i. V. 1850 S. 349. Nr. 440.)

4) Vorschriften in Betreff der Baumeister.

a) Nach §. 44. der Gew.-Ordn. v. 17. Jan. 1845 bedürfen Baumeister, welche aus der Leitung von Bau-Unternehmungen ein Gewerbe machen wollen, eines Prüfungszeugnisses der Ober-Baudeputation. Die letztere ist indeß durch den Allerh. Erlaß v. 14. Jan. 1850 aufgelöst und es sind deren Geschäfte, insbesondere die Baupolizei-Angelegenheiten, auf die Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten übertragen worden. Nach §. 6. a. a. O. ist, außer der Bauabtheilung, im Ministerium für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten eine technische Baudeputation errichtet, zu deren Geschäftskreise unter Andern auch die sämmtlichen Prü-

fungen der Bauführer und Baumeister gehören, über deren Ausführung sie an das vorgesetzte Ministerium für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten zu berichten hat.

(G. S 1850 S. 13. ff.)

Hiernach sind die Prüfungszeugnisse der Baumeister fortan von dem Min. für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten, beziehungsweise der technischen Baudeputation, zu ertheilen.

Vergl. das Geschäfts-Reglement für die Königl. technische Baudeputation v. 28. Febr. 1850 (insbesondere bezüglich des Verfahrens bei den Prüfungen).

(Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 34. Nr. 58.)

Vergl. diese Verordnungen oben S. 4. ff.

b) Die V. v. 9. Febr. 1849, betr. die Errichtung von Gewerberäthen *rc.* disponirt im §. 25.:

Baumeister sind nicht befugt, bei der Leitung von Bauunternehmungen die Arbeiten derjenigen Handwerke, für welche sie das Befähigungszeugniß der Regierung nicht besitzen, oder den im §. 23. vorgeschriebenen Nachweis der Befähigung nicht geführt haben, ohne Zuziehung geprüfter Meister ausführen zu lassen.

(G. S. 1849 S. 99.)

Mit Bezug hierauf ist das nachstehende, mittelst C. R. des K. Min. für H., G. u. öff. Arb. (v. d. Heydt) v. 11. Febr. 1851 sämmtlichen Regierungen zur Kenntnißnahme mitgetheilte, R. desselb. Min. v. 23. April 1849 an den Privat-Baumeister N. ergangen:

Zu den im §. 25. der V. v. 9. Febr. d. J. genannten „Baumeistern" gehören, wie Ihnen auf Ihre Eingabe v. 9. d. M. erwiedert wird, allerdings auch die Privat-Baumeister. Denselben ist jedoch im §. 25. a. a. O. die Zuziehung geprüfter Handwerksmeister nicht, wie Sie nach der Fassung Ihrer Eingabe voraussetzen, bei allen Bauarbeiten, sondern nur bei den Arbeiten derjenigen Handwerke, für welche sie das Befähigungszeugniß der Regierung nicht besitzen, oder den im §. 23. a. a. O. vorgeschriebenen Nachweis der Befähigung nicht geführt haben, zur Pflicht gemacht. Auch finden die beschränkenden Bestimmungen des §. 25. a. a. O., welchen nach dem im §. 15. der Gew.-Ordn. v. 17. Jan. 1845 ausgesprochenen Grundsatze eine rückwirkende Kraft nicht beizulegen ist, auf den Gewerbebetrieb der, schon vor Verkündigung der V. v. 9. Febr. d. J. geprüften Privat-Baumeister insoweit keine Anwendung, als diese, durch Ablegung der Prüfung nach §. 24. der Prüfungs-Vorschriften v. 8. Sept. 1831, die Befugniß zum gleichzeitigen selbstständigen Betriebe mehrerer Baugewerbe bereits erlangt haben.

(Min. Bl. d. i. V. 1851 S. 98. Nr. 108.)

II. Von der Prüfung der Zulässigkeit der Bauten, und von der Ertheilung der Bau-Konsense. (Zu S. 396—409.)

1) C. R. der K. Reg. zu Magdeburg v. 23. Januar 1850 an deren sämmtliche Landräthe, betr. die Befugniß der Ortspolizeibehörden, die Bauunternehmer im Wege der gesetzlichen administrativen Exekution zur Abänderung oder zum Abbruch der vorschriftswidrig aufgeführten Bauten anzuhalten.

In einem speziellen Baupolizei-Kontraventionsfalle, in welchem, der V. v. 3. Jan. v. J. gemäß, der Polizeirichter die vom Gesetze angedrohte Strafe festgesetzt hat, ist es nachträglich zur Sprache gekommen, daß die gleichzeitig durch das Gesetz geforderte Abänderung des vorschriftswidrig ausgeführten Baues Seitens des Richters in dem Erkenntniß nicht ausgesprochen worden ist.

Dies hat seinen Grund darin, daß von dem Polizeirichter nur die angedrohte Polizeistrafe zu erkennen war, woraus folgt, daß die anderweit vom Gesetz vorgeschriebenen Maaßregeln wegen Abänderung oder gänzlichen Abbruchs eines vorschriftswidrig bewirkten Baues nach wie vor von den Polizei-Verwaltungsbehörden getroffen werden müssen.

Ew. Hochw. werden daher hiermit angewiesen, in allen denjenigen Fällen, in welchen Bauunternehmer Bauten ohne Konsens oder gegen die im Baukonsens ge-

stellten Bedingungen ausgeführt haben — abgesehen davon, ob der Polizeirichter in dem betreffenden Falle eine Strafe festgesetzt hat oder nicht — nach Maaßgabe der Verordnung v. 22. Juni 1830 (Amtsbl. für 1830 S. 181.) und Sammlung der polizeilichen Strafvorschriften für den Regierungsbezirk Magdeburg v. 24. Aug. 1849 S. 28., die Bauunternehmer event. im Wege der gesetzlichen administrativen Exekution zur Abänderung oder zum Abbruch der vorschriftswidrig ausgeführten Bauten anzuhalten.

Hiernach haben Ew. Hochw. die Ortspolizei-Behörden mit Anweisung zu versehen und dieselben dabei zu belehren, daß sie so befugt, wie verpflichtet sind, jeden ohne Konsens oder konsenswidrig unternommenen Bau zu inhibiren.

(Min. Bl. d. i. V. 1850 S. 36. No. 59.)

2) Ueber die Bestrafung der Kontraventionen gegen die Vorschriften über Einholung der Bau-Konsense und der Abweichung von solchen (S. 406—408.) disponirt das Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 §. 345. sub 12.:

Mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

12) wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Reparatur, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplan ausführt oder ausführen läßt.

III. Von den Beschränkungen der Baufreiheit und der Beaufsichtigung der Bauten aus sicherheitspolizeilichen und ordnungspolizeilichen Rücksichten. (Zu S. 499. ff.)

A. Von den baupolizeilichen Vorschriften zur **Verhütung der Feuersgefahr.** (Zu S. 410. ff.)

AA. Von dem Auseinanderbau und der Entfernung der Gebäude auf dem platten Lande. (Zu S. 410—427.)

1) In Betreff der Provinz Brandenburg und der Kreise Dramburg und Schievelbein, vergl. die Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg und der Kreise Dramburg und Schievelbein, v. 11. Okt 1847, Abschn. III.

(Min. Bl. d. i. V. 1847 S. 7. No. 11., s. unten S. 87.)

2) Provinz Preußen. (Zu S. 419.)

R. des K. Min. des J., Abth. II. (Mathis) v. 15. April 1847 an die K. Reg. zu Marienwerder, betr. den Auseinanderbau der Gebäude auf dem platten Lande.

Auf den Antrag der K. Reg. v. 8. v. M. genehmigt das Min. aus den angeführten Gründen, daß die von der Reg. zu Königsberg unterm 19. Nov. v. J., wegen des Auseinanderbaues der Wohn- und Wirthschaftsgebäude rc. auf dem platten Lande, erlassene Verordnung, auch in dem dortigen Regierungsbezirke für anwendbar erklärt und demgemäß veröffentlicht werde. (Anl. a.)

Anl. a.

In Stelle der bisherigen Bau-Polizeivorschriften für das platte Land des hiesigen Regierungsbezirks, namentlich über die Entfernung zwischen den Wohnhäusern und Wirthschaftsgebäuden, welche dem jetzigen Bedürfnisse nicht überall entsprechen, bringen wir mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern die nachfolgenden Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

§. 1. Wohnhäuser mit Stroh-, Rohr- oder Holz-Schindeldächern müssen von anderen Wohngebäuden wenigstens 30 Fuß entfernt errichtet werden.

§. 2. Nicht massive Wohnhäuser mit feuersichern Dächern müssen von anderen Wohnhäusern wenigstens 15 Fuß entfernt bleiben.

§. 3. Massive Wohnhäuser mit feuersichern Dächern dürfen auch in geringerer Entfernung als 15 Fuß von anderen Wohnhäusern erbaut werden.

§. 4. Die Entfernung, in welcher Wirthschaftsgebäude von einander und die Bauart, in welcher sie errichtet werden sollen, bleibt den Bauenden überlassen, die Wirthschaftsgebäude dürfen jedoch nie einen geschlossenen Hof, d. h. ein mit keinem Zwischenraum versehenes Viereck bilden, vielmehr müssen stets an einigen Stellen

ganz offene Zwischenräume bleiben, durch welche beim Ausbruche eines Feuers die Löschgeräthe geschafft werden können, und vermöge deren die Verbreitung der Flamme über alle Gebäude verhindert oder doch erschwert wird.

§. 5. Scheunen mit Stroh-, Rohr- oder Holz-Schindeldächern müssen von Wohnhäusern 60, Ställe und andere Wirthschaftsgebäude mit eben dieser Bedachung mindestens 30 Fuß entfernt bleiben.

§. 6. Nicht massive Scheunen, Ställe und Wirthschaftsgebäude mit feuersichern Dächern sind von Wohnhäusern wenigstens 15 Fuß entfernt zu halten.

§. 7. Massive Scheunen, Ställe und andere Wirthschaftsgebäude mit feuersichern Dächern dürfen den Wohnhäusern auch näher als 15 Fuß stehen.

§. 8. Unter einem Dache dürfen die §. 5., 6., 7. genannten Wirthschaftsgebäude mit Wohnhäusern in der Regel nicht errichtet werden. Erfordern ganz besondere Umstände eine Ausnahme von dieser Regel, so müssen Wirthschaftsgebäude und Wohnhaus durch eine von Grund auf bis über den Dachforst massiv aufgeführte Scheidewand, in der sich auch keine Thüren, Fenster oder andere Oeffnungen befinden, geschieden werden; auch dürfen die Dachlatten nur bis an diese Wand, nicht hinein oder hindurch reichen; endlich müssen Wirthschaftsgebäude und Wohnhaus ein feuersicheres Dach erhalten.

§. 9. Auch massive mit feuersicheren Dächern versehene Scheunen, Ställe und andere Wirthschaftsgebäude dürfen mit Wohnhäusern nie einen geschlossenen Hof bilden, vielmehr gilt hier dasselbe, was §. 4. Gesetz ist.

§. 10. Unter feuersicheren Dächern werden für jetzt Dächer van Dachsteinen, Metall oder Steinpappe verstanden.

§. 11. Die obigen Vorschriften gelten sowohl, wenn neue Gebäude errichtet, als auch wenn Gebäude abgebrochen und neu aufgeführt werden.

§. 12. Schmieden müssen 40 Fuß von allen Gebäuden entfernt stehen und sind massiv in Wellerwand, Pisée oder Luftsteinen und mit feuersicherm Dach zu erbauen. Wird eine Schmiede mit einem Wohnhause unter einem Dache erbaut, so ist zwischen beiden die im § 8. näher beschriebene Wand zu errichten, auch das Wohnhaus mit feuersicherm Dach zu versehen.

§. 13. Brachstuben sind 300 Fuß von allen Gebäuden entfernt zu errichten. Sie müssen stets massiv, in Wellerwand, Pisée oder Luftziegeln und mit feuersicherm Dache errichtet werden.

§. 14. Backöfen, welche außerhalb der Wohnhäuser errichtet werden, sind von denjenigen Gebäuden, die keine feuersichere Dächer haben, wenigstens 100 Fuß; von denjenigen, die mit feuersicheren Dächern versehen sind, wenigstens 50 Fuß entfernt zu halten und massiv mit feuersicherm Dach zu erbauen.

§. 15. Wer einen Bau ohne Konsens oder abweichend vom Konsense ausführt, oder wenn er des Konsenses nicht bedarf, den in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften nicht gemäß baut, verfällt in eine Strafe bis zu 10 Rthlrn. und muß das bereits Gebaute, wenn es vorschriftswidrig ist, durch eine Abänderung vorschriftsmäßig einrichten, oder wenn diese Abänderung nicht möglich ist, es ganz abbrechen.

In der bisherigen Befugniß der Orts-Polizeibehörden, den Baukonsens zu ertheilen, wird durch vorstehende Verordnung nichts geändert.

Marienwerder, den 1. Mai 1847.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Min. Bl. d. i. V. 1847 S. 131. No. 170.)

BB. Feuerpolizeiliche Baubeschränkungen beim Neubau und bei Reparaturen, insbesondere feuergefährlicher Gewerbs-Anlagen. (Zu S. 427. ff.)

a) Im Allgemeinen. (Zu S. 427—434.)

1) V. v. 17. Juli 1846, betr. die Anwendung der in den Städten geltenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken liegen.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen zur Verhütung der Feuersgefahr, welche für die Städte daraus entstehen kann, daß bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken liegen, die für das platte Land und nicht die

für die Städte bestehenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften angewandt werden, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach Anhörung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Wo die feuer- und baupolizeilichen Vorschriften in den Städten und auf dem platten Lande von einander abweichen, und wo durch Anwendung der für das platte Land bestehenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche sich innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken befinden, die Feuersicherheit der Stadt erheblich gefährdet wird, können diese Gebäude, zu denen auch die auf Vorwerken oder Rittergütern befindlichen Gebäude zu rechnen sind, durch Anordnung der Regierung den für die städtischen Gebäude geltenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften unterworfen werden. Ist dieses in einzelnen Fällen ohne wesentliche Belästigung und Störung des ländlichen Gewerbebetriebes nicht ausführbar, so hat die Regierung zu ermessen, in wiefern mit Rücksicht hierauf die Anwendung jener Vorschriften zu modifiziren oder eine Ausnahme davon zu gestatten sei.

§. 2. Durch Anordnung der im §. 1. erwähnten Maaßregel wird in den Feuer-Sozietäts-Verhältnissen ber betreffenden Gebäude nichts geändert.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Sanssouci, den 17. Juli 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Flottwell. Uhden. Frh. v. Canitz.

(G. S. 1846 S. 399.)

2) Vergl.:

α) R. des K. Min. des J. v. 11. Okt. 1847 mit der Bau-Polizei-Ordnung und der Feuer- und Lösch-Ordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg und der Kreise Dramburg und Schievelbein.

(Min. Bl. d. i. V. 1847 S. 7. No. 11.)

β) R. des K. Min. des J. v. 5. Aug. 1847 mit der Feuer-Polizei-Ordnung für die Städte Alt-Pommerns, ausschließlich der Stadt Stettin und der Flecken Werben, Gülzow und Stepnitz.

(Min. Bl. d. i. V. 1847 S. 233. No. 285.)

γ) R. desselb. Min. v. 9. Nov. 1847, betr. die Ausdehnung der Altpommerschen Feuer-Polizei-Ordnung auf die Flecken Werben, Gülzow und Stepnitz.

(Min. Bl. d. i. V. 1847 S. 327. No. 396.)

Vergl. diese R. im Suppl. Bd. II. zum Polizeiwesen.

b) In Bezug auf feuergefährliche **Gewerbs-Anlagen** insbesondere. (Zu S. 434. ff.)

α) Vorschriften, betr. die Anlage und den Gebrauch von Dampfmaschinen. (Zu S. 435—451.)

A. Dieck, Dampfmaschinen und Dampfkessel, deren gesetzmäßige Anlage und Anwendung, nebst erweiterten Tabellen für die Wandstärke der Dampfkessel und Dampfzylinder bis zu 100 Zoll Durchmesser und 10 Atmosphärenpressungen über den äußeren Luftdruck. Eine Sammlung der Gesetze und Ministerial-Verfügungen, die über die Anlage und den Gebrauch der Dampfmaschinen und Dampfkessel in Preußen erlassen und noch in Anwendung sind. Essen, 1851. 8. (18 Sgr.)

1) Die Instruktion v. 21. Mai 1835 [1]) und das Regulativ v. 6. Mai 1838 [2]) sind aufgehoben durch das, an deren Stelle tretende, nachstehende Regulativ v. 6. Sept 1848, betr. die Anlage von Dampfkesseln.

Unter Aufhebung der, zur Vollziehung der Allerh. K. O. v. 1. Jan. 1831,

---

1) Vergl. Bau-Polizei, S. 448. ff.
2) a. a. O., S. 437. ff.

die Anlage und den Gebrauch der Dampfmaschinen betreff., ergangenen Instruktion v. 21. Mai 1835 [1]) und des Regulativs v. 6. Mai 1838 (G. S. 1838 S. 262.) wird, mit Bezug auf die Allerh. K. O. v. 1. Jan. 1831 und v. 27. Sept. 1837 (G. S. 1831 S. 243., 1837 S. 146.) und auf die §§. 27. und 37. der Allgem. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 (G. S. 1845 S. 46. u. 48.), für die Anlage von Dampfkesseln, es mögen solche zum Maschinenbetrieb oder zu andern Zwecken dienen, das nachfolgende anderweite Regulativ erlassen.

§. 1. Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung zur Anlage eines Dampfkessels (Allgem. Gewerbe-Ordn. §. 28.) sind nachstehend genannte, zur Erläuterung erforderliche Zeichnungen und Beschreibungen in doppelter Ausfertigung beizufügen [2]).

I. wenn die Anlegung eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird:

1) ein Situationsplan, welcher die zunächst an den Ort der Aufstellung stoßenden Grundstücke umfaßt, und in einem die hinreichende Deutlichkeit gewährenden Maaßstabe aufgetragen ist;

2) der Bauriß, wie er von dem Erbauer wegen Angabe der erforderlichen Räume geliefert wird, aus welchem sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins und die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben muß; hierzu kann den Umständen nach ein einfacher Grundriß und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen;

3) eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen ist;

4) eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Beschaffenheit des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimension der Ventile und deren Belastung, sowie die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung genau angegeben sind.

Die schriftliche Angabe über die Kraft der Dampfmaschine, ob sie eine Hochdruck- oder Kondensationsmaschine sei, und welche Arbeit sie betreiben soll, genügt hiernach, ohne weiteres Eingehen in ihre Konstruktion durch Zeichnungen.

Der Beibringung von Nivellementsplänen bedarf es nur dann, wenn dieselbe zum Zweck der Wahrnehmung allgemeiner polizeilicher Rücksichten, z. B. wegen des Abflusses des kondensirten Wassers, der Anlage von Wasserbehältern, Cisternen u. s. w. von der Regierung verlangt wird.

II. Wenn die Anlegung eines Schiffsdampfkessels oder eines Lokomotivkessels beabsichtigt wird:

eine Zeichnung und Beschreibung, wie vorstehend unter No. 3. und 4. angegeben.

Von den eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen wird, nach Ertheilung der Genehmigung zur Anlage, ein Exemplar dem Antragsteller zu seiner Legitimation beglaubigt zurückgegeben, das andere aber bei der Polizei-Obrigkeit aufbewahrt.

§. 2. Die Prüfung der Zulässigkeit der Anlage erfolgt nach Maaßgabe der Bestimmungen in den §§. 29—32. der Allgem. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845. Insbesondere sind, im allgemeinen polizeilichen Interesse, nachfolgende Vorschriften zu beachten, deren genaue Befolgung vor Ertheilung der Genehmigung zur Benutzung des Dampfkessels (Allerh. K. O. v. 1. Jan. 1831 Nr. 4. und 5.) durch einen sachverständigen Beamten zu bescheinigen ist.

§. 3. Unterhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel, deren vom Feuer berührte Fläche mehr als fünfzig Quadratfuß beträgt, nicht aufgestellt werden.

Innerhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, dürfen

---

1) Durch die ausgesprochene Aufhebung dieser Instr. ist auch das R. der K. Min. d. F. u. d. I. v. 31. Mai 1846 (Min. Bl. 1846 S. 108. Nr. 166.) beseitiget, welches die fortdauernde Gültigkeit derselben aussprach.

2) Durch die im §. 1. dieses Regul. enthaltenen Bestimmungen sind die Vorschriften des Publik. der K. Reg. zu Frankfurt v. 24. Juni 1847 (Min. Bl. 1847 S. 167. Nr. 216.), welche sich auf die (aufgehobenen) Instr. v. 21. Mai 1835 gründeten, beseitiget.

Dampfkessel von mehr als fünfzig Quadratfuß feuerberührter Fläche nur in dem Falle aufgestellt werden, wenn diese Räume (Arbeitssäle oder Werkstellen) sich in einzeln stehenden Gebäuden befinden, und eine verhältnißmäßig bedeutende Grundfläche und Höhe besitzen.

§. 4. Dampfkessel, welche nicht in oder unter Räumen aufgestellt werden sollen, in welchen sich Menschen aufhalten, müssen, wenn ihre Entfernung von Nachbargebäuden nicht mehr als zehn Fuß betragen soll, von diesen Gebäuden durch eine Mauer getrennt werden, welche eine Stärke von zwei Fuß, eine Höhe von drei Fuß über dem höchsten Dampfraum des Kessels und eine der Länge des Rauchgemäuers des Kessels gleiche Länge erhalten muß.

§. 5. Zwischen demjenigen Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge des Dampfkessels einschließt (Rauchgemäuer) und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens drei Zollen verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden bis auf die nöthigen Luftöffnungen verschlossen werden kann.

§. 6. Die durch oder um einen Dampfkessel gelegten Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle mindestens vier Zoll unter dem im Dampfkessel festgesetzten Wasserspiegel liegen. Bei Dampfschiffskesseln von mehr als vier bis sechs Fuß Breite muß die Höhe des Wasserspiegels über den höchsten Feuerzügen mindestens sechs Zoll, bei solchen von mehr als sechs bis acht Fuß Breite acht Zoll, und bei solchen von mehr als acht Fuß Breite mindestens zehn Zoll betragen.

§. 7. Die Feuerung feststehender Dampfkessel ist in solchen Verhältnissen anzuordnen, daß der Rauch so vollkommen als möglich verzehrt oder durch den Schornstein abgeführt werde, ohne die benachbarten Grundbesitzer erheblich zu belästigen. Es sind zu dem Ende die nachfolgenden Vorschriften zu beobachten:

1) Die Schornsteinröhre zum Abführen des Rauches kann sowohl massiv, als in Eisen ausgeführt werden.

a) Im ersteren Falle kann die Röhre in den Wänden eines Gebäudes eingebunden sein, oder ganz frei ohne Verband mit den Wänden innerhalb oder außerhalb des Gebäudes aufgeführt werden; die Wangen müssen aber eine der Lage und Höhe der Schornsteinröhren angemessene Stärke bekommen.

b) Im zweiten Falle muß um die Röhre, insofern die Aufstellung innerhalb eines Gebäudes und in der Nähe feuerfangender Gegenstände erfolgt, eine Verkleidung von Mauersteinen bis zur Höhe des Dachforstes, in einer der Höhe angemessenen Stärke, aufgeführt, und eine Luftschicht von mindestens drei Zoll zwischen der Röhre und ihrer Umfassung belassen werden.

In beiden Fällen müssen bei der Ausführung innerhalb eines Gebäudes Holzwerk oder feuerfangende Gegenstände mindestens sechs Zoll weit von den äußersten Wänden der Schornsteinröhre entfernt bleiben und mit Eisenblech bedeckt werden.

2) Die Weite der Schornsteinröhre bleibt der Bestimmung des Unternehmers überlassen, dergestalt, daß die für sonstige Feuerungs-Anlagen hinsichtlich der Weite der Schornsteinröhren geltenden Vorschriften nicht zur Anwendung kommen.

3) Die Höhe der Schornsteinröhre bleibt ebenfalls der Bestimmung des Unternehmers überlassen, und ist nöthigenfalls von der Regierung auf Grund der Vorschrift im §. 32. der Allgem. Gew.-Ordn. v. 17. Jan. 1845 dergestalt festzusetzen, daß die benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Ruß u. s. w. keine erheblichen Belästigungen oder Beschädigungen, erleiden. Treten dergleichen Belästigungen oder Beschädigungen, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben, sei es durch Erhöhung der Schornsteinröhre, sei es auf anderem Wege, verpflichtet.

Auf Dampfschiffskessel und Lokomotivkessel finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 8. Jeder Dampfkessel muß mit mehr als einer der besten bekannten Vorrichtungen zur jederzeitigen zuverlässigen Erkennung der im §. 6. vorgeschriebenen Wasserstandshöhe im Innern desselben, wie z. B. mit gläsernen Wasserstandsröhren oder Scheiben, mit Probirhähnen oder Schwimmern u. s. w. versehen sein.

§. 9. Jeder Dampfkessel muß mit guten und zuverlässigen Vorrichtungen zu seiner Speisung versehen sein.

§. 10. Auf jedem Dampfkessel müssen ein oder mehrere zweckmäßig ausgeführte Sicherheitsventile angebracht sein, welche nach Abzug der Stiele und der zur Führung derselben etwa vorhandenen Stege für jeden Quadratfuß der gesammten vom Feuer berührten Fläche überhaupt mindestens die nachstehend bestimmte freie,

zur Abführung der Dämpfe dienende Oeffnung haben, nämlich bei einem Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre von:

	mehr als											
0 bis ½	½ bis 1	1 bis 1½	1½ bis 2	2 bis 2½	2½ bis 3	3 bis 3½	3½ bis 4	4 bis 4½	4½ bis 5	5 bis 5½	5½ bis 6	Atmosphären.
10,0	7,0	5,3	4,3	3,6	3,2	2,8	2,5	2,2	2,0	1,85	1,7	□Lin. fr. Oeffn.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn darauf im Ganzen mindestens zwei dergleichen Ventile angebracht sind.

Die Ventile müssen gut bearbeitet und so eingerichtet sein, daß sie zwar beliebig geöffnet, aber nicht mehr belastet werden können, als die vorgeschriebene Spannung der Dämpfe erfordert.

Für das Ventil und den Belastungshebel muß eine Führung angebracht, und bei beschränktem Dampfraum im Kessel eine Vorrichtung getroffen werden, durch welche beim Erheben des Ventils das Ausspritzen des Kesselwassers durch die Oeffnung verhindert wird.

Dampfschiffkessel müssen mindestens zwei Sicherheitsventile erhalten und es muß dem einen derselben auf dem Verdeck eine solche Stellung gegeben werden, daß die vorgeschriebene Belastung mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

§. 11. An jedem Dampfkessel oder an den Dampfleitungsröhren muß eine Vorrichtung angebracht sein, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe zuverlässig angiebt. Wenn mehrere Dampfkessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum haben, so genügt es, wenn die Vorrichtung an einem Kessel oder an dem gemeinschaftlichen Dampfraum angebracht ist.

An Dampfschiffskesseln müssen zwei solche Vorrichtungen angebracht werden, von denen sich die eine im Maschinenraum zur Beurtheilung der Dampfspannung durch den Wärter, die zweite an einer gegen Beschädigung gesicherten Stelle auf dem Verdeck für die daselbst sich aufhaltenden Personen befindet.

An Lokomotivkesseln ist eine solche Vorrichtung in dem Falle nicht erforderlich, wenn das Sicherheitsventil mit einer Federwaage versehen ist und sich im Bereich des Lokomotivführers befindet.

§. 12. Die Verwendung von Messingblech und Gußeisen zu den Wandungen der Dampfkessel ist untersagt; es ist jedoch gestattet, sich des Messingblechs zu Feuerröhren bis zu einem inneren Durchmesser von vier Zollen und des Gußeisens zu Sieberöhren bis zu einem inneren Durchmesser von achtzehn Zollen zu bedienen.

§. 13. Um die Dampfkessel gegen das Zerreißen und Zerspringen durch den Dampfdruck zu sichern, muß zur Fertigung derselben nur gutes Material verwendet werden. Der Verfertiger des Kessels ist in dieser Beziehung, sowie für die Zweckmäßigkeit der Konstruktion verantwortlich; außerdem wird über die Stärke des Materials und die Prüfung desselben Folgendes bestimmt:

I. Bei Dampfkesseln von zylinderischer Form müssen die Wände des Kessels, sowie der Siede- und Feuerröhren, an ihren schwächsten Stellen folgende Stärken haben, nämlich:

A. diejenigen Theile des Dampfkessels, welche den Druck der Dämpfe auf ihrer inneren Oberfläche zu erleiden haben:

a) wenn das verwendete Material aus gewalztem oder gehämmertem Eisen, oder aus Kupferblech besteht, die aus der beigefügten Tabelle A. zu entnehmende Wandstärke;

b) Sieberöhren aus Gußeisen eine an allen Stellen gleich große, aus der beigefügten Tabelle B. zu entnehmende Wandstärke;

B. die durch den Dampfkessel gehenden zylinderischen Feuer- und Rauchröhren, welche den Druck der Dämpfe auf ihrer äußeren Oberfläche zu erleiden haben:

a) wenn dieselben aus gewalztem oder gehämmerten Eisenblech bestehen, die aus der beigefügten Tabelle C. zu entnehmende Wandstärke;

b) zylinderische Feuerröhren aus Messingblech die aus der beigefügten Tabelle D. zu entnehmende Wandstärke.

Bei Dampfkesseln von anderer als zylinderischer Form bleibt die Bestimmung der Stärke dem Verfertiger des Kessels überlassen. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß die Wandstärke des Kessels, beziehungsweise des Feuerkastens, mit Rücksicht auf die etwa vorhandene Verankerung durch Stehbolzen, dem beabsichtigten Dampfdruck entsprechend, bestimmt werde.

II. Jeder Dampfkessel muß ferner nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und Belastung der Sicherheits-Ventile mit dem anderthalbfachen Betrage des dem Druck der beabsichtigten Dampfspannung entsprechenden Gewichts, mittelst einer Druckpumpe mit Wasser geprüft werden. Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen dieser Prüfung widerstehen, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen.

§. 14. Ist der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung der Anlage eines Dampfkessels (§. 1.), nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen für zulässig zu erachten, so wird, wenn die Anlage eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird, das weitere Verfahren nach Vorschrift der §§. 29—33. der Allgem. Gew.-Ordn. v. 17. Jan. 1845 eingeleitet.

§. 15. Die in der Allerh. K. O. v. 1. Jan. 1831 unter 4. vorgeschriebene Untersuchung muß sich

1) auf die vorschriftsmäßige Konstruktion des Dampfkessels,
2) auf die gehörige Ausführung der sonstigen, in diesem Regulativ enthaltenen oder auf Grund des §. 32. der Gew.-Ordn. v. 17. Jan. 1845 getroffenen Bestimmungen erstrecken.

Die Untersuchung des Kessels muß vor dessen Aufstellung erfolgen, und kann in der Fabrik, wo derselbe verfertigt worden, oder an dem Orte geschehen, wo er aufgestellt werden soll.

Die Untersuchung über die Ausführung der sonstigen Bestimmungen wird nach Aufstellung des Dampfkessels vorgenommen.

Beide Untersuchungen werden spätestens drei Tage nach geschehener Anzeige von der erfolgten Vollendung oder Ankunft des Kessels am Bestimmungsort, beziehungsweise von der geschehenen Aufstellung desselben angestellt und es werden die hierüber zu ertheilenden Bescheinigungen spätestens in drei Tagen nach der veranstalteten Untersuchung ausgefertigt.

§. 16. Sollen Dampfkessel, welche sich bereits im Gange befanden, als die Allerh. K. O. v. 1. Jan. 1831 Gesetzeskraft erhielt, oder welche zwar erst später aufgestellt, vor ihrer Benutzung aber nach Maaßgabe der zur Zeit ihrer Aufstellung bestehenden Vorschriften geprüft worden sind, an einem anderen Orte benutzt werden, so kann eine Abänderung ihrer Konstruktion nicht gefordert werden. In allen anderen Beziehungen sind jedoch in diesen Fällen die in dem gegenwärtigen Regulativ getroffenen Bestimmungen zu beobachten.

Berlin, den 6. September 1848.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: v. Pommer-Esche.

Tabelle A.

der erforderlichen Stärken der Eisenbleche zu den Dampfkesseln, welche den Druck der Dämpfe auf ihrer inneren Oberfläche zu erleiden haben. (Nach der Formel $e = \frac{1}{2} d. (b^{0,003 \cdot n} - 1) + 0,1$ berechnet, in welcher e die Wandstärke, d den Durchmesser, n die Anzahl der Atmosphärenpressungen über den äußeren Luftdruck, und b den Zahlenwerth 2,7182818 . . . . bedeutet.)

Durchmesser der Dampfkessel oder Sieberöhren.	Wandstärken für nachstehende Atmosphärenpressungen über den äußeren Luftdruck.																					
	0.	⅓.	⅔.	1.	1⅓.	1⅔.	2.	2⅓.	2⅔.	3	3⅓.	3⅔.	4.	4⅓.	4⅔.	5.	5⅓.	5⅔.	6.	6⅓.	6⅔.	7.
Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll	Zoll.
1	0.1	0,101	0,101	0,102	0,102	0,103	0,103	0,104	0,104	0,105	0,105	0,106	0,106	0,107	0,107	0,108	0,108	0,109	0,109	0,110	0,110	0,111
2	0,1	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120	121
3	0,1	102	103	105	106	108	109	111	112	114	115	117	118	120	121	123	124	126	127	129	130	132
4	0.1	102	104	106	108	110	112	114	116	118	120	122	124	126	128	130	132	134	136	138	140	142
6	0.1	103	106	109	112	115	118	121	124	127	130	133	136	139	142	145	148	151	154	158	161	164
9	0,1	105	109	114	118	123	127	132	136	141	145	150	154	159	163	168	173	177	182	186	191	195
12	0,1	106	112	118	124	130	136	142	148	154	160	166	172	178	185	191	197	203	209	215	221	227
15	0,1	108	115	123	130	138	145	153	160	168	175	183	191	198	206	213	221	229	236	244	252	259
18	0,1	109	118	127	136	145	154	163	172	181	190	200	209	218	227	236	245	254	263	273	282	291
21	0,1	111	121	132	142	153	163	174	184	195	206	216	227	237	248	259	269	280	291	301	312	323
24	0,1	112	124	136	148	160	172	184	196	208	221	233	245	257	269	281	294	306	318	330	342	355
27	0,1	114	127	141	154	168	181	195	208	222	236	249	263	277	290	304	318	331	345	359	373	386
30	0,1	115	130	145	160	175	190	205	220	236	251	266	281	296	311	327	342	357	372	388	403	418
33	0,1	117	133	150	166	183	199	216	233	249	266	283	299	316	333	349	366	383	400	416	433	450
36	0,1	118	136	154	172	190	208	226	245	263	281	299	317	336	354	372	390	409	427	445	464	482
39	0,1	120	139	159	178	198	217	237	256	276	296	316	335	355	375	395	415	434	454	474	494	514
42	0,1	121	142	163	184	205	226	248	269	290	311	332	354	375	396	417	439	460	481	503	524	546
45	0,1	123	145	168	190	213	235	258	281	303	326	349	372	394	417	440	463	486	509	532	555	577
48	0,1	124	148	172	196	220	244	269	293	317	341	365	390	414	438	463	487	511	536	560	585	609
51	0,1	126	151	177	202	228	253	279	305	331	356	382	408	434	459	485	511	537	563	589	615	641
54	0,1	127	154	181	208	235	262	290	317	344	371	399	426	453	481	508	535	563	590	618	645	673
57	0,1	129	157	186	214	243	272	300	329	358	386	415	444	473	502	531	560	589	618	647	676	705
60	0,1	130	160	190	220	250	281	311	341	371	402	432	462	493	523	553	584	614	645	675	706	737
63	0,1	132	163	195	226	258	290	321	353	385	417	448	480	512	544	576	608	640	672	704	736	768
66	0.1	133	166	199	232	265	299	332	365	398	432	465	498	532	565	599	632	666	699	733	767	800
69	0,1	135	169	204	238	273	308	342	377	412	447	482	516	551	586	621	656	692	727	762	797	832
72	0,1	136	172	208	244	280	317	353	389	425	462	498	535	571	608	644	681	717	754	791	82	864

Tabelle B.

der erforderlichen Wandstärke zylindrischer Sieden röhren aus Gußeisen, welche den Druck der Dämpfe auf ihrer inneren Oberfläche zu erleiden haben.

(Nach der Formel $e = \frac{1}{2} d._(b^{0,01\ n.} - 1) + \frac{1}{3}$ berechnet, in welcher die Buchstaben e, d, n und b die bei der Tabelle A. angegebene Bedeutung haben.

Durchmesser der Sieden röhren.	Wandstärken für nachstehende Atmosphärenpressungen über den äußeren Luftdruck.																				
	0.	$\frac{1}{3}$.	$\frac{2}{3}$.	1.	$1\frac{1}{3}$.	$1\frac{2}{3}$.	2.	$2\frac{1}{3}$.	$2\frac{2}{3}$.	3.	$3\frac{1}{3}$.	$3\frac{2}{3}$.	4.	$4\frac{1}{3}$.	$4\frac{2}{3}$.	5.	$5\frac{1}{3}$.	$5\frac{2}{3}$.	6.	$6\frac{1}{3}$.	$6\frac{2}{3}$.	7.
Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.
1	0,333	0,335	0,337	0,338	0,340	0,342	0,343	0,345	0,347	0,349	0,350	0,352	0,354	0,355	0,357	0,359	0 361	0,362	0,364	0,366	0,368	0,370
2	333	337	340	343	347	350	354	357	360	364	367	371	374	378	381	385	388	392	395	399	402	406
3	333	338	343	348	353	359	364	369	374	379	384	389	395	400	405	410	416	421	426	431	437	442
4	333	340	347	353	360	367	374	381	387	394	401	408	415	422	429	436	443	450	457	464	471	478
5	333	342	350	358	367	375	384	392	401	409	418	427	435	444	453	462	470	479	488	497	506	515
6	333	343	353	363	374	384	394	404	414	425	435	445	456	466	477	487	498	508	519	529	540	551
7	333	345	357	369	380	392	404	416	428	440	452	464	476	488	501	513	525	537	550	562	575	587
8	333	347	360	374	387	401	414	428	441	455	469	483	497	510	524	538	552	567	581	595	609	623
9	333	348	363	379	394	409	424	440	455	470	486	501	517	533	548	564	580	596	612	628	644	660
10	333	350	367	383	400	417	434	451	468	486	503	520	537	555	572	590	607	625	643	660	678	696
11	333	352	370	389	407	426	444	463	482	501	520	539	558	577	596	615	635	654	673	693	712	732
12	333	353	373	394	414	434	455	475	495	516	537	557	578	599	620	641	662	683	704	726	747	768
13	333	355	377	399	421	443	465	487	509	531	554	576	599	621	644	667	689	712	735	758	781	805
14	333	357	380	404	427	451	475	499	523	547	571	595	619	643	668	692	717	741	766	791	816	841
15	333	358	384	409	434	459	485	510	536	562	588	613	639	665	692	718	744	771	797	824	850	877
16	333	360	387	414	441	468	495	522	550	577	604	632	660	688	716	744	772	800	828	856	885	913
17	333	362	390	419	447	476	505	534	563	592	621	651	680	710	739	769	799	829	859	889	919	950
18	333	363	394	424	454	485	515	546	577	607	638	669	701	732	763	795	826	858	890	922	954	986

der erforderlichen Wandstärken der durch die Kessel gehenden Feuer- oder Rauchröhren aus Eisenblech, welche den Dampfdruck auf ihrer äußeren Fläche zu ertragen haben.

(Nach der Formel $e = 0{,}0067 . d . \sqrt[3]{n} + 0{,}05$ berechnet, worin e, d, und n die bei der Tabelle A. angegebene Bedeutung haben.)

Durchmesser der Röhren.	Wandstärken für nachstehende Atmosphärenpressungen über den Luftdruck.																				
	0.	0⅓.	0⅔.	1.	1⅓.	1⅔.	2.	2⅓.	2⅔.	3.	3⅓.	3⅔.	4.	4⅓.	4⅔.	5.	5⅓.	5⅔.	6.	6⅓.	6⅔.	7.
Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll	Zoll.	Zoll.	Zoll	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.
1	0,05	0,055	0,056	0,057	0,057	0,058	0,058	0,059	0,059	0,060	0,060	0,060	0,061	0,061	0,061	0,061	0,062	0,062	0,062	0,062	0,063	0,063
2	0,05	059	062	063	065	066	067	068	069	069	070	071	071	072	072	073	073	074	074	075	075	076
3	0,05	064	068	070	072	074	075	077	078	079	080	081	082	083	084	084	085	086	087	087	088	088
4	0,05	069	073	077	079	082	084	086	087	089	090	091	093	094	095	096	097	098	099	100	100	101
5	0,05	073	079	084	087	090	092	094	096	098	100	102	103	105	106	107	109	110	111	112	113	114
6	0,05	078	085	090	094	098	101	103	106	108	110	112	114	116	117	119	120	122	123	124	126	127
7	0,05	083	091	097	102	106	109	112	115	118	120	122	124	126	128	130	132	134	135	137	138	140
8	0,05	087	097	104	109	114	118	121	124	127	130	133	135	137	140	142	144	146	147	149	151	153
9	0,05	092	103	110	116	121	126	130	134	137	140	143	146	148	151	153	155	158	160	162	163	165
10	0,05	096	109	117	124	129	134	139	143	147	150	153	156	159	162	165	167	169	172	174	176	178
12	0,05	106	120	130	138	145	151	157	161	166	170	174	178	181	184	187	190	193	196	199	201	204
14	0,05	115	132	144	153	161	168	174	180	185	190	195	199	203	207	210	214	217	220	224	227	229
16	0,05	124	144	157	168	177	185	192	199	205	210	215	220	225	229	233	237	241	245	248	252	255
18	0,05	134	155	171	183	193	202	210	217	224	230	236	241	247	252	256	261	265	269	273	277	281
20	0,05	143	167	184	197	209	219	228	236	243	250	257	263	268	274	279	284	289	293	298	302	306
22	0,05	152	179	197	212	225	236	246	254	263	270	277	284	290	296	302	308	313	318	323	327	332
24	0,05	161	190	211	227	241	253	263	273	282	290	298	305	312	319	325	331	337	342	348	353	358
26	0,05	171	202	224	242	257	269	281	292	301	310	319	327	334	341	348	354	361	367	372	378	383
28	0,05	180	214	238	256	272	286	299	310	321	330	339	348	356	363	371	378	384	391	397	403	409
30	0,05	189	226	251	271	288	303	317	329	340	350	360	369	378	386	394	401	408	415	422	428	434
32	0,05	199	237	264	286	304	320	334	347	359	370	381	390	400	408	417	425	432	440	447	454	460
34	0,05	208	249	278	301	320	337	352	366	379	390	401	412	421	431	440	448	456	464	471	479	486
36	0,05	217	261	291	315	336	354	370	384	398	410	422	433	443	453	462	471	480	488	496	504	511
38	0,05	227	272	305	330	352	371	388	403	417	430	443	454	465	475	485	495	504	513	521	529	537
40	0,05	236	284	318	345	368	388	405	422	437	450	463	475	487	498	508	518	528	537	546	554	563
42	0,05	245	296	331	360	384	405	423	440	456	470	484	497	509	520	531	542	552	561	571	580	588
44	0,05	254	308	345	374	400	421	441	459	475	490	505	518	531	543	554	565	576	586	595	605	614
46	0,05	264	319	358	389	415	438	459	477	495	510	525	539	552	565	577	588	599	610	620	630	640
48	0,05	273	331	372	404	431	455	477	496	514	530	546	561	554	587	600	612	623	634	645	655	665

Tabelle D.

der erforderlichen Wandstärken zylindrischer Feuerröhren aus Messing, welche bei Röhrenkesseln den Druck der Dämpfe auf ihrer äußeren Oberfläche zu erleiden haben, und der stärksten Einwirkung des Feuers ausgesetzt sind.

(Nach der Formel $e = 0{,}01 \cdot d\sqrt[3]{n} + 0{,}07$ berechnet; e, d und n haben die bei Tabelle A. angegebene Bedeutung.)

Durchmesser der Röhren.	Wandstärken für nachstehende Atmosphärenpressungen über den Luftdruck.																				
	0.	0⅓.	0⅔.	1.	1⅓.	1⅔.	2.	2⅓.	2⅔.	3.	3⅓.	3⅔.	4.	4⅓.	4⅔.	5.	5⅓.	5⅔.	6.	6⅓.	6⅔.	7.
Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.
1	0 07	0,077	0,079	0,080	0,081	0,082	0,083	0,083	0,084	0,084	0,085	0,085	0,086	0,086	0,087	0,087	0,087	0,088	0,088	0,089	0,089	0,089
1½	0,07	080	083	085	087	088	089	090	091	092	092	093	094	094	095	096	096	097	097	098	098	099
2	0,07	084	087	090	092	094	095	097	098	099	100	101	102	103	103	104	105	106	106	107	108	108
2½	0,07	087	092	095	098	100	101	103	105	106	107	109	110	111	112	113	114	115	115	116	117	118
3	0,07	091	096	100	103	106	108	110	112	113	115	116	118	119	120	121	122	123	125	126	126	127
3½	0 07	094	101	105	109	111	114	116	119	120	122	124	126	127	128	130	131	132	134	135	136	137
4	0,07	098	105	110	114	117	120	123	125	128	130	132	133	135	137	138	140	141	143	144	145	747

(G. S. 1848 S. 321.)

Dazu (zum §. 4.):

R. des K. Min. für H., G. u. öff. Arb. (v. Pommer-Esche) v. 19. Mai 1849 an die K. Reg. zu N. Anlegung von Dampfkesseln in der Nähe benachbarter Gebäude.

Auf die Anfrage in dem Berichte v. 1. d. M. erwiedere ich der K. Reg., daß die Bestimmung des §. 4. des Regul., betreff. die Anlage von Dampfkesseln, nach welcher letztere, wenn ihre Entfernung von Nachbargebäuden nicht mehr als 10 Fuß beträgt, durch eine zwei Fuß starke Mauer von denselben getrennt werden sollen, auf alle benachbarte Gebäude, gleichviel ob sie dem Eigenthümer der Anlage gehören oder nicht, Anwendung findet.

(Min. Bl. 1849 S. 145. Nr. 196.)

2) Ueber das Verfahren bei polizeilicher Gestattung von Dampfmaschinen-Anlagen im Allgemeinen disponirt das R. der K. Min. d. F. (Flottwell) u. des I. (v. Manteuffel) v. 21. März 1846 an die K. Reg. zu Stralsund.

Wenn der §. 37. der Gew.-Ordn. v. 17. Jan. pr. auf die besonderen, für die Errichtung von Dampfmaschinen ꝛc. ergangenen Vorschriften verweist und deren Berücksichtigung bei dem nach §§. 27—36. a. a. O. zu beobachtenden Verfahren anordnet, so will dies nichts anderes sagen, als daß bei dem Verfahren nach §§. 27. bis 36. auch die in jener Beziehung bestehenden besonderen materiellen Vorschriften zur Anwendung gebracht werden sollen. Hieraus folgt aber, daß der Unternehmer einer Dampfmaschinen-Anlage den Antrag nach Maaßgabe des §. 28. durch Zeichnungen ꝛc. gehörig erläutern, die K. Reg. sodann die polizeiliche Zulässigkeit der Anlage nach Maaßgabe der K. O. v. 1. Jan. 1831 (G. S. S. 243.) und des Regul. v. 6. Mai 1838 [1]) (G. S. S. 262.) erörtern und nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung auf die eingegangenen Widersprüche über diese resolviren und event. die Bedingungen vorschreiben muß, unter welchen die Anlage zu gestatten ist, und zwar durch ein förmliches Resolut, gegen welches hiernächst jedem Theile der Rekurs zusteht.

(Min. Bl. d. i. V. 1846 S. 109. Nr. 167.)

3) In Betreff der polizeilichen Genehmigung und Beaufsichtigung der Dampfmaschinen-Anlagen in Berg- und Hüttenwerken sind ergangen:

A. C. R. der K. Min. d. F. (Flottwell) u. des I. (v. Manteuffel) v. 3. April 1846 an die K. Reg. der Provinzen Schlesien, Westphalen und der Rheinprovinz, sowie an die K. Reg. zu Merseburg, und abschriftlich zur Nachricht und Nachachtung an die K. Oberbergämter zu Brieg, Halle, Dortmund und Bonn.

Der K. Reg. wird in Verfolg der Verf. v. 12. April 1844 [2]) in Betreff der polizeilichen Genehmigung und Beaufsichtigung der Dampfmaschinen-Anlagen in Berg- und Hüttenwerken, eröffnet, daß die früher zur Erwägung gekommene Frage: ob die Entscheidung über die polizeiliche Zulässigkeit solcher Dampfmaschinen den Bergbehörden zu übertragen sei? durch die inzwischen publizirte Gew.-Ordn. vom 17. Jan. 1845 ihre Erledigung gefunden hat. Die Dampfmaschinen sind daselbst (§§. 27., 37.) denjenigen gewerblichen Anlagen beigezählt, deren Genehmigung bei der Regierung — also nicht mehr bei der Orts- oder Kreis-Polizeibehörde — nachzusuchen, und deren Zulässigkeit mit Berücksichtigung der Umstände und der auf die öffentliche Bekanntmachung des Unternehmens zur Sprache gebrachten Einwendungen nach Vorschrift der §§. 28. ff. zu erörtern ist. Zu einer Abänderung dieser allgemeinen Bestimmungen in Beziehung auf die Dampfmaschinen der Berg- und Hüttenwerke, insbesondere zur Uebertragung der Befugnisse der Regierungen hinsichtlich der Ertheilung der Konzession zu solchen Anlagen auf die Bergbehörden liegen bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung über das Verfahren bei der Genehmigung von Dampfmaschinen-Anlagen keine zureichenden Gründe vor. Dagegen läßt sich

---

1) Jetzt das Regul. v. 6. Sept. 1848, welches dasjenige v. 6. Mai 1838 aufgehoben hat.

2) Wodurch die obengedachten Regierungen vorläufig zur gutachtlichen Berichterstattung aufgefordert worden sind.

ein wesentlicher Vortheil für die Wahrnehmung der polizeilichen Interessen rücksichtlich der Dampfmaschinen auf Berg- und Hüttenwerken erwarten, wenn dabei von Seiten der Polizeibehörden die Mitwirkung der sachverständigen Bergbeamten in Anspruch genommen wird, weil Letztere, wie schon in der Verf. vom 12. April 1844 bemerkt worden, nicht allein zur technischen Beurtheilung der Bergwerks und Hüttenmaschinen vorzugsweise befähigt sind, sondern auch bei ihrer häufigen Anwesenheit auf den Betriebsstellen die beste Gelegenheit finden, den Betrieb der Maschinen zu beobachten.

Um nach diesen Gesichtspunkten das Verfahren bei Anlage von Dampfmaschinen auf Bergwerken oder mit Bergwerken verbundenen Hüttenanlagen für die Folge zu regeln und so weit zu erleichtern, als es die bestehenden Vorschriften gestatten, wird Folgendes festgesetzt.

Sobald der Unternehmer eine solche Dampfmaschine aufstellen will, hat derselbe den Entwurf des Bauplans dem betreffenden Bergamte vorzulegen, und, daß dies geschehen, der betreffenden Regierung anzuzeigen. Das Bergamt ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß entweder von der bauenden Gewerkschaft oder von geeigneten technischen Beamten des Amts auf Kosten des Unternehmers die in der Instr. vom 21. Mai 1835 vorgeschriebenen Zeichnungen u. s. w. in erforderlicher Vollständigkeit angefertigt und mit Rücksicht auf die Vorschriften des Regul. v. 6. Mai 1838 durch qualifizirte technische Beamte revidirt werden. Ist die Angelegenheit in dieser Beziehung vollständig vorbereitet, so überreicht das Bergamt die Verhandlungen der betr. Reg. behufs der Erlaubniß-Ertheilung zur Ausführung der Anlagen, und diese leitet nunmehr, unter Benachrichtigung des Unternehmers, das durch die Gewerbe-Ordn. §§. 27. ff. vorgeschriebene Verfahren ein. Sollten im Laufe desselben nach Maaßgabe der Vorschriften der §§. 27. ff., der O. vom 1. Jan. 1831, des R. vom 24. Febr. 1832, der Instr. v. 21. Mai 1835, der O. v. 27. Sept. 1837 und des Regul. v. 6. Mai 1838, noch fernere technische Erörterungen erforderlich werden, so bleibt der Reg. überlassen, das Bergamt zu deren Bewerkstelligung zu requiriren. Die Resolute hat die Reg. in der durch die Gew.-Ordn. vorgeschriebenen Weise gehörig publiziren zu lassen und dem Bergamte Abschrift derselben mitzutheilen. Wird hiernächst definitiv ausgesprochen, sei es unbedingt oder bedingt, daß der Ausführung des Unternehmens polizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, so erfolgt sowohl die Ausführung des Baues unter Aufsicht des Bergamts, als auch die technische, polizeiliche Abnahme der Anlage durch dasselbe. Letzteres hat, nach Vollendung der letzteren, über den Befund eine Verhandlung aufzunehmen und diese der Regierung einzureichen, welche, wenn sie dagegen nichts zu erinnern findet, die Erlaubniß dazu, daß die Maschinen-Anlage in Betrieb gesetzt werde, zu ertheilen, und hiervon sowohl dem Unternehmer als dem Bergamte Mittheilung zu machen hat.

Die K. Reg. wird angewiesen, die vorstehend gegebenen Vorschriften durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

(Min. Bl. d. i. V. 1846 S. 60. Nr. 88.)

B) C. R. derselb. Min. v. 30. Sept. 1846 an dieselben Behörden.

Der Vorschrift des Erlasses v. 3. April d. J. (Min. Bl. S. 60. Nr. 88.) wegen Konkurrenz der Bergbeamten bei der polizeilichen Prüfung der Dampfmaschinen-Anlagen ist in einem hier zur Sprache gekommenen Falle eine zu weite Ausdehnung gegeben worden, indem sie auf Dampfmaschinen-Anlagen solcher Werke zur Anwendung gebracht worden ist, welche dem Bergressort völlig fremd sind. Die K. Reg. wird daher darauf aufmerksam gemacht, daß die obige Vorschrift sich nur auf solche Dampfmaschinen-Anlagen bezieht, welche auf Berg- und Hüttenwerken errichtet werden, die unter Administration oder Kontrole der Bergbehörden stehen. Wo diese letztere bei den Privat-Berg- und Hüttenwerken nicht stattfindet, da ist auch die Zuziehung der bergamtlichen Behörden bei der Prüfung der Dampfmaschinen-Anlagen nicht zu veranlassen.

(Min. Bl. 1846 S. 208. Nr. 297.)

β) Vorschriften in Betreff verschiedener **anderer** gewerblicher Anlagen. (Zu S. 453. ff.)

1) In Betreff d. Kalk-, Ziegel- u. Gips-Oefen. (Zu S. 453—454.)

αα) R. der K. Min. d. F. (Beuth) u. des J. (v. Manteuffel) v. 14. Aug. 1845. **Die Anlegung von Ziegelöfen, die nur zum vorübergehenden Gebrauche bestimmt sind, unterliegt nicht den Vorschriften der Gew.-Ordn. §§. 27. ff., sondern nur der allgemeinen polizeil. Aufsicht.**

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 29. Juni c. eröffnet, daß die Vorschriften der §§. 27. ff. der Gew.=Ordn. v. 17. Jan. d. J. über das Verfahren bei Prüfung der Zulässigkeit der einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen, auf diejenigen Feldziegelöfen oder Feldbrände, bei welchen es sich nicht um die Errichtung eines zur dauernden Benutzung bestimmten Ziegelofens, sondern nur um die vorübergehende Verarbeitung des im Felde vorgefundenen Materials zu Ziegeln handelt, keine Anwendung finden, weil solche Ziegelbrände nach dem bei der Verwaltung festgestellten Sprachgebrauche zu den im §. 27. a. a. O. genannten Ziegelöfen nicht gerechnet werden.

Soweit daher solche nur vorübergehend in Betrieb gesetzte Feldbrände in Betracht kommen unterliegt die Beibehaltung des, rücksichtlich der polizeilichen Genehmigung und Beaufsichtigung derselben im dortigen Verwaltungsbezirke bisher zur Anwendung gekommenen Verfahrens, keinem Bedenken; dagegen ist die Zulässigkeit jeder Anlage zur fortgesetzten, gewerbsmäßigen Anfertigung von Ziegeln, nach den Bestimmungen der Gew.=Ordn., zu erörtern.

(Min. Bl. d. i. V. 1845 S. 263. Nr. 284.)

Mit Bezug hierauf sind ergangen:

A) R. des K. Min. für H., G. u. öff. Arbeit., Abth. IV. (Oesterreich) v. 15. Okt. 1849. Kalk= oder Flechtöfen zu vorübergehenden wirthschaftlichen Bedürfnissen unterliegen nicht den Vorschriften der Gew.=Ordn. §§. 27. sqq.

Auf den Bericht v. 22. v. M. erklärt sich das unterz. Min. damit einverstanden, daß, wenn Kalk= oder Flechtöfen nur vorübergehend zu wirthschaftlichen Bedürfnissen oder zu einzelnen wenigen Feldbränden benutzt werden, mithin bei denselben die Voraussetzungen in der Verfügung v. 14. Aug. 1845 (Min. Bl. S. 263. ff.) hinsichtlich der Feldziegelöfen zutreffen, die Vorschriften der §§. 27. ff. der allgem. Gew.=Ordn. außer Anwendung bleiben, vielmehr für derartige Kalköfen die ortspolizeiliche Genehmigung genügt.

(Min. Bl. d. i. V. 1849 S. 231. Nr. 332.)

B) C. R. des K. Min. für H., G. u. öff. Arb. (v. Pommer=Esche) v. 21. Nov. 1849. Anlagen zum Feld=Ziegelbrennen unterliegen nicht den Vorschriften der §§. 27. ff. der Gew.=Ordn.

Die K. Reg. erhält in der Anlage (a.) einen über die ortspolizeiliche Erlaubniß zum Feld=Ziegelbrennen heute erlassenen Rekursbescheid zu Ihrer Nachricht.

Anl. a. Rekursbescheid.

Auf den Rekurs des Domini N. gegen das Resulut der K. Reg. zu N. vom 21. August d. J.,

durch welches dem Stellenbesitzer N. zu N. die Anlage eines sogenannten Feldziegelofens auf seinem dortigen Grundstücke bestattet worden ist,

ergeht hierdurch zum Bescheide,

daß das gedachte Resolut, wie hierdurch geschieht, aufzuheben, die in der Rekursinstanz etwa entstandenen Kosten niederzuschlagen, die Ertheilung der Erlaubniß zu dem von dem ꝛc. N. beabsichtigten Ziegelbrennen aber der Ortspolizeibehörde zu überlassen.

Gründe.

Der ꝛc. N. hat die Genehmigung zur Errichtung eines sogenannten Feldziegelofens nachgesucht; bei näherer Vernehmung hat sich jedoch ergeben, daß seine Absicht lediglich dahin geht, ohne Errichtung eines besonderen Ofens auf seinem Grundstücke durch einen Ziegelstreicher geformte Ziegel aufstellen und ausbrennen lassen zu dürfen, weshalb Provokant sich auch außer Stande erklärt, Zeichnungen über die Anlage vorzulegen. Hiernach können die Vorschriften der §§. 27. ff. der Gew.=Ordn. v. 17. Jan. 1845, über das Verfahren wegen Prüfung der Zulässigkeit der, einer besondern polizeilichen Genehmigung bedürfenden, gewerblichen Anlagen, auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden. Es handelt sich nicht um Errichtung eines, zur dauernden Benutzung bestimmten Ofens, sondern nur um Verarbeitung des, im Felde vorgefundenen Materials zu Ziegeln. Die im §. 27. a. a. O. bezeichneten Anlagen setzen aber bauliche Einrichtungen voraus, welche zum Gewerbebetrieb fortdauernd benutzt werden sollen, deren Beschaffenheit mithin durch Zeichnungen genau dargelegt und demgemäß einer technischen Prüfung unterstellt werden kann. Das gesetzliche Verfahren bei derartigen Anlagen soll den Unternehmer, wenn

die Konzession zuläßig ist, gegen alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, sicherstellen. Alle diese Voraussetzungen treffen hier nicht zu.

Feldbrände in der hier beabsichtigten Art, unterliegen vielmehr lediglich der allgemeinen polizeilichen Aufsicht, und ist daher im vorliegenden Falle nach Anweisung der Polizeibehörde zu verfahren. Berlin, den 21. Nov. 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. In Vertretung.
v. Pommer-Esche.

(Min. Bl. d. i. V. 1849 S. 285. Nr. 401.)

ββ) **Publik. der K. Reg. zu Oppeln, v. 12. Sept. 1817 (nebst R. des Min. d. F. v. 12. Aug. 1817), betr. die Befugniß der Besitzer ländlicher Grundstücke zur Anlegung von Ziegeleien.**

Durch eine Verf. des K. Finanz-Min. v. 12. Aug. c. ist Besitzern von ländlichen Grundstücken nachgegeben worden, auf denselben nicht blos zum eigenen Bedarf, sondern gegen vorgängige Lösung des gesetzlich erforderlichen Gewerbescheines auch zum öffentlichen Verkauf Ziegeleien anzulegen, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

(A. I. 46.—3. 23.).

γγ) **R. des K. Min. des J. für Gewerbe-Ang. (v. Brenn) v. 9. Juni 1837 an die K. Reg. zu Merseburg. Zur Anlegung von Ziegeleien auf dem Lande in den vormals Sächsischen Landestheilen bedarf es keiner landesherrlichen Konzession.**

Da Ziegeleien weder in die Kathegorie der Manufakturen und Fabriken, noch derjenigen gewerblichen Anstalten gehören, bei welchen nach der Allerh. K. O. v. 22. Mai 1833 [1]) die nähere Erörterung des Ortsbedürfnisses in Betracht kommt, die Vermehrung der Ziegeleien in dortiger Gegend aber überhaupt wünschenswerth erscheint; so bedarf es fernerhin zur Errichtung derselben auf dem Lande in den vormals Sächsischen Kreisen keiner landesherrlichen Konzession, und es genügt daher, wenn deren Zuläßigkeit in Beziehung auf Bau- und Feuer-Polizei von der betr. Behörde geprüft und anerkannt wird.

(A. XXI. 516.—2. 210.)

2) C. R. des K. Min. des J., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 14. Sept. 1846 an sämmtliche K. Reg., sowie an das K. Polizeipräsidium in Berlin. Vorsichtsmaaßregeln in den Privat-Pulverfabriken zur Verhütung von Unglücksfällen.

Mit Bezug auf den (vorläufigen) Erlaß v. 30. April c. und in Folge der Mittheilungen des Herrn Kriegs-Ministers Exz., wird der K. Reg. eröffnet, daß die in den Pulver-Fabriken zur Verhütung von Unglücksfällen zu treffenden Vorsichtsmaaßregeln wesentlich von den jedesmaligen Betriebs-Einrichtungen und den besonderen lokalen Verhältnissen der Fabriken abhängig sind, und deshalb allgemeine polizeiliche Vorschriften hierüber nicht wohl erlassen werden können.

Die desfallsigen Vorschriften werden vielmehr, wie es auch in den K. Fabriken geschieht, für jedes Etablissement, dem eigenthümlichen Verfahren desselben entsprechend, besonders festzustellen und dabei diejenigen Vorkehrungen und Einrichtungen, welche nach einem sachverständigen Gutachten erforderlich sind, vorzuschreiben sein. Bei Errichtung neuer oder Veränderung bestehender Pulverfabriken ist der K. Reg. hierzu in den §§. 27., 28., 32. und 36. der allgem. Gew.-Ordn v. 17. Jan. pr. die Ermächtigung ausdrücklich ertheilt, aber auch in Beziehung auf bereits bestehende derartige Anlagen unterliegt es nach den Bestimmungen des §. 10. Th. II. Tit. 17. des A. L. R. keinem Bedenken, daß die K. Reg., sofern es sich nicht um Abänderung ausdrücklich genehmigter baulicher Einrichtungen handelt, diejenigen Anordnungen zu treffen hat, welche vom Standpunkte der Sicherheits-Polizei aus für unerläßlich zu erachten sind.

Um der K. Reg. in beiden Beziehungen eine Anleitung über die in jedem einzelnen Falle nach den obwaltenden Verhältnissen zu treffenden Maaßregeln zu geben, wird Derselben (in der Anl. a.) eine von des Herrn Kriegs-Ministers Exz. mitgetheilte Zusammenstellung der zur Abwendung von Unglücksfällen in Pulverfabriken zu befolgenden Anordnungen übersandt, und muß Ihrer näheren Erwägung

1) Die K. O. v. 22. Mai 1833 findet sich in den Sammlungen nicht abgedruckt.

überlassen bleiben, welche dieser Vorschriften mit Beziehung auf die lokalen Verhältnisse und Betriebs-Einrichtungen in Ihrem Bezirke für anwendbar zu erachten sind.

Anl. a.

Polizeiliche Maaßregeln zur Abwendung von Unglücksfällen in Pulver-Fabriken.

A. Lage und bauliche Einrichtung der Gebäude und Werke.

1) Die Gebäude und Werke für den gefährlichen Betrieb sind von einander abgesondert anzulegen und insoweit mit einem bis zum Dach reichenden Erdwall zu umgeben, daß bei einem etwaigen Auffliegen die benachbarten Gebäude durch Leitung der Explosion nach oben möglichst geschützt werden.

Die mit Feuerungsanlagen verbundenen Ateliers als: die Köhlerei, Salpeterläuterei zc., so wie die Wohngebäude und Holzniederlagen, sind von den Gebäuden des gefährlichen Betriebes möglichst entfernt zu plaziren.

2) Neben den einzelnen Pulverarbeitshäusern und gegen diese durch einen Erdwall geschützt, sind kleine Ablage-Magazine zur einstweiligen Unterbringung der aus einem Atelier in das andere übergehenden Zwischenfabrikate anzulegen.

3) Das Fabrikterrain ist wo möglich mit Bäumen und Strauchwerk zu bepflanzen und namentlich in der nächsten Umgebung der Pulverhäuser für die Unterhaltung eines guten Graswuchses zu sorgen.

Die Wege sind mit Gerberlohe zu beschütten.

4) Die Gebäude des gefährlichen Betriebes sind möglichst leicht, am besten aus bloßem, mit gut in einander gefalzten, glatten Brettern bekleideten Stielwerk herzustellen und mit einem leichten Dache zu versehen.

Sie erhalten, um der Explosion einen leichten Ausweg zu verschaffen, große Fenster. Wo diese fehlen und schwere Dächer vorhanden sind, werden zu gleichem Zweck in den Umfassungswänden und im Dache nach außen sich öffnende Klappen angebracht.

5) Um das Einwehen von Sand und Staub zu verhüten, sind die Gebäude des gefährlichen Betriebes mit einem Vorflur zu versehen.

6) Der eigentliche Arbeitsraum ist von dem Vorgelege des treibenden Wasserrades oder Pferdegöpels durch eine Wand zu trennen, damit sich der Pulverstaub nicht auf den Betriebsrädern ablagern kann.

7) Die Thür- und Fensterbeschläge zc. sind ganz oder doch in der Art theilweise aus Kupfer, Bronze oder Messing herzustellen, daß eine Reibung von Eisen auf Eisen niemals stattfinden kann.

Alle Eisentheile im Innern der Arbeitsräume, deren Anbringung sich nicht vermeiden läßt, müssen, soweit als irgend angänglich, mit Holz verkleidet oder mit Leinwand behäutet werden.

8) Die von der Sonne beschienenen Fensterscheiben sind mit weißer Oelfarbe zu überstreichen, damit darin befindliche Warzen und Blasen nicht als Brenngläser wirken können.

9) Jedes Gebäude, in welchem sich Pulver oder Pulversatz befindet, zum mindesten aber das Pulvermagazin, erhält einen Blitzableiter.

10) Das gesammte Etablissement ist mit einem Zaun zu umgeben, oder in anderer geeigneter Weise abzuschließen.

B. Betriebs-Einrichtungen.

1) Die Mengung des Satzes in Tonnen mittelst Bronzekugeln und die Verdichtung desselben durch Walzenpressen erscheint minder gefährlich, als die Bereitung des Pulvers auf Walz- und Stampfmühlen.

2) Da, wo Mühlen der letzteren Art vorhanden sind, dürfen die Stampfen in keinem Falle mit Eisen beschlagen werden. Der Schuh derselben muß vielmehr aus Bronze oder Kupfer bestehen.

3) Ebenso sind eiserne Läufer in den Walzwerken nur dann zulässig, wenn sie mit einem starken Reifen von Kupfer oder Bronze umgeben sind. In dieser Weise bekleidete konische Läufer verdienen aber rücksichtlich der Abwendung von Gefahr noch den Vorzug vor zylindrischen Läufern aus Stückstein.

4) Was oben sub A. 7. über die Vermeidung einer Reibung von Eisen auf Eisen gesagt worden, ist auch bei Anlage und Einrichtung der Maschinen zu beachten.

Das Eindringen des Pulverstaubes in die Zapfenlager sucht man durch Bedeckung derselben mit einem, mit Schafwolle gefutterten Trichter oder durch eine

mit dergleichen Wolle bekleidete Stopfbüchse zu verhüten. Der untere Zapfen senkrecht stehender und sich schnell bewegender Maschinen-Wellen wird am Besten in Wasser gestellt.

5) Macht der Betrieb die Aufbewahrung gemahlener Pulver-Kohle nöthig, so muß hierzu, der möglichen Selbstentzündung wegen, ein feuersicheres und durch eine eiserne Thür verschlossenes Gewölbe vorhanden sein.

6) Die Räume zum künstlichen Trocknen des Pulvers, dürfen nicht durch gewöhnliche Oefen geheizt werden; die Heizung ist vielmehr durch Wasserdämpfe zu bewirken. Die Dampfküche muß sich hierbei in einem besonderen, von dem Trockenhause durch einen Erdwall getrennten Gebäude befinden.

C. Allgemeine Vorsichtsmaaßregeln beim Betriebe selbst.

1) Zur Arbeit in den Pulver-Fabriken dürfen nur zuverlässige und nüchterne Leute angestellt werden.

2) Kann der Inhaber der Fabrik die Arbeiter nicht fortwährend selbst inspiziren, so ist er einen sachkundigen Werkmeister anzustellen verpflichtet.

3) Jedem Arbeiter ist ein bestimmter Wirkungskreis anzuweisen, und der Betrieb so anzuordnen, daß die Arbeiten gehörig in einander greifen und nirgend Verwirrung oder eine zu große Ansammlung von Menschen und Material entstehen kann.

4) Den bei Feuerungs-Anlagen beschäftigten Arbeitern, als: den Salpetersiedern, Köhlern, Heizern 2c. dürfen keine Geschäfte übertragen werden, welche sie während der Arbeit in die Lokale führen würden, in denen das Pulver bereitet wird, und umgekehrt.

5) In den Ateliers dürfen sich nur diejenigen Arbeiter aufhalten, die nach der Betriebsordnung darin beschäftigt werden.

6) Der Besuch von Frauen und Kindern in den Pulver-Arbeitshäusern ist nicht statthaft.

7) Fremde dürfen die Ateliers nur in Begleitung eines Aufsehers betreten.

8) Jeder in ein Pulverhaus Eintretende muß Filzschuhe überziehen, oder seine Fußbekleidung ablegen. Die Schuhe oder Stiefel der Arbeiter dürfen nicht mit eisernen Nägeln oder Absatzeisen versehen sein.

9) Der Fußboden jedes Pulverhauses muß mit Decken belegt sein und am Eingange eine Strohdecke liegen, um Sand und Schmutz abkratzen zu können.

10) Fässer und andere Gefäße müssen vor dem Hineinbringen in ein Pulverhaus sorgfältig von Sand und Erde befreit, auch die leeren Gefäße inwendig gut gereinigt werden. Diejenigen Fässer, worin Pulver und Pulversatz aufgenommen werden soll, müssen dicht gearbeitet und fest gebunden sein, so daß ein Verstreuen oder Durchstauben nicht stattfinden kann.

11) Zum Transport der Pulvermasse von einem Werke zum andern sind nur mit Deckeln versehene Gefäße anzuwenden.

12) Die Karren und Wagen, deren man sich zu diesen Transporten bedient, dürfen keine mit Eisen beschlagene Räder erhalten.

13) Die Pulverkohle darf erst 3 bis 4 Tage nach ihrer Darstellung gekleint werden, um Selbstentzündungen zu verhüten. Zur Aufnahme der gekleinten Kohle sind flache Gefäße von Eisenblech mit gut schließendem Deckel zu verwenden.

14) Werden Satzmaterialien oder Pulvermassen durch Unvorsichtigkeit verschüttet, so sind dieselben als verunreinigt anzusehen und nicht weiter zur Fabrikation zu verwenden. Das Verschüttete wird vielmehr in ein Kehrichtfaß gethan, welches sich in jedem Atelier befinden muß, und insofern dasselbe aus Pulvermasse besteht, sofort stark angefeuchtet.

15) Unter keinerlei Umständen darf mehr Pulver oder Satz in den Werken vorhanden sein, als gerade in der Arbeit begriffen und hierzu unbedingt erforderlich ist. Das fertige Fabrikat ist sogleich nach dem nahe gelegenen Ablage-Magazin zu bringen und aus diesem auch die noch weiter zu verarbeitende Masse nur allmälig, nach dem Fortschritte der Arbeit, heranzuholen.

16) Während der Arbeit darf in den Pulver-Arbeitshäusern nicht geklopft, gescharrt, geschoben oder geworfen werden. Die Gefäße sind behutsam zu heben, zu tragen und niederzusetzen und Stoß und Reibung zu vermeiden.

17) Die im Gebrauch befindlichen Geräthe dürfen nicht von Eisen sein.

18) Bevor eine Reparatur in irgend einem Pulverhause vorgenommen wird, muß alle Pulvermasse daraus entfernt und der Fußboden oder die Stelle, wo die

Reparatur geschehen soll, so stark genäßt werden, daß ein entstehender Funke keine Entzündung mehr veranlassen kann.

Die Reparatur selbst darf nur unter der Aufsicht eines Werkmeisters der Fabrik stattfinden.

19) Die Arbeiter müssen auf die Mühlenwerke und Maschinen ein wachsames Auge haben, solche gut in Schmiere halten und dafür sorgen, daß die Schraubenmuttern fest angezogen sind. Wenn etwas bricht oder sich auch nur ein unordentlicher Gang der Maschine zeigt, so müssen sie die Mühle augenblicklich einschützen oder die Maschine ausrücken.

20) Die Pulverarbeit darf nur bei völliger Tageshelle ausgeführt werden. Beim Schluß derselben ist alles Pulver und der Pulversatz nach den Ablage-Magazinen zu schaffen, das Werk vollständig aufzuräumen und zu verschließen.

21) Der Gebrauch von Laternen in Pulverhäusern ist unter allen Umständen unstatthaft.

22) Bei anhaltend trockener Witterung müssen die Thürschwellen, und die unmittelbaren Umgebungen der Pulverarbeitshäuser tüchtig genäßt werden.

23) Das Tabakrauchen in der Nähe der Fabrikanlagen ist nicht zu gestatten. Es darf daher auch kein Arbeiter weder Tabackspfeife noch Feuerzeug bei sich führen.

24) Die Schornsteine der Salpeterläuterei, Köhlerei und des Trockenhauses sind fleißig zu fegen und die Aufhäufung von Brennmaterial in diesen Gebäuden zu vermeiden.

25) Sämmtliche Werke und Arbeitsräume müssen allwöchentlich einmal gründlich gereinigt werden. Es sind hierbei die Fußdecken aufzunehmen und an einem abgelegenen Orte auszuklopfen, der Fußboden, die Wände, Decken, Maschinen rc. vom Staube zu reinigen und die Kehrichtfässer zu entleeren.

Hiermit ist denn auch jedesmal eine gründliche Revision der Maschinen und eine Beseitigung etwaiger Mängel an denselben zu verbinden.

26) Die Fabrik muß mit dem erforderlichen Feuerlöschgeräth, wozu auch ein gefüllter Wasserkübel neben jedem Pulverhause gehört, versehen sein, und dessen Zustand zum öftern revidirt werden.

27) Auch ist es zweckmäßig, diejenigen Hülfsmittel nahe bei der Hand zu haben, welche bei einer etwaigen Brandbeschädigung von Menschen augenblicklich angewendet werden können.

28) Sämmtliche Arbeiter sind über ihr Verhalten bei vorkommenden Explosionen und bei Brandunglück genau zu instruiren. Die nächste Maaßregel wird hierbei immer die sein, das Pulver oder den Pulversatz in den durch Feuer gefährdeten Arbeitsräumen sofort stark mit Wasser zu begießen.

29) Die nach den besonderen Verhältnissen für jede Fabrik eigens zu entwerfenden polizeilichen Vorschriften sind den versammelten Arbeitern von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen und eine jede Vernachlässigung derselben streng zu rügen.

30) Eine gehörige nächtliche Bewachung erscheint für jede Pulverfabrik unerläßlich nothwendig.

(Min. Bl. d. i. V. 1846 S. 202. Nr. 292.)

c) Vorschriften über die Abschaffung feuergefährlicher Bedachungen. (Zu S. 458—475.)

R. des K. Min. des J., Abth. II. (Jacobi) vom 17. Sept. 1844 an die K. Reg. zu Merseburg, betr. die Lehmschindelbedachung auf dem platten Lande.

Der Bericht der K. Reg. vom 4. Juni c., die Lehmschindelbedachung auf dem platten Lande betr., hat Veranlassung gegeben, über diesen Gegenstand die gutachtliche Aeußerung der Ober-Bau-Deputation zu erfordern. Die gedachte Behörde hat sich nun dahin ausgesprochen, daß die Lehmschindeldächer weit weniger feuergefährlich, als Stroh- und Schindeldächer, jedoch minder feuerabhaltend als Ziegeldächer zu betrachten seien. Unter diesen Umständen können die Lehmschindeldächer hinsichtlich ihrer Feuersicherheit den Ziegeldächern nicht gleichgestellt werden, und dies um so weniger, als die Lehmschindeldächer den Einflüssen der Zeit und Witterung, besonders bei einer nicht sehr sorgfältigen Anfertigung, auf bedenkliche Weise ausgesetzt sind. Die fragliche Bedachung kann daher nicht unbedingt als ein Surrogat der Ziegelbedachung angesehen werden, vielmehr ist dieselbe, als eine sehr empfeh-

lenswerthe Art der Strohbedachung, nur in den Fällen zuzulassen, welche die K. Reg. bereits in ihrer Amtsblatt-Verordnung vom 8. Juli 1818 bezeichnet hat [1]).

(Min. Bl. d. i. V. 1845 S. 265. Nr. 286.)

d) **Vorschriften über den Bau der Schornsteine.** (Zu S. 478.ff.)

1) **Fortschaffung der hölzernen und geklebten Schornsteine.** (Zu S. 478–484.)

R. des K. Min. des J., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 16. Juli 1846 an die K. Reg. zu Merseburg, betr. die Ausführung von sogenannten Lehmzopf- und Schlacken-Essen.

Auf den anderweiten Bericht, die Zulässigkeit der aus Lehm und Stroh aufgeführten sogenannten Lehmzopf-Essen betreffend, v. 27. Mai d. J. erhält die K. Reg. anliegend in Abschrift die auf diesen Gegenstand sich beziehende gutachtliche Aeußerung der K. Ober-Bau-Deputation v. 20. Mai d. J., (Anl. a.) um daraus näher zu ersehen, daß hiernach die Lehmzopf-Essen rücksichtlich der Feuersicherheit den Schornsteinen aus Luftziegeln nicht gleich zu stellen, und nur in einzelnen dazu geeigneten Fällen, besonders bei isolirt stehenden niedrigen ländlichen Gebäuden, zuzulassen sind.

Dieses Gutachten hat die K. Reg. bei den nunmehr, sowohl in Ansehung der Lehmzopf-Essen, als auch der darin ebenfalls gedachten sogenannten Schlacken-Essen, zu treffenden Anordnungen zum Grunde zu legen.

Anlage a.

Einem K. xc. Min. des J. reichen wir den mittelst verehrlichen Marginal-Dekrets v. 7. v. M. uns vorgelegten Bericht der K. Reg. zu Merseburg v. 21. März c. nebst Anlagen, betr. den Bau der sogenannten Lehmzopf-Essen, gehorsamst zurück.

Es ist bekannt, daß brennbare Stoffe, mit Lehm in gehöriger Dicke umhüllt, nicht in Brand gerathen, sondern nur verkohlt werden. Hieraus lassen die Ergebnisse der mit den sogenannten Lehmzopf-Essen vorgenommenen, im vorliegenden Promemoria v. 30. Sept. a. pr. beschriebenen Versuche sich erklären.

Obgleich nicht zu verkennen ist, daß diese aus einem stark in Lehm getränkten Strohgeflechte bestehende einfache Bauart, in einzelnen dazu geeigneten Fällen, besonders bei isolirt stehenden, niedrigen ländlichen Gebäuden, wohl anwendbar erscheint, können wir zu derselben im Allgemeinen doch nicht rathen, weil ihre Feuersicherheit allein von recht sorgfältiger Unterhaltung und sofortiger Wiederherstellung entstehender Schadhaftigkeiten abhängig und ungewiß bleibt, ob dabei nicht Vernachlässigungen, ja selbst bei der Ausführung Versehen begangen werden, welche Veranlassung zu Reparaturen geben, worüber eine Kontrole schwierig, oft gar nicht mehr geführt werden kann.

Hieraus ergiebt sich, daß die sogenannten Lehmzopf-Essen den aus Lehmziegeln erbauten Rauchröhren keinesweges gleichzustellen und diese jenen unbedingt vorzuziehen sind, weshalb einem K. xc. Ministerio wir gehorsamst anheimstellen, die im Regierungsbezirk Merseburg zur Anwendung kommende Dorf-Feuerordnung vom 18. Febr. 1775 ferner bestehen zu lassen, besonders da anzunehmen ist, Jeder werde die zu einer Rauchröhre erforderlichen Luftziegel selbst anfertigen können, hierzu also kein größerer Kosten-Aufwand, als zur Bereitung des Strohgeflechtes, zu den Lehmzopf-Essen erforderlich sein, der Bau der Rauchröhren selbst aber in beiden Fällen im Kostenpunkte ziemlich sich gleich bleiben wird und für die Sache noch der Vortheil entsteht, daß Rauchröhren von Luftziegeln nur unter Aufsicht und Kontrole geprüfter Maurermeister aufgeführt werden dürfen, welche für die feuersichere Anlage verantwortlich bleiben.

Die in dem erwähnten Promemoria noch zur Sprache gebrachten sogenannten Schlacken-Essen, bestehend aus Kupferschlacken in Gyps vermauert, sind bei sorgfältiger Ausführung unter Aufsicht und Kontrole eines Sachverständigen als feuersichere Anlagen zu betrachten, besonders wenn die dem Feuer zunächst liegenden Theile der Rauchröhre, statt in Gyps, in Lehmmörtel aufgeführt werden.

Berlin, den 20. Mai 1846.

K. Ober-Bau-Deputation.
(Unterschriften.)

An
Ein K. xc. Ministerium des Innern.

(Min. Bl. d. i. V. 1846 S. 138. Nr. 221.)

---

1) nämlich auf dem platten Lande, statt der Bedachung der Gebäude mit Stroh- und Holzschindeln.

2) Reinigung der engen Schornstein-Röhren. (Zu S. 491. —492.)

α) C. R. des K. Min. des J. (Gr. v. Arnim) v. 30. Juni 1845 an sämmtl. K. R., sowie abschriftlich an das K. Polizeipräsidium in Berlin, betr. das Ausbrennen der nicht besteigbaren engen Schornsteinröhren.

Da die bisher bei dem Reinigen der engen nicht besteigbaren Schornsteinröhren angewandten Mittel dem beabsichtigten Zwecke in so fern nicht entsprochen haben, als sie den etwa vorhandenen Glanzruß fortzuschaffen nicht genügen, so ist an vielen Orten zur Beseitigung dieses Uebelstandes das Ausbrennen solcher Schornsteinröhren unter Beobachtung gewisser Vorsichtsmaaßregeln in Gebrauch gekommen. Die von verschiedenen Behörden nachgesuchte ausdrückliche Genehmigung dieses Reinigungsmittels hat bisher bei dem Mangel hinreichender Erfahrungen nicht ertheilt werden können. Nachdem indessen nunmehr auch die K. Ober-Bau-Deputation das Ausbrennen der nicht besteigbaren Schornsteinröhren unter gewissen Bedingungen und bei Anwendung gehöriger Vorsicht für ungefährlich und zulässig erachtet hat, so nehme ich nicht ferner Anstand, dieses Verfahren unter genauer Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen zu gestatten.

1) Der auszubrennende Schornstein muß der Instruktion v. 14. Jan. 1822 (G. S. S. 43.) gemäß ausgeführt, und darf nicht schadhaft, insbesondere nicht aufgesattelt sein.

Die K. Ober-Bau-Deputation bemerkt in dieser Hinsicht, daß jede andere, als die in Folge des verbotwidrigen Aufsattelns entstehende Schadhaftigkeit sich stets auf größere Höhe, als die der durchschnittenen Balkendecke, ausdehnt, und daher bemerkbar ist.

2) Das Ausbrennen darf nur stattfinden, wenn das Gebäude, zu welchem der auszubrennende Schornstein gehört, so wie die benachbarten Gebäude nicht mit einer Bedachung von Stroh, Rohr oder Holz versehen sind.

3) Dasselbe muß in den Vormittagsstunden bei stiller Luft, und so weit dies thunlich, in Zeiten vorgenommen werden, wo die Dächer naß oder mit Schnee bedeckt sind, ist aber bei strengem Froste, anhaltender Dürre, und überhaupt unter Umständen, welche die Löschung eines entstehenden Brandes erschweren, nicht zuzulassen.

4) Das Geschäft des Ausbrennens muß der betreffende Schornsteinfegermeister persönlich leiten, welcher
   a) sich davon zu überzeugen hat, daß der Schornstein nicht schadhaft ist;
   b) dafür sorgen muß, daß die Reinigungsöffnungen hinter den eisernen Falzthüren mit besonders eingepaßten, mit Handgriffen versehenen Steinen fest verschlossen, und daß
   c) bei den Reinigungsthüren seine Leute oder andere zuverlässige Personen aufgestellt werden.

5) Von Seiten der Ortspolizeibehörde muß dafür gesorgt werden, daß jedes Ausbrennen eines Schornsteins durch bekannt zu machende leicht und möglichst weit sichtbare Zeichen zur Kenntniß der Einwohnerschaft oder wenigstens der Nachbarschaft gelange.

Die K. Reg. wird veranlaßt, hiernach das Erforderliche durch das Amtsblatt zu erlassen.

(Min. Bl. d. i. V. 1845 S. 222. Nr. 239.)

β) R. des K. Min. des J., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 25. Okt. 1845 an das K. Polizeipräsidium in Berlin, betr. die Reinigung der engen, nicht besteigbaren Schornsteinröhren.

Durch den Cirkular-Erlaß vom 30. Juni d. J. (Min. Bl. S. 222. Nr. 239.) ist die Reinigung der engen nicht besteigbaren Schornsteinröhren mittels Ausbrennens nur gestattet, keineswegs aber angeordnet worden, daß diese Art der Reinigung da angewendet werden solle, wo kein dringendes Bedürfniß dazu vorhanden ist. Da nun ein solches nach dem Berichte des K. Polizeipräsidiums v. 4. d. M. hier nicht obwaltet, so mag es für die hiesige Residenz bei dem bisher zur Anwendung gekommenen Reinigungsverfahren um so mehr verbleiben, als solches sich nach der Anzeige des K. Polizeipräsidiums als ausreichend erwiesen hat.

(Min. Bl. d. i. V. 1845 S. 315. Nr. 351.)

B. Von den baupolizeilichen Vorschriften zur Verhütung anderer Unglücksfälle. (Zu S. 501. ff.)

a) Vorschriften wegen Befriedigung der Boden-Oeffnungen (Boden-Luken). (Zu S. 501—505.)

1) Publ. der K. Reg. zu Minden vom 22. Sept. 1846, betr. die Verhütung von Unglücksfällen durch Herabstürzen von Bodenluken.

Einer uns vorliegenden Uebersicht der in den letzten sechs Jahren von 1840—1845 im hiesigen Regierungsbezirke durch Herabstürzen von den Hausböden zu Tode gekommenen oder gefährlich verletzten Personen liefert den traurigen Beweis, wie wenig die vielfach erneuerten Warnungen und Ermahnungen wegen Anlegung fester Bodenbeschüsse und Sicherung der Bodenluken beachtet werden.

Es sind in den gedachten sechs Jahren durch Herabstürzen aus den Bodenluken verunglückt:

1) im Kreise Minden 5 Personen, außerdem in Folge des Sturzes durch Brüche der Dielen im Bodenbeschusse 6 Personen, und beim Sturze stark beschädigt 3 Personen;
2) im Kreise Lübbeke 12 Personen;
3) im Kreise Herford 4 Personen und außerdem 4 Personen stark beschädigt;
4) im Kreise Bielefeld 3 Personen;
5) im Kreise Halle 5 Personen;
6) im Kreise Wiedenbrück 9 Personen;
7) im Kreise Büren 8 Personen, und außerdem beim Sturz durch Brüche des Bodenbeschusses 6 Personen;
8) im Kreise Paderborn 2 Personen;
9) im Kreise Warburg 13 Personen, und stark beschädigt 9 Personen;
10) im Kreise Hörter 4 Personen.

Mag hierbei auch in manchen Fällen eigene Unvorsichtigkeit zu Grunde liegen, in den meisten Fällen trägt die unverantwortliche Sorglosigkeit der Hauseigenthümer, welche ihre Böden nicht fest beschossen oder die Luken nicht eingefriedigt hatten, die Schuld.

Die Erfahrung lehrt, daß die Befriedigung der Luken nicht allein gegen Unglücksfälle dieser Art sichert.

Das vornehmlichste Schutzmittel ist ein fester Bodenbeschuß, ohne welchen auch das erstere Mittel meist nutzlos, ja in manchen Fällen kaum ausführbar ist. Es kann daher den Hauseigenthümern nicht dringend genug empfohlen werden, zunächst auf die Anlegung fester Bodendecken, und dann auf die Einfriedigung der Bodenluken Bedacht zu nehmen.

Eine Vorrichtung zur Einfriedigung der Bodenluken ist leicht herzustellen. Nicht minder kann auch der Unbemittelte sich ohne große Kosten einen sichern Bodenbeschuß verschaffen, wenn er eine sogenannte gestreckte Windeldecke wählt.

Zu beiden Vorrichtungen giebt die Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westphalen v. 28. Okt. 1836 [1]) eine sehr deutliche Anleitung. Indem wir nun zugleich sämmtliche Polizeibeamte des Regierungsbezirks wiederholt und gemessenst anweisen, der gedachten Verordnung, so weit es sie betrifft, unausgesetzt die pünktlichste Folge zu leisten, fordern wir auch einen Jeden, dem das Wohl seiner Mitmenschen nicht gleichgültig ist, eindringlichst hierdurch auf, durch Belehrung und Ermahnung dahin mitzuwirken, daß die wohlmeinenden Absichten der Behörde überall, wo es Noth thut, Eingang finden.

(Min. Bl. d. i. V. 1846 S. 205. Nr. 295.)

2) Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 §. 345. Nr. 9.:

Mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

9) wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern oder überhaupt an Orten, wo Menschen hinkommen, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann.

---

1) Vergl. die Bekanntmachung des Ob. Präs. der Provinz Westphalen v. 28. Okt. 1836 in der Baupolizei, S. 503.

b) Vorschriften wegen Befriedigung der Brunnen, Teiche und anderer Wasserbehälter. (Zu S. 505—507.)

1) Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 §. 345. Nr. 9. (S. oben S. 105.)

2) C. R. des K. Min. des J., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 19. Aug. 1846 an sämmtliche K. Reg., sowie an das K. Polizeipräsidium in Berlin. Umwährung der Brunnen zur Verhütung von Unglücksfällen.

Von mehreren Regierungen sind Verordnungen erlassen, in welchen die Umwährung der Brunnen in einer gewissen Höhe angeordnet und die Nichtbefolgung dieser Vorschrift mit einer Polizeistrafe bedroht worden ist.

Die Gültigkeit einer solchen Verordnung hat nun in einem zur richterlichen Entscheidung gekommenen Spezialfalle nicht anerkannt werden können, weil die Verordnung, der Bestimmung des §. 11. der Regierungs-Instruktion v. 23. Okt. 1817 zuwider, ohne diesseitige Genehmigung erlassen und mithin als ein Polizeigesetz im Sinne des §. 776. ff. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. nicht zu betrachten gewesen ist.

Da jene Verordnungen an sich nicht unzweckmäßig und in manchen Gegenden sogar zur Abwendung häufiger Unglücksfälle nothwendig sind, so wird, um dem Wiederkehren ähnlicher Entscheidungen zu begegnen, die K. Reg. ermächtigt, eine derartige Verordnung — in sofern Sie dazu in Ihrem Bezirke ein Bedürfniß anerkennt — mit dem Bemerken zu erlassen, beziehungsweise zu erneuern, daß dies mit höherer Genehmigung geschehen.

(Min. Bl. d. i. V. 1846 S. 137. Nr. 217.)

c) Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen durch Einstürzen der Sandberge und Sand-, Thon-, Lehm- und Kies-Gruben, wie auch Kalk- und Steinbrüche. (Zu S. 509—513.)

1) Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 §. 345. Nr. 9. (s. oben S. 105.).

2) R. des K. Min. des J. (v. Puttkammer) v. 18. Juli 1849 an die K. Reg. zu N., betr. die polizeilichen Anordnungen zur Verhütung von Unglücksfällen durch die Anlage und den Betrieb von Kies-, Sand- und andern Gruben.

Die Verhandlungen über den Erlaß einer Verordnung wegen Verhütung der aus der Anlage und dem Betriebe von Steinbrüchen, Kies-, Lehm-, Sand-, Mergel- und andern Gruben, deren der Erlaß v. 8. März 1847 gedacht hat und welche zwischen dem unterzeichneten Min., dem K. Finanz-Min., der Verwaltung des gesammten Berg-, Hütten- und Salinenwesens, dem K. Landes-Oekonomie-Kollegium und der K. Ober-Bau-Deputation geschwebt haben, sind, — wie der K. Reg. auf die Rückfrage v. 18. v. M. hierdurch eröffnet wird, — nunmehr dahin resultirt, daß wenn überhaupt eine polizeiliche Einwirkung auf den Grubenverkehr für nothwendig erachtet werde, dieselbe sich auf die Beseitigung der zunächst zu Tage liegenden Ursache fast aller vorkommenden Unfälle: „des Unterhöhlens der Grube" beschränken müsse, so daß es deshalb für die meisten Fälle dahin genüge, wenn einfach verordnet werde:

1) daß Kinder und junge Leute ohne Aufsicht älterer erfahrener Leute in den Gruben nicht zu beschäftigen seien; und
2) daß das Unterhöhlen der Wände der Grube unter keinen Umständen stattfinden dürfe.

Es ist daher beschlossen worden, von dem Erlaß einer allgemeinen Verordnung über den Gegenstand Abstand zu nehmen, und denjenigen K. Reg., in deren Bezirk Anordnungen über die Anlage und den Betrieb von Kies- und andern Gruben sich als nothwendig herausstellen, zu überlassen, auf der Grundlage des gewonnenen und oben dargelegten Resultats die erforderlich erscheinenden Bestimmungen selbstständig zu treffen.

Hiernach bleibt der K. Reg. das Weitere überlassen.

(Min. Bl. d. i. V. 1849 S. 172. Nr. 237.)

d) Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen, welche durch fehlerhafte Ausführung von Bauten oder Reparaturen entstehen. (Zu S. 513. u. 514.)

Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 §. 202.:

Baumeister und Bauhandwerker, welche bei der Ausführung eines Baues wider

die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt gehandelt haben, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, sollen mit Geldbuße von funfzig bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Im Rückfalle können sie zugleich der Befugniß zur selbstständigen Betreibung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes verlustig erklärt werden.

C. Baupolizeiliche Vorschriften in Betreff der Mühlenbauten insbesondere. (Zu Seite 514—519.)

AA. Vorschriften über die Entfernung der Windmühlen von öffentlichen Wegen und benachbarten Grundstücken. (Zu S. 518—519.)

1) C. R. des K. Min. für H., G. u. öff. Arb. (Milde) v. 10. Juli 1848 an sämmtl. K. Reg., betr. die Entfernung neu anzulegender Windmühlen von benachbarten Aeckern mit Rücksicht auf deren Bestellung durch Zugvieh.

Nach den von den K. Reg. in Folge des Cirk.-Erlasses v. 8. Sept. v. J. erstatteten Berichten sind die Ansichten über die Nothwendigkeit einer allgemein als Regel vorzuschreibenden Entfernung der neu anzulegenden Windmühlen von den benachbarten Aeckern, mit Rücksicht auf deren Bestellung durch Zugvieh, sehr verschieden.

In manchen Regierungsbezirken hat sich das Bedürfniß einer solchen Bestimmung nicht herausgestellt, indem darauf gerichtete Einwendungen gar nicht vorgekommen sind, wogegen manche Regierungen sich veranlaßt gefunden haben, gewisse Entfernungen, oder die Bewährung des Mühlengrundstückes mit einer Einfriedigung von einer bestimmten Höhe in den Konzessionen vorzuschreiben.

Da nun ein öffentliches Interesse für derartige allgemeine Anordnungen insofern nicht vorwaltet, als in vielen Gegenden das Zugvieh an Windmühlen gewöhnt ist, oft auch die benachbarten Aecker ohne Anwendung von Zugvieh bestellt werden, weshalb es in jedem Falle auf die Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse wesentlich ankommt, so muß ich Anstand nehmen, eine diesfällige Bestimmung als allgemeine Regel vorzuschreiben.

Das K. Landes-Oekonomie-Kollegium ist übrigens in seiner wiederholt erforderten Aeußerung dabei stehen geblieben, daß eine Entfernung der Windmühlen von sechs Ruthen, und zwar von den Umfassungswänden derselben ab gerechnet, den Rücksichten auf die Bewirthschaftung der benachbarten Aecker in der Regel entsprechen werde.

Hiernach muß der K. Reg. überlassen bleiben, sofern Dieselbe es nach den Verhältnissen in Ihrem Bezirke für nothwendig erachtet, entsprechende in der Regel zu beobachtende Vorschriften zu erlassen oder die Behörden mit angemessener Anweisung zu versehen, wobei jedoch der Eigenthümlichkeit der einzelnen Fälle die gehörige Berücksichtigung zu sichern bleibt. Jedenfalls werden dabei die gutachtlichen Aeußerungen der Ortsbehörden und Landräthe zu beachten sein, und deshalb wird in den einzelnen Fällen für deren Beschaffung gesorgt werden müssen, damit solche bei den in die Rekurs-Instanz gelangenden Verhandlungen aus den Akten ersichtlich sind.

(Min. Bl. 1848 S. 310. Nr. 364.)

2) C. R. der K. Min. des J. (v. Bodelschwingh) u. d. F. (v. Düesberg) v. 2. Dec. 1847 an sämmtl. K. Reg., ausschließlich derjenigen zu Stralsund, Koblenz, Köln, Aachen und Trier, sowie an das K. Pol. Präsidium zu Berlin.

In der neuesten Zeit sind mehrere Gesuche um die Erlaubniß zur Anlage von Windmühlen auf Feldmarken, welche in der Gemeinheitstheilung befangen sind, in die Rekursinstanz gelangt.

Der von den Widersprechenden erhobene Einwand, daß die bezeichnete Bauplätze nicht hutfrei seien, auch der Bau der Mühle die Planlage beeinträchtige, gehört nicht zur Entscheidung der Polizeibehörde, und würde allenfalls durch ein Interimistikum der Auseinandersetzungsbehörde nach §. 36. der V. v. 30. Juni 1834 (G. S. S. 109.) zu beseitigen sein.

Es steht aber der Ertheilung der Erlaubniß zu dergl. Mühlenanlagen das we-

sentliche Bedenken entgegen, daß die Prüfung, ob die Mühle durch ihre Entfernung von den Wegen so wie von den Gränzen der Nachbarn, oder sonst das Publikum oder einzelne Privatpersonen mit Nachtheilen bedrohe, gar nicht stattfinden kann, indem alle örtlichen Verhältnisse erst durch den Separationsplan festgestellt werden. Es erscheint auch nicht angemessen, die den Regierungen obliegende Fürsorge für das Interesse des Publikums oder der Nachbarn den Auseinandersetzungsbehörden zur Berücksichtigung bei Anordnung der Planlage aufbürden.

Die K. Reg. wird daher veranlaßt, die Anlage von Windmühlen auf Grundstücken, welche Gegenstand eines mit dem Umtausche der Ländereien verbundenen bereits eingetretenen Gemeinheitstheilungs-Verfahrens sind, überhaupt nicht stattfinden zu lassen, bevor der Separationsplan definitiv festgestellt ist. Damit etwaige Unternehmer vor der Verwendung unnützer Kosten bewahrt werden, ist diese Bestimmung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ausnahmen zu gestatten, liegt keine dringende Veranlassung vor, da das Bedürfniß der Anlage einer Windmühle nicht füglich so unabweislich sein kann, daß dieselbe nicht einige Verzögerung zulassen sollte.

(Min. Bl. 1847 S. 229. Nr. 402.)

BB. Die Vorschriften über die Entfernung der Windmühlen von einander, desgl. betr. die Verhinderung der Windmühlen durch Hemmung des Windes, vergl. in der Gewerbe-Polizei (Th. VII. des Werkes Bd. 2. S. 67—74.).

D. Baupolizeiliche Vorschriften zur Verhütung der Verunstaltung und Verunzierung, sowie der Verengung der Straßen und öffentlichen Plätze. (Zu S. 520—529.)

R. des K. Min. des I., Abth. I. (v. Manteuffel) v. 11. Febr. 1846 an die K. Reg. zu N., betr. die polizeilichen Anordnungen wegen Zusammenziehens von Baustellen.

In Erwiederung auf den Bericht der K. Reg. v. 27. Dec. v. J. erhält Dieselbe den angeschlossenen Bescheid (a.) an den Magistrat zu N., betreffend die polizeilichen Anordnungen wegen Zusammenziehens von Baustellen, zur Kenntnißnahme und Beförderung.

Anl. a.

Die Beschwerde, welche der Magistrat zu N. mittelst Eingabe v. 6. Nov. v. J. über die von dem Vorstädter N. vorgenommene Zusammenziehung zweier ihm zugehöriger Stellen in Eine erhoben hat, ist nicht begründet. Eine Handlung oder Unterlassung, welche nicht bei Strafe verboten ist, kann nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht mit Strafe belegt werden. Da nun im §. 76. Tit. 8. Th. I. des Allg. Landrechts zwar das Verbot, daß Baustellen, welche mit besondern Nummern versehen sind, ohne Erlaubniß der Obrigkeit nicht in Eine gezogen werden dürfen, ausgesprochen, das Zuwiderhandeln gegen diese Vorschrift aber weder in dem Allg. Landrecht, noch durch eine Polizeiverordnung mit Strafe bedroht ist; so kann eine solche auch nicht festgesetzt werden. Glaubt der Magistrat, daß die Androhung von Strafe für die Zukunft nothwendig erscheine, so bleibt Demselben überlassen, Sein Gesuch der Königl. Reg. vorzutragen, welche, wenn sie Seiner Ansicht beitritt, dem Antrage zu entsprechen befugt ist. Wenn übrigens der Magistrat annimmt, daß die in Rede stehende Vorschrift ohne eine Straffestsetzung von keiner Wirkung sei, so muß Derselbe darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Obrigkeit, wenn dies aus polizeilichen Rücksichten nothwendig erscheint, auf Grund des §. 76. a. a. O. die Wiederherstellung des früheren Zustandes wird fordern, und in jedem einzelnen Falle durch besondere Strafandrohungen ihren Anordnungen wird Nachdruck geben können. Berlin, den 11. Februar 1846.

Min. des Innern. Erste Abth. v. Manteuffel.

(Min. Bl. d. i. V. 1846 S. 59. Nr. 87.)

IV. Von den polizeilichen Einschränkungen der Baufreiheit und der polizeilichen Beaufsichtigung, bezüglich bereits vorhandener Bauten insbesondere. (Zu S. 529—538.)

A. Vorschriften über den Umfang der baupolizeilichen Aufsicht in Betreff bereits bestehender Gebäude. (Zu S. 529—532.)

R. des K. Min. des J., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 24. Okt. 1845 an die K. Reg. zu N. Beschränkung der Parzellirung von Grundstücken in baupolizeilicher Beziehung, besonders rücksichtlich der Erhaltung ausreichender Hofräume.

Auf den über die Beschwerde des Magistrats zu N. unterm 29. v. M. erstatteten Bericht wird der K. Reg. eröffnet, daß das Min. der von Ihr entwickelten Ansicht nicht beitreten kann. In polizeilicher Rücksicht muß es in der Regel als nothwendig betrachtet werden, daß in den Städten bei bebauten Grundstücken, namentlich bei Wohnhäusern, Höfe vorhanden sind. Der Eigenthümer aber darf einen solchen Hof ohne polizeiliche Erlaubniß nicht verbauen, noch weniger aber ihn ganz von dem Grundstücke trennen. In einer solchen willkührlichen Trennung wird oftmals eine für das gemeine Wesen nachtheilige Veränderung liegen und ist die Polizeibehörde dann auch auf Grund des §. 66. Tit. 8. Thl. I. des A. L. R. eben so befugt als verpflichtet, die Abtrennung zu verhindern. Das K. Stadtgericht zu N. hat daher auch den gesetzlichen Bestimmungen gemäß verfahren, als es die Einwilligung des Magistrats zur Abtrennung des Hofes von dem Grundstücke des N. gefordert hat. Da nun die K. Reg. Selbst anerkennt, daß der N. den Theil des Hofes, wo bisher der Abtritt befindlich gewesen und wo er allein ohne Belästigung der Nachbarn stehen kann, verkauft hat, so erscheint es vollkommen gerechtfertigt, daß der Magistrat aus polizeilichen Rücksichten die Genehmigung zur Abtrennung versagt hat.

Die K. Reg. hat demgemäß das Weitere zu veranlassen und den Magistrat auf seine Beschwerde mit Bescheid zu versehen.

(Min. Bl. d. i. V. 1845 S. 316. Nr. 352.)

B. Vorschriften über die Verpflichtung der Eigenthümer zur baulichen Unterhaltung ihrer Gebäude und die Wegschaffung Gefahr drohender Gebäude und Baulichkeiten. (Zu S. 532—538.)

Das Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 disponirt im §. 345. Nr. 10.:

Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

10) wer der polizeilichen Aufforderung, Gebäude, welche dem Einsturz drohen, auszubessern oder einzureißen, keine Folge leistet.

V. Von der polizeilichen Beaufsichtigung bei Ausführung von Bauten und Reparaturen. (Zu S. 551.)

1) Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 §. 345. Nr. 11.

Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

11) wer Bauten und Reparaturen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaaßregeln zu treffen.

2) R. des K. Min. des J., Abth. II. (Mathis) v. 28. März 1847 an die K. Reg. zu Minden, wegen der bei der Errichtung von Baugerüsten zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln.

Gegen den Inhalt und den Erlaß der von der K. Reg. nach dem Berichte v. 5. d. M. beabsichtigten Bekanntmachung, wegen der bei der Errichtung von Baugerüsten zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln, findet das Ministerium des Innern etwas Wesentliches nicht zu erinnern, und überläßt der K. Reg. hiernach das Weitere wegen Publikation dieses Erlasses zu verfügen.

Anl. a.

In neuerer Zeit sind Bauhandwerker häufig durch unterlassene oder mangelhafte Absteifung der Baugruben, durch fehlerhafte Aufstellung und Verbindung der Rüstungen und durch ein deren Stärke gar nicht angemessenes Beschweren derselben mit Material verunglückt; es wird daher zur Verhütung ähnlicher Unglücksfälle Nachstehendes zur Beachtung angeordnet.

1) Bei allen Neu- und Reparatur-Bauten müssen in Gemäßheit des §. 773., Theil II. Tit. 20. des A. L. R. die unmittelbaren Aufseher die erforderlichen Vorkehrungen treffen, damit nicht durch den Einsturz der Baugrube, durch das Herabfallen der Materialien, durch den Einsturz der Gerüste oder sonst Je-

mand beschädigt werde. — Als solche unmittelbare Aufseher sind die mit der Bauausführung beauftragten Bau- und Werkmeister zu betrachten.

2) Jeder, dergestalt mit der Bauausführung beauftragte Bau- und Werkmeister hat das zu den Rüstungen bestimmte Material vor der Verwendung seiner Beschaffenheit nach gehörig zu prüfen, namentlich sind die Absteifungen, die Spieß- oder Rüstbäume, Streichstangen, Netzriegel und Bretter, ingleichen die Rüststränge, Klammern und Rüstnägel, hinsichts ihrer Tragfähigkeit einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und durchaus nicht früher anzuwenden, als bis davon hinlängliche Ueberzeugung erlangt ist; — eben so sind die von den Steinmetzen und Zimmerleuten behufs Aufwinden schwerer Werk- und Holzverbandstücke zu verwendenden Richtebäume, Taue und Kloben jedesmal vorher genau durchzusehen, und die nicht ganz haltbar befundenen Utensilien durch anderweite bessere zu ersetzen.

3) Das Aufschlagen der Rüstungen muß unter persönlicher Leitung des Bau- oder Werkmeisters und mit gehöriger Vorsicht erfolgen, damit weder die beim Bau beschäftigten Arbeiter beschädigt, noch die Passage auf der vorbeiführenden Straße irgendwie gehemmt und gefährdet wird.

4) Die Spießbäume, deren oberer Durchmesser 5 bis 6 Zoll sein muß, und die je nach der Höhe des zu berüstenden Gebäudes in der Stärke nach unten zunehmen müssen, sind in einer Entfernung von 7 bis höchstens 9 Fuß in einer 4 bis sechsfüßigen Tiefe einzugraben, vor dem Verfüllen ringsum mit aufrecht gestellten Brettstücken zu verkleiden und demnächst recht fest mit Erde zu verstampfen. Die Streichstangen sind mit hanfenen Strängen an die Rüstbäume zu binden und außerdem durch eiserne Klammern und Nägel gehörig zu befestigen, dagegen ist das Annageln von Brettern anstatt jener, nur bei dem Abputz der Gebäude (wo eine starke Belastung der Gerüste nicht mehr stattfindet) zulässig, indessen müssen diese Bretter durch an die Spießbäume zu befestigende Knaggen unterstützt werden. — Das Belegen der Gerüste muß auf starken Netzriegeln mit mindestens $\frac{5}{4}$zölligen gesunden Brettern stattfinden und müssen diese in gehöriger Anzahl verwendet werden.

Dasselbe gilt auch hinsichtlich des Belegens der Balkenlagen vor Ausführung der Dielung; zur Verhütung des Aufkippens oder Fortgleitens müssen die Bretter an den betreffenden Stellen auf die Unterlagen mit Klammern und starken Nägeln befestigt werden.

5) Die in den Seitenbäumen und Sprossen gehörig starken Leitern müssen, damit sie beim Gebrauch nicht rücken, oben an das Gerüst fest angebunden, oder durch Klammern gehalten, bei größerer Länge aber durch gabelförmige Steifen unterstützt werden. Von dem Bau- und Werkmeister sind die Leitern öfters zu untersuchen und namentlich darauf zu sehen, daß keine Sprossen fehlen und diese jederzeit in die Bäume fest verkeilt sind.

6) Bevor das Gerüst von den Arbeitern benutzt wird, muß dasselbe an den freien Seiten noch mit einem Geländer versehen und müssen zu diesem Zwecke in einer Höhe von 3 Fuß über dem Gediele, Bretter an die Spießbäume genagelt werden.

7) Der Rand der Baugrube in der Breite einer einfüßigen Dossirung, so wie die Gerüste, dürfen mit Baumaterial nicht überlastet werden, auch ist darauf zu sehen, daß letzteres nicht an einzelnen Orten aufgestellt, sondern gleichmäßig auf den Rüstungen vertheilt und den Unterstützungspunkten der Netzriegel möglichst nahe gebracht wird.

8) Das Einlegen der Gerüste muß gleichfalls mit Vorsicht und unter Leitung des Bau- und Werkmeisters erfolgen.

9) Beim Abbruch alter Gebäude muß das gewonnene Material, wenn es nicht innerhalb sicher aufgestellt werden kann, mit Vorsicht zur Erde geschafft, Mauer- und Dachsteine, desgl. der Schutt müssen in geräumigen, geschlossenen Rinnen herabgelassen werden, wenn es nicht vorgezogen wird, letztere herunterzutragen. Das Herabwerfen desselben auf Straßen und öffentlichen Plätzen ist in allen Fällen unzulässig.

10) Wird bei dem Abbruch der oberen Etagen eines Gebäudes der Platz nicht eingezäunt, (was indessen nur dann zulässig ist, wenn das Material im Innern des Gebäudes untergebracht werden kann), so müssen Standgerüste aufgestellt und diese zur Sicherung der Passage durch Aufstellung eines Brettes an das äußere Ende kastenförmig gebildet werden. Jederzeit hat aber der Bau- und Werkmeister darauf zu achten, daß nicht zu große Stücke sich auf einmal tren-

nen, die beim Herabfallen das Gerüst zertrümmern und Menschen beschädigen können.

11) Dem Bau- und Werkmeister, oder seinem Stellvertreter, liegt es ob, bei der Aufsicht über den Bau das Verhalten der Gesellen und Arbeiter zu kontroliren und zu verhindern, daß dieselben sich nicht aus Uebermuth und ohne Noth in Gefahr begeben, auch ist derselbe dafür verantwortlich, wenn betrunkene Arbeiter das Gerüst besteigen oder beim Richten der Gebäude verunglücken.

12) Die Nichtbeachtung der vorstehenden Maaßregeln würde, — auch wenn kein Schaden geschehen, — gegen nachlässige Bau- und Werkmeister oder gegen die Stellvertreter derselben, mit Einem bis Zwanzig Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Ist aber dadurch Unglück verursacht, so finden die §§. 777. und ff. Tit. 20. Theil II. des Allg. Landrechts Anwendung.

Minden, den 13. April 1847.

Königl. Regierung.

(Min. Bl. d. i. V. 1847 S. 94. Nr. 134.)

Zweiter Titel.

Von den Einschränkungen der Baufreiheit zum Besten der Nachbarn.

Erste Unter-Abtheilung.

Von den **gesetzlichen** Einschränkungen der Baufreiheit zum Besten nachbarlicher Grundstücke.

I. Allgemeine Einschränkungen des Eigenthums beim Bauen. (Zu S. 551—554.)

Zum A. L. R. Th. I. Tit. 8. §§. 123., 139—141. u. Th. I. Tit. 9. §§. 340—342.

1) Zum Plenarbeschl. des K. Ob. Trib. v. 18. April 1843. (S. 552.)

Die Gründe dieser Plenarbeschl. sind folgende:

Es sei der ausgesprochene Rechtssatz nach dem Wortsinne unzweifelhaft, und nur die Vergleichung der Vorschrift des §. 342. A. L. R. I. 9. mit denjenigen der §§. 139. u. 140. A. L. R. I. 8. könne hierüber Bedenken erregen. Allein der §. 342. l. c. habe nur den Fall vor Augen, wenn ein Bau an der Gränze, wo noch keine Gebäude stehen und keine Beschränkung durch die Hoflage des Nachbars entgegentritt, also auf einem noch unbebauten Raume, unternommen wird, wogegen in den §§. 139. u. 140. A. L. R. I. 8. von dem Falle eines neu zu errichtenden Gebäudes im Verhältniß zu einem schon dastehenden älteren Gebäude des Nachbars die Rede ist. Dies sei zwar auch ein Bau an der Gränze, allein, eben der Gebäude-Berührung wegen, in einem besonderen Verhältnisse. Der §. 342. l. c. gehöre der Lehre von Akzessionen an und besage an dieser Stelle nur

> daß der, welcher mit einem Bau an der Gränze die wahre Gränzlinie seines Eigenthums überschritten habe, den überbauten Grund und Boden seines Nachbars (unter den vorausgesetzten Umständen jenes §.) durch Akzession nicht acquiriren könne; sondern jedenfalls auf seine Gränze, auf die natürliche Eigenthumsgränze zurücktreten müsse.

Wenn es sich dagegen frage:

> ob der Bauende allemal und nothwendig auf die Baulinie zurücktreten müsse, und ob insonderheit der angränzende Eigenthümer des älteren Gebäudes, auch wenn er den polizeiwidrigen Bau gewußt und ihn nicht gehindert hat, befugt ist, die Einrückung des Neubaues auf die Baulinie zu verlangen?

so sei dies aus den Grundsätzen des A. L. R. I. 8. vom Eigenthume, in deren Mitte sich die §§. 139. und 140. befinden, zu verneinen. Die Einschränkungen des Eigenthums zum Besten der Nachbarn, wozu die §§. 139. und 140. l. c. gehörten, hörten vermittelst verbindlicher Willenserklärungen der Betheiligten auf (§. 191. l. c.) und seien aus dem Gesichtspunkte der Grundgerechtigkeiten (A. L. R. I. 22. §. 1.) zu beurtheilen, könnten mithin auf die im A. L. R. I. 22. §. 43. erwähnte Art verloren gehen. Lasse der Nachbar den Bau wissentlich über die gesetzliche Normallinie geschehen, so sei er als stillschweigend genehmigend anzusehen, und es gehe demnach sein Recht verloren. Uebrigens sei auch ein Gesetz, welches eine lästige Eigenthumsbeschränkung verordne, restriktiv zu erklären. (Entscheidungen des Ob. Trib. Bd. 9. S. 3. u. Jur. Wochenschr. 1843 S. 559.)

Dieselbe Ansicht spricht das Erkenntniß des Ob. Tribunals v. 2. März 1847 aus.

(Rechtsfälle des Ob. Trib. von Striethorst, Bd. I. S. 17. No. 9.)

Koch und Temme schließen sich der Ansicht des Ob. Tribunals an.

(Koch Beurtheilung der Entsch., S. 599. u. Temme Civilrecht, Bd. 1. S. 266. Note 3.)

Reinhardt ist gleichfalls der Ansicht, daß hier die wahre Gränzlinie der Grundstücke gemeint sei, da hier nur der Fortbestand des Gebäudes auf fremdem Grund und Boden durch dessen Erwerbung in Frage sei. Ein Widerspruch zwischen §. 139. A. L. R. I. 8. und §. 342. A. L. R. I. 9. liege nicht vor, da es überall eine nicht hierher gehörige Frage sei, ob der Bauende auch noch auf eigenem Boden zurücktreten müsse. (Ulrich's Arnsberger Archiv, Bd. 13. S. 76.)

2) Plenarbeschl. des Ober-Tribunals v. 11. Mai 1846.

a) Das Recht des Zwischenraums nachbarlicher Grundstücke (§§. 139., 140. A. L. R. I. 8.) jus interstitii — und das Recht auf Licht und Aussicht (§§. 142—144. l. c.) prospectus coeli, sind zwei von einander völlig verschiedene Befugnisse.

b) Neu errichtete Gebäude, im Sinne der §§. 139., 140. l. c. sind nur solche, welche auf einem Platze aufgeführt worden, worauf bis dahin noch kein Gebäude gestanden hat.

Hat auf dem Platze bereits früher ein Gebäude gestanden, ist dasselbe abgebrochen worden und hat der Platz eine neue Bestimmung erhalten, es soll darauf aber wiederum ein Gebäude aufgeführt werden, so ist in jedem einzelnen Falle nach den Umständen, — je nachdem nach den Grundsätzen des Privatrechts aus der dem Platze gegebenen Bestimmung ein Aufgeben des Rechts des Wiederaufbaues gefolgert werden kann, — zu beurtheilen: ob dasselbe zu den neu zu errichtenden Gebäuden zu zählen ist oder nicht.

c) Die §§. 142., 143. l. c. finden auch bei neuen Bauten auf bisher zum Bau benutzte Stellen und bei Erhöhungen alter Gebäude Anwendung.

(Min. Bl. d. i. V. 1847 S. 50., Just. Min. Bl. 1847 S. 27.)

Die Gründe dieses Plenarbeschl. werden in den Entscheidungen des Ob.-Tribunals Bd. 13. S. 27. mitgetheilt und bemerken im Wesentlichen Folgendes:

Die allgemeine Regel des §. 141. l. c. leidet zum Besten des Nachbars zwei gesetzliche Beschränkungen. Die erste (§§. 139., 140.) spricht von neuen Gebäuden; sie setzt nicht nothwendig ein nachbarliches Gebäude, geschweige ein mit Fenstern versehenes voraus, sie richtet sich gegen jedes zu nahe liegende Gebäude ohne Rücksicht auf dessen Höhe, sie kennt endlich ein für allemal gegebene Maaße des Zurückweichens.

Die zweite Beschränkung (§§. 142. ff.) spricht vom neuen Bau, sie setzt eine ihm zugewendete Lichtseite eines Nachbars voraus, sie richtet sich

wesentlich gegen ein beliebiges Hochbauen, sie will endlich nach dem Grade, in welchem der Bau dem Nachbar den Himmelsblick schmälert, das Zurückweichen bestimmt haben.

Es sind also zwei verschiedene Interessen des Nachbars, welche das Gesetz schützen will. Dies ergiebt sich auch (wie näher gezeigt wird) aus den Materialien des A. L. R., und die Zusammenfassung der Vorschriften der §§. 137—147. A. L. R. I. 8. unter dem Marginal „vom Licht und von der Aussicht" kann hiergegen nicht angeführt werden, weil eine solche ungenaue Fassung des Marginals gegen den klaren Inhalt des Gesetzes selbst nicht in Betracht kommen kann.

Hieraus folgert das Ober-Tribunal zunächst den ad a. des Plenarbeschl. aufgestellten Rechtssatz, und nimmt dann weiter den sub b. präzisirten Rechtssatz an, indem es bemerkt:

Unter dem Ausdruck „das neue Gebäude" im §. 140. A. L. R. I. 8. muß dasselbe verstanden werden, als unter den „neu errichteten Gebäuden" im §. 139 ibid. Denn der Zusammenhang beider §§. ergiebt, daß in ihnen von Bauunternehmungen derselben Art die Rede ist. Der Ausdruck „neu errichtete Gebäude" im § 139. schließt bloße Aenderungen schon vorhandener Gebäude aus. Errichtung eines neuen Gebäudes und die Veränderung eines bereits bestehenden sind ganz verschiedene Dinge. Dies ergeben die Worte: „von älteren schon vorhandenen", welche nicht gebraucht werden konnten, wenn der Gesetzgeber sich dachte, daß an der Stelle des neu zu errichtenden Gebäudes vorher schon ein anderes gestanden hatte, welches möglicherweise älter sein konnte, als das des Nachbars. Das in Rede stehende Gesetz enthält eine, nicht ausdehnend zu erklärende Einschränkung des Eigenthums. Auch durfte der Gesetzgeber beim Erlaß der neuen Vorschriften nicht verkennen, daß in vielen Fällen nach dem bestehenden Rechtsverhältnisse die Gebäude jene Entfernung von den Gränzen nicht inne hätten. Der Zweck des Gesetzgebers konnte nur dahin gehen,

> da, wo künftig ein Platz, auf dem bis dahin noch kein Gebäude gestanden hat, wo also ein wohlerworbener Gebäuderaum nicht beengt wird, mit einem Gebäude besetzt werden soll, jene Beschränkung eintreten zu lassen.

Hat auf dem Platze bereits früher ein Gebäude gestanden, welches abgebrochen worden, und hat der Platz eine neue Bestimmung erhalten, es soll aber darauf wiederum ein Gebäude aufgeführt werden, so ist in jedem einzelnen Falle in der oben erwähnten Art zu beurtheilen, ob dasselbe zu den neu zu errichtenden zu zählen oder nicht.

Mit Bezug auf diesen Plenarbeschluß hat demnächst der III. Sen. des Ober-Tribunals (in dem Erkenntniß v. 22. Aug. 1848) angenommen, daß wenn darin bestimmt ist, daß neu errichtete Gebäude im Sinne der §§. 139. und 140. l. c. nur solche sind, welche auf einem Platze aufgeführt worden, worauf bis dahin noch kein Gebäude gestanden hat, darunter auch der Fall begriffen sei, wenn an Stelle eines bereits früher auf dem Platze gestandenen Gebäudes ein anderes dergestalt errichtet werden soll, daß nicht die bisher bebauten Gränzen eingehalten werden, vielmehr mit Ueberschreitung derselben das Gebäude einen dem Nachbar näheren Platz angewiesen erhält, als es zeither eingenommen hat.

(Entscheidungen des Ob. Trib. Bd. 16. S. 520. No. 2062.)

3) Erstreckt sich die Verpflichtung (nach §. 140. A. L. R. I. 8.), beim Bauen anderthalb Werkschuh von der Gränze zurückzuweichen, nur auf die Grundmauern, oder auch auf etwaige Dachausladungen und andere Bauwerke?

Ersteres nimmt das O. L. Ger. zu Hamm (in dem Erkenntniß v. 9. April 1839) an.

Denn nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche könnten die §§. 139. und 140. A. L. R. I. 8. nur von den Grundmauern der Gebäude verstanden werden, indem nur nach diesen, nicht nach etwaigen Erkern, Dachausladungen u. dergl., von denen ohnehin beim Anfange des Baues nicht die Rede sein könne, die Entfernungen zweier Gebäude abgemessen würden. Dachausladungen ꝛc. seien zufällige Zusätze der Häuser und in Ansehung derselben sei das Recht des Nachbars, insofern für unbeschränkt erklärt, als sie nicht in den jenseitigen Luftraum hinüberragen (§. 123. l. c.). Das Marginale: „Licht und Aussicht" scheinen zwar anzudeuten, als ob Licht verschaffen der Zweck dieser Polizeientfernungen und deshalb dieselben auch auf Vorsprünge der gedachten Art zu beziehen seien. Allein dies sei nicht richtig. Ueber das Recht des Nachbars, Licht für die vorhandenen Fenster zu behalten, sprächen die §§. 142. ff. l. c. und es stehe ihm dann nur zu, wenn er es ex singulari titulo erworben habe; folglich könne, abgesehen von diesen gesetzlichen Bestimmungen, jeder so nahe an der Gränze und so hoch bauen, als er wolle (§. 141.). Damit jedoch nicht angenommen werde, daß hierdurch die polizeilich handzuhabende Entfernung zweier Gebäude ausgeschlossen sei, seien dieser Regel noch die §§. 139. u. 140. vorausgeschickt. Der polizeiliche Zweck derartiger Gesetze sei aber nicht Lichtverschaffung, sondern Beförderung des Durchganges und Vermeidung der Feuersgefahr. Dazu genügten aber drei Fuß Entfernung der Grundmauern und eine solche Entfernung der Ausladungen sei nicht erforderlich.

(Ulrich's Arnsberger Archiv, Bd. 12. S. 460.)

Dagegen nehmen Letzteres an:

a) das O. L. Ger. zu Arnsberg (in dem Erkenntn. v. 7. April 1846).

Denn weder aus den Worten, noch aus dem Zwecke des §. 140. lasse sich die Bejahung folgern. Diese Bestimmung sei getroffen, theils um die Grundstücke des Nachbars gegen den Tropfenfall des nebenstehenden Hauses zu schützen, theils aus Rücksichten des feuerpolizeilichen Schutzes und wegen des Lichts und der Aussicht, theils zur Verhütung von Gränzstreitigkeiten. Diese Zwecke würden verfehlt, wenn angenommen werde, daß nur mit dem ersten Stockwerke oder gar nur mit dem Fundamente des Neubaues jene Baulinie inne gehalten werden müsse.

(a. a. O., Bd. 12. S. 343.)

b) Das Ober-Tribunal (Datum des Erkenntnisses konstirt nicht).

Denn der Zweck der Vorschriften der §§. 139. u. 140. A. L. R. I. 8. sei keineswegs ein polizeilicher, sondern die Beschränkungen des Eigenthums zum Besten des gemeinen Wesens seien in den §§. 33—101. l. c., besage der Marginalien, abgehandelt, und von §. 102. an folgten die zum Besten des Nachbars; die §§. 137—147. handelten lediglich vom Lichte und von der Aussicht, die §§. 139. u. 140. hätten den Zweck, das im §. 127. ausgesprochene Recht eines Jeden, bei Neubauten beider Nachbarn zu erhalten. Dies ergebe auch der §. 144. Aus diesem Zwecke des Gesetzes ergebe sich aber, daß es bei Abmessung der Entfernung keineswegs auf die Grundmauern ankomme. Denn aus der Erde komme das Licht nicht in die Oeffnungen und Fenster, sondern vom Himmel. Wollte man dem Bauenden gestatten, sein Dach bis an die Gränze vorzuschieben, so werde, wenn Beide in gleicher Höhe davon Gebrauch machten, der Zwischenraum ganz dunkel. Der §. 123. l. c. stehe auch mit dem Rechte des Nachbars auf Licht weder in Verbindung, noch in Widerspruch; derselbe behandele nur das Recht auf die Luftsäule ohne Rücksicht auf bestehende Gebäude des Nachbars. Auch die §§. 340—342. A. L. R. I. 9. ständen mit den Vorschriften wegen des Lichtes und der Aussicht nicht in Gemeinschaft, sondern es handele sich dabei nur von der Erwerbung des Eigenthums bei Bauten an der Gränze, wenn die Gränzlinie abgeschnitten ist.

(a. a. O., S. 462.)

c) Das L. u. St. Ger. zu Essen (in dem Erkenntn. v. 3. Okt. 1838). (a. a. O., S. 447.)

d) Reinhardt (Reg. u. O. G. R.), welcher nur in der Ausführung in einigen Nebenpunkten von dem Ob. Trib. abweicht. (a. a. O., S. 445.)

4) In welcher Art und Weise ist die Entfernung in dem Falle des §. 139. A. L. R. I. 8. zu berechnen?

Das Erkenntniß eines nicht genannten Gerichtshofes hat angenommen, daß die Entfernung stets vom Gebäude an berechnet werden müsse und daß daher der Raum innerhalb des Trauffalls dabei nicht mit in Betracht kommen dürfe.

(Ulrich's Arnsberger Archiv, Bd. 10. S. 65.)

5) Der II. Sen. des Ob. Tribunals hat unterm 21. Dec. 1839 folgende Rechtssätze angenommen:

a) Der Besitzer des älteren Gebäudes hat das Recht, zu verlangen, daß des Nachbars auf einem bisher unbebaut gewesenen Platze neuerrichtetes Gebäude jedenfalls nach §. 140. A. L. R. I. 8. 1½ Werkschuh von der Gränze zurückbleibe. Steht das diesseitige ältere Gebäude auch mehr als 1½ Werkschuh von der Gränze entfernt, so ist es doch nicht genügend, wenn der Neubauende ohne Ueberschreitung seiner eigenen Gränze nur 3 Werkschuh (§. 139.) von dem alten Gebäude zurückbleibt; vielmehr ist der Zwischenraum zwischen diesem und der Gränze, so weit er die Entfernung von ½ Werkschuh überschreitet, für einen unbebauten Platz zu achten, auf welchen die Bestimmung des §. 140. anwendbar ist.

b) Die in dem §§. 139. und 140. a. a. O. enthaltenen Vorschriften beziehen sich auf die Berechtigung beider Nachbarn, Licht durch Oeffnungen und Fenster in ihr Gebäude zu bringen, (§. 137. A. L. R. I. 8.). Es ist daher nicht zureichend, wenn nur die Grundmauern des neuen Gebäudes in der bezeichneten Entfernung angelegt worden; vielmehr muß letztere in der ganzen Höhenausdehnung des Gebäudes inne gehalten werden. Das im §. 123. a. a. O. nur enthaltene Verbot über die Gränze ragender Bauwerke steht dem nicht entgegen.

(Präjudizien-Sammlung des Ob. Trib. S. 27. Nr. 1480.)

6) Die Frage: ob bei einem Bau an der Gränze, wenn die Anzeige an den Nachbar unterlassen und die Gränze überschritten ist, die Klage auf Zurückrückung des Gebäudes durch den Einwand, daß der Nachbar um den Bau gewußt und demselben nicht sofort widersprochen habe, (§. 332. A. L. R. I. 9.) beseitiget wird? ist von dem II. Sen. des Ob. Tribunals unterm 30. Juni 1837 verneint worden.

(Präjudizien-Sammlung des Ob. Tribunals, S. 30. Nr. 288.)

Derselben Ansicht ist Reinhardt, welcher indeß annimmt, daß dabei vorausgesetzt werde, daß der Bauende dem Eigenthümer die Anzeige nach §. 340. A. L. R. I. 9. gemacht habe.

(Ulrich's Arnsberger Archiv, Bd. 13. S. 73.)

7) Bedarf die Erklärung, mittelst welcher der Nachbar die Linie genehmigt, in welcher der Bau geführt werden soll, auch dann nicht der schriftlichen Form, wenn ihm bekannt ist, daß diese Linie die wahre Gränzlinie überschreitet?

Der II. Sen. des Ob. Tribunals hat unterm 20. April 1839 angenommen, daß auch in dem erwähnten Falle die schriftliche Form nicht erforderlich sei.

(Präjudizien-Sammlung des Ob. Trib., S. 30. Nr. 668.)

Reinhadt ist gleicher Ansicht.

(Ulrich's Arnsberger Archiv, Bd. 13. S. 73.)

II.

Von Rainen und Pflugrechten. (Zu S. 154.) Zum A. L. R. I. 8. §§. 118. und 119.

1) Das Ob. Tribunal folgert (in dem Erkenntniß v. 17. Jan. 1844) aus dem §. 118. a. a. O., daß wenn ein Privatweg ein Grundstück durchschneidet, die gesetzliche Vermuthung dafür spreche, daß der Weg Eigenthum Desjenigen sei, welchen das Eigenthum dieses Grundstückes zusteht. (Ulrich's Arnsberger Archiv, Bd. 10. S. 57.)

Dr. Sommer hält diese Folgerung für unrichtig und nimmt an, daß über das Eigenthum solcher Wege das Ortsherkommen entscheiden müsse. (a. a. O. S. 53.)

2) Kann der Miteigenthümer des Gränzraines in Folge des im §. 1. A. L. R. I 8. erwähnten Ausschließungsrechtes auch ohne Zuziehung des andern Miteigenthümers jeden Dritten von dem Gebrauche des Rains und des darüber führenden Weges ausschließen?

Der II. Senat des Ob. Tribunals hat unterm 5. Okt. 1838 bejahet.

(Präjudizien-Sammlung des Ob. Trib., S. 25. Nr. 54.)

III.

Von Gränzscheidungen. (Zu S. 556—565.) Zum A. L. R. I. 8. §§. 149—184.

1) Zu §§. 159—161. A. L. R. I. 8.

a) Das Erkenntniß in Ulrich's Arnsberger Archiv Bd. 10. S. 64. (Gerichtshof und Datum konstiren nicht), nimmt an, daß keine Vermuthung dafür spreche, daß eine Mauer das Eigenthum Desjenigen sei, nach dessen Seite hin die rauhe Seite derselben liegt. Denn der §. 159. a. a. O. lasse solches nur von Vertiefungen oder sogenannten Blenden gelten.

b) Findet die aus dem Vorhandensein von Blenden in einer Scheidemauer abgeleitete Vermuthung des Eigenthums derselben in den §§. 159—161. A. L. R. I. 8. auch auf Scheidemauern zwischen Gebäuden Anwendung?

Der II. Senat des O. L. Ger. zu Naumburg hat (in dem Erkenntniß v 19. April 1842) verneint und will die allegirten Vorschriften nur auf Scheidemauern im Freien, zwischen Höfen und Gärten und in der Feldflur bezogen wissen.

(Entscheidungen des Ob. Trib. Bd. 9. S. 204.)

Das Ober-Tribunal dagegen bejahet (in dem Erkenntniß v. 20. Mai 1843). Die §§. cit. handelten nämlich lediglich die beiden Fälle ab, daß entweder Blenden in der Scheidewand, sei es auf einer oder auf beiden Seiten, vorhanden sind, oder daß die Mauer gar keine Blenden habe. Nur dann sei dieselbe für gemeinschaftlich zu erachten, wenn Blenden auf beiden Seiten, oder wenn gar keine vorhanden, es sei denn, daß auch in diesem Falle die auf der Mauer liegenden Platten ein Anderes andeuteten. Eine allgemeine Präsumtion für die Gemeinschaftlichkeit einer Scheidemauer lasse sich aus jenen §§. nicht herleiten; vielmehr müsse in jedem einzelnen Falle die spezielle Bauart und Beschaffenheit der Mauer in Betracht kommen. Wenn gleich der §. 159. A. L. R. I. 8., seiner Stellung und seinem Zusammenhange nach, von Scheidewänden im Freien handle, so schließe dies doch dessen analoge Anwendung auf das ähnliche Verhältniß einer Scheidewand zweier aneinander stoßenden Gebäude nicht aus, wofür auch noch die Bestimmung des §. 86. A. L. R. I. 2. spreche

(Entscheidungen des Ob. Trib. Bd. 9. S. 206.)

Koch tritt dieser Entscheidung bei.

(Beurtheilung der Entsch. des Ob. Trib., S. 626.)

2) Zu §§. 162. und 167. A. L. R. I. 8.

Der Besitzer städtischer Grundstücke und Gärten hat nicht bloß den vorhandenen Zaun rechter Hand zu unterhalten, sondern auch in dem Falle, wenn bisher noch gar kein Zaun daselbst vorhanden gewesen ist, den Bau desselben zu bewerkstelligen.

Erkannt von dem III. Sen. des Ob. Trib. unterm 5. Dec. 1848.

(Entscheidungen des Ob. Trib., Bd. 17. S. 506. Nr. 2081.)

3) Zu §. 164. A. L. R. I. 8.

Genügt es zur Anwendung des §. 164. I. c., daß das weggenommene Gebäude dem Nachbar die Erhaltung eines Zaunes unnöthig gemacht hat?

Der II. Sen. des Ob. Trib. hat (in dem Präj. v. 18. Dec. 1840) bejahet und angenommen, daß es dieser Anwendung nicht entgegen stehe, daß das weggenommene Gebäude nicht unmittelbar auf der Gränze gestanden hat, sondern in der im §. 140. I. c. vorgeschriebenen Entfernung von der Gränze aufgeführt worden ist.

(Präjudizien-Sammlung des Ob. Trib., S. 28. Nr. 960.)

4) Zu §. 168. und 169. A. L. R. I. 8.

In Betreff der Befriedigungen in der freien Feldflur hat der II. Sen. des Ob Trib. (in dem Präjudiz v. 21. April 1837) angenommen, daß solche nicht gestattet sind, daß aber deren Erhaltung, wenn der Nachbar nicht ein besonderes Recht darauf erworben hat, willkührlich sei; daß dagegen Scheidungen anderer Grundstücke, ohne dabei zwischen städtischen und ländlichen zu unterscheiden, und zwar, wo nicht die Gesetze etwas Besonderes darüber verordnen, von dem Eigenthümer erhalten werden müssen.

(Präjudizien-Sammlung des Ob. Trib., S. 29. Nr. 235.)

5) Zum §. 174. A. L. R. I. 8.

Muß die neue lebendige Hecke 1½ Fuß von der äußersten Gränze oder nur 1½ Fuß von der Mitte des Grabens oder Rains zurücktreten?

Der II. Sen. des Ob. Trib. nimmt (in dem Erkenntniß v. 3. Nov. 1847) Ersteres an.

Der §. 366. A. L. R. I. 17. könne hier nicht entscheiden, da er nur für Gränzscheidungen und Gemeinheitetheilungen gelte, wie der §. 362. ib. und die Rubrik der Titel ergebe. Der §. 118. A. L. R. I. 8. sei hier entscheidend; denn nur hiernach ließen sich die Rechte der Parteien am Raine selbst beurtheilen. Das danach beiden Nachbarn zustehende Miteigenthum am Raine involvire ein Widerspruchsrecht gegen Handlungen, welche nach dem Grunde der Bestimmung des §. 174. eben so bei einem im Miteigenthume, als bei dem im Sondereigenthume befindlichen Grundstücke stattfinde, wenn eine lebendige Hecke ihm zu nahe gebracht werde, indem nach §. 119. ib. Rain- und Pflugrechte keinem Nachbar ohne Einwilligung des Miteigenthümers vermindert oder geschmälert werden sollten. (Rechtsfälle des Ob. Trib., herausgegeb. von Striethorst, Bd. S. 98.)

IV.

Von der Erhöhung und Erniedrigung des Grund und Bodens. (Zu S. 566.)

Zum A. L. R. I. 8. §§. 185—188.

(Zum §. 187.) Eine Drumme, welche zur Abführung des Wassers in die Erde gelegt ist, ist keine Erniedrigung des Grund und Bodens, und daher der Entfernung vom benachbarten Grundstücke auf drei Fuß nicht unterworfen.

So erkannt von dem Ober-Tribunal unterm 9. Febr. 1849.

Die Gründe bemerken:

Es ist nicht anzunehmen, daß ein Graben im Sinne des §. 187. h. t. gleichbedeutend ist mit einer Wasserleitung im Sinne des §. 128. h. t.,

wenn diese durch eine, in der Erde liegenden Drumme gebildet wird. Denn muß bei deren Anlage auch der Grund und Boden vertieft werden, so hindert die Drumme doch vermöge ihrer Konstruktion den Nachsturz des ihn einschließenden Erdreichs, während die Bestimmungen des §. 187. h. t. allein den Zweck hat, den Besitzer des benachbarten Grundstücks gegen einen, bei Vertiefung des Grund und Bodens durch den Nachsturz des Erdreichs etwa zu besorgenden Nachtheil dadurch zu sichern, daß derjenige, welcher seinen Grund und Boden erniedrigt, einen Wall von drei Fuß breit gegen das Grundstück des Nachbars stehen läßt; wobei es gleichgültig ist, ob die Erniedrigung des Grund und Bodens durch Anlegung eines Grabens oder auf andere Weise erfolgt. Die Rücksicht, daß das in dem Graben sich sammelnde und abfließende Wasser dem benachbarten Grundstücke etwa Schaden bringen könnte, hat die Bestimmung des §. 187. h. t. nicht hervorgerufen. Der Grund und Zweck derselben ist daher ein ganz anderer, als der der Vorschrift des §. 128. h. t.

Hier soll das Gebäude des Nachbars, bei der Leitung des Wassers in einer Rinne oder in einem Kanale durch die Bestimmung der Entfernung dieser Rinne oder des Kanals von dem Gebäude des Nachbars vor dem Nachtheile geschützt werden, welcher durch das Durchdringen des Wassers in der Wand etwa entstehen könnte. Dieser Zweck wird nach der Absicht des Gesetzgebers dadurch erreicht, daß zwischen der Rinne, in welcher das Wasser abläuft und der Wand des Nachbars ein Raum von einem Werkschuh freigelassen wird. Dies ergiebt sich aus der Bestimmung der §§. 125. h. t., welche insofern den Gegensatz des §. 128. bilden, als darin von solchen Anlagen die Rede ist, welche stehende Flüssigkeiten aufsammeln und wegen der Beschaffenheit der Flüssigkeiten zu den an sich schädlichen Anlagen gezählt werden. Deshalb ist ihre Entfernung auf drei Fuß bestimmt und das Ausmauern der Gruben von Grund auf angeordnet.

(Entscheidungen des Ob. Trib., Bd. 17. S. 115.)

V.

Von Schweinställen, Kloaken, Dünger- und Lohgruben und anderen, den Gebäuden schädlichen Anlagen. (Zu S. 567—569.)

Zum A. L. R. I. 8. §§. 125—127.

1) Der III. Sen. des Ober-Tribunals hat (in dem Erkenntniß v. 8. Aug. 1848) folgende Rechtssätze angenommen:

a) Mit den in den §§. 125. und 126. A. L. R. I. 8. aufgezählten Anstalten sind nur solche Anlagen gemeint, die der Nachbar schon vorhandener Gebäude, Mauern und Scheunen erst noch anlegen will, oder, nachdem jene Gebäude u. s. w. schon existirten, unbefugter Weise angelegt hat.

b) Die §§. 125. und 126. a. a. O. sind keine die Verjährung ausschließenden Verbotsgesetze.

Die Gründe führen Folgendes aus:

Die Wortfassung des §. 125., wonach Düngergruben und ähnliche Anlagen von den benachbarten Gebäuden drei Fuß entfernt bleiben sollten, deute an, daß nur von einer im Werden begriffenen Anlage die Rede sei, und daß dagegen die nachbarlichen Gebäude zur Zeit der Anlegung vor dergleichen Vorrichtungen schon vorhanden seien. Hätte der Gesetzgeber die Freiheit des Grundeigenthümers, sein Grundstück beliebig zu benutzen, auch in Beziehung auf solche Anlagen des Nachbars einschränken wollen, die dieser erst künftig möglicherweise vornehmen konnte, so hätte er sich ganz anderer Worte bedienen müssen. So wenig der Nachbar, der noch keine Gebäude an der Gränze errichtet habe, auf Grund der Vorschrift des §. 125. berechtiget erscheinen könnte, die Zurückziehung ähnlicher Anlagen

von der Gränze zu verlangen, so wenig könne er durch eine von ihm beliebte anderweitige Benutzungsart des eigenen Grundstücks dem Nachbar eine solche durch das Eigenthumsrecht sowohl, als das erlangte Besitzrecht ausgeschlossene Beschränkung zumuthen. Es müsse ihm vielmehr überlassen bleiben, bei seiner neuen Anlage innerhalb seiner Rechtssphäre solche Vorrichtungen zu treffen, wie sie ihm geeignet schienen, die von der bereits vorhandenen Anlage des Nachbars etwa zu befürchtenden Nachtheile abzuwenden. Die ganze Reihe der Vorschriften im Titel 8. von §§. 65—189. zeigen den Zweck des Gesetzgebers bei neuen Anlagen oder der Veränderung schon bestehender den Eigenthümer zu beschränken, und daß dagegen die Aufrechthaltung eines bis dahin zu Recht bestehenden Besitzstandes überall leitendes Prinzip gewesen sei. Ganz hiermit im Einklange steht die Vorschrift des §. 8. A. L. R. I. 12. Anlangend die Vorschrift des §. 126. A. L. R. I. 8. wegen des Ausmauerns von dergleichen Gruben, so zeigten die Worte: „Auch müssen dergleichen Gruben“ den genauen Zusammenhang mit dem §. 125. ib., weshalb auch diese Anforderung nur von dem Eigenthümer eines schon bestehenden Gebäudes gegen den gemacht werden dürfe, der eine solche nachtheilige Anstalt erst anlegen wolle. — Unzweifelhaft seien die in den §§. 125. und 126. a. a. O. verordneten Einschränkungen nur „zum Besten gewisser Personen“, nämlich der angränzenden Besitzer von Häusern u. s. w., festgesetzt. In solchem Falle könnten nach 191. a. a. O. der Berechtigte und Verpflichtete sich über anderweitige Grundsätze gütlich vereinigen. Der Regel nach könne in allen vom Gesetze nicht besonders ausgeschlossenen Fällen die Aenderung bestehender Rechte durch Verjährung überall da eintreten, wo vertragsmäßige Aenderung zulässig ist. Der §. 664. A. L. R. I. 9. passe daher nicht auf diesen Fall; — ein Recht, welches nach §. 191. A. L. R. I. 8. der Abänderung und Aufhebung durch freie Vereinbarung der betheiligten Privaten unterliege, sei kein ausdrückliches Verbotsgesetz. (Jurist. Wochenschrift 1848 S. 411. und Rechtsfälle des Ob. Trib., herausgegeben von Striethorst, Bd. 4. S. 246. Nr. 120.)

2) Muß bei der Messung der in den §§. 125. und 126. A. L. R. I. 8. vorgeschriebenen Entfernung einer Mistgrube von der Gränze des Nachbars die Stärke der Umfassungsmauer der Grube mit gemessen werden?

Bejahet von dem II. Sen. des Ober-Tribunals unterm 22. Sept. 1843. (Präjudizien-Samml. des Ob. Trib., S. 26. Nr. 1339.)

VI.

Von Rinnen und Kanälen. (Zu S. 569.) Zum A. L. R. I. 8. §. 128.

1) Muß bei der Messung der im §. 128. l. c. vorgeschriebenen Entfernung einer zur Abführung des Wassers angelegten Rinne von der Wand des Nachbars die Stärke der Einfassungsmauer mitgemessen werden?

Das Ob. Trib. hat (in dem Erk. v. 9. Febr. 1849) bejahet; denn die Umfassungsmauer bezwecke den Schutz des Nachbars und vermehre diesen Schutz; die Ausmauerung der Wasserleitung könne daher keinen Grund enthalten, einen noch größeren Zwischenraum zwischen derselben und dem Gebäude zu gestatten und ihre Entfernung um die Stärke der Mauer zu vergrößern. Die Entfernung dürfe daher nur von der inneren Wand der Rinne, in welcher das Wasser abfließt, gemessen werden, indem der Grund des Gesetzes nur der sei, die abfließende Flüssigkeit in dieser Entfernung von der Wand zu halten.

(Entscheidungen des Ob. Trib., Bd. 17. S. 114.)

2) Liegende Rinnen sind nicht zu denjenigen Gebäuden zu rechnen, deren Fortbestehen nach Lübischem Rechte (Buch I. Tit. 8. Art. 2.) durch

Widerspruch des Nachbars nach Ablauf von Jahr und Tag nicht mehr gehindert werden kann.

So erkannt von dem Ob. Trib. unterm 9. Febr. 1849.

(Entscheidungen des Ob. Trib., Bd. 17. S. 392.)

VII.

Vom Lichte und von der Aussicht, oder von Fenstern und andern Licht-Oeffnungen. (Zu S. 570–580.)

Zum A. L. R. I. 8. §§. 137–147.

1) Zu §§. 137. und 138.

a) Ist es nach den Vorschriften des A. L. R. dem Eigenthümer erlaubt, in einer dem Nachbar zugekehrten, nahe der Gränze belegenen Fensterwand, bloß der Aussicht wegen, auszubrechen? (S. 571.)

Bornemann hatte in der I. Ausg. des Systems des Preuß. Civilrechts Bd. 2. S. 248. angenommen, daß die Befugniß des Fensteranlegens auf das Bedürfniß zu beschränken sei, weil durch Anlegung von Fenstern gewissermaßen in die natürliche Freiheit des Eigenthums des Nachbars schon eingegriffen werde, für diese Meinung auch die Worte des §. 137. a. a. O. „um Licht in sein Gebäude zu bringen", sprächen.

In der II. Ausgab. Bd. 2. S. 141. spricht derselbe indeß die entgegengesetzte Meinung aus, indem Einschränkungen des Eigenthums (des Bauenden) nicht ohne ausdrückliche Bestimmung angenommen werden dürften.

b) Wie ist das Wort „unmittelbar" im §. 138. a. a. O. auszulegen? (S. 572.)

Koch spricht sich in folgender Art hierüber aus:

Die Ausleger sind über das „unmittelbar" verschiedener Meinung. Einige wollen, daß auch das Ein- und Aussteigen und Werfen unmöglich gemacht werden müsse, und deshalb die Beschränkung in allen Fällen eintrete, wo nicht noch ein anderes Hinderniß (Mittel) auf der Gränze sei. Dabei ist die Natur des Eigenthums ganz bei Seite gesetzt. Jeder kann auf seinem Grunde bauen und machen, was er will, wenn er nicht ausdrücklich beschränkt ist. Wäre jene Auslegung richtig, so müßte der Nachbar auch verhindern können, daß das an der Gränze stehende Gebäude ganz abgetragen würde; denn da könnte erst recht Jeder über die Gränze gehen, sehen und werfen. Hiergegen mag Jeder auf seine eigene Kosten sein Grundstück mit einer Bewährung umziehen.

(Lehrbuch des Preuß. Privatrechts, Bd. I. S. 402. Note 13.)

2) Zum §. 138. A. L. R. I. 8.

a) Was ist im §. 138. a. a. O. unter den Worten: „wo es die Umstände gestatten" zu verstehen?

Das Ober-Tribunal (Datum des Erkenntn. konstirt nicht) führt aus, daß der Sinn nicht dahin gehe, daß hiernach der Eigenthümer seinen Fenstern alsdann die vorgeschriebene Höhe geben solle, „wenn ihm die Umstände es gestatten", d. h. wenn er es ohne Nachtheil für sich thun könne. Denn wenn der §. 138. a. a. O. diesen Sinn hätte, so würde die Vorschrift ganz ohne rechtliche Bedeutung und deren Befolgung lediglich von dem Belieben des Eigenthümers abhängig sein.

(Ulrich's Arnsberger Archiv, Bd. 10. S. 74.)

b) Finden die Vorschriften des §. 138 A. L. R. I. 8. auch auf Oeffnungen und Fenster, welche über der Luftsäule eines unmittelbar anstoßenden Gebäudes des Nachbars angelegt worden, und auch auf Oeffnungen und Fenster in neu errichteten Gebäuden, welche nicht unmittelbar auf der Gränze stehen, Anwendung?

Verneint von dem II. Sen. des Ob. Trib. unterm 23. Jan. 1841. (Präj. Nr. 975., Präj.-Samml. S. 26.)

c) Der Einschränkung des §. 138. (A. L. R. I. 8.) ist nicht allein die Anlage von Oeffnungen und Fenstern, welche die Einbringung von Licht in ein Gebäude bezwecken, sondern auch die Anlage von Oeffnungen zu andern Zwecken, z. B. zur Beförderung des Luftzuges, unterworfen.

So erkannt von dem II. Sen. des Ob. Tribunals per sent. v. 26. März 1850.

Die Gründe bemerken:

Das Marginale, unter welchem die §§. 135. und 138. stehen, scheint für die entgegengesetzte Ansicht zu sprechen; es ließe sich folgern, die darunter enthaltenen Vorschriften seien schlechthin auf solche Oeffnungen zu beziehen, welche dem Gebäude Licht, und dem Bewohner Aussicht gewähren, mithin auf solche Einrichtungen, welche L. 12 §. 2. C. de aedificiis privatis (VIII. 10.) in folgender Art bezeichnet: fenestrae, tam quae prospective, quam quae luciferae dicuntur. Dafür könnte man sich insbesondere auch auf die Worte des §. 137. a. a. O. berufen, welche einmal sagen: „um Licht in sein Gebäude zu bringen", und zum Anderen: „wenn dieselbe gleich eine Aussicht über die benachbarten Gründe gewähren", aus welchen Letzteren insbesondere hervorgehe, daß der Gesetzgeber nur an das Lästige, was für den Nachbar damit verbunden ist, daß er sich den Blicken der nachbarlichen Bewohner aussetzen müsse, gedacht und auch nur deshalb, um diesem Uebelstande eine gewisse Schranke zu setzen, im §. 138. bestimmte Maaßregeln vorgeschrieben habe. Allein zunächst würde die Fassung des §. 137.: „um Licht in sein Gebäude zu bringen, kann Jeder Oeffnungen und Fenster in seine Mauer machen," — an und für sich noch gar nicht zu der Folgerung berechtigen, daß, weil hier nur über Lichtöffnungen bestimmt sei, alles, was der §. 138. Beschränkendes verordne, auch nur auf Lichtöffnungen sich beziehe, der Anlage sonstiger Oeffnungen dagegen nichts in den Weg gelegt sei. Denn aus der gestatteten Anlage von Fenstern und Lichtöffnungen unter gewissen Beschränkungen folgt die unbedingte Gestattung der Anlagen anderer Art nicht; vielmehr würde in Ansehung der letzteren, wenn die in Rede stehenden Bestimmungen darüber wirklich nichts enthielten, die Entscheidung aus anderweiten gesetzlichen Bestimmungen entnommen werden müssen. Nun streitet allerdings die Vermuthung für die Uneingeschränktheit des Eigenthums, und es ist jeder Gebrauch des Eigenthums erlaubt und rechtmäßig, durch welchen weder wohlerworbene Rechte eines Anderes gekränkt, noch die in den Gesetzen vorgeschriebenen Schranken überschritten werden (A. L. R. Th. I. Tit. 8. §§. 23., 25., 26.). Sind nicht durch Natur, Gesetze oder Willenserklärungen bestimmte Einschränkungen des Eigenthums begründet, so läßt sich eine solche nur darin finden, daß Niemand sein Eigenthum zur Kränkung oder Beschädigung Anderer mißbrauchen darf; und unter Mißbrauch wird ein solcher Gebrauch verstanden, der vermöge seiner Natur nur die Kränkung eines Anderen zur Absicht haben kann, §§. 27., 28. a. a. O. Es kommt also auf die Beantwortung der Frage an: ob in der Anlegung von Oeffnungen in einer unmittelbar an den Hofraum des Nachbars stoßenden Mauer entweder schon an sich ein Mißbrauch des Eigenthums, oder eine Ueberschreitung bestimmter gesetzlicher Vorschriften zu finden sei? Das Erste läßt sich nicht behaupten. Nur dann würde die Anlage zu einer mißbräuchlichen ausarten, wenn damit eine Immission in die Eigenthumssphäre des Nachbarn verbunden wäre, z. B. die Anbringung sich nach außen öffnender Fensterflügel, Auswerfen oder Ausgießen von Substanzen oder Flüssigkeiten auf den nachbarlichen Grund, Hinabsteigen von Menschen durch solche Oeffnungen auf diesen Grund und dergleichen.

Die im §. 138. a. a. O. vorgeschriebenen Maaßregeln sind aber auf Fenster und Lichtöffnungen nicht zu beschränken, weil im §. 137. von der Anlage solcher Einrichtungen zum Zwecke der Einbringung des Lichts in das Gebäude die Rede ist. Allein, wenn auch im §. 137. dieses Zweckes Erwähnung geschieht, so ist es doch nicht zulässig, darum die Anlage sonstiger Oeffnungen für unbedingt freigegeben zu erachten. Es ergiebt sich dies schon aus dem §. 148. ebendaselbst, des Lichtbringens ist in der angeführten Gesetzesstelle nur darum besonders gedacht, um einzuschärfen, daß der Umstand, daß Fenster und Oeffnungen eine Aussicht über die benachbarten Gründe gewähren, der Anlegung derselben kein Hinderniß in den Weg legen soll. Die Maaßregeln aber, welche der §. 138. vorschreibt, sind allgemeiner Art, und haben mit dem Licht und der Aussicht nichts zu schaffen; sie wollen vielmehr Uebelstände, die aus der Anlage einer dem Nachbarn unmittelbar zugekehrten Oeffnung als einer solchen erwachsen, vorbeugen. Denn die Erhöhung von sechs Fuß über den Boden des Zimmers oder Verhältnisses, die Verstäbung oder Vergitterung können nur bezwecken, gegen das Hindurchsteigen, gegen Ausgießen und Auswerfen, Vorkehrungen zu treffen, nicht aber, blos das Licht oder die Aussicht zu mäßigen. Dieser Zweck und diese Vorkehrungen passen also bei Oeffnungen aller Art. Aus der Randaufschrift: „vom Licht und von der Aussicht," worunter die fraglichen Bestimmungen stehen, kann kein Argument für die entgegengesetzte Ansicht abgeleitet werden, weil andere unter derselben Aufschrift stehende Bestimmungen, wie die §§. 139., 140., ebenfalls auf Licht und Aussicht zunächst sich nicht beziehen.

(Entscheidungen des Ob. Trib., Bd. 19. S. 104.)

Zweite Unter-Abtheilung.

Von den nachbarlichen Einschränkungen des Eigenthums durch **besondere Rechtstitel,** insofern aus diesen Grundgerechtigkeiten bei Gebäuden hervorgegangen sind. (Zu S. 581 – 583.)

Vergl. die Nachträge oben S. 120. ff. sub VII.

Zweites Kapitel.

Bau-Polizei-Gesetze und Bau-Ordnungen für einzelne Regierungs-Bezirke und Städte. (Zu S. 583—596.)

I. Provinz **Brandenburg.**

R. des K. Min. des I. v. 11. Okt. 1847 an den Ober-Präsid. der Provinz Brandenburg, mit der Bau-Polizei-Ordnung und der Feuer- und Lösch-Ordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg und der Kreise Dramburg und Schievelbein.

(Min. Bl. d. i. V. 1847 S. 7. No. 11., s. im Suppl. Bd. II. zum Polizeiwesen bei der Feuer-Polizei.)

II. Provinz **Schlesien.**

Vergl. die im Polizeiwesen Bd. II. S. 283 – 302. mitgetheilten, zunächst die Feuer-Polizei betreff. Reglements und Publikanda, welche auch baupolizeiliche Vorschriften für die betr. Regierungs-Bezirke enthalten.

III. Provinz **Posen.**

R. des K. Min. des I., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 10. Mai 1846 an die K. Reg. zu Bromberg und Posen. Die Regierungen im Großherzogthum Posen sollen ermächtigt sein, in den dortigen Städten von den gesetzlichen Vorschriften in Betreff des Erfordernisses von Zwischenräumen bei Häuserbauten an den Straßen zu dispensiren.

Mit Bezug auf die Bestimmung des Landtags-Abschiedes v. 27. Dec. v. J.,

für die zum siebenten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände des Großherzogthums Posen, zu Nr. 33. der ständischen Petitionen, die beantragte Abänderung der in den §§. 139—147. Tit. 8. Th. I. des A. L. R. enthaltenen Vorschriften betreffend, wird die K. Reg. hiermit ermächtigt, in denjenigen Städten Ihres Regierungsbezirks, wo solches angemessen erscheint, durch eine von Ihr zu bestätigende ortspolizeiliche Verordnung dafür zu sorgen,

daß in Zukunft neu aufzuführende Gebäude in den Straßen und an öffentlichen Plätzen durch Zwischenräume nicht getrennt, sondern, sofern nicht besondere Verhältnisse eine von Ihr zu genehmigende Ausnahme erheischen, stets den vorhandenen nachbarlichen Häusern unmittelbar angebaut werden.

Die K. Reg. hat jedoch, bevor Dieselbe für die einzelnen Städte eine solche Anordnung trifft, darüber die Magistrate zu hören, und wenn diese etwa der Maßregel entgegentreten, oder sonst in Beziehung auf die Ausführung der letzteren in einzelnen Städten Bedenken obwalten sollten, deshalb die Entscheidung des Min. des J. einzuholen.

(Min. Bl. d. i. V. 1846 S. 86. Nr. 133.)

IV. Provinz **Pommern.**

1) R. des K. Min. des J. v. 5. Aug. 1847 mit der Feuer-Polizei-Ordnung für die Städte Alt-Pommerns, ausschließlich der Stadt Stettin und der Flecken Werben, Gülzow und Stegenitz. (Min. Bl. d. i. V. 1847 S. 233. Nr. 285.)

2) R. desselb. Min. v. 9. Nov. 1847, betr. die Ausdehnung der Altpommerschen Feuer-Polizei-Ordnung auf die Flecken Werben, Gülzow und Stegenitz. (Min. Bl. d. i. V. 1847 S. 327. Nr. 396.)

Vergl. diese R. im Suppl. Bd. II. zum Polizeiwesen, bei der Feuer-Polizei.

Zweiter Abschnitt.

Vom Bau auf fremdem Boden, oder mit fremden Materialien, oder auf fremdem Boden mit fremden Materialien zugleich.
(Zu S. 596—598.)

Zum A. L. R. I. 9. §. 327. (S. 596.)

Wie ist der im §. 327. A. L. R. I. 9. gebrauchte Ausdruck: „ein für sich bestehendes Gebäude" zu verstehen?

Das O. L. Ger. zu Münster (Datum des Erkenntnisses konstirt nicht) führt aus, daß der Ausdruck ganz allgemein sei und jede Bauanlage begreife, welche als solche für sich und als unverbunden mit einem bereits vorhandenen Gebäude besteht, mithin auch eine freistehende Mauer.

(Ulrich's Arnsberger Archiv, Bd. 10. S. 60.)

Dritter Abschnitt.

Von dem Rechtsverhältnisse zwischen Bauherren und Bau-Handwerkern und Bau-Unternehmern. (Zu S. 598—604.)

Zum A. L. R. I. 11. §§. 920—980.

1) Zu §§. 925—965. Die §§. 966. und 967. A. L. R. I. 11., sowie die Vorschriften von Verträgen über ein verdungenes Werk überhaupt (§§. 925—965. ibid.) bleiben außer Anwendung, wenn der Uebernehmer eines Baues oder Werkes kein Bau- oder Werkverständiger ist. Auch ist die Ausführung eines Baues nicht als eine Reihe einzelner, selbstständiger in sich vollendeter Leistungen anzusehen und nicht der Bestimmung des §. 885. ibid. zu subsummiren; vielmehr ist nur die Hinstellung des vollendeten Gebäudes als die dem Bauübernehmer obliegende Leistung anzusehen, und es muß dieser den das unvollendete Gebäude treffenden Zufall tragen.

So erkannt im J. 1832 von dem II. Sen. des Geh. Ob. Trib. (Präj. Nr. 35., Präj.-Samml. S. 69.)

2) Zu §§. 938. und 945. Der Besteller eines zu spät abgelieferten Werkes kann von der Befugniß des Rücktritts nicht mehr Gebrauch ma-

chen, sobald er dem Werkmeister gegenüber einmal erklärt hat, daß er sich dieses Rechtes nicht bediene, sondern bei dem Vertrage stehen bleiben wolle.

So erkannt von dem IV. Sen. des Ob. Tribunals per sent. v. 7. Mai 1850; denn der §. 938. A. L. R. I. 11. lasse zwar dem Besteller die Wahl, ob er bei einem dem Werkmeister zur Last fallenden Verzuge von dem Vertrage ganz abgehen, oder an demselben festhalten wolle; allein diese Wahl dürfe nicht in ein willkürliches Hin- und Herschwanken zwischen beiden Alternativen ausarten, und der Werkmeister brauche sich ein wechselndes Ueberspringen von der einen zur andern nicht gefallen zu lassen; vielmehr könne er verlangen, daß es bei der einmal von dem Besteller getroffenen, ihm erklärten Wahl das Bewenden behalte.

(Entscheidungen des Ob. Tribunals Bd. 19. S. 151.)

Zweite Abtheilung.

Von dem Verfahren in Bau-Sachen.

Erster Abschnitt.

Kognition und Untersuchungs-Verfahren in Bau-Polizei-Sachen. (Zu S. 604—605.)

In Betreff der durch die Verfassungs-Urkunde und durch die Verordnung v. 3. Jan. 1849 herbeigeführten Abänderungen der bisherigen Gesetzgebung über das Untersuchungs-Verfahren in Polizei-Kontraventions-Sachen vergl. die im Suppl. Bd. II. zum Polizeiwesen mitgetheilten betreffenden Bestimmungen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem gerichtlichen Verfahren bei Bau-Streitigkeiten. (Zu S. 605—606.)

I. Die Vorschriften der Allgem. Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 40. §§. 34—42. sind abgeändert durch die Bestimmungen der V. v. 21. Juli 1846 über das Verfahren in Civil-Prozessen.

Es findet demgemäß (nach §§. 13. u. 14. a. a. O.) bei Bausachen, wenn von einem schon wirklich angefangenen Bau die Rede ist, dessen Fortsetzung und Kassirung von dem Ausfalle des Prozesses abhängt (§§ 34—42. A. G. O. I. 40.), auch wenn die Verhandlung vor ein Kollegium gehört, die Vorschrift des §. 61. der V. v. 1. Juni 1833 Anwendung. Es ist nämlich auf die Klage sofort ein Termin zur mündlichen Verhandlung und zugleich zur weiteren mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Richter, mit Beachtung der in der Prozeß-Ordnung vorgeschriebenen kürzeren Frist — anzuberaumen.

Der erkennende Richter ist dabei befugt, in jeder Lage des Prozesses, jedoch erst nach erfolgter Klagebeantwortung, über die von ihm zu bezeichnenden Gegenstände noch eine nähere Erörterung vor einem von ihm dazu bestellten Kommissarius anzuordnen. Nach Beendigung der kommissarischen Erörterung werden die Parteien zur mündlichen Schlußverhandlung und Entscheidung der Sache nach §. 34. der Verordnung v. 1. Juni 1833 vorgeladen.

II. Das Institut der Kreis-Justizräthe ist durch den §. 23. der Verordnung v. 2. Jan. 1849 über die Aufhebung der Privat-Gerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes (G. S. 1849 S. 1.) beseitigt worden, wodurch mithin die Vorschriften, betreffend die Kompetenz der Kreis-Justizräthe in Bausachen (S. 606.), für antiquirt zu erachten.

III. Die Rechtsmittel in Bausachen betreffend (§§. 38—42.

A. G. O. I. 42.), so bestimmt die Verordnung v. 21. Juni 1846, über das Verfahren in Civil-Prozessen im §. 27.:

In Bausachen, wenn von einem schon wirklich angefangenen Bau die Rede ist, dessen Fortsetzung und Kassirung von dem Ausfalle des Prozesses abhängt (Prozeß-Ordn. Tit. 42. §§. 34 — 42.), muß die Anmeldung der Appellation und deren Rechtfertigung spätestens binnen 3 Tagen, mit Ausschließung der Restitution, bei dem Gerichte erster Instanz (§. 30.) angebracht werden. Sie kann mündlich zu Protokoll erklärt oder schriftlich in der für die Appellationsrechtfertigung bestimmten Form (§. 21.) eingereicht werden.

Das Gericht erster Instanz schickt die Akten sofort nach Eingang der Appellationsrechtfertigung an den Appellationsrichter, und setzt die Parteien gleichzeitig davon in Kenntniß, den Appellaten unter Mittheilung der Appellationsrechtfertigung.

Der Appellationsrichter setzt einen möglichst kurzen Termin zur Entgegnung auf die Appellationsrechtfertigung und zur mündlichen Verhandlung an, und ladet die Parteien dazu unter der in den §§. 20. und 21. vorgeschriebenen Verwarnung vor.

Dem Appellaten steht frei, vor dem mündlichen Termine eine Entgegnung auf die Appellationsrechtfertigung, welche an keine Form gebunden ist, dem Appellationsgericht einzureichen.

Für die Revision und Nichtigkeitsbeschwerde treten in Ansehung der Frist zu deren Anbringung, der Form, in welcher die Erklärungen anzubringen sind, und des Verfahrens dieselben Vorschriften mit den näheren Bestimmungen des §. 23. a. und b. ein. (G. S. 1846 S. 298.)

Dritte Abtheilung.

Von der volkswirthschaftlichen Einwirkung des Staates in Bau-Sachen.

I. Vorschriften, welche die **zweckmäßige Bedachung** betreffen. (Zu S. 607 – 617.)

1) C. R. der K. Min. für H., G. u. öff. Arb. (v. Viebahn) u. der G., U. u. M. Angel. (v. Ladenberg) v. 29. Juli 1848 an sämmtl. K. Reg., betr. die Anwendbarkeit der unter dem Namen der Schwedischen Eindeckungsart bezeichneten Dachdeckungs-Methoden.

Die Aufmerksamkeit der unterzeichneten Min. ist auf die, unter dem Namen der Schwedischen Eindeckungsart bezeichneten Dachdeckungs-Methoden gelenkt worden, deren Material aus Steinpappe oder Papiermasse in Form von Pappen oder Packpapierbogen besteht.

Diese Methoden sind folgende:

1) Das Schwedische Steinpappen-Dach.

Die schon im Jahre 1785 durch den Schwedischen Admiralitäts-Medikus Arfried Fare zu Carlskrone erfundene Pappe (künstlicher Schiefer) besteht aus pappenähnlichen Tafeln von braunröthlicher angenehmer Farbe. Sie ist im Wasser nicht löslich, schwer verbrennlich, und besteht nach der chemischen Analyse einiger Autoren aus zwei Theilen Kalk, eisenhaltiger Erde, Vitriol mit animalischen Oelen und aus zwei Theilen gewöhnlicher Papiermasse oder sogenanntem Ganzzeuge, nach Anderen aber aus einem Theile Papierteig, zwei Theilen thierischem Leim, aus drei Theilen weißer Kreide, rothem Bolus und etwas Alaun. Zur größeren Kompression werden diese Tafeln durch Walzen gezogen, mit gekochtem Leinöl oder Leim bestrichen, der zum rascheren Trocknen mit Bleikalk versetzt ist. Diese Steinpapptafeln werden mit gegenseitiger Ueberdeckung auf einer sehr ebenen Lattung mittelst kupferner Nägel befestigt und die Fugen mit einem Kitte aus Leinöl, Kreide und essigsaurem Bleikalk verstrichen.

Gleich nach dem Bekanntwerden sind vielfache Versuche mit dieser Steinpappe angestellt, und im Preußischen Staate, besonders in Schlesien, viele Dächer damit belegt worden. Die darüber zunächst veröffentlichten Resultate ließen den Gegenstand als einen bedeutsamen erscheinen, der in den letzten zehn Jahren des verflossenen Jahrhunderts in unzähligen Flugschriften abgehandelt und mit Ausnahme weniger dagegen erhobener Stimmen, sehr günstig beurtheilt wurde. Es entstanden in

Schweden und Rußland Steinpappen-Fabriken, und auch in Schlesien ward eine solche von einem Fabrikanten Drescher angelegt und privilegirt.

Dennoch ist diese Bedachungs-Methode wenige Jahre darauf ganz in Vergessenheit gerathen, wenigstens öffentlich nichts mehr darüber gehört worden, bis im Jahre 1819 auf der Gewerbe-Ausstellung in Paris ein Fabrikant Hirsch wiederum Steinpappe auslegte. Ihm folgte in neuerer Zeit der hiesige Kaufmann und Fabrikbesitzer Neander, der im Jahre 1837 eine, dem Anscheine nach sehr brauchbare Steinpappe (Köpenicker Schiefer) erfand, und Dächer zur Probe damit belegen ließ. Auch diese Erfindung hat keinen nachhaltigen Erfolg gehabt, wenigstens ist, so viel hier bekannt, bis jetzt ein Resultat über das Verhalten dieser Probedächer nicht veröffentlicht worden. Zur Zeit ist in Berlin Steinpappe im Handel nicht zu erhalten; wohl aber eine Art Dachpappen von dem Papierfabrikanten Ebart in Spechthausen erfunden, die zwar Steinpappen benannt werden, aber von der ersteren ganz verschieden sind.

Die Verwendung der Steinpappe scheint bisher daran gescheitert zu sein, daß bei geringer Neigung der Dachflächen die Aufgabe noch nicht gelöset ist, die Deckfugen gegen das Eindringen des vom Winde aufwärts getriebenen Regens und Schnees sicher zu stellen, indem die Anwendung des Kitts um so schwieriger bleibt, als die Steinpappe durch Temperaturwechsel sich mit der Zeit dehnt und dann die Kittfuge sich zu lösen beginnt. Bei der Steifigkeit derselben ist ein Falzen und gegenseitiges Ineinanderschieben zur Dichtung der Fuge nicht wohl möglich. Bei steilen Dächern kann das Verkitten allenfalls unterbleiben, ist aber die Steinpappe nur für diese brauchbar, so geht offenbar ein großer Vortheil ihrer Anwendung verloren.

Sonst dient aber die Farbe, das gefällige Ansehen der damit eingedeckten Flächen, das geringe Gewicht, die Einfachheit in der Behandlung beim Decken dem Material zur besonderen Empfehlung und ließen sich die oben angedeuteten Schwierigkeiten überwinden, so wäre es für alle Arten von Gebäuden, ohne Rücksicht auf deren Zweck und Konstruktion, brauchbar. Hinsichts des Widerstandes gegen Flugfeuer wird das Steinpappendach den Stroh-, Rohr- und Holzdächern vorzuziehen sein, den Metall- und Steindächern aber nachstehen.

2) Das Schwedische Pappendach.

Das Material zu dieser Eindeckung besteht in, aus wollenen Lumpen bereiteten großen Papptafeln in einer Dicke von 3 Schöpfbogen, die auf drei Seiten zu einem Falz umgebogen und sodann in siedenden Steinkohlen- und Nadelholz-Theer so lange eingetaucht werden, bis sie ganz davon durchdrungen, ihre hygroskopische Eigenschaft verloren haben. Die beim Satteldache bis auf $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{4}$ der Grundlinie geneigte Dachfläche muß mit einer ebenen Schälung versehen sein, auf welche die Papptafeln verlegt, gegenseitig in den Falz geschoben und mit doppelten Rohrnägeln befestigt werden. Die Fläche wird dann mit einem starken Theer-Ueberzuge übertragen und mit scharfem Sand, Ziegelmehl, Steinkohlenasche oder zerfallenem Kalk möglichst dicht überstreut.

Diese Eindeckungsart ist seit mehreren Jahren in Ostpreußen und seit Kurzem am Rhein in der Umgegend von Duisburg für ökonomische und gewerbliche Gebäude mehrfach in Anwendung gekommen, auch hier auf einigen untergeordneten Schuppen der Eisenbahnhöfe versuchsweise benutzt worden. Bisher hat die öffentliche Stimme sich günstig darüber ausgesprochen; indessen wird immer noch ein längerer Verlauf von Jahren abzuwarten sein, bevor ein entscheidendes Urtheil über deren allgemeine Anwendbarkeit abgegeben werden kann.

Dieselben Eigenschaften, die der Steinpappe zur Empfehlung dienen, finden sich auch bei den Theerpappen, jedoch mit Ausnahme des gefälligen Ansehens der damit gedeckten Flächen, indem diese nach Verlauf weniger Wochen schmutzig und buntscheckig erscheinen, sobald der Theer bei heißem Sonnenschein erweicht und dann die weißgelbliche oder braune Kruste stellenweis schwarz färbt. Für Gebäude, welche ästhetischen Forderungen entsprechen sollen, dürfte, wenn deren Dachflächen sichtbar bleiben, daher von dieser Methode weniger Anwendung zu machen sein.

Was die Eigenschaft des Daches in Rücksicht der Verbrennlichkeit und des Verhaltens bei Aufnahme von Flugfeuer anbetrifft, so ist darüber nur Günstiges gehört worden. In einem, aus dem Jahre 1842 hier bekannt gewordenen Spezialfalle, bei dem Brande einer Tabaksfabrik in Duisburg, hat das mit Theerpappen eingedeckte Flügelgebäude den von dem Hauptgebäude herunterfallenden brennenden Dachhölzern so widerstanden, daß das Flügelgebäude nicht in Brand gerathen ist, ungeachtet das Abräumen der Dachfläche von den brennenden Holzstücken nicht sofort hat geschehen

können. Versuche zeigen überhaupt, daß die Pappe nicht mit heller Flamme brennt, sondern nur glimmend verkohlt.

3) Das Schwedische (Finnländische) Papierdach.

Von diesem Dache ward zuerst im Jahre 1829 in einer in Stockholm erschienenen Broschüre, betitelt: „Underrättlse om Tacktöckning med Papper" Nachricht gegeben; dasselbe fand aber wenig Beachtung, da man dem Papier als Deckmaterial, nach der gewöhnlichen Anschauung von dessen Unhaltbarkeit, kein Vertrauen schenkte. Im Jahre 1834 erschien aber eine ausführliche Abhandlung von dem Kaiserl. russ. Bauintendanten Engel zu Helsingfors, worin dieser Methode nach einer 12- bis 14jährigen Erfahrung die ausgezeichnetsten Eigenschaften beigemessen und Dächer dieser Art für Land- und Stadtgebäude, wegen ihrer Dauer, Wohlfeilheit, Feuer-Sicherheit und geringen Neigung, besonders aber auch wegen ihres gefälligen Ansehens und leichten Behandelns beim Decken, empfohlen wurden.

Das Material besteht aus einem dünnen, aus wollenen Lumpen fabrizirten ungeleimten Packpapier, in großen Bogen von resp. 3 und 2 Fuß Abmessung. Diese Bogen werden ebenfalls in siedenden Holztheer so lange eingetaucht, bis sie ganz davon durchdrungen sind, wodurch besonders ihre Festigkeit und Biegsamkeit gewinnt. Die Dachfläche muß mit einer dichten, ganz ebenen Bretterschalung versehen sein, worauf die Bogen mit gegenseitiger Ueberdeckung durch besondere Nägel (Plattköpfe) befestigt werden. Zur Dichtung der Fugen wird nur ein dicker Ueberzug von Theer und Harz über die ganze Fläche gebracht, die gleichzeitig mit einem Gemenge aus Sand und Ziegelmehl oder aus letzterem und Bleiglätte mindestens $\frac{1}{4}$ Zoll stark überstreut werden muß. Dies wird mit den Füßen der Arbeiter zur Bindung mit dem Theer fest eingetreten und dann das Nichtgebundene mit Bürsten wieder abgekehrt. Das Ueberziehen mit Theer und Inkrustiren mit dem Gemisch muß dreimal wiederholt und darauf gesehen werden, daß sich die Fläche als ein gleichmäßiges Kontinuum bildet.

Soviel Vortheilhaftes über diese Methode, die auch in England jetzt allgemein für landwirthschaftliche Gebäude benutzt werden soll, veröffentlicht ist, so ist doch, so weit hier bekannt, weder in der Umgegend von Berlin, noch in den Provinzen Anwendung davon gemacht worden, mit Ausnahme eines kleinen und deshalb nicht entscheidenden Versuchs.

Was nun die Kosten dieser Eindeckungsarten im Vergleich zu den der gebräuchlichsten Dächer anbetrifft, so wird die Quadrat-Ruthe gedeckter Fläche nach den hiesigen Preisen, incl. Lattung oder Schalung zu stehen kommen:

a) bei Steinpappe, wenn der von dem Fabrikbesitzer Neander geforderte Preis von $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Quadratfuß zum Grunde gelegt wird, auf 19 Thlr. 25 Sgr.
b) bei Theerpappen 14 Thlr. 26 Sgr.
c) bei Papier 15 Thlr. 3 Sgr.

Dagegen kostet eine Quadrat-Ruthe incl. Lattung oder Schalung:

a) bei Ziegel-Spließdach 9 Thlr. 25 Sgr.
b) bei Ziegel-Kronendach 11 Thlr. 27 Sgr.
c) bei Ziegel-Doppeldach 12 Thlr. 15 Sgr.
d) bei Schieferdach 29 Thlr. 28 Sgr.
e) bei Zinkdach 31 Thlr. 15 Sgr.

Hierbei darf aber nicht unbemerkt bleiben, daß Ziegeldächer im Vergleich zu den übrigen, relativ etwas höher zu stehen kommen, da bei gleicher Grundlage des zu überdeckenden Raums, die Dachflächen wegen nothwendig größerer Steilheit auch größere Flächen enthalten müssen als andere flacher liegende; in den vorstehenden Zahlen aber nur die Kosten gleich großer Flächen angegeben sind.

Ein festes Urtheil über die allgemeine Anwendbarkeit dieser Methoden, von welchen die ad 1. vorläufig außer Frage bleiben muß, da das zu derselben erforderliche Material nicht im Handel ist, läßt sich hiernach zur Zeit noch eben so wenig fällen, als ein unter allen Umständen gültiges Verfahren der Darstellung angeben; es ist indeß von Interesse, in der einen wie in der anderen Beziehung Erfahrungen zu sammeln und zu dem Ende nicht nur von den Resultaten, welche die angegebenen Methoden bei ihrer Anwendung bei Privatbauten ergeben haben, soweit sich dazu Gelegenheit darbietet, Kenntniß zu nehmen, sondern auch bei fiskalischen Bauten Versuche damit zu machen.

Die K. Reg. wird daher veranlaßt, bei der Veranschlagung fiskalischer, namentlich der dem Ressort des mitunterzeichneten Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angehörender und ausschließlich aus Staats-Fonds

auszuführender Bauten diese Deckungs-Methoden im Auge zu behalten. Es bedarf jedoch kaum der Bemerkung, daß bei Anstellung solcher Versuche mit möglichster Vorsicht zu verfahren, und daß von denselben überall abzusehen ist, wo nicht bereits ähnliche Dächer angefertigt, und darin geübte Arbeiter vorhanden sind. Ueber das Ergebniß der gemachten Erfahrungen wird zu seiner Zeit Bericht erwartet.

Zur Information für die Baubeamten wird bemerkt, daß sich ausführliche Abhandlungen über die Konstruktion von Dächern nach den sub 2. und 3. angegebenen Methoden in folgenden Schriften finden.

1) „Ueber Wirthschafts-Einrichtungen nach den Grundsätzen des Schottischen Ackerbaues u. s. w." von J. Laudon, aus dem Englischen übersetzt von Biernacki. Berlin, bei Reimer. 1819.
2) „Dächer mit Papier bedeckt," von dem Kaiserl. russischen Bau-Intendanten Engel, in Crelle's Journal für die Baukunst, VII. Band, 1. Heft, bei Reimer 1834.
3) „Nachtrag" zu dem vorigen Aufsatze in demselben Journal, Band VII. 3. Heft.
4) „Der Bau der flachen Dächer," von G. Linke, Abtheilung IV. und VII. Braunschweig bei Vieweg 1840.
5) „Dächer von getheerten Pappen," von Böhm, im Notizblatte des Berliner Architekten-Vereins, Potsdam bei Riegel 1840.
6) „Mallet Dachbedeckungen von getheertem Papier," in Dingler's Journal, Band 92.
7) „Dachbedeckung mit getheerten Pappen," in der Deutschen Gewerbe-Zeitung, Jahrgang 1846.
8) „Ueber Pappendächer," von Hoffmann, in dessen Reiseskizzen, in der allgemeinen Bau-Zeitung, Jahrgang 1846. Wien bei Förster.

Auch ist, wie bereits oben bemerkt, das Papierdach in der kleinen Schwedischen Schrift: Hagelstam, Underrättlse om Tacktöckning med Papper, Stockholm, Norstädt et Söne 1829 ausführlich beschrieben, aber davon eine deutsche Uebersetzung nicht erschienen.

Ueber das sub 1. erwähnte ältere Schwedische Steinpappendach enthält Gilly's Handbuch der Landbaukunst, 4. Aufl. 2. Band, eine ausführliche Mittheilung, unter Angabe der bis zum Jahre 1818 über den Gegenstand erschienenen Litteratur.

(Min. Bl. d. i. V. 1848 S. 381. Nr. 473.)

2) C. R. des K. Min. für H., G. u. öff. Arb., Abth. III. (Mellin) v. 30. Jan. 1850 an sämmtliche K. Reg., sowie an das K. Polizei-Präsidium in Berlin, betr. die Bedachungen mit Steinpappen.

Auf den Antrag der Besitzer der Papierfabriken zu Spechthausen und Weitlage bei Neustadt-Eberswalde, Gebrüder Ebart, sind über die Feuersicherheit der dort gefertigten Steinpappen, bei deren Anwendung zu Dachdeckungen, da der Gegenstand von allgemeinem Interesse ist, unter Zuziehung des Ober-Bauraths Linke zu Berlin und des Regierungs-Bauraths Redtel zu Potsdam, Versuche angestellt worden.

Nach dem auf Grund derselben von der K. Ober-Baudeputation abgegebenen abschriftlich anliegenden Gutachten v. 6. Dec. v. J. (Anl. a.) sind die in Rede stehenden Pappdächer den gewöhnlichen Ziegeldächern in Bezug auf die Feuersicherheit wesentlich gleich zu achten.

Für den Fall, wenn die Bedachung mit dergleichen Steinpappe im dortigen Regierungsbezirke zur Anwendung kommen sollte, wird der K. Reg. hiervon Kenntniß gegeben.

Anl. a.

In Verfolg Ew. Exzellenz hohen Erlasses vom 6 v. Mts. verfehlen wir nicht, unter Wiederbeischluß des uns nachträglich übersandten Schreibens des Magistrats zu Neustadt-Eberswalde über die jetzt gebräuchlichen Theerpappen-Dächer und deren Feuersicherheit in Nachstehendem uns gutachtlich zu äußern.

Schon seit 15 Jahren sind mit Steinkohlen- oder Nadelholztheer getränkte dünne Pappen zur Eindeckung von ökonomischen und gewerblichen Gebäuden in mehren Provinzen des Staates in Anwendung gekommen, über welche die öffentliche Stimme im Allgemeinen sich günstig ausgesprochen hat, obwohl das früher verwendete Material und das Verfahren beim Eindecken manches zu wünschen übrig ließ. In jüngster Zeit hat diese Eindeckungsart in den Marken, vorzugsweise in der Umgegend von Neustadt-Eberswalde eine allgemeine Verbreitung gefun-

den, seitdem die Besitzer der Papier-Fabriken zu Spechthausen und Weitlage, Gebrüder Ebart, nach einem eigenthümlichen Verfahren nicht allein eine Theerpappe, von ihnen Steinpappe benannt, anfertigen lassen, welche sich durch Biegsamkeit, vollkommenes Durchdrungensein von dem Theere und mäßigen Preis auszeichnet, sondern auch eine Anzahl Arbeiter für das Geschäft des Eindeckens, das trotz der Einfachheit einer sorgfältigen Behandlung bedarf, herangebildet haben, wodurch der Erfolg begünstigt und der Methode das öffentliche Vertrauen gewonnen worden ist. In der That zeichnen sich die Ebart'schen Dächer durch Wasserdichtigkeit, festes und glattes Aufliegen der Tafeln, gleiche Färbung und gefälliges Aussehen aus, und, nach dem bisherigen Verhalten zu schließen, dürfte denselben auch hinsichts der Dauerhaftigkeit ein gutes Prognostikon gestellt werden können. Soweit überhaupt eine Erfahrung von 7 Jahren zu einem entscheidenden Urtheile zu berechtigen im Stande ist, möchte die allgemeine Anwendbarkeit dieser Bedachungsart wohl nicht zu bezweifeln, und solche allenfalls selbst für Gebäude geeignet sein, welche ästhetischen Anforderungen entsprechen sollen, indem die schwarzbräunliche, fast gleichmäßige Farbe und die in gleichen Zwischenräumen regelmäßig wiederkehrenden, ebenfalls mit Pappe überzogenen Deckleisten das Ganze nicht unangenehm erscheinen lassen.

Allerdings würde eine Ausnahme mit solchen Gebäuden gemacht werden müssen, in welchen feuchte Dämpfe von hohem Wärmegrade unmittelbar unter dem Dache entwickelt werden, indem bei der ziemlich luftdichten Beschaffenheit der Dachflächen und der Wärmeleitungsfähigkeit der Pappen zu besorgen steht, daß zur Zeit äußerer niedriger Temperatur die Dämpfe daran niederschlagen und tropfbar werden, in Folge das Beuteln der Bogen, selbst vorzeitige Fäulniß der denselben zur Unterlage dienenden Bretterschalung entsteht. Hiernach dürfte bei Lokomotivschuppen, Siedereien, Tabacksfabriken, bei Trocknenräumen mittelst erhitzter Luft, Reitbahnen und selbst bei Viehställen, wenn dergleichen dichter Zwischendecken entbehren, nur in dem Falle von der Methode Gebrauch gemacht werden können, daß gegen die Sparren eine möglichst dichte Schalung von gespundeten Brettern gefertigt würde.

Besonders vortheilhaft ist es, daß die Steinpappe zur Eindeckung selbst sehr flacher Dächer, ohne an Wasserdichtigkeit und Haltbarkeit zu verlieren, nach der bisherigen Erfahrung benutzt werden kann. Die Dächer zu Weitlage haben eine Neigung von $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{12}$ der Basis zur Höhe; anderweitig sind aber dergleichen in Ausführung gebracht, deren Höhe $\frac{1}{4}$, nach Angabe der Gebrüder Ebart, sogar $\frac{1}{3}$ der Gebäudetiefe beträgt. Das äußere Ansehen einiger, schon vor mehreren Jahren errichteter Dächer läßt jedoch wahrnehmen, daß diejenigen sich am besten erhalten haben, deren Höhe nicht unter $\frac{1}{8}$ der Basis beträgt, weshalb ohne zwingende Umstände über diese Gränze nicht wohl hinauszugehen ist, wenn namentlich das Deckverfahren mit gegenseitiger Falzung der Pappen in Anwendung kommt, wobei wegen 4fachen Ineinandergreifens hinter dem Falze eine muldenförmige Vertiefung sich bildet, in welcher das Wasser stehen bleibt. Daß bei steileren Neigungen durch beschleunigteres Ablaufen des Regen- und Schneewassers die Dächer längere Zeit in gutem Zustande verbleiben müssen, ist erklärlich, andrerseits aber ebenso einleuchtend, daß dieselben bei einer Höhe von mehr als $\frac{1}{4}$ der Basis, durch vermehrte Schwierigkeit der Ausführung an und für sich, durch Vergrößerung der Dachfläche bei gleichbleibendem Grundraume aber auch relativ kostspieliger werden müssen. Wichtiger noch als der Kostenpunkt bleibt hierbei der Umstand, daß bei Annahme eines das Betreten des Daches unmöglich machenden Gefälles nicht allein sehr wesentliche Vortheile verloren gehen, sondern auch die Feuersicherheit insofern vermindert wird, als bei eventueller Aufnahme von Flugfeuer dies weniger schnell oder gar nicht zu löschen, brennenden benachbarten Gebäuden, von dem Dache aus, wie es sonst mit Leichtigkeit geschehen kann, niemals mit Löschvorrichtungen beizukommen ist.

Die in Weitlage fabrizirten Pappen messen beschnitten in der Länge 3 Fuß 2 Zoll, in der Breite 2 Fuß 4 Zoll, enthalten mithin $7\frac{7}{18}$ □Fuß Flächeninhalt, können aber auf Erfordern nach vorheriger Bestellung ohne erhebliche Preissteigerung um einige Zolle vergrößert werden Das Gewicht derselben beträgt ppt. $4\frac{1}{12}$ Pfd., wobei 24 bis 28 Stück durchschnittlich 1 Zentner wiegen, womit aber in Rücksicht auf Ausschuß und Verlust durch gegenseitiges Ueberdecken oder Falzen der Tafeln, durchschnittlich nur 1 □Ruthe Dachfläche belegt werden kann. Das Verfahren beim Eindecken ist verschiedenartig; welche Art indessen auch in Anwendung kommt, so bedarf sie stets einer dichten geschmiegten, besser noch gespundeten Verschalung der Dachflächen von mindestens 1 Zoll dicken Brettern, welche aber ausgetrocknet sein müssen, indem entgegengesetzten Falles, durch Schwinden und

Werfen derselben, das Platzen der nach längerem Liegen und Hartwerden wenig dehnbaren Pappen eintritt.

Nach der von einander abweichenden Hauptkonstruktion ergiebt sich das Leistendach oder das ebene Dach, wovon das erstere, mehrfacher Vortheile nicht zu gedenken, schon deshalb vorzuziehen bleibt, weil es dazu einer Schalung gänzlich ausgetrockneter Bretter, die bei letzterem unbedingtes Erforderniß ist, nicht eben bedarf. Sobald aber die Neigung weniger als $\frac{1}{8}$ der Basis zur Höhe hat und die Flächen häufigem Betreten preisgegeben sind, hat das ebene Dach Vorzüge. In beiden Methoden findet sich wieder eine Verschiedenheit, je nachdem das Leistendach mit Falzung und verdeckter Nagelung, oder mit gegenseitiger Ueberdeckung und offener Nagelung, das ebene Dach aber mit geraden Bahnen, Falzung und seitwärts verdeckter Nagelung oder mit gegenseitiger Ueberdeckung und offener Nagelung, endlich mit Diagonalbahnen und offener Nagelung gefertigt wird. Die verdeckte Nagelung ist der offenen, wobei die Nagelköpfe mit heißem Steinkohlenpech, der mit der Zeit abspringen kann, zugedeckt werden müssen, hinsichts der Festigkeit und Dichtigkeit vorzuziehen, gestattet aber nicht eine so einfache Behandlung beim Verlegen der Tafeln. Beim Leistendache müssen in gleichen Zwischenräumen von der Breite der Pappen, schwache Latten von vierseitigem, dreieckigem oder halbrundem Querschnitte parallel von der Traufe nach dem Forste auf die Schalung gelegt und mit starken Nägeln befestigt werden. Von dem gehörigen Festsitzen dieser Leisten, gegen welche der Seitenumbug der Tafeln Halt findet, hängt die Sicherstellung derselben gegen mögliches Abheben und Aufrollen bei Stürmen besonders ab, weshalb es rathsam erscheint, die Zwischenweiten der Sparren nach der Breite der Pappen genau abzumessen, damit die Leisten auf jene treffen und deren Nägel tief in das Holz getrieben werden können. Hierdurch wird die Anwendung dieser Methode für vorhandene mit Rücksicht auf ein anderes Deckmaterial konstruirter Gebäude vertheuert, indem es entweder der Aufstellung eines neuen Gespärres oder einer stärkeren Schalung von mindestens $\frac{5}{4}$ zölligen Brettern bedarf, über welche die Leisten befestigt und die durchgreifenden Nagelspitzen von unten umgenietet werden können.

Beim ebenen Dache, sowohl mit verdeckter als offener Nagelung, kann, wenn der Wind erst eine Tafel gelöset hat, das Abheben der ganzen Fläche leichter eintreten, und ist dem nur durch eine möglichst enge Nagelung vorzubeugen. Die Sparrenweite bleibt hierbei, wenn sie ein gewisses Maaß nicht übersteigt, ohne Einfluß, weshalb diese Konstruktion für vorhandene Gebäude sich mehr eignet.

Das Dach mit Diagonalbahnen — Rautendach — welches sich sonst empfehlen würde, ist mit Vorsicht und allenfalls nur bei einer festen Schalung von völlig trocknen Brettern anzuwenden, indem die Erfahrung lehrt, daß beim geringsten Werfen die Pappen platzen. Dasselbe eignet sich aber vorzugsweise, um an Stelle defekt gewordener Dornscher Dächer zu treten, wobei die alte Lehmlage als ein Medium zwischen der Schalung und der Pappe liegen bleibt, und verhindert, daß eine Bewegung in jener dieser nachtheilig wird.

Was nun den wichtigsten, vielseitig in Frage gestellten Punkt — die Feuersicherheit dieser Bedachungsart — betrifft, so darf es nicht befremden, wenn nach der allgemeinen Anschauung über die leichte Entzündbarkeit des zu den Pappen in Verwendung kommenden Hauptmaterials, diese selbst für feuergefährlich gehalten und deshalb hier und da von den Landfeuersozietäten Bedenken getragen worden sind, damit eingedeckte Gebäude gegen die gewöhnliche Versicherungsprämie aufzunehmen. Die in Folge hohen Auftrages unter Leitung des Ober-Bauraths Linke und des Regierungs- und Bauraths Redtel stattgehabten mehrseitigen Versuche, deren Hergang und Ergebniß in der Verhandlung vom 19. Mai d. J. ausführlich beschrieben worden ist, erweisen aber zur Genüge, daß das Dach durch glühende Kohlen, einzelne brennende Holzstücke, überhaupt durch Flugfeuer gar nicht, oder doch nur langsam und erst durch ein längere Zeit fortgesetztes, auf dieselbe Stelle einwirkendes hellloderndes Feuer in Brand gesetzt wird, wobei es außerdem gleichbleibt, ob frisch fabrizirte oder ältere Pappe zum Belegen genommen, der Theerüberzug vor kurzer oder längerer Zeit übergebracht und dieser mit Sand inkrustirt worden ist. Nicht minder ergiebt sich daraus, daß die Fortpflanzung des Feuers, wenn die Tafeln durch längeres Einwirken eines Holzbrandes auf eine Stelle entzündet worden sind, nur langsam von Statten geht, und sich sogar nur auf einen geringen Umkreis jener beschränkt; weshalb, wenn die Neigung des Daches das Betreten erlaubt, das Löschen außerordentlich erleichtert wird.

Besonders günstig ist aber das Verhalten des Daches bei einem im Innern

des Gebäudes entstandenen Brande, wenn Gespärre und Schalung davon ergriffen sind, indem bei der fast luftdichten Dachfläche, das Feuer erst nach längerer Zeit durch die Fugen der Bretter tretend die Pappen entzündet und endlich verkohlt, wobei weder ein Abheben noch Fortfliegen derselben stattfindet. Es waltet hierbei jedenfalls geringere Gefahr als bei Blei-, Zink-, Asphalt-, Schiefer- und Ziegeldächern ob, insofern oft vor gänzlichem Zusammensturz des Dachgerüstes bei ersteren das Schmelzen und Abtröpfeln des Metalles und des Erzharzes, bei letzteren aber das Herabfallen der durch übermäßige Hitze zerspringenden Platten und Steine stattfindet, und das Annähern an das brennende Gebäude erschwert.

Daß übrigens bei fortgesetzter Einwirkung eines hellflammenden Feuers auf die Dachfläche diese selbst, es sei das Deckmaterial, welches es wolle, in Brand gerathen und dies um so eher statthaben muß, sobald das Gespärre von der Flamme seitwärts oder von innen ergriffen wird, ist einleuchtend und deshalb von einer unbedingten Feuersicherheit irgend einer Bedachungsart, wenn das Gespärre nicht selbst aus Metall konstruirt ist, nicht die Rede.

Unzweifelhaft lehrt das Ergebniß der Weitlager Versuche, daß diese Pappdächer in Bezug auf Feuersicherheit den Stroh-, Rohr- und Schindeldächern, mit welcher einzelne Feuerversicherungs-Sozietäten sie in eine Klasse gesetzt haben, bei weitem vorzuziehen, den Ziegelspießdächern aber gleichzusetzen sind. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß die meisten Feuersozietäten zwischen dem Ziegelspieß- und dem Ziegelkronen und Doppeltdache keinen Unterschied machen, tragen wir in Betracht des nach einzelnen Richtungen hin vortheilhafteren Verhaltens der Pappdächer nicht besonders Bedenken, sie den Ziegeldächern im Allgemeinen gleichzustellen; namentlich wenn die Neigung nicht über ¼ der Gebäudetiefe zur Höhe hat und demnach das Betreten gestattet.

Die Kosten dieser Dächer sind, obwohl der Preis der Pappe für den Zentner nur 4½ Thlr. beträgt, doch circa um 2¼ Thlr. höher als die der Ziegeldächer, jedoch um mehr als die Hälfte geringer als die der Schiefer- und Zinkdächer, sie würden aber erheblich niedriger zu stehen kommen, wenn es der Bretterschalung nicht bedürfte. Nach hiesigen Preisen kostet 1 □Ruthe Leistendach:

1) das Material.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1 Zentner Pappe	4	15	—
1200 Rohrnägel à mille 20 Sgr.	—	24	—
½ Zentner Steinkohlentheer	—	15	—
¼ Scheffel Kalkpulver	—	2	6
9 Stück 1zöllige Bretter à 15 Sgr.	4	10	—
½ Stück ¾zölliges Brett zu Leisten	—	15	—
20 Stück starke Nägel	—	5	—
2½ Schock Lattnägel	—	11	3
	11	7	9

2) das Arbeitslohn.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
144 □Fuß Bretter zu säumen, spunden und verlegen à 4 Pf.	1	18	—
die Leisten zu fertigen und zu befestigen	—	7	6
144 □Fuß mit Pappe zu belegen	1	—	—
	2	25	6

mithin im Ganzen 14 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf. Dagegen wird bei denselben Einheitspreisen eine □Ruthe ebenes Dach nur 13 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf. betragen.

Ueber die Höhe der jährlichen Unterhaltungskosten läßt sich in Ermangelung ausreichender Erfahrung hinsichts der Dauer der Pappen noch nicht mit Sicherheit urtheilen. Bisher haben die Reparaturen nur in Erneuerung des Kalktheer-Ueberzuges bestanden, welcher aber bei einigen vor 6 bis 7 Jahren errichteten Dächern sich noch nicht als ein dringendes Bedürfniß herausgestellt hat; indessen dürfte es im Allgemeinen rathsam erscheinen, denselben nach Verlauf von 3 bis 4 Jahren erneuern zu lassen, wodurch für die □Ruthe 15 bis 20 Sgr. Kosten entstehen können.

Wenden wir uns schließlich zu der besonders aufgeworfenen Frage: ob in der Anwendung dieser Steinpappen nicht ein geeignetes und zugleich wohlfeiles Auskunftsmittel in den nicht seltenen Fällen gefunden werden könne, wo Stroh-, Rohr- und Schindeldächer bei eintretenden Reparaturen bestehenden Bestimmungen gemäß fortgeschafft werden sollen, die Umänderungskosten in ein Ziegeldach aber die Vermögenszustände der Eigenthümer hauptsächlich aus dem Grunde übersteigen, daß die zum Tragen einer schweren Dachlast zu leicht konstruirten Gebäude umgebaut wer-

den müssen — so ist deren Beantwortung zum Theil schon in der vorstehenden Erörterung enthalten. Wäre hierbei nur allein die Belastung in Betracht zu ziehen, so möchte bei dem sehr geringen Gewicht der Pappen selbst die leichteste Konstruktion zum Tragen der Last geeignet sein. Stroh-, Rohr- und Schindeldächer haben aber eine Neigung, die oft mehr als die halbe Gebäudetiefe zur Höhe beträgt, wobei sowohl das Eindecken als das Repariren der Flächen bei weitem schwieriger und deshalb kostbarer wird. Dergleichen steile Pappdächer sind außerdem bisher noch nicht zur Ausführung gekommen, und ist momentan nicht wohl abzusehen, wie das Belegen derselben auf eine bequeme Weise bewirkt werden kann. Bezweifeln läßt sich allerdings nicht, daß die Praxis Mittel auffinden wird, zum Ziele zu gelangen; sei es mit Hülfe eines Fahrstuhles, wie beim Schieferdache, oder eines Baumganges wie beim Rohr- und Strohdache. Indessen möchte noch ein anderer Umstand von der Verwendung der Pappen in manchen Fällen abstehen lassen. Rohr- und Strohdächer haben in der Regel eine Sparrenstellung mit 5, selbst 6füßigen Zwischenweiten, bei welchen eine feste Schalung von 1zölligen Brettern nicht wohl herzustellen bleibt, es würde demnach die übermäßige Weite entweder durch Zwischenstellung neuer Sparren beschränkt, oder statt der Schalung aus 1zölligen Brettern eine dergleichen aus $1\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$" starken Dielen gefertigt werden müssen, wodurch aber in beiden Fällen die Kosten sich nicht unerheblich steigern würden.

Berlin, den 6. December 1849.

Königliche Ober-Baudeputation.

An
den K. Geh. Staats- u. Min. für H., G. u. öff. Arb.,
Herrn v. d. Heydt, Exc.

(Min. Bl. d. i. V. 1850 S. 70. Nr. 86.)

II. Vorschriften, welche die Verhütung und Vertilgung des Hausschwamms betreffen. (Zu S. 617—618.)

C. R. des K. Min. des J., Abth. II. (v. Manteuffel) v. 5. Febr. 1846 an sämmtl. K. Reg. und an das Pol. Präsidium in Berlin. Mittel zur Vertilgung des Hausschwamms.

In Erwiederung auf den Bericht v. 12. Sept. v. J. wird der K. Reg. eine Abschrift des von der K. wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen abgegebenen Gutachtens v. 17. Jan. c. in Betreff der Gefährlichkeit der Anwendung des Quecksilber-Sublimats zur Vertilgung des Hausschwammes anliegend (a.) zugefertigt.

Da nach Inhalt desselben durch Anwendung des Mittels auf vielerlei, nicht vorher zu bestimmende Weise Nachtheile für die Gesundheit der Menschen entstehen können, und der Gebrauch desselben durch andere, dem Zwecke entsprechende, und gefahrlose Surrogate entbehrlich wird, so erscheint es vollkommen gerechtfertigt, den Gebrauch des Quecksilber-Sublimats zur Vertilgung des Hausschwammes zu verbieten.

Der K. Reg. bleibt überlassen, hiernach das Weitere zu verfügen.

Anl. a.

Ein K. rc. Min. der G., U.- u. Med.-Ang. forderte die wissenschaftliche Deputation unter dem 4. Nov. v. J. auf, sich gutachtlich zu äußern, ob der Gebrauch des Quecksilber-Sublimats bei Kgl. Bauten zu untersagen, bei Privatbauten aber wenigstens davor zu warnen sei.

Sehr viele Mittel sind gegen den Hausschwamm angewandt worden; Arsenik, Quecksilber-Sublimat, konzentrirte Auflösung von Eisenvitriol und von essigsaurem Eisenoxidul mit Kreosot, erhalten durch Auflösen von Eisen in rohem Holzessig, haben sich als die wirksamsten bewährt. Der Arsenik ist sogleich nach den ersten Versuchen wieder aufgegeben worden, weil mehrere Arbeiter bei der Verarbeitung des Holzes vergiftet wurden. Den Sublimat hat man in England und Amerika in großem Maaßstabe und mit Erfolg angewandt; auch die hölzernen Unterlagen der Eisenbahn zwischen Heidelberg und Mannheim sind damit getränkt. Genaue Versuche, die in Leipzig angestellt worden sind, haben jedoch gezeigt, daß nur, wenn man eine große Menge einer Sublimatlösung anwendet, das Holz hinreichend damit getränkt wird, daß aber dieses Mittel dann zu theuer wird. Eben so gute Resultate sind an vielen Orten, z. B. in der hiesigen Porzellan-Fabrik, durch Anwendung einer Eisenvitriol-Lösung und des sogenannten holzsauren Eisens, wenn diese Mittel nur recht konzentrirt und gehörig angewandt wurden, besonders nach der von Bou-

cherie vorgeschlagenen Methode, erreicht worden, so daß, da der Quecksilber-Sublimat sich durch andere wohlfeilere und gefahrlose Mittel ersetzen läßt, kein dringender Grund vorhanden ist, das Holz, besonders in bewohnten Räumen, mit einem starken Gifte zu tränken, welches auf vielerlei nicht vorher zu bestimmende Weise Gefahr bringen kann.

Die wissenschaftliche Deputation ist hiernach der Meinung, daß die Anwendung des Quecksilber-Sublimats für die Bewohner der Gebäude oder für die später darin beschäftigten Bauhandwerker schädlich werden und dem zu befürchtenden Nachtheile durch die Anwendung eines angemessenen Surrogats, namentlich des schwefelsauren oder holzsauren Eisenoxyduls, vorgebeugt werden kann.

Berlin, den 7. Januar 1846.

Königl. Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.

Dr. Klug. Dr. Horn. Dr. Link. Dr. Wagner. Dr. Mitscherlich. Dr. Froriep. Dr. v. Stosch. Dr. Schmidt. Dr. Casper.

(Min. Bl. d. i. V. 1846 S. 33. Nr. 46.)

III. Vorschriften, betreffend die zweckmäßige Einrichtung der Oefen und Backöfen. (Zu S. 618 – 620.)

C. R. der K. Reg. zu Posen v. 6 April 1847 an deren Bauinspektoren rc., betr. die Anlegung Holz ersparender Koch- und Heizöfen für ländliche Wohnungen.

In den neu zu errichtenden Forstdienst-Etablissements ist durch die bisherige Anlage der Feuerungen häufig der Uebelstand herbeigeführt worden, daß die Küchen stark rauchen. Es ist diesem, wie bereits sich gezeigt hat, leicht dadurch abzuhelfen, daß die Stubenöfen nicht mehr durch Vorgelege von der Küche aus geheizt, sondern in Windöfen umgewandelt werden, deren Heizung von den Zimmern aus erfolgt.

Während diese Oefen, die in bekannter Weise einen eisernen Rost und Aschenfall und 6" weite russische Röhren erhalten, zur Holzersparung und steten Lüftung der Zimmer beitragen, verhindern sie auch das Einrauchen der Küchen von dieser Seite, und machen die holzverschwendenden Kamine, welche sie ganz ersetzen, überflüssig und entbehrlich. Eine weitere Holzersparung, und zur möglichsten Abstellung des Küchenrauchs wird aber durch Anlage verdeckter Feuerungen, statt der bisherigen offenen Heerde, bewirkt, wobei letztere eiserne Kochplatten mit Ringen zum Einlegen des eisernen Kochgeschirres erhalten. Für eine Försterwohnung wird eine Platte mit 3, für eine Ober-Försterei aber eine solche mit 5 Kochlöchern ausreichen, und ist bei der letzteren auch auf Anlage eines Bratofens zu rücksichtigen.

Die aus einzelnen Tafeln zusammengesetzten Kochplatten verdienen hierbei den Vorzug vor denen aus einem Stück, da das Feuer meist nur einige Stellen vorzugsweise berührt, und daher bei vorkommenden Beschädigungen die einzelnen Tafeln leicht durch andere ersetzt werden können, ohne sogleich die ganze Platte verwerfen zu müssen.

Wir weisen Sie hierdurch an, in allen den Fällen, wo auf den Forstdienst-Etablissements neue Feuerungsanlagen zu veranschlagen sind, und die Oefen einer Umsetzung bedürfen, die vorerwähnten, statt der bisher üblichen Anlagen, zu wählen. Zugleich erhalten Sie beigehend Beschreibung und Zeichnung eines Koch- und Heizofens (Anlage a. b.) für kleinere ländliche Wohnungen, der sich als äußerst holzsparend, so wie sonst in jeder Beziehung als zweckmäßig in der Praxis bewährt hat. Auch fertigen wir Ihnen anbei die Abschrift einer Kostenrechnung über die Anlage eines Kochheerdes zur Maaßnahme zu. (Anl. c.)

Der Koch- und Heizofen eignet sich ganz besonders für die Familienhäuser auf den Domainen; wir weisen Sie daher an, bei allen Veranschlagungen von neuen Feuerungen in solchen auf diesen Spaarofen Bedacht zu nehmen, wodurch denn auch die Anlage von Kaminen und besondern Küchen wegfallen kann.

Endlich beauftragen wir Sie, bei Anwesenheit auf den Domainen, die Herren Pächter mit diesen Oefen bekannt zu machen, und ihnen deren Einrichtung ausführlich zu erläutern, um, wo dies angänglich, bei Umsetzung alter Oefen, jene zweckmäßigeren anbringen zu können.

Posen, den 6. April 1847.

K. Regierung. Abth. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Anlage a.

Beschreibung zur nebenstehenden Zeichnung.

a ist die Einheizöffnung, über ihr liegt der Raum *b* zum Kochen der Spei-

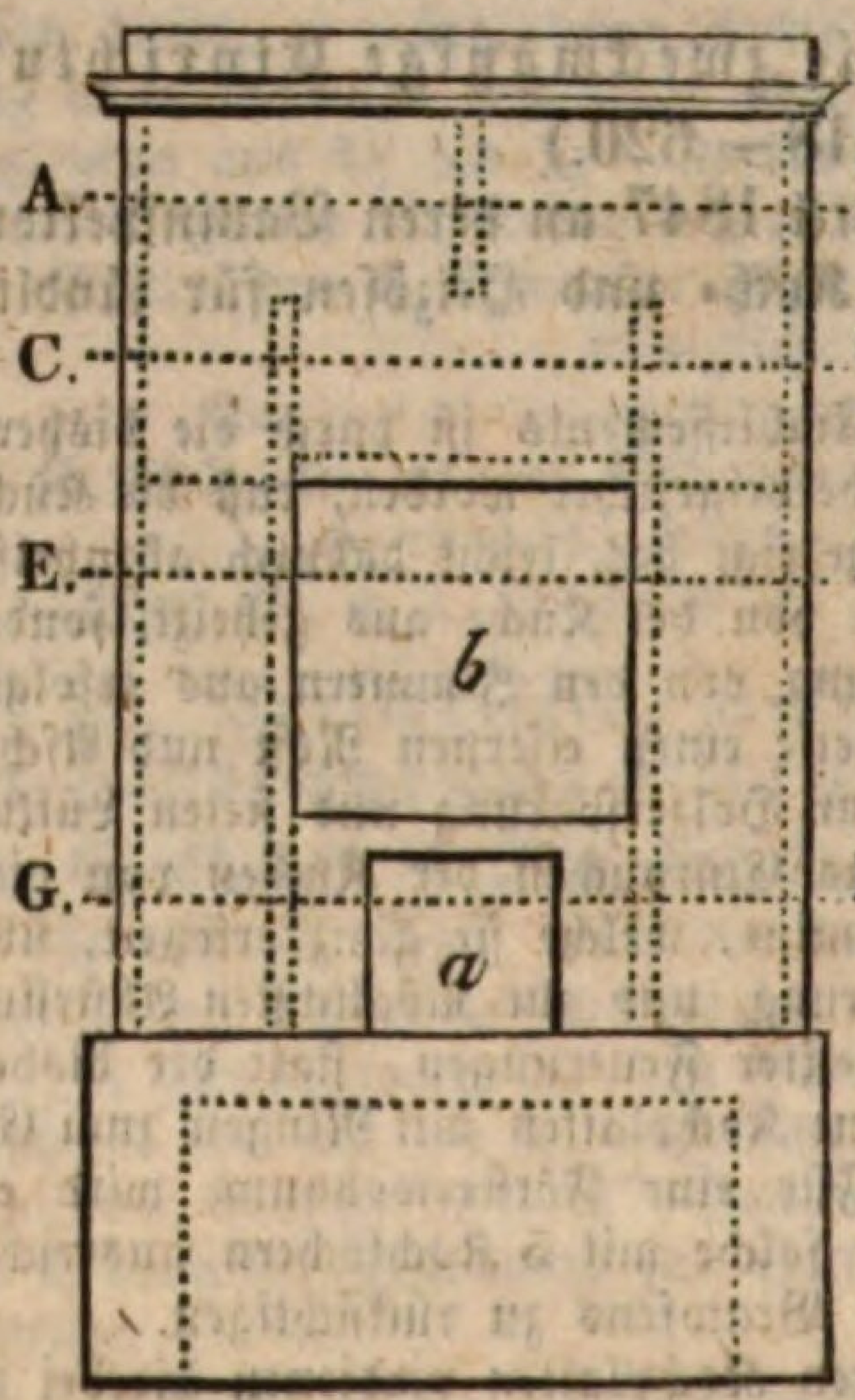
sen, welcher von dem Heizloch durch eine eiserne Platte getrennt ist. — Soll der Ofen nun zum Kochen dienen, so wird der Winterschieber geschlossen, während Dampf- und Sommerschieber geöffnet werden, der Rauch entweicht in diesem Falle nur durch die Sommerschieber-Oeffnung. — Soll im Winter geheizt und gekocht werden, dann schließt man den Sommerschieber, der Winter- und Dampfschieber werden geöffnet, und der Rauch zieht nun aus dem Heizraume *a* hinter dem Kochraume *b* durch die verschiedenen Züge bis an den Winterschieber, wo er in den Schornstein entweicht.

In der Vorder- und Hinteransicht deuten die punktirten Linien außer den 4 Linien *AB* . . . . *GH*, die Lage der Züge an, die man sehen würde, wenn man Vorder- und Hinterwand fortnähme. —

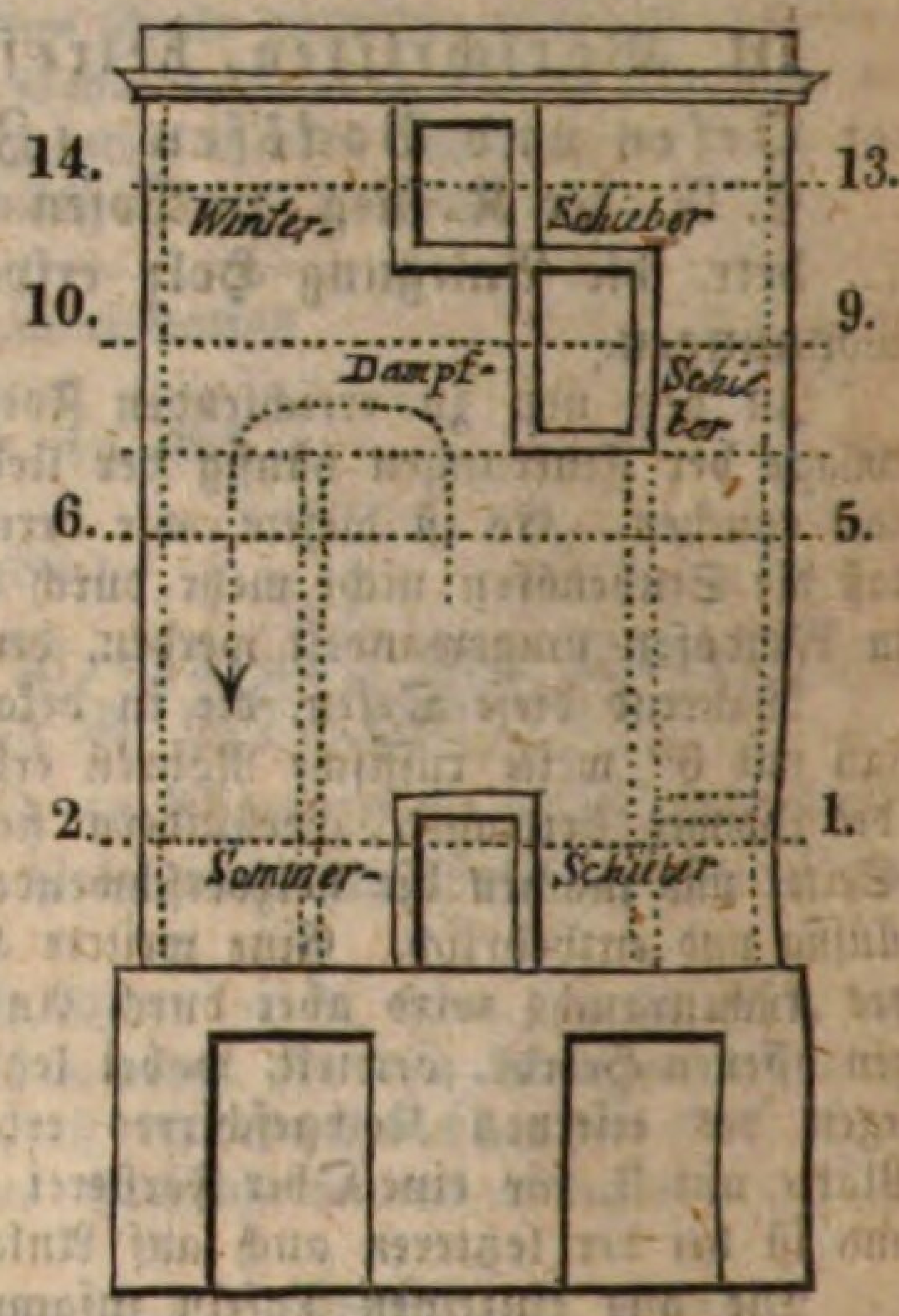
Anlage b.

Zeichnung eines Holz ersparenden Koch- und Heizofens für ländliche Wohnungen.

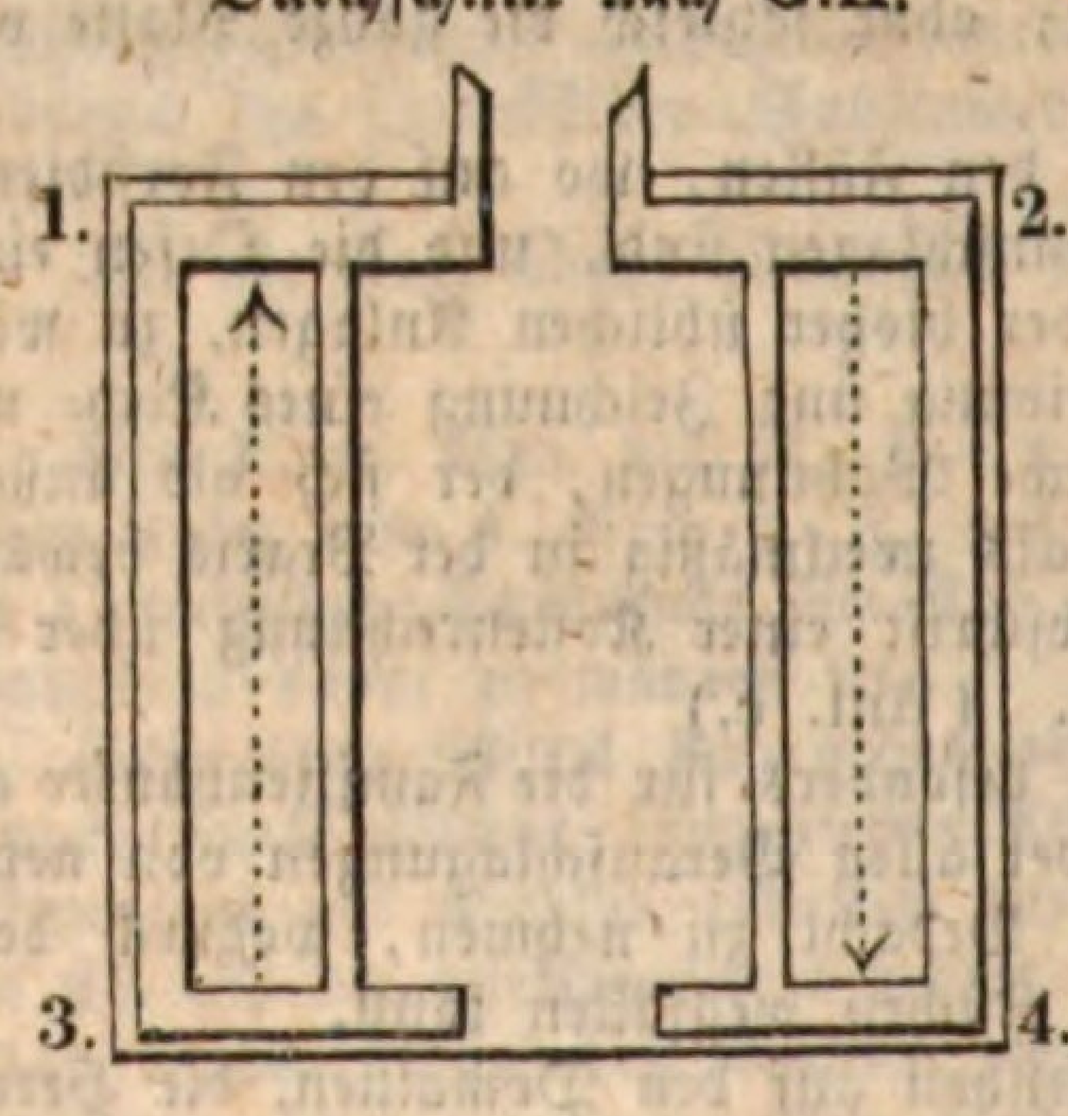
Vordere Ansicht.



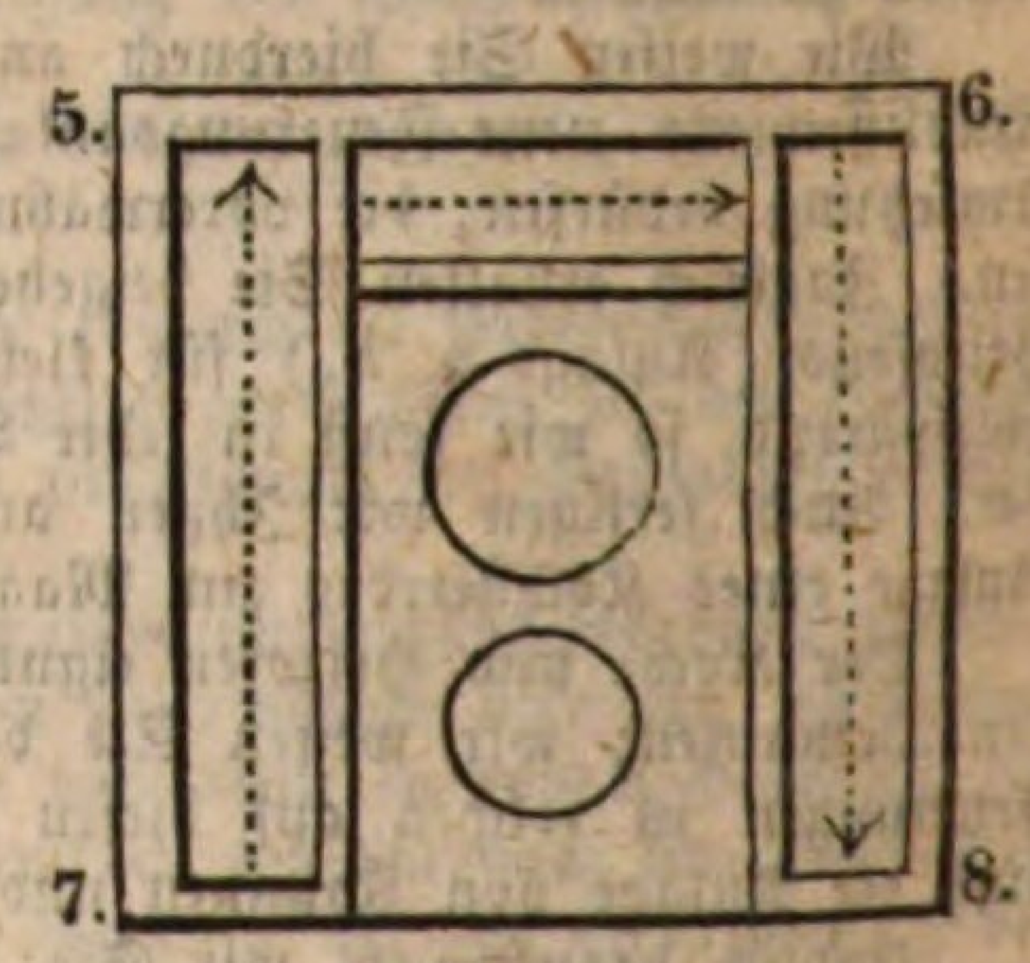
Hintere Ansicht.



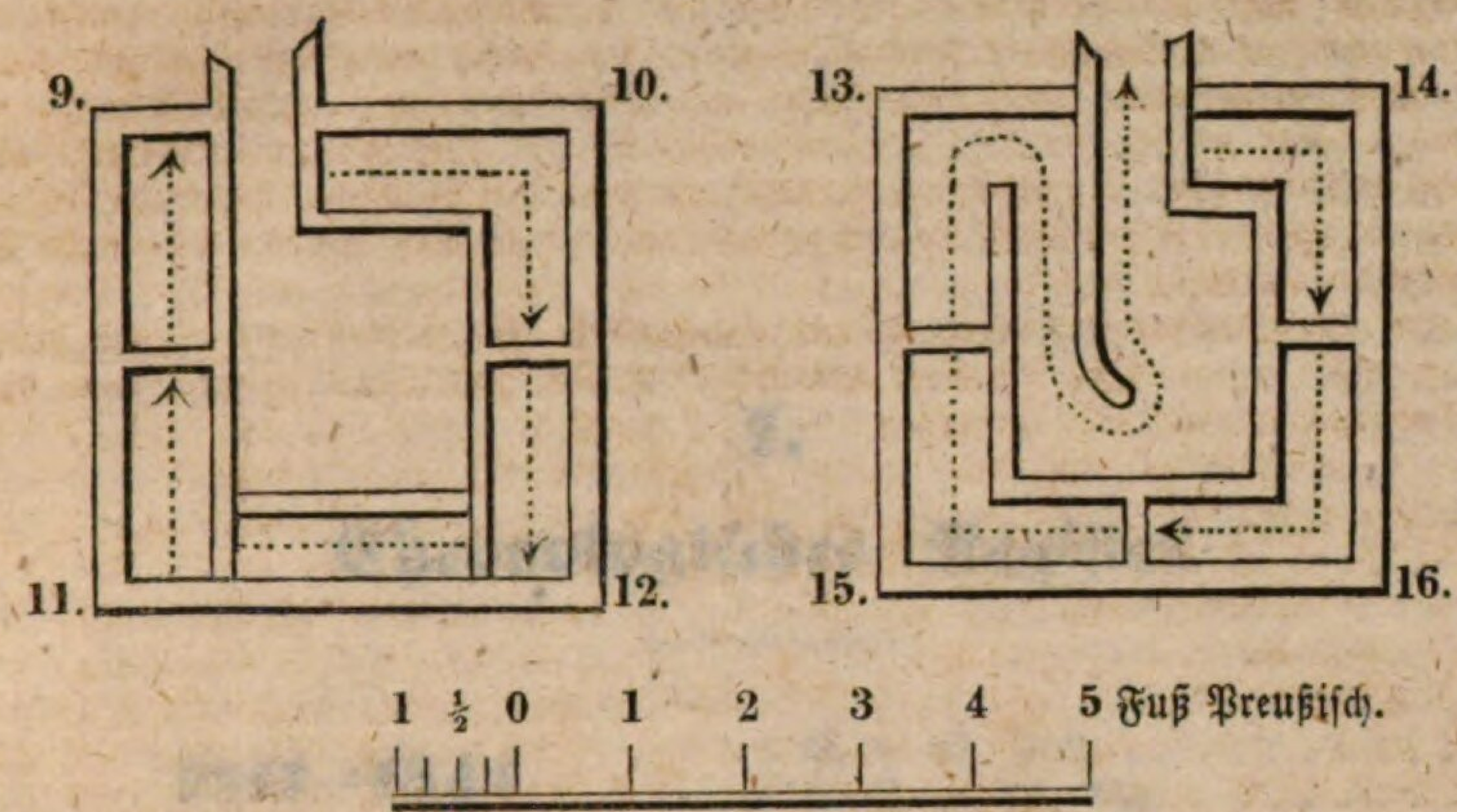
Durchschnitt nach G.H.



Durchschnitt nach E.F.



Durchschnitt nach C.D. Durchschnitt nach A.B.



Anlage c.

Kostenrechnung über die Anfertigung eines Kochheerdes.

1 gußeiserne Platte 132¾ Pfd. à 1½ Sgr.	6 Thlr.	18 Sgr.	— Pf.
1 Tafelrost 15¼ Pfd. à 1¼ Sgr.	— =	18 =	9 =
2 gußeiserne Thüren	1 =	22 =	— =
2 Schieber von Eisenblech behufs Reinigung der Röhren im Heerde	— =	10 =	— =
Für das Setzen des Heerdes	1 =	— =	— =
Transport von N. bis N. 3 Meilen	2 =	10 =	— =
Summa	12 Thlr.	18 Sgr.	9 Pf.

(Min. Bl. d. i. V. 1847 S. 96. Nr. 135.)

Druck von Brandes & Schulze in Berlin, Roßstraße Nr. 8.

I.

Chronologisches Register.

1817–1844.

1845.

1846.

1847.

1848.

1849.

*

II.

Alphabetisches Register.

A.

B.